Zur entwicklungs... des buchgewerbes von ...

Woldemar Koehler

Zur entwicklungs... des buchgewerbes von ...

Woldemar Koehler

B 6448.96

Harvard College Library.

FROM THE

LUCY OSGOOD LEGACY.

"To purchase such books as shall be most needed for the College Library, so as best to promote the objects of the College."

Received 6 May, 1897.

Digitized by Google

Zur

Entwicklungsgeschichte

des

Buchgewerbes

von

Erfindung der Buchdruckerkunst bis zur Gegenwart.

Nationalökonomisch-statistisch

dargestellt von

Dr. W. Köhler.

Mit zwei graphischen Tafeln.

Gera-Untermhaus 1896.

Druck und Verlag von Fr. Eugen Köhler.

Digitized by Google

~~IX. 5154~~
B 6448.96

HARVARD COLLEGE
MAY 6 1897
LIBRARY.
Lucy Osgood fund.

Digitized by Google

Seinem lieben Vater

Friedrich Eugen Köhler

aus

Liebe und Dankbarkeit gewidmet

vom

Verfasser.

Digitized by Google

Motto:

„Ich komme langsam, dir ein Werk zu bringen,
Und zaudre noch, es dir zu überreichen."

Goethe, „Tasso".

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis.

Seite.

Vorwort . . . . . IX—XI

Einleitung. Begriff „Buchgewerbe". — Über die Entwicklung des Handschriftenwesens im Altertum (Griechenland, Römerreich) und Mittelalter (Italien, Frankreich, Deutschland) . . . . . 1—14

Erste Entwicklungsperiode: Von der Erfindung der Buchdruckerkunst (1450) bis zum Anbruch des Reformationszeitalters. . . . . 15—33

Vorbemerkung: Wechselbeziehungen zwischen Technik und Wirtschaft. — Aufgabe des Buchgewerbes.

A. Produktion: Anfangszustand des Buchgewerbes, weitgehendste Arbeitsvereinigung. — Die ersten Drucker und Verleger in Mainz. — Die Verbreitung der Druckkunst nach der Erstürmung von Mainz 1462. — Allmähliche Differenzierung der Gesamtarbeit. — Arbeitsteilung. — Die Hauptaufgaben des Verlegers. — Associationswesen. . . . . 17—24

B. Vertrieb: Ursprüngliche Vereinigung mit der Produktion. — Trennung. — Buchführer (selbständige und unselbständige). — Wandervertrieb. — Vertriebsmanipulationen. — Faktoreivertrieb. — Jahrmarkts- und Messverkehr. . . . . 24—29

Litterarischer Charakter der Inkunabeln. — Rückblick auf die erste Entwicklungsperiode. — Statistische Übersicht über die Produktion. — Allmähliche Verschmelzung des Handschriftenwesens mit dem Pressgewerbe. . . . . 29—33

Zweite Entwicklungsperiode: Vom Beginn des Reformationszeitalters bis zum Untergang der Frankfurter Büchermesse (1764) . . . . . 34—73

Einwirkung der Reformationsbewegung auf den litterarischen Verkehr.

A. Stellung des Autors zum Verleger: Vertragsmässige Abgrenzung der wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen zwischen Drucker, Verleger und Autor. — Selbstverlag. — Kommissionsverlag. — Abtretung der Autorrechte an den Verleger im Wege des Verlagsvertrags . . 36—40

Digitized by Google

Seite

B. Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse . . . . . 40—62

1. Abschnitt: Der wirtschaftliche Aufschwung im Laufe des XVI. Jahrhunderts bis zum Beginn des 30jährigen Krieges. . . . . 40—53

Weitgehende berufsteilige Gliederung des Buchgewerbes. — Massgebende Bedeutung des Büchermessverkehrs. — Frankfurt a. M. — Leipzig. — Entstehung und wirtschaftliche Bedeutung der Kataloge. — Anbahnung des Verkehrs zwischen den Messen. — Die gebräuchlichsten Geschäftsformen des XVI. Jahrhunderts: Bargeschäfte, Rechnungsgeschäfte, Kommissionsvertrieb, Tauschverkehr. — Das Wesen des Tauschverkehrs. — Beweggründe zur Einführung desselben und zur allseitigen Aufnahme im buchgewerblichen Geschäftsverkehr. — Einfluss des Tauschhandels auf die interne Organisation des buchhändlerischen Geschäftsbetriebs.

2. Abschnitt: Der wirtschaftliche Verfall nach dem 30jährigen Kriege. . . . . 53—60

Folgen des 30jährigen Krieges in kultureller Hinsicht. — Rückgang des Bücherabsatzes. — Durchsetzung des Buchhändlerstandes mit Elementen zweifelhaften Rufes. — Sinken des sozialen Niveaus der Vertreter des Buchgewerbes. — Zur korrekten Beurteilung des Wertes der Bücherware. — Arbeitsvereinigung. — Verlag und Sortiment vereinigt. — Herrschaft des Tauschverkehrs. — Verfall des internen, buchgewerblichen Verkehrs. — Die bedeutendsten Übelstände. — Bücherauktionen, Bücherlotterien, Pränumerationswesen, Büchernachdruck. — Aufschwung der litterarischen Produktion am Ende des 17. Jahrhunderts. — Allmähliche Trennung zwischen Verlag und Sortiment. — Verschiebung des Schwergewichts der litterarischen Produktion von dem Süden nach dem Norden Deutschlands. — Der Nettoverkehr. — Das Konditionsgeschäft. — Tauschhandel und Nettohandel. — Das Konditionswesen als versöhnendes Element.

Rückblick auf die zweite Entwicklungsperiode . . . . . 60—62

C. Rechtsschutz und staatliche Bevormundung . . . . . 62—73

a. Das Privilegienwesen. . . . . 62—66

Allgemeines Verlangen nach Schutz des Verlegerrechtes. — Zweck und Bedeutung des litterarischen Privilegiums. — Entstehung desselben. — Die Hauptarten von Bücherprivilegien. — Ansehen und territoriale Gültigkeit der Bücherprivilegien. — Systemlosigkeit der Rechts- und Verwaltungspraxis.

b. Das Zensurwesen. . . . . 66—69

Entstehung der Bücherzensur. — Einfluss des Klerus, insbesondere der Jesuiten auf das Zensurwesen. — Zensurpraxis in Frankfurt a. M. und Leipzig.

c. Die Büchertaxe. . . . . 69—73

Art der Bemessung. — Gänzliche Verkennung des wirtschaftlichen Charakters der Bücherware. — Versuche der praktischen Ein-

Digitized by Google

Seite

führung in Frankfurt a. M. und Leipzig. — Erfolgreicher Widerstand im Buchgewerbe.

Rückblick auf die gesamte zweite und Übergang zur dritten Entwicklungsperiode.

Dritte Entwicklungsperiode. Von der Gründung des ersten Buchhändlervereins (1765) bis auf die Gegenwart. 74

A. Zur historischen Entwicklung der Vereins- und Kartellbewegung im deutschen Buchgewerbe. . . . . . 76—109

I. Vorgeschichte des Börsenvereins. . . . . 76— 85

II. Die Gründung des Börsenvereins. . . . . 85— 93

III. Die Vereinsbewegung zur Wahrung der buchgewerblichen Sonderinteressen . . . . . 93—104

a. Kurzer Überblick über die Entstehung der wichtigsten Kreis- und Ortsvereine

b. Die wichtigsten Spezialvereine im besonderen.

α. Die Verlegervereine.

β. Der Zentralverein deutscher Kolportagebuchhändler.

γ. Der Verein deutscher Musikalienhändler.

IV. Die Vereine zur Wahrung der buchgewerblichen Gesamtinteressen 104—109

α. Der Zentralverein für das gesamte Buchgewerbe (in Leipzig).

β. Das Unterstützungswesen im deutschen Buchgewerbe.

γ. Die Sachverständigen-Vereine.

δ. Die gegenwärtige Organisation des Börsenvereins.

B. Zur Entstehung der modernen Rechtsverhältnisse im deutschen Buchgewerbe . . . . . 110—119

a. Die gesetzmässige Unterdrückung des Nachdrucks.

b. Die Rechtsbeziehungen zwischen Autor und Verleger.

C. Übersicht über die moderne Gestaltung der buchgewerblichen Betriebsformen . . . . . 119—147

a. Über Begriff und Wesen der Hauptbetriebsformen.

I. Verlag.

II. Sortiment.

III. Kommissionswesen.

b. Allgemeines über die Formen und Natur des internen buchgewerblichen Geschäftsverkehrs.

α. Die hauptsächlichsten Bezugs- und Lieferungsformen (unter besonderer Berücksichtigung des Konditionswesens).

β. Preis und Rabatt.

γ. Das Kommissions- und Rechnungswesen.

c. Der Geschäftsverkehr mit den Konsumenten.

α. Bezugs- und Lieferungsformen.

β. Preis und Rabatt.

γ. Rechnungs- und Kreditverhältnisse.

δ. Das Kolportagegeschäft.

Digitized by Google

Seite

Die wirtschaftliche Bedeutung des buchgewerblichen Vereinsorganismus. . 147—151

Das Verhältnis der Produktion zum Vertrieb. . . . . . 151—161

Das Buch als Ware. — Bedingungen des Bücherabsatzes. — Bücherproduktion. — Die produzierenden Kräfte. — Die Vertriebskräfte. — Kausale Begründung der Überproduktion. — Mittel zur Abstellung.

Schluss. . . . . . 162—167

Kurzer Rückblick auf den Entwicklungsprozess der buchgewerblichen Betriebsformen (vom Altertum bis auf die Gegenwart).

Anhang: Fünf Originalabschriften der wichtigsten Urkunden. . . . . 169—178

Graphische Darstellungen:

No. 1: Die Entwicklung der litterarischen Produktion in Deutschland 1564—1765.

No. 2: Die Entwicklung und geographische Verteilung des Kommissionsgeschäfts im deutschen Buchhandel 1845—1895.

Digitized by Google

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit liefert einen Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Buchgewerbes.

Der allgemeine Zweck dieser Abhandlung ist einerseits die übersichtliche Darstellung der wichtigsten Erscheinungen, welche für die Entstehung und weitere Entwicklung der einzelnen buchgewerblichen Betriebsformen, seit Erfindung der Buchdruckerkunst bis auf die Gegenwart, von bestimmendem Einfluss waren; andererseits die kausale Begründung der Entstehung, sowie nähere Beleuchtung der für die einzelnen Entwicklungsphasen typischen wirtschaftlichen Phänomene und ihrer Wechselbeziehungen, und schliesslich die ausführlichere Schilderung der modernen Organisation des deutschen Buchgewerbes, als Gesamtergebnis des dargestellten Entwicklungsprozesses.

Die Geschichtsschreibung des deutschen Buchgewerbes hat, lediglich vom Standpunkte kultur-historischer Betrachtung aus, manch treffliches Resultat zutage gefördert. Die nationalökonomische Seite wurde aber bisher unberücksichtigt gelassen. In der vorliegenden Arbeit wird zuerst der Versuch gemacht, jenen Mangel zu beseitigen und die wirtschaftlichen Phänomene in den Brennpunkt des Interesses zu stellen.

Es wäre wohl kaum möglich, dieser Aufgabe selbst nach jahrelangen eingehenden Studien zu genügen, wäre nicht durch eine Anzahl trefflicher Quellenschriften eine Erleichterung des Einblicks in das sehr umfangreiche Material geboten.

Digitized by Google

Dem derzeitigen Vorstand des Börsenvereins (1877) gebührt in erster Linie das Verdienst, die genaue Erforschung der Geschichte des deutschen Buchgewerbes angeregt und in jeder Richtung gefördert zu haben. Die Fülle von Aufgaben, welche sich der wissenschaftlichen Forschung darbot, wurde methodisch geordnet und die planmässige Lösung der Gesamtaufgabe einer besonderen Kommission übertragen („Historische Kommission des Börsenvereins der deutschen Buchhändler“.).

Um die Mitarbeit weiterer Kreise anzuregen, beschloss die Generalversammlung des Börsenvereins am 29. April 1877 die Begründung eines „Archivs für die Geschichte des deutschen Buchhandels.“

Diese Zeitschrift, welche seitdem jährlich in zwanglosen Bänden erscheint (bis jetzt liegen 18 Bände vor), hat bereits eine stattliche Anzahl zuverlässiger Quellenbearbeitungen in Gestalt von Monographien, Biographien und sonstigen in das Gebiet der Geschichte des deutschen Buchgewerbes einschlagenden, wissenschaftlichen Abhandlungen veröffentlicht. Dieselben sind für die moderne Forschung von hohem Wert.

Diese und andere nicht unwichtige Fortschritte auf dem fraglichen Gebiete ermutigten mich, an die Bearbeitung der vorliegenden Abhandlung heranzutreten, um damit einen, wenn auch bescheidenen Versuch zu machen, an der Lösung der vielseitigen Aufgaben der „historischen Kommission“ mitzuwirken.

Die gegenwärtig sehr reichhaltige fachlitterarische Bibliothek des Börsenvereins (im deutschen Buchhändlerhaus zu Leipzig) bot hinreichend Gelegenheit, die einschlägige Litteratur des näheren zu prüfen.

Wie bereits angedeutet, lag es nicht in meiner Absicht, ein Stück eingehender Geschichte des deutschen Buchgewerbes zu schreiben. — Diesem Zweig der Geschichtsschreibung liegt nicht allein die Bewältigung eines sehr umfangreichen wirtschaftlichen, sondern zugleich

Digitized by Google

eines bedeutenden allgemein politischen, wie vornehmlich kulturhistorischen Stoffes ob.

Ja, die Geschichte des deutschen Buchgewerbes steht mit der des gesamten deutschen Kulturlebens in unlösbarem Zusammenhang. Es hat daher seine wohlbegründeten Schwierigkeiten, die richtigen Grenzen der Stoffbehandlung aufzufinden und einzuhalten.

Zweifellos grenzt auch das vorliegende Thema an die beiden letzterwähnten Gebiete. Immerhin war ich bemüht, diese nur insoweit zu berühren, als es die sachliche Klarheit der einzelnen Erörterungen als notwendig erscheinen liess.

Gera-Untermhaus, im März 1896.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Einleitung.

In der Geschichte der Volkswirtschaft bildet die Darstellung des historischen Werdens der einzelnen wirtschaftlichen Phänomene eine der interessantesten Seiten der wissenschaftlichen Forschung. Man sucht die Erscheinungen der Gegenwart aus ihrem Werden in der Vergangenheit zu erkennen, die bestimmenden Faktoren aufzufinden und in ihrer Wesenheit zu ergründen.

Die einzelnen buchgewerblichen Betriebsformen, die in ihrer Gesamtheit den Organismus des modernen deutschen Buchgewerbes ausmachen, sind dem Wesen nach nicht neu. Sie haben sich ganz allmählich im Laufe der Zeiten entwickelt und durchlaufen einen interessanten Prozess des geschichtlichen Werdens, in welchem sich die einzelnen Entwickelungsphasen deutlich von einander abheben.

Daneben ist die Statistik für die wirtschaftsgeschichtliche Forschung von hohem Werte. Sie reicht die Hand zu zahlenmässiger Fixierung der einzelnen Erscheinungen selbst, wie ihrer quantitativen Verteilung in zeitlicher wie räumlicher Relation. Sie ist ein willkommenes Mittel, die Durchsichtigkeit der Darstellung, die gleichmässigere Beleuchtung und die klare Übersichtlichkeit der Gesamt- wie Spezialuntersuchungen wesentlich zu fördern.

Die sachliche Klarheit der nachfolgenden Betrachtungen erheischt vorerst eine genauere Fixierung des Begriffs „Buchgewerbe.“

Begriff Buchgewerbe.

Im allgemeinen wie im wissenschaftlichen Sprachgebrauch pflegt man unter dem Begriff „Buchgewerbe“ nicht allein diejenigen Thätigkeiten zusammenzufassen, welche auf „Stoffveredlung“ gerichtet sind, sondern man gebraucht das Wort „Gewerbe“ im weiteren Sinne der Bedeutung. Es handelt sich um einen generellen Begriff wirtschaftlicher Thätigkeiten, die sich nicht allein in Umformung und Veredelung der Stoffe offenbaren, sondern auch in Transport- und Absatz-

Digitized by Google

vermittelung bereits fertiggestellter Sachgüter. Danach schliesst der Begriff „Buchgewerbe“ nicht allein die Produktion (die Herstellung) litterarischer Sachgüter in sich, sondern auch die wirtschaftliche Verwendung (den kaufmännischen Vertrieb) derselben.

Die einzelnen von diesem Begriff umschlossenen Erwerbszweige stehen wirtschaftlich in so engem Zusammenhang, dass sie gegenwärtig sehr häufig zu einer geschlossenen Betriebsform vereinigt werden und so als harmonisches Ganzes erscheinen.

Dieser interessanten Erscheinung begegnen wir, wenn auch vereinzelt, bereits in den späteren Zeiten des Altertums. Sie kehrt wieder am Eingang der Neuzeit und scheint sich gegenwärtig zu einer fast herrschenden Tendenz der buchgewerblichen Betriebsbildung zu gestalten. —

Wenn es gilt, das historische Werden der Betriebsformen innerhalb des Rahmens deutscher buchgewerblicher Thätigkeit darzustellen, so muss man sich vor der falschen Annahme hüten, dass dieselben nach Erfindung der Buchdruckerkunst als neue Wirtschaftsgebilde aufgetaucht wären. Bereits das Altertum vergegenwärtigt einen hohen Entwickelungsgrad des litterarischen Verkehrs, der sogar mit den modernen Verhältnissen vergleichbar ist.

Das spätere Mittelalter zeigt uns eine mit dem Wiedererwachen der Wissenschaften parallel gehende Neubildung des litterarischen Verkehrs, dessen Betriebsformen mit denen des Altertums vieles gemeinsam haben. Sie bilden gleichsam die Brücke vom Altertum zur Neuzeit.

Es drängt sich unwillkürlich die Notwendigkeit einer kurzen Betrachtung jenes, wenn auch weit zurückliegenden Kulturzustandes auf, wenn man es unternimmt, die Zustände der Gegenwart aus ihrem Werden in der Vergangenheit zu erkennen. Welche Entwicklung nimmt der litterarische Verkehr im späteren Altertum? Wie gestaltet sich derselbe am Ausgange des Mittelalters? Welche Entwicklungsstufe hat er erreicht, kurz bevor die erste Thätigkeit der Druckpresse den Anbruch einer neuen Epoche dem wirtschaftlichen Leben verkündete? Dies bildet den Gegenstand der einleitenden Betrachtungen.

Handschriftenwesen in Griechenland.

Wenn das Vorhandensein geistiger Bildung und das Interesse an litterarischen Produkten die wichtigsten Voraussetzungen für die Existenz eines litterarischen Verkehrs sind, so gelangt man zu der Erkenntnis, dass die Entwicklungspfade der geistigen Kultur und des

Digitized by Google

litterarischen Verkehrs parallel gehen müssen, und beide Gebiete durch das Band gemeinsamer Interessen eng verbunden werden. Es erklärt sich hieraus die Erscheinung, dass dort, wo für die Pflege des Geistes eine Heimstätte geschaffen, sich auch nach und nach die gewerbliche Arbeit mit Produktion und Vertrieb litterarischer Produkte befasst. Das Gedeihen dieser gewerblichen Thätigkeiten, die man gewöhnlich unter dem Begriff „litterarischer Verkehr" zusammenfasst, hängt vornehmlich von der Verbreitung der allgemeinen Bildung ab.

Die erwähnten Voraussetzungen treffen zuerst für Griechenland zu. Hier lassen sich bereits im 5. Jahrhundert vor Chr. (432—425) die ersten Spuren eines Handels mit Schriftwerken nachweisen.[1]) Die Entstehung des Bibliothekswesens (noch vor 400 a. Chr. n.) musste auf die Fortbildung jener ersten Anfänge nur fördernd einwirken.[2]) Die technische Vervielfältigung der altklassischen Litteratur war ausschliesslich auf die Handschrift angewiesen, die sowohl im Dienste der Eigenproduktion, als auch in dem der Lohn- und der gewerblichen Kundenarbeit stand. Es beschäftigten sich teils Gelehrte und deren Schüler, teils gebildete Sklaven und wer sonst des Schreibens kundig mit der Vervielfältigung von Handschriften. Der kaufmännische Vertrieb der litterarischen Produkte lag in der Hand der *βιβλιοπῶλαι*, welche in den von den Gebildeten am lebhaftesten besuchten Strassen und Plätzen ihre *βιβλιοθῆκαι* aufzuschlagen und daselbst ihre Kopien feilzuhalten pflegten.[3])

---

[1]) Cf. Birt, Das antike Buchwesen p. 433 fg.; Dziatzko, Der Buchhandel, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. II, p. 744; Haeberlin, Beiträge zur Kenntnis des antiken Buchwesens, Hartwigs Centralblatt für Bibliothekswesen, VI. Jahrg. 11. Heft.

[2]) Cf. Birt, a. a. O., p. 434 fg.

[3]) Cf. Dziatzko, Der Buchhandel a. a. O., p. 744 fg.

„Bei den Griechen hiessen die Buchhandlungen ursprünglich *βιβλιοθῆκαι* (Bücherlager) ... Der Komödiendichter Eupolis (2. Hälfte des 5. Jahrh. a. Chrn.) erwähnt zuerst den Handel mit Büchern; damals hatte er auch schon an einem bestimmten Platze in Athen festen Fuss gefasst." ... „*βιβλιοπώλης*" hiess der Buchhändler bei den Griechen, auch „*βιβλιοκάπηλος*" (der kleine Händler) oder „*κάπηλος τῶν βιβλίων*"; cf. Schoemann, G. F., „Griechische Altertümer", Bd. I, p. 559, Mitteilungen über den Büchermarkt zu Athen.

Im übrigen vergl. für die griechisch-römische Epoche: Ritter, Das litterarische Leben im alten Rom; Schmidt, Geschichte der Denk- und Glaubensfreiheit etc. ...; Wattenbach, Das Schriftwesen im Mittelalter; Ihm, Die Bibliotheken im alten Rom, Centralblatt für Bibliothekswesen. X.

Digitized by Google

Das altklassische Hellas ist im Altertum der Ausgangspunkt und die Wiege des litterarischen Verkehrs. Hier ist der Zweck der litterarischen Produktion ursprünglich ein doppelter. Einerseits besteht er in Befriedigung der eigenen litterarischen Bedürfnisse (Eigenproduktion), andererseits produziert man zur Deckung fremden Bedarfs.

Diese zweite Richtung der litterarischen Produktion zerfällt wiederum in zwei verschiedene Stufen gewerblicher Arbeit. Auf der einen Seite bethätigt sie sich in Produktion auf Bestellung, für bekanntes Absatzgebiet, ohne spekulative Tendenz (gewerbliche Kundenarbeit). Auf der andern Seite begegnen wir bereits gewerblicher Warenproduktion für bekannten wie unbekannten Absatz, verbunden mit unternehmungsweisem Betrieb. Das litterarische Produkt wird in den Handel gebracht und erlangt Tauschwert. Berufliche Arbeit wird auf offenem Markte käuflich. Es entstehen die ersten litterarischen Verlagsunternehmungen. Herstellung und Vertrieb findet man gewöhnlich in derselben Hand vereinigt, noch ohne Teilung der Funktionen. Aber der ganze Betrieb des litterarischen Gewerbes bewegt sich anfangs noch in engen Grenzen (Kleinbetrieb). Nach und nach gewinnt er an Ausdehnung, ohne jedoch den Charakter des Grossbetriebs zu erlangen. Dieser konnte sich nur unter andern politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen entwickeln, die in der nächsten Entwickelungsperiode, der römischen, gegeben sind.

Handschriftenwesen im Römerreich.

In der Metropole des Römerreichs eröffnete sich dem litterarischen Verkehr ein weites Gebiet fruchtbringender Arbeit. Die rege Teilnahme der römischen Bevölkerung an geistiger Bildung hatte eine stete Zunahme der Nachfrage nach litterarischen Produkten im Gefolge, deren Sammlung bald ein selbstverständliches Erfordernis für jeden Römer wurde, wollte er Anspruch auf geistige Bildung erheben. Starke Nachfrage drängte zur Massenproduktion und diese bedingte, unterstützt durch den Fortschritt der Schreibertechnik (Erfindung der Tachygraphie), den Massenvertrieb. Der ursprüngliche Kleinbetrieb geht allmählich zu Grossbetrieb über. —

Das Centrum des litterarischen Verkehrs ist Rom, der Mittelpunkt der Verlagsthätigkeit. Von hier aus werden die Provinzialsortimentsbuchhandlungen mit litterarischen Produkten versehen. Die deutliche Unterscheidung zwischen Verlag und Sortiment ist unverkennbar. Diese Betriebsformen finden sich bald vereinigt, bald gesondert vor; jedoch mit dem Unterschied, dass der

Digitized by Google

Verlag sehr wahrscheinlich stets mit Sortiment verbunden und selten als ausschliesslicher Betrieb erscheint, während sicher das Sortiment, namentlich in kleineren Städten, als selbständige, vom Verlag getrennte Betriebsform auftritt. Als dritter Betriebsform begegnen wir dem Antiquariat. Der Vertrieb ist teils sesshaft, teils Wandervertrieb.

So hatten sich bereits die Grundtypen der buchgewerblichen Betriebsformen entwickelt und organisiert. Auch die einzelnen technischen Verrichtungen der Verlagsthätigkeit lassen sich bereits als selbständige, gesonderte Funktionen unterscheiden. Parallel mit gewerblicher Warenproduktion geht auch hier die Eigenproduktion und gewerbliche Kundenarbeit. Die Vervielfältigung und Verbreitung der litterarischen Erzeugnisse war eine ganz enorme, ihr Umfang lässt sich dem heutigen vergleichen. Was die Druckerpresse für die Gegenwart ist, das waren tausende von fleissigen Sklavenhänden im Altertum. An die Stelle der heutigen Setzer traten gebildete Sklaven, zumeist Griechen. Diese erzog man zu Sekretären und Bibliothekaren. Sie walteten des Amtes der Vorleser und Kopisten. Vornehmlich aus ihnen rekrutierten sich endlich die Vertreter des litterarischen Verkehrs. — So versorgte der römische Handschriftenverkehr alle Kulturländer des Altertums reichlich mit den Erzeugnissen geistiger Arbeit. —

Mit der politischen Ohnmacht des Römerreichs und dem Zusammenbruch des gewaltigen Staatsgebäudes verschwand auch die schützende Hand, die länger als ein halbes Jahrtausend hütete und bewachte, was die Arbeit des Geistes geschaffen. Die Grundfesten der Kultur des klassischen Altertums wurden erschüttert. Auf die Epoche genialer Schöpfungen folgte eine lange Zeit roher Zerstörung. — Wie ward es aber ermöglicht, dass trotz jahrhundertelanger Verwüstungen sich die antike Tradition zu uns zu retten vermochte? —

Am Ausgange des Altertums steht ein Mann, den die Geschichte als letzten Römer betrachtet. Es ist der Kanzler des Ostgotenreiches Cassiodorius Senator. Der Staatsgeschäfte müde, zog er sich um die Mitte des 6. Jahrhunderts aus dem Getriebe der Welt zurück und gründete auf seiner calabrischen Besitzung das Kloster Vivarium. Zu der einseitigen Auffassung vieler Leuchten ecclesiastischer Litteratur von der wissenschaftlichen Ausbildung des Monachismus stand er in scharfem Gegensatz. Für die weltlichen Wissenschaften bricht

Digitized by Google

er eine Lanze und erklärt das Studium derselben, neben dem rein ecclesiastischen, als notwendig für die Erlangung einer gründlichen, umfassenden theologischen Bildung. In der von ihm gestifteten und glänzend ausgestatteten Klosterbibliothek räumte er der weltlichen Litteratur einen würdigen Platz ein und verpflichtete seine Mönche, die Pflege der weltlichen Wissenschaft mit der der theologischen harmonisch zu vereinen. Besondere Unterweisungen für diese Richtung des Studiums giebt er in seiner Schrift: „Institutiones divinarum et saecularium lectionum", der letzten litterar-historischen Arbeit des Altertums.[1])

So wurden die Mauern der Klöster zum Asyl für die Reliquien der altklassischen Wissenschaften, eine schirmende Statt vor dem Ansturm roher Gewalten — „in der Erscheinungen Flucht ein ruhender Pol". —

Handschriftenwesen im Mittelalter.

Als der Sinn für Kunst und Wissenschaften immer mehr verdrängt wurde, und somit auch der Handel mit litterarischen Erzeugnissen fast ganz aufhören musste, da waren es nur die im Lande zerstreut liegenden Klöster und Abteien, die sich gleichsam als Oasen aus der sie umgebenden Geisteswüste abhoben. Hier harrten die Überlieferungen vergangener Kulturzeit, im Staube der Klosterbibliotheken fast vergraben, besserer Tage geistigen Strebens, nur von wenigen beachtet und von wenigen gewürdigt. Hier ruhten sie, bis endlich ein Boccaccio sie thränenden Auges wieder auffand und zu neuem Leben erweckte. —

Inzwischen widmeten sich fleissige Mönche und vereinzelt auch Nonnen[2]) einer hauptsächlich auf den Bedarf der Klöster und Kirchen berechneten Neuschöpfung und Vervielfältigung wissenschaftlicher (vornehmlich scholastisch-theologischer) Schriften, die nur selten in den Besitz von Laien übergingen.[3]) — Als im 13. Jahrhundert

[1]) Cf. Ihm. a. a. O. p. 531 fg.

[2]) Cf. Poelchau, Das Buchwesen im Mittelalter, p. 11 fg.

[3]) Cf. Voigt, Georg, „Die Wiederbelebung des klassischen Altertums". Berlin 1880. Bd. I, p. 8 fg.

„Gewiss verdanken wir die Erhaltung der klassischen Litteratur, soweit sie uns eben erhalten ist, vorzugsweise den Klosterbrüdern. Jahrhunderte lang haben sie treu das von ihren Vorgängern erworbene Gut aufbewahrt und geschützt, auch durch Abschriften vervielfältigt." . . . „Wurden dann in den berühmten Häusern der Benediktiner zu Monte Cassino, Cluny, St. Gallen oder Fulda neben den theologischen, Mess- und Gebetbüchern auch einmal klassische Werke kopiert, so geschah es nach dem Gebote des Abtes oder es war vielleicht auch die spielende Liebhaberei des Bruders selbst."

Digitized by Google

auf italienischem Boden ein neuer Kreis von Ideen und Bestrebungen sich zu bilden begann, welche geistig und künstlerisch auf den Errungenschaften des Altertums basierend, sich von den mittelalterlichen Anschauungen lossagten und selbstthätig die Entwickelung der geistigen Kultur in neue Bahnen einlenkten, da erwachten auch die ersten Hoffnungen auf das Herannahen einer neuen Kulturepoche. Das Zeitalter der Renaissance und des Humanismus führte diese Hoffnungen im Laufe des 13. bis 15. Jahrhunderts ihrer Verwirklichung immer näher und bereitete die grossen Umwälzungen würdig vor, welche sich späterhin auf dem Gebiete des geistigen, sozialpolitischen und wirtschaftlichen Lebens vollzogen und die Neuzeit inaugurierten.[1])

Bereits im 12. Jahrhundert regte sich an vielen Orten ein frisches akademisches Leben. Es ist die Zeit der Scholarenpoesie. In Paris, Bologna, Laon, Tournay wirkten hervorragende Lehrer, mit ihren Schülern gleichsam zu einer wissenschaftlichen Genossenschaft vereint. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts beginnen sich diese ersten wissenschaftlichen Regungen zu einem „studium generale" zu organisieren.[2]) So entstanden nach und nach im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts die ersten Hochschulen in Italien, England, Frankreich und Spanien. Besonders hervorragend waren Bologna, Padua, Ferrara, Florenz, Pavia und Rom.[3]) In Frankreich konzentrierte sich das wissenschaftliche Leben in Paris[4]), in England zu Oxford[5]), in Spanien zu Barcelona.[6])

[1]) Auf drei Männer mag hier noch kurz hingewiesen werden, welche die Begründer und hauptsächlichsten Träger dieser neuen Zeit- und Geistesströmungen sind: Dante, Petrarka und Boccaccio, Männer, deren schöpferischer Kraft eine neue Litteratur ihre Entstehung verdankt und deren Werke nicht allein den Sinn für die Wissenschaften neu belebten und zu weiterem geistigen Streben ansporuten, sondern auch im Gegensatz zu den universalistischen Bestrebungen ihrer Zeit das halbverwischte Nationalbewusstsein zu neuer Geltung erhob. — Ausführliches hierüber, vergl. Voigt, a. a. O. Über Dante Alighieri Bd. 1, p. 11—20; über Francesco Petrarca, Buch 1, „Die Genialität und ihre zündende Kraft". Über Giovanni Boccaccio, Buch 2, p. 165 fg. — Ferner vergl. Geiger, „Renaissance und Humanismus in Italien und Deutschland", Buch 1.

[2]) Cf. Kaufmann, Die Geschichte der deutschen Universitäten. Bd. I, p. 157 fg.

[3]) Cf. Voigt, a. a. O. Buch 2, „Die Gründer der florentinischen Musenrepublik", p. 160 fg.; ferner: Über die Hochschule zu Florenz, Buch 3, p. 342 fg. Der Humanismus in Padua, Buch 3, p. 433. Die Universität zu Ferrara, Buch 4, p. 549. Die Universität zu Bologna, Buch 5, p. 47 fg. Die Universität Roms, Buch 5, p. 44 fg. und p. 209 fg.

[4]) Cf. Kirchhoff, Albrecht: „Die Handschriftenhändler des Mittelalters", p. 60 fg.; ferner: Voigt, a. a. O., Buch 6, p. 345 fg.

[5]) Cf. Kirchhoff, a. a. O., p. 132 fg.

[6]) Cf. Kirchhoff, a. a. O. p. 142.

Digitized by Google

In diesen Zentren geistiger Thätigkeit lebte zuerst der Handel mit litterarischen Erzeugnissen wieder auf. Aber zunächst nicht als freies Gewerbe, wie zur Zeit des klassischen Altertums, sondern als Glied der Hochschule, unter deren direktem Einfluss und strenger Aufsicht er sich einer zunftmässigen Organisation unterwerfen musste.

In Bologna, der hervorragendsten Universität Italiens im Mittelalter, sorgte der Handschriftenhandel, wie auch auf den übrigen Hochschulen, in erster Linie für die Befriedigung der durch das Studium wachgerufenen Bedürfnisse. Obwohl sich dieser Handel nur in verhältnismässig engen Grenzen bewegte, so lässt sich doch mit einiger Vorsicht die Gliederung in Verlag und Sortiment vornehmen. Nebenbei kam noch Subskription, Pränumeration und spurenweise auch das Antiquariatsgeschäft in Betracht. Die bei weitem grösste Bedeutung ist jedoch dem Leihgeschäft beizumessen. Nebenher besorgten die Inhaber derselben (stationarii) auch den Verkauf von Büchern. In der Ausübung ihres Berufs waren diese aber sehr beschränkt. Sie mussten sich streng an die für die Höhe der Provision, des Bücherpreises, der Leihgebühren, für die An- und Verkaufsbedingungen u. s. f. statutenmässig festgesetzten Normen halten, auf welche sie eidlich verpflichtet waren.[1]) Bis zum Erlöschen des Handschriftenhandels gegen Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts blieb das Leihgeschäft für die Handschriftenhändler von massgebender Bedeutung, eine Erscheinung, welche ihre Rechtfertigung in der Seltenheit der Schriften, dem immerhin hohen Preise derselben und schliesslich darin findet, dass sich viele Studierende die Schriftwerke, welche sie zu ihrem Studium nötig hatten, selbst abschrieben und zu diesem Zwecke die Originaltexte von den Stationarii leihweise bezogen.

Der Bücherbedarf war bis gegen Schluss des 14. Jahrhunderts ein ausserordentlich bescheidener. Eine Büchersammlung von 100 Bänden galt schon für etwas aussergewöhnliches. Berühmte Gelehrte schätzten sich glücklich 10—20 Bücher zu besitzen und mussten sich oft selbst

[1]) Cf. Savigny, Die Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, Bd. III, Kap. 25, p. 583 fg. Die hier in Betracht kommenden Statuten der Stadt Bologna entstammen den Jahren 1259 und 1289. Sie setzten die Provision auf $^1/_{40}$ oder $^1/_{50}$ des Kaufpreises fest (cf. Anhang IV, p. 643 fg.). — Cf. Kirchhoff, a. a. O. Dieser Verfasser bietet eine ausführliche Behandlung dieses Gegenstands in der bereits citierten durchaus quellenmässig bearbeiteten, trefflichen Abhandlung, p. 17 fg.

Digitized by Google

zum Abschreiben bequemen. Es liegt am Tage, dass der Handschriftenhandel unter solchen Verhältnissen keine bemerkenswerten Blüten treiben konnte. Da trat eine Wendung ein mit dem Falle Konstantinopels (29. Mai 1453). Die vertriebenen Gelehrten jener unglücklichen Kaiserstadt suchten und fanden in den blühenden Städten Italiens und bei den italienischen Fürsten eine neue Heimat.[1]) Die Kenntnis der griechischen Sprache, welche in Giovanni Boccaccio bereits im 14. Jahrhundert einen rastlosen Vorkämpfer gefunden, verbreitete sich immer weiter, so dass sich gleichzeitig die herkömmlichen Gebiete des Wissens bedeutend ausdehnten.

Mit dem Aufschwung und der steten Ausdehnung der geistigen Kultur beginnt zugleich eine neue Epoche des litterarischen Verkehrs.

Die Stationarii auf den Universitäten vermochten bald bei dem engbegrenzten Gebiete ihrer Geschäftsthätigkeit den vielseitigen Litteraturbedürfnissen allein nicht mehr nachzukommen. Hierzu bedurfte es einer freien Entfaltung des litterarischen Verkehrs, dessen geschäftliche Bestrebungen nicht durch jene starren, gesetzmässigen Verordnungen des Mittelalters, sowohl in technischer, wie wirtschaftlicher (kaufmännischer) Hinsicht gelähmt wurden. Jetzt kam eine neue Klasse von Handschriftenhändlern zur Geltung, die sich als freie selbständige Gewerbetreibende aus verwandten Erwerbsgebieten rekrutierten. Besonders in Norditalien gelangte dieses freie Handschriftenwesen zu besonderer Bedeutung, dessen Hauptzentren Florenz, Mailand und Venedig waren. Die reichhaltigen Bibliotheken der Fürsten- und Patricierfamilien zogen eine Menge von Handschriftenhändlern und Kopisten herbei, die eine förmliche Jagd nach altklassischen Schriftwerken veranstalteten und eine fieberhafte Thätigkeit entwickelten.[2]) So fertigte der Handschriftenhändler Vespasiano Philippi (1420—1494) allein für Cosimo Medici innerhalb 22 Monaten

[1]) Cf. Ehrhardt, Alb., „Zur Katalogisierung der kleineren Bestände griechischer Handschriften in Italien." Centralblatt für Bibliothekswesen, Bd. X, p. 183 fg.

„Schon gleich nach dem Falle Konstantinopels waren mit den Griechen zugleich auch Handschriftenschreiber aus allen griechischen Ländern vor dem immer weiter vordringenden, für Kunst und Wissenschaft verhängnisvollen Islam nach Italien geflüchtet. Dies setzte sich während eines vollen Jahrhunderts fort, und so entstand in Italien eine zweite Periode griechischer Handschriftenschreibung."

[2]) Cf. Voigt, a. a. O., „Die Erweckung der klassischen Autoren aus den Klostergräbern." Buch 2, p. 236—265.

Digitized by Google

200 Bände mit Hülfe von 45 Abschreibern an, ganz abgesehen von seinen gleichzeitigen übrigen Geschäftsunternehmungen.[1])

In Frankreich war der litterarische Verkehr vornehmlich auf Paris konzentriert und hatte, abgesehen von geringen Abweichungen, dem Wesen nach dieselbe Organisation, wie der italienische. Wir begegnen hier ebenfalls An- und Verkaufsvorschriften, welche den Stationarii von der Universitätsbehörde zur strikten Befolgung auferlegt wurden. Ferner gab es auch hier Bestimmungen über die Bemessung der Höhe der Preise, des Gewinnes und der Leihgebühren, analog denen zu Bologna und Padua. Eine nähere Schilderung desselben scheint an dieser Stelle entbehrlich.[2])

Viel später als in Italien und Frankreich gelangte der Handschriftenhandel in Deutschland zu einiger Bedeutung.[3]) Hier lässt sich derselbe erst im späteren Verlauf des 14. Jahrhunderts vornehmlich in den Universitäten Prag und Wien nachweisen. Die Organisation ist in vielen Punkten nicht übereinstimmend mit der des italienischen und französischen. Eine besondere Abweichung findet Albrecht Kirchhoff in der „Unbedeutendheit des Stationariats". „Dies hatte seinen Grund darin, so führt er aus, dass dasselbe gleichsam

[1]) Cf. Poelchau, a. a. O., p. 21; cf. Wattenbach, a. a. O., p. 468.

„Dass es aber damals schon förmliche Buchläden in Florenz gab, zeigt ein Brief des Lionardo Bruni vom Jahre 1416: „Priscianum, quem postulas, omnes tabernas librarias perscrutatas, reperire nondum potui," ferner weiter unten p. 469: „Ein bedeutender Gelehrter und Buchhändler zugleich war Vespasianus Philippi, welcher sich selbst als librarius florentinus bezeichnet, zugleich Bedell der Universität. Er hatte eine grossartige Werkstatt und die Ausführung der ausgedehntesten Bestellungen durch Abschreiber scheint den eigentlichen Handel bei ihm weit überwogen zu haben."

Cf. Kirchhoff, a. a. O., p. 47—50. Ausführliches über das Leben und Wirken des Vespasianus Philippi, sowie über den Handschriftenverkehr in Italien, p. 17—58; cf. Voigt, a. a. O., Buch 3, p. 398—409.

[2]) Cf. Ausführliches hierüber: Kirchhoff, a. a. O. p. 61—108.

[3]) Diese Erscheinung findet ihre Begründung darin, dass es in Deutschland im 13. Jahrhundert überhaupt nicht zur Gründung von Universitäten kam (Prag die älteste 1347), obwohl Deutschland bereits berühmte Schulen und ausgezeichnete Gelehrte besass. In Erfurt war bereits im 13. Jahrhundert völlig studentisches Treiben. — Cf. Kaufmann, a. a. O., p. 157—161.

„Deutschland begnügte sich im 13. Jahrhundert mit Schulen, wie sie im 12. Jahrhundert bestanden hatten und suchte die akademischen Grade in Paris, Bologna und anderen Orten. In gewisser Weise füllten auch die den Universitäten nachgebildeten Anstalten der Dominikaner und Franziskaner in Cöln, Regensburg, Magdeburg, Leipzig und andern Orten das Bedürfnis aus."

Digitized by Google

durch die Pronuntiationen, d. h. das Diktieren eigener oder fremder Arbeiten behufs Ab- und Nachschreibens, ersetzt wurde. In Prag hatten die Magister das Recht eigene Arbeiten entweder selbst zu diktieren oder diktieren zu lassen, ebenso die Schriften anderer, wenn sie von bedeutenden Lehrern der Universitäten Prag, Paris oder Oxford herrührten oder von ihnen als korrekt befunden worden waren . . . . Der Pronuntierende musste langsam und deutlich vortragen, die Rubriken, Paragraphen, Initialen und Interpunktionen genau angeben und bei Strafe von 1 Gr. für jeden Kontraventionsfall darauf sehen, dass seine Vortragsstunden nicht mit den ordentlichen Vorlesungen kollidierten."[1])

Für die Herstellung von Handschriften kamen also in Deutschland die zünftigen Stationarii der Universitäten weniger in Betracht. Von weit grösserer Bedeutung waren die wandernden Lohnschreiber, die von Ort zu Ort ziehend ihre Dienste vermieteten und auch auf Jahrmärkten und Messen ihre Erzeugnisse zum Verkauf brachten. So erschien der Augsburger Bürger Ulrich Friese auf der Messe zu Nördlingen und hielt Bücher und Pergamente feil. Auch die Lehrer der Schulen befassten sich mit dem Vertrieb von Schriften, welche den Schülern zum Selbstunterricht empfohlen wurden; auch handelten sie wie die übrigen Handschriftenhändler mit Schriften, welche für die alltäglichen litterarischen Bedürfnisse berechnet waren, so z. B. Andachts- und Gebetbüchlein, populäre Schriften medizinischen, wie juristischen Inhalts, Wahrsagebüchern u. dgl. m. . . . . In dem Städtchen Hagenau im Elsass erreichte der litterarische Verkehr eine beachtenswerte Ausdehnung.[2]) Daselbst befanden sich mehrere Schreiberschulen, in denen eine beträchtliche Anzahl Kopisten herangebildet wurden, sodass man sogar eine Art fabrikmässiger Massenherstellung von Kopieen ins Leben rufen konnte. Hier beschäftigte sich, abgesehen von anderen, der Lehrer Diebold Lauber

[1]) Cf. Kirchhoff, a. a. O., p. 111 fg.

[2]) Cf. Wattenbach, a. a. O., p. 476—481.; cf. Kirchhoff, a. a. O., p. 117 fg.

„. . . Das Vorhandensein ausgedehnter Schreiberschulen daselbst (Hagenau), die sogar häufig ihren Überfluss an Schülern und Mitgliedern andern Städten mitgeteilt zu haben scheinen, ist Thatsache. Die Herstellung der Handschriften scheint gleichsam fabrikmässig vor sich gegangen zu sein; der eine Schreiber besorgte den Text, ein anderer rubrizierte denselben, malte wohl auch ausgeführte Initialen hinein, ein anderer besorgte das Hineinkleben der Schablonen, ein anderer das Binden."

Digitized by Google

(um 1447) neben seinem Lehrerberuf noch mit Handschriftenvertrieb in ziemlich ausgedehntem Masse.[1]) —

Schliesslich mag noch einer Gelehrtenvereinigung rühmend gedacht werden, deren Verdienste für die Ausbreitung des Humanismus und dessen Litteratur in Deutschland vollster Anerkennung würdig sind: Die „Brüder des gemeinsamen Lebens", jene kirchliche Gesellschaft, welche um die Mitte des 14. Jahrhundert von Gerhard Groote (1340—1384) zu Deventer gegründet, organisiert und 1431 vom Papste Eugen IV. anerkannt worden war.[2]) Sie förderte zugleich mit dem Unterricht der Jugend in Religion, deutscher, lateinischer und griechischer Litteratur den Handschriftenverkehr in ganz hervorragendem Masse, betrieb das Abschreiben von Büchern systematisch und verbreitete dieselben namentlich in den westlichen und nördlichen Gegenden Deutschlands.[3])

Nach und nach gewann der deutsche Handschriftenverkehr an Ausdehnung, so dass er um die Mitte des 15. Jahrhunderts fast in allen grösseren Städten Deutschlands, vornehmlich im Westen am Rhein entlang und im Süden, heimisch geworden war, so z. B. in Basel, Strassburg, Mainz, Aachen, Köln, Augsburg, Ulm, Nürnberg u. v. a. m. . .

Ein Rückblick auf die Gesamtentwickelung des Handschriftenverkehrs im Mittelalter lässt auch hier, wie im klassischen Altertum, zwei verschiedene Entwickelungsphasen deutlich wahrnehmen.

Die erste umfasst das 13. und 14. Jahrhundert und zeigt unverkennbar in der ganzen Organisation das starre, mittelalterliche Gepräge, die zunftmässigen Schranken, das tiefe Eingreifen der Be-

[1]) Cf. Poelchau, a. a. O., p. 23; cf. Kirchhoff, a. a. O., p. 125.

[2]) Cf. Geiger, a. a. O., Bd. II, p. 326—327; cf. Linde, A. o. d., Gutenberg p. 97; cf. Wattenbach, a. a. O., p. 476.

[3]) Cf. Delprat, G. H. M., „Die Brüderschaft des gemeinsamen Lebens". Nach dem Holländischen bearbeitet von Mohnike. Leipzig 1840. Ausführliches über Leitung und innere Haushaltung der Fraterhäuser, cf. p. 94 fg. Daselbst verlautet ferner:

„Dem Scriptuarius lag es ob, die Brüder und Lehrlinge in der Lese- und Schreibkunst zu unterrichten, ihre litterarischen Übungen zu leiten, die Wahl der Bücher zu ordnen, die von ihnen verfertigten Handschriften nachzusehen, sie jeden Sonntag dem Rektor des Hauses vorzuzeigen und im allgemeinen über die wissenschaftlichen Arbeiten der Brüder die Aufsicht zu führen. — Der Librarius oder Büchersammler sammelte die Handschriften, verlieh sie und sorgte jeden Mittag und Abend dafür, dass eine nützliche Schrift während der Mahlzeit gelesen wurde."

Digitized by Google

hörden in den gewerblichen Organismus als Hemmnisse jeglicher freien Entwickelung. Die Händler selbst sind einem System von Normen und Ordnungen, welches ihre Thätigkeit genau regelt, unterworfen.

Die Herstellung der litterarischen Erzeugnisse ist entweder Erwerbsproduktion und liegt dann in den Händen der Händler oder sie dient zur Deckung des persönlichen Bedarfs und erscheint somit als Eigenproduktion. Diese letztere Richtung der litterarischen Vervielfältigung prävaliert vor der ersteren. Das Leihgeschäft gelangt zu besonderer Bedeutung, während der eigentliche Handel nur in verkümmerter Form und sehr engen Grenzen betrieben wird. —

In dem zweiten Entwickelungsstadium, welches im Laufe des 15. Jahrhunderts beginnt, macht sich das Handschriftenwesen frei von den zunftmässigen Zwangseinrichtungen. Es wird ein selbständigeres Gewerbe, welches bald an räumlicher Ausdehnung gewinnt, in einzelnen Zentren, wie in Mailand, Florenz, Venedig (in Deutschland zu Hagenau), zur Massenproduktion übergeht und die litterarischen Erzeugnisse zu Wasser und zu Lande, auf Jahrmärkten und Messen absetzt. —

Die mittelalterlichen Zustände des litterarischen Verkehrs haben allerdings mit denen des römischen Altertums vieles gemeinsam. Besonders gilt dies von der Produktionstechnik und der Vertriebsweise der litterarischen Produkte. Aber, während der römische Handschriftenverkehr analog dem griechischen ein Verlagscentrum, einen Brennpunkt der Verlagsthätigkeit besass, so begegnen wir im litterarischen Verkehr des Mittelalters einer weitgehenden Zersplitterung. Hier waren die Schätze des litterarischen Altertums weit verstreut. Wo sie sich am zahlreichsten vorfanden, da entwickelte sich auch eine rege Verlagsthätigkeit. So bildeten sich verschiedene kleinere Zentren litterarischer Produktion. Der griechisch-römischen Zentralisation steht Dezentralisation gegenüber. Aber der Vertrieb ist in seinen Formen mit denen des Altertums fast vollkommen identisch.

So rüsteten sich am Ausgange des Mittelalters die geistige Kultur, wie ihre wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Träger allerorts zum Eintritt in eine neue Zeit. Es begann die Idee von der Selbständigkeit der Wissenschaften immer fester einzuwurzeln in den Anschauungen der Gebildeten. Die freie, humane Bildung nahm, wenn auch langsam, so doch sicher vorwärtsschreitend, überall ihren siegreichen Einzug und erschloss der denkenden Menschheit viele neue Gebiete

Digitized by Google

geistigen Strebens. Die Wissenschaft, so bekannte man frei, gehört nicht der Vergangenheit an — sie gehört der Zukunft mit all ihrer unabsehbaren Fülle an Schätzen, die noch niemand gehoben. Die Scholastik mit ihren überlebten und absurden Formen sank immer mehr zur Bedeutungslosigkeit herab. Sie verlor ein Gebiet nach dem andern an den Humanismus.[1]) Mit regerem Interesse verfolgte man die Entstehung der religiös- und sozialpolitischen Probleme, an deren Lösung die weiteren Schichten der Bevölkerung immer lebhafter Anteil nahmen.

Während diese Spannung im öffentlichen Leben immer regere Bedürfnisse nach litterarischen Werken erzeugte, aus denen man Aufklärung über die brennenden Zeitfragen zu schöpfen hoffte — da dämmerte bereits in den deutschen Landen die Morgenröte einer neuen bedeutungsvollen Kulturepoche.

---

[1]) Eine genaue Darstellung der allmählichen Fortschritte der humanistischen Studien in Deutschland unter dem nachhaltigen Einfluss der italienischen Wissenschaft giebt Voigt, a. a. O. Buch 6, „Die Propaganda des Humanismus jenseits der Alpen", p. 246—311; ferner, cf Erhard, a. a. O., Teil 1, p. 201—326.

Digitized by Google

Erste Entwicklungsperiode.

Von der Erfindung der Buchdruckerkunst bis zum Anbruch des Reformationszeitalters.

Die Wechselbeziehungen zwischen Technik und Wirtschaft spielen, wie bekannt, in der Entwicklungsgeschichte der Volkswirtschaft eine eminent wichtige Rolle.

Auch innerhalb der geschichtlichen Entwicklung des litterarischen Verkehrs tritt jene Erscheinung unverkennbar zu Tage. Hier ist ebenfalls eine Wandlung im Bereiche der Technik allgemein von Einfluss auf den Prozess der wirtschaftlichen Verwertung (des kaufmännischen Vertriebs) der litterarischen Produkte. Dieser Erscheinung begegneten wir bereits im Altertum (Tachygraphie)[1]. Sie drängt sich aber besonders am Eingang der Neuzeit unserer sinnlichen Wahrnehmung auf. Hier ist der technische Fortschritt allgemein das primäre Motiv zu den mannigfaltigsten Veränderungen im Bereiche des litterarischen Verkehrs. Dass gemeinsam mit diesem noch verschiedene andere Motive mitwirkten, die zum grossen Teil aus der Entwickelung der allgemeinen Rechts-, Kultur- und Verkehrsverhältnisse hervorgehen, wird niemand bezweifeln, der die Bedeutung der Faktoren zu würdigen weiss, welche zu allen Zeiten für den litterarischen Verkehr massgebend waren und es auch bleiben werden.

Zu Mainz ward die Buchdruckerkunst erfunden. Johann Gutenberg löste das Problem: Die mechanische Vervielfältigung litterarischer Erzeugnisse durch bewegliche Lettern zu bewirken. Ein herrlicher Erfolg von weitgehender Tragweite für die künftige Entwickelung und Gestaltung des geistigen Kulturlebens der Menschheit! Jetzt erst war das Errungene gesichert, der Fortschritt verbürgt und jegliche Möglichkeit eines Rückfalles beseitigt.

Aber Berechtigung, die Erfindung der Buchdruckerkunst derart zu feiern ist nur dann vorhanden, wenn es in dem Bewusstsein ge-

[1] Cf. hierzu Einleitung p. 4.

Digitized by Google

schieht, dass durch sie nur die technischen Vorbedingungen für den unaufhaltsam fortschreitenden Aufschwung im geistigen Leben am Ausgang des Mittelalters geschaffen wurden.

Die Erfüllung jener nicht minder bedeutsamen Aufgabe: die mannigfachen Litteraturbedürfnisse des Volkes zu erkunden, diese zweckentsprechend zu befriedigen und durch Erweckung neuer Bedürfnisse, in gemeinsamer Arbeit mit den geistigen Trägern der Wissenschaft und Kunst, die Weiterentwickelung der geistigen Bildung des Volkes in richtige Bahnen einzulenken, fiel dem Buchgewerbe zu, derjenigen Gewerbsthätigkeit, die sich mit Herstellung und Vertrieb litterarischer Produkte befasst.

War auch die Buchdruckerkunst bereits um das Jahr 1450 erfunden, und hatten auch die ersten Erzeugnisse der Druckerpresse im Volke Verbreitung gefunden — es währte noch über ein Jahrzehnt, ehe die praktische Nutzung dieser Erfindung zu allgemeiner Bedeutung gelangte. Aber mehr als ein halbes Jahrhundert musste vergehen, bevor die technische Vervielfältigung einerseits und der kaufmännische Vertrieb von Druckerzeugnissen andererseits ihr erstes Entwickelungsstadium durchmessen hatten und sich Spuren einer äusseren Organisation des Buchgewerbes allgemein wahrnehmen lassen.

In der Geschichte des Buchgewerbes charakterisiert sich die Zeit von dem ersten Erscheinen der Druckschriften bis zum Beginn des Reformationszeitalters als die Jugendzeit. Innerhalb dieses Zeitraumes bildet sich das Buchgewerbe, von den ersten schüchternen Anfängen ausgehend, weiter fort, indem es, Hand in Hand mit den Fortschritten der Technik sowie der weiteren Ausdehnung des Absatzgebietes, auf dem Wege der Berufsbildung einen Betriebszweig nach dem andern gleichsam individuell gestaltet und einer höheren Vollendung entgegenführt. Die seither schwankenden und etwas verschwommenen Konturen, welche das Wesen der buchgewerblichen Funktionen bestimmen, klären sich nach und nach zu festerer Umgrenzung.

Um die Zeit des reformatorischen Auftretens Luthers erreicht dieser Entstehungsprozess seinen ersten Abschluss, sodass von dieser Zeit an das Buchgewerbe in eine neue Entwickelungsphase eintritt.

Digitized by Google

A. Produktion.

Typisch für den Anfangszustand des Buchgewerbes ist weitgehendste Arbeitsvereinigung. Die mannigfachen Arbeitsleistungen, welche zur technischen Herstellung und wirtschaftlichen Verwertung einer Druckschrift nötig sind, wie vornehmlich die des Schriftgiessers, Druckers, Binders, Verlegers und Händlers, werden in den engen Rahmen eines einzigen Geschäftsbetriebs zusammengedrängt.[1]) Differenzierung der Gesamtarbeit findet zunächst nicht statt; ein Zustand, der sich um so leichter geraume Zeit erhalten konnte, als ursprünglich die Beschaffung der zur Ausübung des Druckes nötigen technischen Hülfsmittel mit einer Fülle von Schwierigkeiten verknüpft war. Heute sind mit ausreichendem Kapital in kürzester Zeit alle technischen Hülfsmittel zu erlangen. Anders war es im 15. Jahrhundert. Da konnten jahrelange Arbeit und sehr bedeutender Kostenaufwand nicht annähernd das erreichen, was im modernen Leben ein Federstrich zu vollbringen vermag. Eigenhändige mühevolle Arbeit, Geist und Geschick, dies waren die einzigen Gehülfen der ersten Drucker. Darin liegt auch die Erscheinung begründet, dass sich die ersten Vertreter des Buchgewerbes (seit Erfindung der Buchdruckerkunst) vornehmlich aus dem Gewerbe der Goldschmiede, Holzschneider, Schönschreiber, Kartenmaler u. dergl. rekrutierten[2]).

Entstehung des Produktionsprozesses

Die ersten Druckerpressen waren in Mainz thätig. Hier wurde die Druckkunst bis zum Jahre 1462 als Geheimnis bewahrt. Seit 1455, dem Jahre seiner Trennung von Johannes Gutenberg, wirkte hier der unternehmende Fust mit dem technisch vielgewandten Peter Schöffer in gemeinsamer Thätigkeit. Sie waren um jene Zeit, neben vielen minder bedeutenden, die hervorragendsten Drucker und Verleger.

Da wurde Mainz von einer Katastrophe heimgesucht, welche für den künftigen Entwicklungsgang des Buchgewerbes von höchster

[1]) Cf. Linde, a. a. O., p. 16 fg.; Hase, a. a. O., p. 76 fg.; Schwetschke, Codex nundinarius Germaniae literatae bisecularis, p. VII.

[2]) Cf. Kapp, a. a. O., p. 265 fg. u. 270 fg.

Digitized by Google

Bedeutung war.[1]) In der Nacht vom 27. zum 28. Oktober 1462 wurde der seitherige Erzbischof von Mainz, Diether, Graf zu Isenburg, durch den Gegenbischof Adolph von Nassau vertrieben, die Mainzer Drucker aber aus ihrer stillen Thätigkeit aufgeschreckt und samt ihren Gehülfen zur Flucht gezwungen. Sie zogen hinaus in alle Lande europäischer Kultur und brachten ihnen die vornehmste Kunst, die je ein Mensch erdacht.

So verbreitete sich die Buchdruckerkunst über ganz Deutschland, die Niederlande und östlich bis nach Ungarn, sowie über Frankreich, Spanien und Italien.[2])

Seit dieser Zeit beginnt das Buchgewerbe, wenn wir von Italien absehen, vornehmlich in Deutschland rasch aufzublühen. In Basel, Strassburg, Köln, Frankfurt a. M., Nürnberg, Augsburg etc., überall in den grösseren Städten im Süden und Südwesten wird eine rege Druckerthätigkeit entfaltet und das Absatzgebiet ihrer Erzeugnisse ganz ausserordentlich erweitert. Je mehr aber die gesteigerte Büchernachfrage auf eine Massenproduktion hindrängte, und die verfeinerten Ansprüche der Leser höhere Anforderungen an die äussere wie innere Ausstattung der Druckwerke stellten, desto notwendiger erwies sich eine allmähliche Differenzierung der Gesamtarbeit. Daher wurde der ursprüngliche Zustand der Arbeitsvereinigung in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts einer Wandlung unterzogen. Die hauptsächlichsten Arbeitsleistungen des vielseitigen Geschäftsbetriebs werden Gegenstand eines besonderen Berufs, einer speziellen Erwerbsthätigkeit. Schon frühzeitig, bereits in den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts, begannen die Thätigkeiten des Händlers[3]) (wandernden Bücherverkäufers, Buchführers), sowie des Verlegers[4]) aus jenem

[1]) Cf. Lorck, Handbuch der Geschichte der Buchdruckerkunst, p. 33 fg.; Linde, a. a. O., p. 56—58 und 93 fg.

[2]) Cf. Harless, Die Litteratur der ersten 100 Jahre nach der Erfindung der Typographie, p. 274 fg. Eine treffliche Übersicht derjenigen Städte, in denen deutsche Buchdrucker die ersten Druckereien errichteten, chronologisch angeordnet.

[3]) Cf. Kapp, a. a. O., p. 274 fg.; ferner: Stehlin, Regesten zur Geschichte des Buchdruckes bis 1500. Archiv XI Nr. 84, 373. 423, 506, 542, 611, 689, 693, 891 u. v. a. m.; sowie: Archiv XII Nr. 1209, 1215, 1217, 1264, 1272, 1297.

[4]) Cf. Hase, Zum Gesellschaftsbetrieb im Druckgewerbe. Archiv X, p. 6 u. 7. — Es gab bereits 1470 den gesonderten Betrieb des Verlags. Schon um diese Zeit vollzog sich die Trennung von Druck und Verlag, die Entstehung des „reinen" Verlags; cf. Braun, Geschichte der Buchdrucker und Buchhändler Erfurts im 15.—17. Jahrhundert. Archiv X, p. 63.

Digitized by Google

Zustand der Arbeitsvereinigung herauszutreten. Es ist sehr wahrscheinlich, dass sich auch der Schriftguss[1]), wenn auch nur vereinzelt, wie in Basel und Strassburg, noch am Ausgang des 15. Jahrhunderts absondert. Mit Sicherheit lässt sich diese Erscheinung in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts für Nürnberg[2]) nachweisen.

Der Buchdruck erlangt am Eingang des 16. Jahrhunderts eine vorwiegend selbständige, von den übrigen Zweigen des Buchgewerbes immer mehr isolierte Stellung, obwohl, worauf bereits hier hingewiesen werden muss, eine prinzipielle Scheidung (namentlich vom Verlag) bis auf die Gegenwart niemals eintrat.

Dieser Trennungsprozess konnte natürlich nicht allseitig zu einem bestimmten Zeitpunkte stattfinden, sondern zunächst vereinzelt, dann häufiger, je nach Massgabe des Geschäftsumfanges, des allmählichen technischen Fortschrittes des Buchdrucks, der zunehmenden Veredelung des litterarischen Geschmacks und der allgemeinen Bildung der verschiedenen Leserkreise.

Hiernach vollzieht sich auch im Buchgewerbe der Prozess der Berufsbildung und führt auch hier zu dem Ergebnis, dass auf nunmehr gesonderten Produktionswegen verschiedenartige Kräfte zur Erreichung gemeinsamer Ziele zusammenwirken.

Die Wirkungen dieser Arbeitsteilung äusserten sich zunächst in der wesentlichen Vereinfachung der Arbeitsaufgaben, welche in dieser Form den verschiedenartig ausgebildeten Fähigkeiten der einzelnen besser angepasst werden konnten; des weiteren in der wesentlichen Hebung und Förderung des Arbeitserfolges, sowohl in qualitativer, wie quantitativer Hinsicht. Da derselbe durch die unter sich variierenden, physischen wie psychischen Anlagen der einzelnen Individuen bedingt ist, wurde ihm infolge geschickter Ausnutzung der verschiedenen Arbeitskräfte die Möglichkeit günstigster Entfaltung geschaffen. Die Entstehung einer arbeitsteiligen Massenproduktion ist die notwendige Folge dieser Differenzierung.

Die stetig wachsende Anzahl der Druckereien, die erhöhte Nachfrage nach geschmackvollen Typen verschiedener Gattungen: Fraktur,

[1]) Cf. Stehlin, Regesten. Archiv XI, Nr. 612; ferner: Kapp a. a. O., p. 267 fg.
[2]) Cf. Hase, Die Koberger. p. 76 fg.

Digitized by Google

Antiqua, Kursiv, griechischer und hebräischer Lettern, sicherten dem neuen Erwerbszweige des Schriftgusses dauernde Existenz. Die Kunstfertigkeit der Herstellungstechnik schritt in ihrer Entwicklung rüstig fort und förderte bald überraschend schöne Resultate zu Tage. —

Auf dem Gebiete der Verlagsthätigkeit hatte sich vieles geändert, sodass sie bereits weit schwierigere Aufgaben zu lösen hatte, als in den Jahren ihrer ersten Entwicklung. Während man zu Beginn der Druckerthätigkeit über eine grosse Anzahl druckfertiger Handschriften verfügte, war dies in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts nicht mehr der Fall. Jene Materialfülle hatte wesentlich abgenommen, da man die einzelnen Handschriften nicht mehr in ihrer ursprünglichen Abfassung zum Druck verwenden konnte, wie ehedem. Es empfahl sich jetzt den Verlegern, ihre Arbeitskraft auf eine peinlich korrekte, in technischer, wie wissenschaftlicher Hinsicht untadelhafte Ausstattung der Verlagswerke hinzulenken.

So geschah es, dass sich die Arbeitsaufgaben des Verlegers, welche bis zu Beginn der eigentlichen Drucklegung ihrer Erledigung harrten, beträchtlich vermehrten.

In erster Linie galt es eine handschriftliche Textvorlage zu beschaffen, wobei man zumeist die grössten Schwierigkeiten zu überwinden hatte und oft jahrelange Bemühung und hohen Kostenaufwand nicht scheuen durfte. So bemühte sich Antonius Koberger (einer der bedeutendsten Drucker und Verleger seiner Zeit, von 1470—1513 in Nürnberg thätig) um Erlangung von Handschriften aus: Heilsbrunn, Esslingen, Köln, Lübeck, sogar aus Lyon, Paris und London.[1]) Jene Originalvorlagen bezog man gewöhnlich leihweise, seltener wurden sie auch angekauft.

Die Besitzer der zum Abdruck begehrten Handschriften verliehen dieselben äusserst ungern, da man sie nicht mit der nötigen Schonung behandelte, sondern häufig Blatt für Blatt resp. Bogen für Bogen aus dem Einband zu lösen und diese an die einzelnen Setzer zu verteilen

[1]) Cf. Hase, Die Koberger, p. 81—106. Hier findet sich eine ausführliche, quellenmässige Darstellung der verschiedenartigen Richtungen der Verlegerthätigkeit, auf die ich im folgenden hier und da verweise (Korrektur, Revision und Herausgabe).

Digitized by Google

pflegte. Dies beweist ein Brief Kobergers vom Mai des Jahres 1502, in welchem er bei Übersendung eines wertvollen Schriftwerkes seine Setzer zu besonderer Schonung und vorsichtiger Behandlung desselben anweist. So verlautet: „Bitte Euch freundlich, solch Buch sauber und schön zu halten, so ihr es umgehen möget, so wollet die nicht ausbinden, damit sie desto minder beschädiget werden.“[1])

Konnte man jene Handschriften weder leihweise noch käuflich erwerben, so liess man an Ort und Stelle Abschriften anfertigen und begnügte sich dann damit, diese den Setzern als Satzvorlage zu übergeben.

Hatte man sich in Besitz der notwendigen textlichen Unterlagen gesetzt, so wurden die vielseitigen Korrekturarbeiten, welche oft den Charakter einer kritischen Neubearbeitung des ganzen Werkes annahmen, nicht selten von hervorragenden Gelehrten in Angriff genommen.[2]) Diese sorgfältige Durchsicht der Originale war erst in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts geübt worden. Früher legte man das Hauptgewicht auf einen wortgetreuen Abdruck der Handschriften, mochte im übrigen der Inhalt anfechtbar sein oder nicht.

Abgesehen von diesen wissenschaftlich hervorragenden Korrektoren gab es noch weniger bedeutende, welche die leichteren Revisionen vornahmen. Diese waren humanistisch gebildete Setzer, welche zum Teil die Gelehrtenlaufbahn begonnen, sich dann aber dem Buchgewerbe zugewandt hatten. Während diese leichteren Korrekturarbeiten am Druckorte selbst vorgenommen wurden, geschah dies bei denjenigen, wo eine wissenschaftliche Vertiefung in das Wesen des Schriftwerkes nötig war, gewöhnlich an dem jeweiligen Aufenthaltsorte des Korrektors. Nach Beendigung der Hauptkorrektur gelangte die Handschrift wieder in die Hände des Verlegers zurück, welcher die für den Druck notwendige äussere Anordnung des Textes, soweit es der Korrektor unterlassen, vornahm, wie Kapiteleinteilung, Angabe der Zeilenzahl, welche den Raum einer Druckseite zu füllen hatten, Titelvorschriften etc. . . . . Hatten alle diese Vorarbeiten ihren Abschluss gefunden, so war die Handschrift druckreif.

In einheitlicher Leitung und oberster Überwachung jener vielseitigen Arbeitsleistungen vor der Drucklegung eines Werkes

[1]) Cf. Hase, a. a. O., p. 91 und 92.

[2]) Fr. Kapp, a. a. O., S. 203 etc. Unter diesen Korrektoren befanden sich auch: Reuchlin, Erasmus, Pirckheimer etc. . . . .

Digitized by Google

bestand im wesentlichen die Aufgabe des Verlegers. Es dürfte daher augenscheinlich sein, dass eine wissenschaftliche Vorbildung demselben bei der Ausübung dieser Mühewaltung sehr zu statten kommen musste. Deshalb tritt auch häufig die Erscheinung zu Tage, dass sich Gelehrte mit technisch gut vorgebildeten Druckern zu gemeinsamer Verlagsthätigkeit vereinten.[1])

In wirtschaftlicher Hinsicht gelangte dieses buchgewerbliche Associationswesen bereits im späteren Verlaufe der 70er Jahre des 15. Jahrhunderts zu grösserer Bedeutung. Es traten um jene Zeit grössere Verlagsgesellschaften auf, welche ihren Ursprung in Norditalien nahmen. Daselbst erkannten die Kapitalisten der grösseren Handelsstädte sehr bald die hohe wirtschaftliche Bedeutung und die grosse Entwickelungsfähigkeit des Verlags und beteiligten sich an demselben mit ihrem Kapital.

Verlagsgesellschaften.

So entstanden die ersten Verlagsgesellschaften, denen sehr wahrscheinlich die bereits um jene Zeit im Handel eingeführten offenen Handelsgesellschaften zum Vorbild dienten. Diese Verlagsgesellschaften gründeten sich auf einen unter den Kontrahenten entweder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrag, der genau die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder der Gesellschaft normierte. Die wesentlichsten Punkte eines solchen Vertrages, wie er thatsächlich im Jahre 1470 in Mailand abgeschlossen wurde, sind folgende[2]):

Verteilung der Kosten, welche aus der Anschaffung des gesamten Betriebsmaterials erwuchsen, auf bestimmte Mitglieder, — Verteilung der technischen und kaufmännischen Arbeitsleistungen, — Bemessung der Gewinnanteile der einzelnen Mitglieder, — ferner Bestimmungen über die Wahl der zum Verlag geeigneten Litteratur, — über die

[1]) Cf. Kapp, a. a. O., Kap. II, p. 115 fg. u. 139 fg.

„So trat z. B. um das Jahr 1473 der Buchdrucker Johann Sensenschmid in Nürnberg mit Andreas Frisner aus Wunsiedel in Geschäftsgemeinschaft. Letzterer war von 1465 ab an der Universität zu Leipzig immatrikuliert gewesen und hatte die Würde eines Magister Artium erlangt. Ebenso war der hervorragende Baseler Drucker und Verleger Michael Wenssler, von 1472 an in Basel thätig, um das Jahr 1463 auf der Universität Basel immatrikuliert. Auch der berühmte Baseler Drucker und Verleger Johann Amerbach (1478—1514 thätig) hatte erst seine Universitätsstudien abgeschlossen und in Paris die Magisterwürde erlangt, bevor er sich dem Druckerberuf widmete. So lassen sich noch viele derartige Beispiele nachweisen."

[2]) Cf. Kapp. a. a. O., Kap. V, p. 203 etc. . . . .

Digitized by Google

Festsetzung der Höhe des Verkaufspreises der fertigen Exemplare, — über das Verhalten der Mitglieder zu anderen ähnlichen Unternehmungen (strenge Geheimhaltung der Verlagspläne und gänzliche Ausschliessung der Teilhaber von anderweitiger Kapitalbeteiligung) — über die Art der Auflösung der Gesellschaft nach Ablauf der in Aussicht genommenen Frist (die Kapitalisten treten aus und überlassen das Geschäftsinventar gegen bestimmte Entschädigung dem Drucker).

In Venedig druckte der berühmte Aldus Manutius[1]) teils auf eigene Rechnung und Gefahr, teils in Gesellschaft mit mehreren Kapitalisten.

Diese in Italien entstandene Unternehmungsform des Verlags fand bald in Deutschland Nachahmung. Auf derartigen Kommanditgesellschaften beruhte bis in die Reformationszeit hinein ein grosser Teil des Verlags.[2]) So verlegte in Nürnberg Antonius Koberger besonders teuere Werke, in Gesellschaft mit den hervorragenden Baseler Druckerverlegern Hans Amerbach und Hans Peter.

In Basel gelangten diese Verlagsgesellschaften zu Beginn des 16. Jahrhunderts zu besonderer Bedeutung. Dies beweist die Thatsache, dass in den Jahren 1501 bis 1536 von 1121 durch 28 verschiedene Verlagsfirmen gedruckten Werken 11,49% auf Rechnung und Gefahr von Verlagsgesellschaften verlegt wurden.

Der Zweck, den man bei der Gründung dieser Handelsgesellschaften ins Auge fasste, lässt sich kurz in folgende vier Punkte zusammenfassen: Beschleunigung des Erscheinens mehrerer umfangreicher Werke innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, bessere Ausnutzung der obwaltenden Konjunkturen, Verteilung des Risikos und der oft sehr umfangreichen und vielseitigen Arbeitsleistungen auf mehrere Unternehmer, Zentralisierung, Festigung und Hebung der Drucker- wie Verlegerthätigkeit und überhaupt des buchhändlerischen Geschäftsbetriebes. —

Die litterarischen Werke, welche durch jene rege Verlagsthätigkeit in den späteren Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts entstanden, waren, wie bereits früher angedeutet, hinsichtlich ihres Inhaltes von

[1]) Eine sehr ausführliche Darstellung des Lebens und Wirkens des so weit berühmten Aldus Manutius findet sich in: Schück, Aldus Manutius und seine Zeitgenossen in Italien und Deutschland. Berlin 1862.

[2]) Cf. Stehlin, Regesten. Nr. 1002. Archiv XI., p. 159 u. fg.; cf. Kirchhoff, Pantzschmanns Buchhandel. Archiv XII, p. 71 fg., sowie besonders p. 83 u. fg.

Digitized by Google

den ersten Druckerzeugnissen wesentlich verschieden. Man hatte erkannt, dass die alten Vermächtnisse des mittelalterlichen Handschriftenverkehrs nicht als unanfechtbare Wegweiser für die Produktion des neuentstandenen Druckgewerbes dienen konnten. Während man sich ursprünglich bemühte, durch genaue Nachbildung der kunstvollen Handschriften, die sich noch geraume Zeit nach der Erfindung der Buchdruckerkunst bei vielen Litteraturfreunden grosser Beliebtheit erfreuten, einen trefflichen Ersatz derselben auf mechanischem Wege herzustellen, gab man jetzt immer entschiedener diese Bestrebungen auf, entsagte um die Wende des 15. Jahrhunderts den handschriftlichen Hinterlassenschaften und bildete allmählich eine neue Richtung des Geschmackes aus. —

B. Vertrieb.

Entstehung der Vertriebsarten

Wie in der technischen Organisation des Buchgewerbes zunächst an dem Vorhandenen festgehalten und die herkömmlichen Produktionswege erst dann verlassen wurden, wenn sie sich als unzureichend erwiesen, so geschah es auch auf dem Gebiete des kaufmännischen Vertriebs.

Wie erwähnt, war zu Beginn des Buchdrucks Produktion und Vertrieb zu einer und derselben Berufsthätigkeit vereinigt. Der Drucker war zugleich auch Händler. Aber diese ursprüngliche Verquickung erwies sich bald als unhaltbar. Die Fülle von verschiedenen Arbeitsleistungen, welche den ersten Druckerverlegern oblagen, überstiegen ihre Leistungsfähigkeit. Eine Teilung der Arbeit war unvermeidlich. Demnach wurde der kaufmännische Vertrieb von der Produktion getrennt und allmählich zu einer besonderen Berufsthätigkeit organisiert.

Dieser neue Beruf tritt teils als selbständiges, teils als unselbständiges[1]) Gewerbe auf. Die grösseren Druckerverleger stellten besondere Organe (Buchführer) an, welche auf Geschäftsreisen im Namen und für Rechnung ihrer Auftraggeber Handelsgeschäfte abschlossen.[2]) Auf dieser Mühewaltung, dem Wandervertrieb, be-

[1]) Cf. Kapp, a. a. O., p. 273.

„In den 80er Jahren des 15. Jahrhunderts beginnen die Unterscheidungen zwischen Buchdrucker und Buchführer in den Steuerbüchern, als selbständige, von einander gesonderte Gewerbetreibende."

[2]) Cf. Diatzko, a. a. O., p. 748 fg.

Digitized by Google

ruhte im Laufe des 15. Jahrhunderts hauptsächlich der Bücherabsatz[1]), dessen Gebiet sich allmählich auf das ganze gebildete Europa ausdehnte, ohne jegliche nationale Beschränkung.

Mit ihren Bücherwagen zogen die Buchführer von Stadt zu Stadt, von Land zu Land und pflegten in Herbergen und sonstigen vielbesuchten Plätzen ihre Ware feilzubieten.[2])

Die Art der Bekanntmachung war bei dieser Vertriebsform fast überall dieselbe und geschah durch Bücheranzeigen, Lobreden etc.[3]) . . . Diese waren in der Regel den Bücherverzeichnissen beigedruckt, welche die Titel sämtlicher Bücher einer Ladung enthielten, seltener auch die Angabe des Herstellungsjahres und des Druckortes, jedoch nie diejenige des Preises der einzelnen Werke, sowie des Verlegernamens. Sie wurden in Plakatform der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Der Schlusssatz eines Bücherverzeichnisses des um jene Zeit weit und breit bekannten Nürnberger Druckerverlegers Kobergers über die Summa Antonins, lautet wie folgt:

„Deshalb müssen die, welche in ihrer eigenen Selbsterkenntnis vorwärts kommen und für das Wohl ihrer Nächsten heilsam sorgen wollen, mit aller Anstrengung dafür sorgen, dass sie eine derartige Summa, die Antoninsche, bei sich haben."

Recht charakteristisch ist der Wortlaut der Bücherverzeichnisse eines unbekannten niederdeutschen Buchhändlers jener Zeit, welche ebenfalls in Plakatform erschienen sind. So verlautet in dem einen:

„Wäre jemand hier, der da gute deutsche Bücher mit dieser Schrift kaufen wollte, der mag sich fügen in die Herberge als unten in diesem Zettel verzeichnet ist" . . . .

Des weiteren: „Wissentlich sei allen Leuten, dass hier sind zu kaufen diese nachbeschriebenen Bücher in deutsch. Ist, dass einigen behaglich ist, diese nachgeschriebenen Bücher alle oder etliche zu

---

[1]) Cf. Kirchhoff, Die Sortiments- und Kleinbuchhändler Leipzigs bis zum Jahre 1600 bez. 1650. Archiv XIII, p. 2 fg.

[2]) Cf. Hase, a. a. O., p. 268 u. fg.

[3]) Cf. Meyer, Die Vertriebsmittel der ältesten Buchhändler. Archiv XIV, p. 1—9; Hofmeister, Eine niederländische Bücheranzeige aus dem 15. Jahrhundert. Centralblatt für Bibliothekswesen, VI. Jahrgang, 3. Heft, 1889; Hase, a. a. O., 301 u. fg.; Dziatzko, a. a. O., p. 749.

Digitized by Google

kaufen, der mag kommen in die Stätte oder Herberge hiernachgeschrieben, er soll finden einen milden Verkäufer.“

Neben diesen Verzeichnissen mit nachgedruckter Aufforderung zum Ankauf bedienten sich die Buchführer auch besonderer Reklameblätter, welche unter anderen auch solche Werke, die erst im Erscheinen begriffen waren, im Voraus ankündigten.

Jene Verzeichnisformulare mit den besprochenen Schlussschriften wurden dem umherreisenden Buchführer in grösserer Anzahl mitgegeben. Für den Namen der Verkaufsstelle hatte man einen freien Raum gelassen, sodass derselbe handschriftlich eingefügt werden konnte.

Nicht selten waren jene wandernden Bücherlager sehr reichhaltig an solchen Werken, deren Absatzfähigkeit im Voraus bekannt war.

In den Vordergrund der Verzeichnisse pflegte man besonders hervorragende Neuigkeiten zu stellen, hierauf folgten sinnverwandte Werke des eigenen oder auch fremden Verlags, welche gern vom Publikum gekauft wurden. So ergänzte z. B. Antoni Koberger seine Wanderlager mit fremden Verlagsartikeln, wie aus einem Briefe desselben an Amerbach im Herbst 1507 deutlich hervorgeht. Die selbständigen Buchführer suchten ebenfalls die Kunden in ihren Städten und Wohnhäusern auf und vertrieben an diese ihre Bücherwaren auf eigene Rechnung und Gefahr. Dabei war der Inhalt der Verlagswerke für deren Absatz und Vertriebsart von nicht geringem Einfluss. Handelte es sich um den Vertrieb wissenschaftlicher und zugleich sehr umfangreicher Werke, so musste man oft mit grosser Mühe und Anstrengung die dünngesäeten Abnehmer aufsuchen. Hingegen war die Volkslitteratur bedeutend leichter abzusetzen. Der Vertrieb lag aber nicht ausschliesslich in den Händen der Buchführer, sondern häufig auch in denen von Nichtbuchhändlern, welche im Namen und Auftrag fremder Druckerverleger auf deren Rechnung und Gefahr Handelsgeschäfte abschlossen.

Faktorelvertrieb.

Da man im 15. Jahrhundert die Pressen vornehmlich mit dem Druck wissenschaftlicher Werke beschäftigte, so kam naturgemäss in erster Linie der Wandervertrieb als die günstigste Vertriebsart in Frage. Je mehr das Absatzgebiet desselben an Umfang gewann, desto notwendiger wurde die Errichtung von Zweiggeschäften oder

Digitized by Google

Filialen in den Verkehrszentren weiter entfernter Provinzen und Länder: Faktoreivertrieb.[1])

Der Hauptzweck, den man hierbei verfolgte, lässt sich aus folgenden Betrachtungen erkennen:

a. Ersparnis an Zeit und Kapital.

Die Buchführer konnten auf ihren Bücherwagen nur eine bestimmte Anzahl von Büchern, für welche sie Käufer zu finden hofften, auf ihren Reisen befördern. Nach Verkauf ihrer Vorräte waren sie gezwungen, nach dem Hauptdruckort zurückzukehren, um neue Vorräte aufzunehmen.

Bei grossen Entfernungen, Unsicherheit und schlechter Beschaffenheit der Landstrassen erforderte diese Beförderungsart ein hohes Mass von Zeit, und da der Fuhrlohn auch eine ansehnliche Summe betrug, ein beträchtliches Kapital.

b. Erleichterung der einheitlichen Leitung des Vertriebes vom Hauptzentrum aus.

Je grösser die Anzahl der ausgehenden Diener und je weiter ihr Wirkungskreis vom Druckort entlegen war, desto schwieriger war eine genaue Kontrolle und gewissenhafte Überwachung derselben.

c. Erzielung eines geregelten Geschäftsverkehrs mit dem Hauptdruckort.

Je nachdem die Buchführer früher oder später von ihrer Geschäftsreise und zu gleicher oder verschiedener Zeit zurückkehrten, häuften sich die Bestellungen und erschöpften sich die fertigen Vorräte, oder es konnte sehr leicht eine Stockung in der Produktion eintreten, wenn durch ihr längeres Ausbleiben Unkenntnis über die Höhe der Nachfrage und die allgemeine Absatzfähigkeit der einzelnen Artikel herrschte. Allen diesen Missständen, an denen der Wandervertrieb mit dem Verlagsort als einzigem Ausgangspunkt bei grösserer Ausdehnung kranken musste, begegnete man mit der Einrichtung des Faktoreivertriebs.[2])

[1]) So hatte Antoni Coberger in Nürnberg, abgesehen von seinen blühenden Zweiggeschäften in Frankreich: Paris und Lyon, auch in Polen (Krakau), Österreich (Wien, Villach), Ungarn (Ofen), Schlesien (Breslau) Filialen errichtet, mit denen ein lebhafter Verkehr vom Hauptverlagsorte Nürnberg aus unterhalten wurde.

[2]) Cf. Hase, a. a. O., p. 268—301. Eine recht interessante, quellenmässige Schilderung des Faktoreivertriebes.

Digitized by Google

Die grösseren Druckerverleger zu Mainz, Strassburg, Basel, Augsburg, Nürnberg u. s. w., deren Geschäftsbeziehungen sich allmählich weit über Mitteleuropa verzweigt hatten, errichteten in den Hauptverkehrszentren ihrer auswärtigen Absatzgebiete derartige Zweigniederlassungen (Faktoreien, Filialen) als Stützpunkte und Nebenzentren für ihre Handelsunternehmungen. Nach diesen Filialen wurden vom Hauptproduktionsorte in bestimmten Zeiträumen grosse Bücherladungen mit beiliegenden Briefen, Bestellungen etc. entsandt, und von hier gelangten ebenfalls nach Ablauf einer bestimmten Zeit auf demselben Wege die Resultate des auswärtigen Handels zu dem Druckerverleger zurück.

Von diesen Zentren aus wurde systematisch nach und nach ein grosses Handelsnetz über die Umgebung gewoben, dessen Fäden alle von jenen Mittelpunkten ausgingen, sich ständig vermehrend. Von dort aus wurden die zahlreichen Hausierer mit Bücherware, die der litterarischen Geschmacksrichtung der Bevölkerung zu entsprechen schien, ausgesandt, und dorthin kehrten sie zurück, um über ihre Handelserfolge zu berichten. Durch diese Einrichtung bildete sich der sesshafte Vertrieb allmählich aus, natürlich zunächst in den grösseren Verkehrszentren, woselbst bereits der Handschriftenhandel seit geraumer Zeit festen Fuss gefasst und dem Buchhandel die Wege geebnet hatte.

Die Druckerverleger mieteten in den auswärtigen Plätzen Lager und Verkaufsräumlichkeiten, in denen hier und da, je nach dem Bedarf der Leserkreise, ein mehr oder minder reichhaltiges Sortiment von Büchern durch besondere Organe, Faktoren u. dergl. feilgehalten wurde. Dieser Geschäftsbetrieb konnte sich aber nur unter bestimmten Voraussetzungen erhalten. So erforderte er vornehmlich bereits *gefestigte und verlässige Handelsbeziehungen*, eine möglichst *intensive Kenntnis* sowohl *des litterarischen Geschmackes*, wie *der litterarischen Bedürfnisse* der Leserkreise u. a. m.

Damit entstand der erste Vorläufer des Sortimentsbuchhandels. Erst im Laufe des 16. Jahrhunderts gelangte dieser zu höherer Entwicklung.

Die Wanderlager, wie die ständigen, setzten sich keineswegs lediglich aus eigenen Verlagswerken des Druckerverlegers zusammen, sondern ebenfalls aus gangbaren Büchern anderer Verlagsfirmen. Durch Kauf- wie Tauschgeschäfte (Verstechen) gelangte man in den

Digitized by Google

Besitz oft sehr umfangreichen fremden Verlags, den man zusammen mit den eigenen Presserzeugnissen an das Publikum absetzte. Dieses gegenseitige Austauschen der Verlagswerke bildete aber im 15. Jahrhundert noch nicht die gewöhnliche Norm für den geschäftlichen Verkehr der Druckerverleger unter sich, sondern wurde nur gelegentlich gepflegt.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist noch der Besuch der Marktplätze durch die wandernden Buchführer im Laufe des 15. Jahrhunderts, unter denen vornehmlich die grösseren Jahrmärkte und Messen besondere Anziehungskraft ausübten und den buchhändlerischen Vertrieb gewissermassen zeitlich regelten.

Der eigentliche litterarische Messverkehr mit seinen tiefgehenden Einwirkungen auf das Buchgewerbe und dessen gesamte Organisation in technischer wie kaufmännischer Hinsicht, lässt sich nur in seinen frühesten Anfängen wahrnehmen und gelangt erst in der nächstfolgenden Periode der Entwicklung des Buchgewerbes zu wahrhafter Bedeutung. Hier bedarf es jedoch nur einer Erwähnung desselben, weil dieser Marktvertrieb ebenfalls ein Glied in der Kette aller der Vertriebsformen bildet, welche vom Handschriftenverkehr auf den Buchhandel übertragen und von diesem einer höheren Ausbildung entgegengeführt wurden.

Litterarischer Charakter der ersten Druckschriften.

Die Druckerzeugnisse, welche in dieser ersten Entwickelungsperiode des Buchgewerbes entstanden sind, lassen sich bezüglich ihres allgemeinen Charakters und des Grades ihrer Absatzfähigkeit in zwei grosse Kategorien gliedern: in die Gelehrtenlitteratur, für das Studium scholastisch-theologischer und philosophischer Wissensgebiete berechnete und in die populäre, für die lediglich receptiven geistigen Bestrebungen und Bedürfnisse des Volkes bestimmte Litteratur.[1]) Da im allgemeinen das geistige Niveau der deutschen Nation bis zum Ausgange des Mittelalters noch ein recht niedriges war und eine höhere geistige Bildung sich nur in ganz bestimmten Kreisen der Bevölkerung heimisch fühlte, so wird niemand einen grossen, weitgehenden Absatz dieser Gelehrtenlitteratur auf deutschem Boden vermuten: um so weniger als sie von vornherein nur das Interesse derjenigen fesseln konnte, welche der lateinischen Sprache mächtig waren. Denn einer-

[1]) Besonderer Beliebtheit erfreute sich in den ersten Jahrzehnten nach der Erfindung die sogenannte „Spiegellitteratur". Cf. Linde, a. a. O., Anmerk. p. 100—101.

Digitized by Google

seits hielten es die meisten deutschen Humanisten unter ihrer Würde, sich bei Abfassung ihrer Werke der „Barbarensprache", wie man das Deutsche zu nennen pflegte, zu bedienen[1]) und nahmen daher lieber ihre Zuflucht zu dem lateinischen Idiom, andererseits förderte die geistige Kraft dieser Gelehrten nur geringfügige selbständige Leistungen zu Tage und war mehr receptiv als produktiv thätig. Das Lateinische war in jenen Zeiten ausserordentlich weit verbreitet und zugleich die Sprache der Kirche, der obrigkeitlichen Behörden, der Wissenschaften und der gebildeten Stände, — der grossen Masse jedoch völlig fremd. Hinderten somit bereits Inhalt und Sprache eine grössere Verbreitung dieser Litteratur, so war ausserdem auch die äussere Beschaffenheit der einzelnen Bücher wenig geeignet, jene Hemmnisse zu beseitigen. Die grossen Folianten mit ihren prunkhaften schweren Pergament- und Ledereinbänden konnten wohl in die Kloster-, Universitäts- und Privatbibliotheken ihren Eingang finden, aber die bescheidene Wohnung des schlichten Bürgers blieb ihnen naturgemäss verschlossen.

Die populäre Litteratur hingegen verdankte ihre Entstehung den Bedürfnissen des Volkes und war auch inhaltlich nur für die Befriedigung derselben verfasst.

Einen bedeutsamen Zweig derselben bildeten die populären juristischen Druckschriften, welche die leichtere und allseitige Reception des römischen Rechts in das deutsche bürgerliche Leben bezweckten. Diese enthielten kurzgefasste Regeln, Übersichten und Auszüge, leicht fassliche Kommentare und dergleichen, wodurch man bestrebt war eine oberflächliche, rein mechanische Beherrschung des wichtigsten, für das praktische Leben unbedingt notwendigen Inhalts der grossen Rechtswerke im Volke zu erzielen. Hier bedurfte man der deutschen Sprache, als Mittel zur Gewinnung eines Wortverständnisses der lateinischen Ausdrucksweise und zur Erzielung einer sachlichen Klarheit.

Nach diesen Schriften herrschte im Volke eine starke Nachfrage. Daher war die Spekulation der Verleger vornehmlich auf dieselben

[1]) Das Deutsche war noch mit einer Art Verachtung bestraft. Die Regenten für Österreich ermahnen die Studenten der Wiener Universität (1499) sich nicht mit den Produkten „der Vulgärsprache" abzugeben, aus denen kein ursprüngliches Wissen geschöpft werden könne. Cf. Geiger, „Johann Reuchlin, sein Leben und seine Werke." Leipzig 1871, p. 66 fg.

Digitized by Google

gerichtet, sodass sich nur wenige Zweige buchhändlerischer Thätigkeit mit diesem an Umfang vergleichen lassen.[1])

Bei den übrigen Schriften ähnlichen Inhalts folgen sich ebenfalls die Auflagen rasch aufeinander, denn „wo sich irgend eine Schrift auftreiben liess, welche dem Bedürfnisse der Gegenwart dienlich schien, da bemächtigte sich ihrer schnell ein Sachkundiger, und die buchhändlerische Spekulation verschaffte ihr einen Einfluss, den sie früher in solchem Masse nicht besessen. Denn das Publikum war nicht wählerisch; was ihm in die Hände geführt ward, nahm es ohne prüfendes Urteil hin, wenn es seinem Bedürfnisse zu entsprechen schien.[2])

Abgesehen von jenen beiden Klassen litterarischer Erzeugnisse, von denen die letztere gegen Ende des 15. Jahrhunderts vornehmlich den Büchermarkt beherrschte, lag das übrige weite Feld litterarischer Thätigkeit brach, bis endlich auch hier der Humanismus befruchtend einwirkte. So hat die Entwickelung des Buchgewerbes bis zu Beginn des Zeitalters der Reformation die Anfangsstadien bereits durchmessen und an der Schwelle des neuen Jahrhunderts den ersten Abschluss erreicht. —

Rückblick auf die erste Entwicklungsperiode.

Wenn wir auf diese erste Periode der Entwickelung buchgewerblicher Thätigkeit zurückblicken, so ergiebt sich folgendes Gesamtbild.

Nach dem Bekanntwerden des Mainzer Geheimnisses durcheilen deutsche Drucker alle Länder europäischer Kultur. Sie brachten ihre neue Kunst nach Italien, Frankreich, Spanien, Schweden, Polen und Ungarn und übten sie dort zuerst aus.

Die Technik des neuentstandenen Druckergewerbes zeigt zunächst die einfachsten Formen, ohne Teilung der Funktionen. Die verschiedenartigsten Arbeitsleistungen finden sich in einer Hand vereinigt. Produktion und Vertrieb bilden dieselbe Berufsthätigkeit. Wir begegnen ausschliesslich gewerblicher Herstellung zum Zwecke verkehrsmässigen Vertriebs der Produkte. Typisch für die Vertriebsart ist, wie bei dem Handschriftenverkehr, der Wandervertrieb. Bis zum Schluss des Jahrhunderts geht dieser mit dem Druckschriftenverkehr parallel. Die rasch zunehmende Nachfrage

[1]) So sind z. B. bis zum Jahre 1500 von folgenden Schriften die Auflagen dutzendweise erschienen: Modus legendi, Vokabularius, Ordo judiciarius Jo. Andreae, Der deutsche und lateinische Belial, Defensorium u. a. m.

[2]) Stintzing, R., Die Geschichte der populären Litteratur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland, p. XLI.

Digitized by Google

nach den Erzeugnissen der Druckerpresse drängt zu einer gleichzeitigen Steigerung der Leistungsfähigkeit des Pressgewerbes. Die Wirkung ist Vergrösserung des Betriebsumfanges, Teilung der Gesamtfunktion in verschiedene Arbeitsleistungen und zweckmässige Anpassung der Arbeitsaufgaben an die verschiedenartige Begabung und Fähigkeit der Arbeitskraft. Im Wege der Berufsbildung gestalten sich die einzelnen Hauptrichtungen der buchgewerblichen Thätigkeit nach und nach zu selbständigen Berufsklassen, sodass die Schriftgiesserei, die Druckerthätigkeit und der Verlag vielfach als gesonderte Gewerbe aus dem Entwicklungsprozess resultieren. Schliesslich lassen sich auch bereits Spuren sesshaften Vertriebs litterarischer Produkte wahrnehmen, die ersten Anfänge des Sortiments.

Hinsichtlich der Quantität der Presserzeugnisse wird bis zum Jahre 1500 Deutschland von Italien bedeutend überflügelt. In Venedig allein erschien bis 1510 eine hinter der deutschen nur um wenig zurückstehende Menge von Druckschriften und fast die Hälfte aller bis dahin in Italien gedruckten Werke, deren Anzahl seit 1466 sehr bedeutend war.

Wenn wir die Druckerthätigkeit der hervorragendsten Druckorte des 15. Jahrhunderts einer statistischen Betrachtung unterziehen, so gelangt man zu nachstehendem Ergebnis.[1])

Es erschienen an Druckschriften in:

Venedig	3100
Rom	1000
Paris	810
Mailand	710
Köln	695
Strassburg	600
Florenz	560
Nürnberg	500
Leipzig	445
Bologna	405
Basel	390
Lyon	315
Augsburg	290

[1]) Cf. Harless. a. a. O., p. 282 fg.

Digitized by Google

Pavia	238
Brescia	215
Deventer	210
Neapel	210
Antwerpen	185
Löven	178
Mainz	136
Vincenza	118
Ulm	100
Sevilla	96
Treviso	90
Ferrara	90
Hagenau	88
Speier	85
Memmingen	68

Wenn sich hiernach die Gesamtproduktion der erwähnten Hauptdruckorte auf 12887 Druckschriften beläuft, so entfallen hiervon auf Italien allein 6736, während auf Deutschland nur 3970 kommen.

Es tritt auch hier die Erscheinung klar zu Tage, dass, wie ja sehr natürlich, das Pressgewerbe überall den Spuren des Handschriftenwesens folgt und das Erbe desselben antritt. Die Organisation des kaufmännischen Vertriebs geht zunächst unverändert auf das Pressgewerbe über und erst späterhin weicht das Herkommen einer neuen, der Wandlung der Verhältnisse Rechnung tragenden Praxis.

Auch die herkömmliche Technik verliert nur allmählich ihre ursprüngliche Bedeutung. Sie tritt zunächst in den Dienst des neuen technischen Verfahrens und behauptet sich, teilweise sogar in ihrer früheren Stellung, noch bis zum Ausgang des Jahrhunderts. Kurz, die technischen und kaufmännischen Formen des Handschriftenverkehrs werden nach und nach von dem neuen Pressgewerbe einem Fusions- resp. Auflösungsprozess unterzogen, der ungefähr zu Beginn des 16. Jahrhunderts im wesentlichen seinen Abschluss erreicht.

Digitized by Google

Zweite Entwicklungsperiode.

Vom Beginn des Reformationszeitalters bis zum Untergang der Frankfurter Büchermesse (1764).

Die neue Bewegung auf geistigem Gebiete trug nicht ausschliesslich einen gelehrten Charakter. Sie berührte zugleich des Volkes eigenste Interessen, welche Geist und Gemüt mächtig bewegten. Noch fehlte aber des letzten Impulses zündende Kraft.

Zwar hatte der Federkampf der Humanisten die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung bereits in hohem Grade erregt, — auf das Volk im allgemeinen war diese Einwirkung noch sehr einseitig und oberflächlich.

Die Hemmnisse, welche ein frisches Aufkeimen der Volksbildung immer von neuem aufhielten, sind einerseits in dem Zwiespalt unter den deutschen Humanisten selbst zu erkennen, wodurch die Entstehung einer Volkslitteratur und die Erhebung der deutschen Sprache zur völligen Gleichberechtigung mit dem lateinischen Idiom wesentlich erschwert wurde, andererseits in dem Streben des Klerus, jedes intensive Nachdenken des Volkes über Fragen, in denen sich Glauben und Wissen unsanft berühren, zu verhindern.

Als aber die humanistische Bewegung durch die Wogen der Reformation mit fortgerissen wurde, da erst erlangte sie einen allgemeinen Wert für die Gesamtheit der deutschen Nation. Auf diese wirkte sie in hohem Masse klärend und veredelnd ein und schuf nach und nach eine feste Grundlage zu einer deutschen Nationallitteratur und zur deutschen Volksbildung. Mit bewundernswerter Regsamkeit arbeiteten die Pressen. Millionen von Flugschriften eilten durch die deutschen Lande, überall tiefempfundene Bedürfnisse befriedigend und immer neue wachrufend. Wenn schon im 15. Jahrhundert sich im Volke das Bedürfnis nach Bildung zu regen begann, so hatte sich

Digitized by Google

dasselbe nunmehr fast über alle Schichten der Gesellschaft verbreitet. Das, was vorher nur in seinen ersten Anfängen vorhanden war, gewann jetzt Wesen und Gestalt. Dies gilt in hervorragendem Masse von den Studien der altklassischen Litteratur, dem Volksschulwesen, dem fortschreitenden Ausbau und der steten Veredelung der deutschen Sprache. Die deutschen Gelehrten bedienten sich bald mit Stolz ihrer Muttersprache, die man ehedem so gering schätzte.

Im innigsten Zusammenhang mit diesem neuen Werden auf dem Gebiete der geistigen Kultur steht der staunenswerte Aufschwung des deutschen Buchgewerbes, welcher den Beginn einer neuen Entwickelungsperiode inauguriert. — Dieselbe umfasst ungefähr zwei und ein halbes Jahrhundert und reicht vom Beginn des Reformationszeitalters bis zum Untergang der Frankfurter Büchermesse (1764).

Die Blütezeit des Buchgewerbes, welche zu gleicher Zeit mit der Reformation ihren Anfang nahm, währte fast ein Jahrhundert lang, bis sie durch den 30jährigen Krieg jäh unterbrochen wurde. Sowohl in technischer wie besonders in wirtschaftlicher Hinsicht erreichte das Buchgewerbe im Verlauf dieser Zeit einen hohen Grad der Entwicklung. Hingegen zeigt die Zeit während und nach dem 30jährigen Krieg untrügliche Symptome einer raschen Dekadence. Nur mühsam erholte sich das Buchgewerbe von dem schweren Schlage, ohne jedoch auf lange Zeit hin seine ehemalige Höhe wieder erreichen zu können.

Als allgemeine Kriterien dieser Entwicklungsphase sind folgende Punkte hervorzuheben:

Der hohen Entwickelung des buchgewerblichen Kommanditverkehrs, welche das Absatzgebiet litterarischer Produkte weit über die politischen Grenzen Deutschlands ausdehnte, folgte sehr bald eine Reaktion. Die seither aktive Handelsbilanz im internationalen buchgewerblichen Verkehr schlug am Eingang des 16. Jahrhunderts in eine passive um. Die Spekulation der deutschen Verleger auf die litterarischen Bedürfnisse des Auslands erwies sich um so mehr als unfruchtbar, als das ausländische Buchgewerbe beständig an Produktivität gewann und die deutsche Bücherausfuhr der Rentabilität beraubte.

So wurde nach und nach das Absatzgebiet des deutschen Buchgewerbes auf die nationalen Grenzen beschränkt.

Daneben trat an die Stelle des direkten Verkehrs mit den Konsumenten allmählich der indirekte. Interne Geschäftsbeziehungen

Digitized by Google

begannen sich innerhalb des Rahmens deutscher buchgewerblicher Thätigkeit auszubilden und, soweit diese bereits vorhanden, zu festigen. Die Hauptmessplätze werden die Brennpunkte des Verkehrs der Vertreter des Buchgewerbes unter sich. Die bereits früher angelegten Keime einer Organisation des Buchgewerbes schreiten unverkennbar in rascher Entwickelung fort. Der Büchermessverkehr erlangte bald den tiefgehendsten Einfluss auf die gesamte buchgewerbliche Thätigkeit. Er beherrschte dieselbe bis gegen Schluss des 18. Jahrhunderts. Das bedeutende Überhandnehmen des Tauschhandels ist eine notwendige Konsequenz dieser Erscheinungen, wie sich aus den nachfolgenden Darlegungen ergeben wird. — Schliesslich begegnen wir einem ganz neuen Moment, dessen Einwirkung nicht minder bedeutsam und massgebend für die fernere Entwicklung des deutschen Buchgewerbes sein sollte: Rechtsschutz und staatliche Bevormundung.

A. Die Stellung des Autors zum Verlag.

Infolge der höheren Ausbildung der Drucker- wie Verlegerthätigkeit und der Ausdehnung des Verlags auch auf Werke noch lebender Autoren ergab sich von selbst die Notwendigkeit einer vertragsmässigen Abgrenzung der wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen, welche Drucker, Verleger und Autor bei dem Erscheinen eines litterarischen Werkes sich gegenseitig zuerkennen resp. auferlegen müssen. Es dürften demnach die ersten Spuren derartiger Übereinkommen in die letzten Jahre des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts fallen, aus denen dann allmählich die Druck- resp. Verlagsverträge hervorgingen.

Hatte ein Autor den Wunsch oder das Bedürfnis die von ihm verfasste Schrift im Druck erscheinen und veröffentlichen zu lassen, so standen ihm zur Befriedigung desselben drei Wege offen, je nachdem er seine Rechte wirtschaftlich völlig selbständig ausnutzen, dieselben teilweise oder ganz gegen eine vertragsmässig festzusetzende Gegenleistung veräussern wollte. Danach ist zu unterscheiden:

a. Selbstverlag: Hier übernimmt der Autor selbständig auf eigene Rechnung und Gefahr die zur technischen Herstellung und kaufmännischen Verbreitung erforderlichen Massnahmen, eine Verlagsart, zu welcher den Autor vornehmlich zwei verschiedene Motive ver-

Digitized by Google

anlassen können. Erstens ist es der Ehrgeiz, sein Werk gedruckt und im Volke verbreitet zu sehen und ferner das Streben nach völliger Alleinnutzung aller wirtschaftlichen Vorteile, die der Buchhandel gewährt. Häufig findet aber der Autor trotz vielseitiger Bemühung überhaupt keinen Verleger für seine Schrift und dann verbleibt ihm kein anderer Weg. Hingegen ist es auch möglich, bei bestimmten Werken von allgemeinem Interesse den Grad ihrer Absatzfähigkeit im Voraus zu erkennen. Hofft man einen hohen Gewinn zu erzielen, so veranlasst der Eigennutz nicht selten den Autor zum Selbstverlag.

b. Übergabe der Schrift in Kommissionsverlag: Der Autor beauftragt einen Verleger, die von ihm verfasste Schrift in Druck erscheinen zu lassen und zu veröffentlichen auf Kosten und Gefahr des Autors und bei geteiltem Gewinn.

Hier übernimmt der Autor das mit jeglichem Verlagsunternehmen verknüpfte Risiko und lässt den Verleger gegen eine bestimmte Entschädigung für die technische Herstellung und den Vertrieb sorgen.

c. Abtretung der Rechte der Drucklegung und wirtschaftlichen Verwertung des litterarischen Produkts an den Verleger nach Massgabe eines Verlagsvertrages: Der Autor veräussert vertragsmässig das Recht der ausschliesslichen Drucklegung und des alleinigen Vertriebes seiner Schrift an den Verleger gegen eine gewisse Entschädigung, die ebenfalls im Vertrage vorgesehen ist. Denn als Wirkung seiner Geisteskräfte, als Resultat selbständiger Forschungen ist das litterarische, in handschriftlicher Form entstandene geistige Produkt eines Autors zweifellos sein alleiniges Eigentum.[1]) Demnach ist er auch befugt, von allen Rechten, die ihm durch seine Urheberschaft entstanden sind, Gebrauch zu machen. Diese bilden in ihrer Gesamtheit den Begriff Urheberrecht, d. h. „die von Rechtswegen anerkannte und geschützte Befugnis des Urhebers eines Geistesproduktes ausschliesslich und beliebig über dessen Vervielfältigung und Verbreitung zu verfügen". Durch jene vertragsmässige Veräusserung von Autorrechten an den Verleger entsteht der Verlagsvertrag, wodurch das Verlagsrecht für

[1]) Über die Theorie vom „geistigen Eigentum" cf. Ad. Wagner, Handbuch der politischen Oekonomie, I. Die Legaltheorie und das geistige Eigentum. p. 255–262.

„. . . Das geistige Eigentum ist nur eine weitere neue ökonomische Eigentumskategorie neben denjenigen, in welche auch das Sacheigentum eingeteilt werden muss."

Digitized by Google

eine Schrift, d. h. „die Befugnis die Schrift durch den Druck zu vervielfältigen und dieselbe ausschliesslich abzusetzen", von dem Autor auf den Verleger übertragen wird.[1])

Wenn ich es im folgenden unternehme, das Entwickelungsstadium, welches das Verlagsrecht im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts erreichte, und die Art und Weise, wie die vertragsmässige Veräusserung des letzteren gehandhabt wurde, kurz zu schildern, so kann es sich dabei nur um eine Darstellung von Gebräuchen handeln, welche sich im Laufe des Privilegienzeitalters (16.—18. Jahrhunderts) allmählich herausgebildet haben. Denn die Regelung der rechtlichen Beziehungen zwischen Autor und Verleger auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgte erst im Laufe der modernen Entwickelung des deutschen Buchhandels (im 19. Jahrhundert).[2])

Eine weitere dem Verlagsvertrage verwandte Vertragsart ist der Druckvertrag, d. h. der Inbegriff aller derjenigen schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen, welche sich nach der Trennung des Verlags vom Druck zwischen Verleger und Autor einerseits und dem Buchdrucker andererseits als notwendig erwiesen.

Eine Mittelstufe zwischen Druck- und Verlagsvertrag bildet der besonders zu Luthers Zeiten übliche Kommissionsvertrag. Aus den Vereinbarungen, welche Luther[3]) mit seinen verschiedenen Druckern traf, ist zu ersehen, dass es ihm bei der Drucklegung seiner Werke nur auf die Verbreitung derselben im Volke ankam, denn er beanspruchte niemals Honorar und beschränkte seine Bedingungen hauptsächlich auf die gute technische Herstellung der Druckschrift, so z. B. schöne, deutliche und untadelhafte Schrift; gut ausgeführter Druck; haltbares Papier . . . . . Des weiteren auf Zustellung des Korrekturbogens, Ablieferung der sogenannten Aushängebogen nach vollzogenem Reindruck und Gewährung einer bestimmten Anzahl von Freiexemplaren.

Zur Deckung der Herstellungskosten und als Entschädigung für die zum Vertrieb der Druckschriften aufgewandte Mühe war der Drucker berechtigt, alle wirtschaftlichen Vorteile für sich in Anspruch zu nehmen, ja sogar eine Entschädigungssumme bei ungenügendem

[1]) Cf. Röhsig, Handbuch des Buchhandelsrechts, § 38, p. 96.

[2]) Cf. Allfeld, Urheberrecht. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. 5, p. 398 fg.

[3]) Cf. Schürmann, Die Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger, p. 107 fg.

Digitized by Google

Absatz der Druckschrift vom Autor zu verlangen. Demnach hatte hier lediglich der Autor das Risiko auf sich zu nehmen.

Gleich Luther verlangten auch die übrigen Schriftsteller jener Zeit, allerdings mit verschiedenen Ausnahmen[1]), kein Honorar für ihre Werke, sondern mussten sich mit der Ehre begnügen, im Volke bekannt zu werden und dadurch einen geachteten Namen im Kreise der Gebildeten zu erlangen. Im allgemeinen galt es sogar als schimpflich, Honorar anzunehmen oder gar zu fordern. Der Grundsatz der Verzichtleistung auf das Honorar hat sich, wenn auch nicht in so extremer Fassung, doch bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts bei vielen Autoren erhalten[2]).

Das einzige, worauf man Anspruch erhob, war eine bestimmte Anzahl von Freiexemplaren[3]). Die Verleger älterer Zeit pflegten bei Gewährung derselben einen Doppelzweck in's Auge zu fassen. Entweder betrachtete man sie lediglich als eine gleichsam moralische Verpflichtung dem Autor gegenüber und dann handelte es sich nur um eine geringe Anzahl, oder man achtete sie dem Honorar gleich, so dass man an Stelle einer Geldsumme dem Autor eine bestimmte Anzahl von Freiexemplaren zuerkannte. Diese verwandte man vornehmlich zu Dedikationszwecken.

Die Sitte der Autoren, ihre Werke einer von ihnen geschätzten Persönlichkeit zu widmen, sollte bald keinem anderen Zweck mehr dienen, als der Erlangung eines materiellen Vorteils.

Die Fürstlichkeiten und sonstigen angesehenen, gewöhnlich wohlhabenden Persönlichkeiten fassten geraume Zeit hindurch diesen Brauch als Huldigung resp. Ehrenbezeugung auf, nahmen die Widmungen an und pflegten zugleich eine Summe Geldes als Gegengabe zu entrichten.

Diese Freigebigkeit wurde aber bald in übertriebenem Masse ausgebeutet. Da man vom Verleger entweder kein oder ein geringes

[1]) Cf. Hase, Die Koberger, p. 171 fg. Verschiedene Autoren der 16. Jahrhunderts lassen sich jedoch in der Wahrung ihrer persönlichen geschäftlichen Interessen nicht beirren. So z. B. der berühmte Rechtsgelehrte Ulrich Zasius in Freiburg. Er verlangte 1524 für sein „Intellectus Juris“ 50 fl., erhielt jedoch, als dies Werk bei seinem Verleger Cratander erschien, nur 20 fl. Er schrieb: „Ich fordere für meine Verehrung 50 fl. denn ich habe übermenschlich übel Zeit in dieser Materie gehabt.“

[2]) Cf. Kapp, Geschichte des deutschen Buchhandels, Kap. V, p. 312–317.

[3]) Ausführliches hierüber: Schürmann, a. a. O., p. 112 fg.

Digitized by Google

Honorar bezog, so suchte man sich auf diese Weise zu entschädigen.[1]) Dieses Widmungsunwesen währte bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Über die Art der Abfassung und des Inhalts der älteren Verlagsverträge etwas allgemein Gültiges festzustellen, ist ungemein schwierig, wenn nicht völlig unmöglich, Sie beruhten in der Regel auf mündlicher oder auch schriftlicher Übereinkunft, welche einige Anhaltepunkte für die Erforschung ihres Inhalts darbietet. Sie zerfallen in zwei verschiedene Abteilungen, von denen die erste Normen für die Rechte und Pflichten des Autors dem Verleger gegenüber, die zweite diejenigen des Verlegers dem Autor gegenüber enthalten.

Im übrigen war eine tendenziöse Formlosigkeit bei der Abfassung dieser Verträge üblich. Nur in vereinzelten Fällen kann man eine weitgehende Genauigkeit antreffen.

Die wechselseitigen Beziehungen zwischen Autor und Verleger mussten sich erst im Laufe der späteren Zeit, namentlich gegen Ende des 18. und während des 19. Jahrhunderts allmählich klären. Je weiter sich die öffentliche Rechtspflege ausbildete, desto grössere Gleichmässigkeit und festere Normen machten sich auch für dieses Gebiet der Vertragsabschliessung nach und nach bemerkbar.[2])

B. Die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

I. ABSCHNITT.

Der wirtschaftliche Aufschwung im Laufe des 16. Jahrhunderts bis zum Beginn des 30jährigen Krieges.

Durch die rastlos schaffende Thätigkeit Luthers und seiner begeisterten Anhänger verbreitete sich die allgemeine Volksbildung immer weiter in den deutschen Landen, mit der kirchlichen Umgestaltung gleichen Schritt haltend.

Die Einwirkung dieser neuen Verhältnisse auf das Pressgewerbe trat sehr rasch unverkennbar zu Tage.

[1]) Cf. Kirchhoff, Versuch zu einer Geschichte des deutschen Buchhandels, Kap. IV, p. 113; Kapp, Geschichte des deutschen Buchhandels, Kap. V, p. 317—322; Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels, Band X, p. 150.

[2]) Da es hier zu weit führen würde, auf die Einzelheiten der Entwicklung des Verlagsvertrages näher einzugehen, so verweise ich auf: Röhsig, Handbuch des Buchhandelsrechts; Fritsch, Abasverus, Abhandlungen von denen Buchdruckern, Buchhändlern etc. . . .; A. Schürmann, a. a. O.

Digitized by Google

Der enge Konnex zwischen den beiden Gebieten der geistigen Kultur und des litterarischen Verkehrs bedingt eine nicht minder weitgehende Entfaltung des Buchgewerbes, nach dessen Erzeugnissen eine stetig wachsende Nachfrage wachgerufen wurde. Die geringe Anzahl der sesshaften Buchführer, die sich ehedem nur spärlich auf die Zentren des Handels und des geistigen Verkehrs verteilten, nahm nunmehr beträchtlich zu. Auch die lokale Verteilung der Buchläden ward nicht unerheblich beeinflusst von diesem frischen Hauch geistigen Strebens, der bis in die entlegensten Gegenden Deutschlands eindrang. Jetzt tauchten die Buchläden auch in den kleinen Ortschaften auf und so geschah es, dass allmählich ganz Deutschland mit Buchhandlungen verschiedenen Umfanges übersäet wurde. Sie befassten sich hauptsächlich mit dem Vertriebe der von den Verlegern veröffentlichten Werke. Es waren somit in erster Linie Sortimentsbuchhandlungen, welche, soweit es die damaligen äusserst mangelhaften Verkehrsverhältnisse gestatteten, ein mehr oder minder reichhaltiges Sortiment der besonders begehrten Bücher auf Lager hielten.

Es ist überhaupt eine bemerkenswerte und interessante Erscheinung, dass sich bereits um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Gliederung des deutschen Buchgewerbes analog dem heutigen gestaltete. Es gab, wie Kapp berichtet: „Verleger, welche Druckereien besassen und nur bei sich und für sich druckten, andere, welche trotz ihrer eigenen Druckereien noch fremde Pressen beschäftigten und endlich Verleger, welche keine Druckereien hatten und nur in fremden Druckereien ihre Verlagsartikel herstellen liessen. Sodann kannte man auch damals schon Verleger, welche nur an ihrem Wohnort einen Buchladen hatten und hier ihre eigenen Verlagsartikel feilboten, oder auch solche, die einen allgemeinen Sortimentshandel mit ihrem Verlag verbanden, endlich Sortimenter, die keinen Verlag besassen und mit neuen oder mit alten, oder auch mit neuen und alten Büchern handelten.“ [1])

Wie wurde aber bei dieser anscheinend weitgehenden Differenzierung der Herstellung und des Vertriebes und angesichts der denkbar schwierigsten äusseren Verkehrsverhältnisse, ganz abgesehen von der Verworrenheit und Unsicherheit der Rechtspflege, der interne Geschäftsverkehr im Buchhandel vermittelt?

[1]) Cf. Kapp, a. a. O., p. 303.

Digitized by Google

Wie leicht erklärlich, beruhten die hauptsächlichsten Formen desselben auf mündlicher, zu bestimmten Terminen, in der Regel bei Gelegenheit der Messen getroffenen Übereinkunft. Daneben spielte auch der briefliche Verkehr besonders bei grösseren Druckerverlegern eine nicht unbedeutende Rolle.

Zur Entwicklung des Büchermessverkehrs.

Die Entwicklung des Büchermessverkehrs, welcher nahezu 3 Jahrhunderte hindurch den buchhändlerischen Geschäftsverkehr ganz wesentlich beeinflusste, ja auf den sogar die ganze moderne Entwickelung des Buchgewerbes in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht in ihren ersten Anfängen zurückzuführen ist, greift teils in das 15. Jahrhundert zurück, wie oben bereits angedeutet, teils gehört sie ausschliesslich dem 16. Jahrhundert und der folgenden Zeit an.

Die blühende Mainstadt Frankfurt[1]), um jene Zeit einer der berühmtesten und bedeutendsten Messplätze Europas, nimmt vor allen übrigen den Ruhm für sich in Anspruch der erste Büchermessplatz gewesen zu sein. Da in Süddeutschland, der Wiege des deutschen Buchhandels, kein Handelsplatz so günstig gelegen war, und auch der Charakter der Handelsbeziehungen denen des Buchhandels nur zu grossem Vorteil gereichen konnte, so lag die Wahl Frankfurts als Hauptmessplatz für das Buchgewerbe sehr nahe.

Solange sich die Bücherproduktion vornehmlich auf die scholastische, ausschliesslich in lateinischer Sprache verfasste, Gelehrtenlitteratur beschränkte, dem Büchermarkt infolgedessen keinerlei nationale Grenzen gezogen waren, so lange musste auch der internationale Charakter der Frankfurter Messen für den Vertrieb der Bücherwaren die günstigsten Bedingungen bieten. Anders wurde es, als die deutsche Litteratur durch die Reformation zu hoher Geltung und weittragendem Einfluss erhoben wurde, umsomehr, als ungefähr gleichzeitig die deutsche Bücherausfuhr durch die erstarkte Konkurrenzfähigkeit des Auslands im raschen Rückgang begriffen war, die deutsche Verlagsthätigkeit aber nunmehr vornehmlich den Interessen der deutschen Litteratur diente.

Eine zweite bedeutende Handelsstadt, im Herzen Norddeutschlands gelegen, erhob sich allmählich als Rivalin Frankfurts, indem sie

[1]) Cf. Kirchner's Geschichte der Stadt Frankfurt I. Teil. Frankfurt 1807. p. 557. Die Frankfurter Messen: „Das Haupt aller Jahrmärkte auf Erden", „Der kleine Inbegriff der Welt". „Das Kaufhaus der Deutschen". Cf. Diatzko, a. a. O., p. 750 fg.

Digitized by Google

ebenfalls zur Zeit ihrer Messen die Buchhändler, hauptsächlich von Mittel-, Nord- und Ost-Deutschland innerhalb ihrer Mauern beherbergte und einen spezifisch deutschen Büchermarkt ins Leben rief: Leipzig.

Es ist urkundlich erwiesen, dass die Entstehung des litterarischen Messverkehrs in beiden Messplätzen zeitlich nur um wenige Jahre differiert. Der Altersunterschied zwischen dem Frankfurter und dem Leipziger Büchermessverkehr ist daher unbedeutend. Den urkundlichen Beweis liefern die Stehlin'schen Regesten.[1]) Aus ihnen geht hervor, dass der Bücherverkehr auf der Leipziger Messe bereits in der ersten Hälfte der 70er Jahre des 15. Jahrhunderts thatsächlich bestand.

Aber die Vorbedingungen für eine gedeihliche Fortentwickelung des Büchermarktes waren in beiden Messplätzen verschieden. In Frankfurt schreitet die Entwickelung in ihren ersten Stadien ununterbrochen fort — anders in Leipzig. Hier wurde der Büchermessverkehr gerade um jene Zeit unterdrückt, als die Voraussetzungen für seine günstigste Gestaltung gegeben waren (in den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts).[2]) Dies war aber nur eine vorübergehende Unterbrechung. Bereits um die Wende des 16. Jahrhunderts steht die Leipziger Büchermesse, abgesehen von dem mangelnden ausländischen Bücherverkehr, der Frankfurter fast ebenbürtig gegenüber[3]), trotzdem die Kurfürstlich Sächsische Regierung, wie merkwürdigerweise auch die Leipziger Buchhändler selbst dem Aufblühen des Leipziger Büchermessverkehrs nach Kräften entgegenwirkten, und zwar in engherziger Wahrung kirchlich-politischer, wie rein lokaler Interessen. Für Frankfurt entstanden bereits im 16. Jahrhundert untrügliche Symptome gefahrdrohender Rivalität.

Der Streit um den Vorrang zwischen beiden Zentren des Bücherverkehrs, der sich im 17. und 18. Jahrhundert noch weit leb-

[1]) Cf. Stehlin, Regesten zur Geschichte des Buchdrucks bis zum Jahre 1500 Archiv XI, p. 13, Nr. 41; cf. Kirchhoff, Pantzschmann's Buchhandel, Archiv XII, p. 75 fg.

[2]) Das kirchenpolitische und presspolizeiliche Verhalten Herzog Georgs erstickte die ersten kräftigen Keime eines litterarischen Messverkehrs zu Leipzig. Über die ersten Zeiten der Leipziger Büchermesse vergl. Kirchhoffs Abhandlung über: „Die Entwickelung des Buchhandels in Leipzig bis in das zweite Jahrzehnt nach Einführung der Reformation." (Dezbr. 1885.)

[3]) Cf. Kirchhoff, Pantzschmanns Buchhandel. Archiv XII, p. 74.

Digitized by Google

hafter entwickelte, ist ein bedeutsames Charakteristikum für diese Entwicklungsphase des deutschen Buchgewerbes.[1])

Infolge der Ausweisung der Buchdrucker aus Mainz im Jahre 1462 wandten sich zum erstenmale Druckerverleger nach Frankfurt am Main. Es waren Fust und Schöffer, welche daselbst ihre Verlagsartikel an die zur Messzeit aus allen Gegenden zusammenströmenden Kaufleute absetzten.[2]) Diesen folgten später noch verschiedene andere, ebenfalls aus Mainz vertriebene Druckerverleger nach und so kam es, dass bereits um das Jahr 1485 daselbst der Bücherverkehr zu einiger Bedeutung gelangt war. Im Verlauf des 16. Jahrhunderts erhob sich Frankfurt als Hauptmessplatz besonders für den ausländischen Buchhandel.

Aus den Niederlanden, England, Frankreich, Italien, dem heutigen Österreich und Ungarn, von allen Himmelsrichtungen eilten die Buchhändler nach der Frankfurter Messe.

Das Buchhändler-Viertel war im Süden der Stadt gelegen in der Nähe des Maines. Durch dasselbe führte die „Buchgasse", in welcher sich das buchhändlerische Messtreiben konzentrierte. Nicht allein Buchhändler versammelten sich hier, sondern alle Personen, die in engerer oder weiterer Verbindung mit dem Buchgewerbe standen. So waren viele Universitäten durch Gelehrte aller Fakultäten, Schriftsteller etc. vertreten, auch Dichter fehlten nicht. Daneben sah man auch Papierhändler, Buchbinder, Schriftgiesser u. v. a. m.[3])

Einführung des Bücherkatalogs im Messverkehr.

Wenn man sich schon im 15. Jahrhundert zum Bekanntmachen der einzelnen Werke sogenannter Verlagskataloge bediente, so trat dieser Brauch doch nur vereinzelt auf. Aber um die Mitte des 16. Jahrhunderts gelangte der Katalog zu ganz hervorragender Bedeutung, insofern er als Messkatalog der Befriedigung des mannigfaltigsten Litteraturbedarfes eine sehr willkommene Erleichterung darbot.[4])

[1]) Cf. Graphische Darstellung auf Tafel No. 1 (Anhang).

[2]) Cf. Kapp, a. a. O., p. 448—521. Eingehende geschichtliche Darstellung des Frankfurter Büchermessverkehrs. Cf. Schwetschke, Codex Nundinarius . . . p. VII.

[3]) Cf. Archiv II, p. 41.

[4]) Cf. Schwetschke, a. a. O., p. VII bis XXXIV. Eingehende, quellenmässig bearbeitete Abhandlung über „Die Geschichte der Messkataloge" Frankfurts und Leipzigs.

Digitized by Google

Unter Katalog versteht man im allgemeinen ein, je nach der spezifischen Eigenart der verschiedenen zum Verkauf ausgebotenen Waren zusammengestelltes Verzeichnis. (Eine Einrichtung, welche je nach dem Grade ihrer gewissenhaften Durchführung und allseitigen Anerkennung einen mehr oder weniger sicheren Anhalt für statistische Betrachtungen giebt. So ist vornehmlich der Bücherkatalog von hohem statistischem Werte, abgesehen von seiner nicht minder hervorragenden verkehrstechnischen Bedeutung).

Für den Buchhandel hat diese Einrichtung hauptsächlich einen dreifachen Wert:

1. Gewährt sie einen allgemeinen Überblick über die Zahl und Geschäftseigenart der einzelnen Buchhandlungen;
2. Giebt sie jedem die Mittel in die Hand, sich über Zahl und Charakter der von jedem einzelnen Verleger innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes herausgegebenen Verlagsartikel zu unterrichten;
3. Spiegelt sich in ihr der Entwicklungsgrad der Bücherproduktion und des Buchhandels hinsichtlich seiner räumlichen wie zeitlichen Relation wieder.

Der Augsburger Sortimentsbuchhändler Georg Willer hat das Verdienst, den Messkatalog am Schluss der Herbstmesse des Jahres 1564 zuerst in Frankfurt eingeführt zu haben.[1]) Die hohe Zweckmässigkeit dieses Unternehmens war offenbar, und es gelangte rasch zu allgemeiner Anerkennung. Die innere Einrichtung des Frankfurter Messkatalogs war anfangs eine sehr primitive und nur den notwendigsten Bedürfnissen Rechnung tragende. Im Laufe der Zeit erlangte er den Charakter eines allgemeinen Bücherverzeichnisses. Ursprünglich vermisste man bei den Bücherartikeln die Angaben der Namen der Verleger und Verlagsorte, späterhin findet zunächst regelmässig eine Verzeichnung des Verlagsortes Aufnahme, dagegen die des Verlegernamens nur vereinzelt.[2]) Angaben der Bücherpreise waren nicht üblich.

[1]) Cf. G. Schwetschke, „Codex Nundinarius Germaniae litteratae bisecularis", Geschichte des Frankfurter Messkatalogs, Bd. I, p. VIII fg.; Kirchhoff, „Versuch zu einer Geschichte des deutschen Buchhandels", Kap. II, p. 26; Kapp, a. a. O., Kap. VIII. p. 479 fg.; Diatzko, a. a. O., p. 751.

[2]) Für das Format des Frankfurter Messkatalogs ist fast ohne Ausnahme das Quartformat typisch. Alle verzeichneten Bücher sind mit Rücksicht auf die Sprache, in der sie abgefasst waren, in zwei grosse Hauptabteilungen geschieden: in die lateinischen Bücher, denen noch die orientalischen und griechischen beigefügt sind,

Digitized by Google

Als dieses Unternehmen in Frankfurt eine äusserst günstige Aufnahme gefunden hatte, wurde es auch bald in Leipzig nachgeahmt. Bereits im Jahre 1595 erschien daselbst im Verlage von Henning Grosse der Leipziger Messkatalog. — Recht interessant ist das Katalogunternehmen des Frankfurter Buchhändlers Paul Brachfeld. Dessen Katalog war zum Verteilen auf seinen Handelsreisen bestimmt und sollte es den Bücherkäufern ermöglichen, auch ausserhalb der Messzeit ihren Bücherbedarf leicht zu befriedigen. Der Titel des von ihm 1597 zur Fastenmesse herausgegebenen Messkatalogs lautet: „Catalogus Novus Nundinarum Vernalium Frankofurti Ad Moenum, Anno M. D. X. C. VII. celebratarum eorum scilicet librorum, qui hoc semestri partim omnino novi, partim deum vel forma, vel loco a prioribus editionibus diversi, vel accessione aliqua completiores in lucem prodierunt, et his Nundinis venales fuerunt expositi: Qui Plerique Apud Paulum Brachfeld, Civem et Bibliopolam Frankofurtensem, venales habentur.“ „Verzeichnuss aller newer Bücher, welche in der Fastenmess dieses 1597 Jahrs zu Frankfort am Mayn zum theil new, zum theil nur gebessert sind ausgegangen bei Paul Brachfeld, Bürgern und Buchhändlern in Frankfort zu finden.“

Auf der Rückseite des Titels ist folgende Anzeige Brachfelds abgedruckt:

An den Leser.

„Gothertziger Leser, demnach die löbliche Kaiserliche freye Reichss Stadt Frankfort am Mayn, wegen vieler Kauffmannschafft sonderlich aber dess Buchhandels halben so daselbst in den Messen von allen Orten herr getrieben, inn der gantzen Welt in Beruff kommen vnd hierumb viel hohe vnd anders Standts Personen nach gehaltener oder zwischen den Messen ihre Leut vergeblich, weil daselbst von

und die deutschen. Seit der Herbstmesse 1592 unterschied man drei Hauptabteilungen; die dritte umfasst die italienischen, spanischen und französischen Werke. Innerhalb dieser Hauptabteilungen werden die einzelnen Werke, je nach dem Wissensgebiet, dem sie angehören, eingeteilt, und zwar bis 1592 ohne alphabetische Ordnung, dann wird auch diese für die erste und zweite Hauptabteilung eingeführt. Noch besonderer Erwähnung bedarf es, dass die theologischen Werke in drei Gruppen zerlegt wurden, von 1598 an in: 1. Lutherische, 2. Katholische, 3. Reformierte, während von 1629 an die katholischen vor die lutherischen gestellt wurden. Obwohl nun im Laufe der Zeit hinsichtlich der wissenschaftlichen Einteilung hie und da kleine Änderungen vorgenommen wurden, so bleibt doch die bereits angegebene Art dem Wesen nach erhalten. Cf. Schwetschke, G., Codex Nundinarius, Bd. I, p. IX—XII.

Digitized by Google

niemand von allerley Materien offene Buchladen gehalten werden, dahin abgefertiget. Damit aber hinfüer die Studia desto mehr gefördert, vnd solcher vergeblicher Kosten und Reisen verhütet werden, Als habe ich für gut angesehen, einen wohlbestellten Buchladen daselbst zu Frankfort am Mayn, aufzurichten darin man allerley Materie vn Bücher so viel wie möglich vmb die gebür auch ausserhalb den Messen zu finden wisse. Dieses hab ich dem gütigsten Leser guter Meynung zu wissen thun wöllen, dienstlich bittend diesen, meinen fleiss zum besten zu deuten.

Gehabt euch wohl, geben Frankfort am Mayn, in der Fastenmess 1597. Paulus Brachfeld, Bürger und Buchführer zu Frankfort am Mayn in der Fahrgassen."[1])

Im Jahre 1598 liess der Rat der Stadt Frankfurt einen offiziellen Katalog erscheinen, welcher vom Jahre 1618 an unter kaiserlichem Privilegium ausgegeben wurde. Bis ungefähr zum Jahre 1630 erscheinen neben dem officiellen Messkatalog noch verschiedene Privatmesskataloge, deren Bedeutung von Jahr zu Jahr immer geringer wurde. Als aber am Ende des 17. Jahrhunderts Leipzig die Mainstadt bedeutend überflügelt hatte, ging auch der Frankfurter Messkatalog seinem Ende rasch entgegen, sein Inhalt schrumpfte immermehr zusammen, sodass er 1734 völlig bedeutungslos war und zu erscheinen aufhörte.[2])

Wirtschaftliche Bedeutung des Bücherkatalogs.

Wenn ich eingangs der Besprechung auf die statistische Bedeutung des Messkatalogs hinwies, so möchte ich am Schluss nicht gern versäumen, etwas näher auf dessen wirtschaftlichen und verkehrstechnischen Wert einzugehen.

Die Absatzfähigkeit eines litterarischen Werkes hängt, abgesehen von dessen Inhalt und dem Rufe des Verfassers, im wesentlichen auch von dem Grade der Schnelligkeit und der territorialen Ausdehnung seines Bekanntwerdens ab. Wenn die Buchhändler auch auf den Buchhändlermessen persönlich für das Bekanntwerden und die Verbreitung von Novitäten sorgten, so war es doch sehr schwierig auch das Publikum weit und breit von dem Erscheinen eines neuen Werkes in Kenntnis zu setzen. War auch eine grosse Anzahl von

[1]) Cf. Schwetschke, G., Codex Nundinarius Germaniae litteratae bisecularis. Bd. I. p. XIV—XV.

[2]) Cf. Schwetschke, G., Codex Nundinarius . . . ., p. VII fg.; Graphische Darstellung. Nr. I (Anhang).

Digitized by Google

Gelehrten und sonstigen Bücherinteressenten auf dem Messplatze zur Zeit der Buchhändlermessen zugegen[1]), so war es doch nur ein verschwindend geringer Prozentsatz aller derjenigen, welche im Lande zerstreut wohnten und deshalb von der Messe fern blieben, weil sie die enorm hohen Reisespesen scheuten. Sie gaben daher entweder ihrem Buchhändler, der unbedingt aus erwähnten Gründen die Messe besuchen musste oder einem ihnen bekannten Kaufmann, den sein Geschäftsinteresse zu dem Messbesuch veranlasste, ihre Bücheraufträge in die Hand und mussten schliesslich mit dem zufrieden sein, was man in Frankfurt oder Leipzig für sie einkaufte[2]). Jene Schwierigkeiten des Bekanntwerdens wurden aber bald durch die Einführung der Kataloge wesentlich gehoben. Derselbe führte nicht nur die auf der betreffenden Messe käuflich vorhandenen Bücher nebst Angabe des Verlegers, Druckortes und Formates[3]) an, sondern auch eine grosse Anzahl der in den nächsten Messen in Aussicht stehenden Novitäten. So gewann durch die Kataloge das Bekanntwerden der Bücher ganz wesentlich an Schnelligkeit und Ausdehnung, und vor allem aber steigerte sich hierdurch bedeutend die Büchernachfrage.

Der Geschäftsverkehr in der Zeit zwischen den Buchhändlermessen erhielt eine nachhaltige Anregung und gesicherten Erfolg. —

Die gebräuchlichsten Geschäftsformen des 16. Jahrh.

Unter den gebräuchlichsten Geschäftsformen des 16. Jahrhunderts, die sich auch auf spätere Zeiten übertrugen, sind folgende hervorzuheben:

a. Bargeschäfte,
b. Rechnungsgeschäfte,
c. Kommissionsvertrieb,
d. Tauschverkehr.

Als feststehender Zahlungstermin und Zahlungsort war die Messe allseitig anerkannt.

Hier wurden die Zahlungen entweder durch wirkliche Barzahlungen oder durch Wechsel vollzogen. Der rheinische Gulden

[1]) Cf. Kapp, Fr., Gesch. d. deutsch. Buchhandels, Kap. VIII, p. 464 fg.

[2]) Cf. Kirchhoff, Versuch z. ein. Gesch. d. deutsch. Buchhandels, Kap. II, p. 25.

[3]) Die Preisangabe der verzeichneten Bücher fehlt in sämtlichen Frankfurter Messkatalogen.

Cf. Schwetschke „Codex Nundinarius", Bd. 1, p. VIII.

Cf. Kirchhoff, Versuch zu einer Geschichte des deutschen Buchhandels, Kap. II, p. 27—28.

Digitized by Google

in Goldwährung bildete im 16. Jahrhundert die Münzeinheit für alle auf der Frankfurter Messe geleisteten Zahlungen. Hiernach wurde der Wert der übrigen Münzsorten bestimmt. Die einzelnen Formen des Rechnungs- oder Kreditverkehrs fand der Buchhandel bei seiner Entstehung bereits vor. Von hier wurden dieselben zunächst ohne Abänderung recipiert und dann im Laufe der Zeiten je nach Bedarf und Zweckmässigkeit für das Buchgewerbe umgestaltet. In Frankfurt war ein halbjähriger, von Messe zu Messe gehender Kredit eingeführt. In Leipzig war sowohl ein halbjähriger, als auch voller Jahreskredit von Herbst- zu Herbstmesse üblich. Hierselbst spielt noch bis ins 18. Jahrhundert der sogenannte Übertrag, d. h. die Überschreibung des letzten Drittels der zu Ostern fälligen, aber nur zu $^2/_3$ geleisteten Zahlung auf das Konto der Herbstmesse eine Rolle[1]).

Der Vertrieb in Kommission ist ebenfalls den allgemeinen Handelsgebräuchen entlehnt und im Buchgewerbe bereits zu Beginn des 16. Jahrhunderts üblich gewesen. Die grösseren Verleger errichteten in bestimmten Handelsplätzen sogenannte Kommissionslager, welche den Zweck hatten, den Verkehr mit entlegenen Absatzgebieten zu erleichtern und die Fracht und Vertriebsspesen zu mindern. Bedingt wurde diese Betriebsform in erster Linie durch die Schwierigkeit des Transports infolge des hohen Fuhrlohnes und der Unsicherheit der Landstrassen[2]).

Das Tauschgeschäft.

Das Wesen des Tauschgeschäftes bestand darin, dass die Buchhändler Ware gegen Ware, Buch gegen Buch austauschten und auf diese Weise die Zahlung in Geld umgingen.[3]) Der Tauschhandel

[1]) Cf. Schürmann, Organisation und Rechtsgewohnheiten des deutschen Buchhandels. I. Teil, p. 179.

[2]) Über den Ursprung des buchgewerblichen Kommissionsgeschäfts vgl. u. a. Kirchhoff, a. a. O., Archiv XII, p. 76 und 77. Nähere Schilderung folgt im nächsten Hauptabschnitt.

[3]) Cf. Kirchhoff, a. a. O., Archiv XII, p. 86.

„Aber der Wunsch . . . . . , nötigte die Gesellschaft wohl bald genug sich dem Stich- oder Changeverkehr zu fügen. Derselbe war bei der fortgeschritteneren Entwickelung der geschäftlichen Beziehungen der Buchhändler zu einander entschieden schon zu grösserer Bedeutung gelangt. Pantzschmanns Buchhandel hatte zum mindesten in Wittenberg von den dortigen Buchdruckern und Buchhändlern und wohl auch von den dort verkehrenden Fremden, Bücher in grösserem Betrage an Zahlungsstatt, d. h. im Stich, „vmb andere", übernehmen müssen." Cf. ferner Citat No. 37 ebenda, p. 110—112.

Digitized by Google

hatte das Verlagsgeschäft bei allen, die denselben betrieben, zur unbedingten Voraussetzung, da es vor allem darauf ankam, dass die zur Messe tauschenden Buchhändler auch hinreichend Tauschobjekte (zumeist eigene Verlagswerke) produziert hatten, welche sie dann gegen fremde austauschten und auf diese Weise ihren Bücherbedarf deckten.[1])

Welches waren nun die hauptsächlichsten Beweggründe zur Einführung und künftigen fast allseitigen Aufnahme des Tauschverkehrs im deutschen Buchhandel?

Das Streben, das mit fast jedem Verlagsunternehmen verknüpfte Risiko soweit wie irgend möglich zu verringern und das Hauptgewicht desselben auf möglichst viele Personen zu verteilen, mag zu einer Zeit, wo die öffentliche Rechtspflege auf sehr zweifelhaften Stützen ruhte, einer der wichtigsten Faktoren gewesen sein, welcher eine vielseitige Aufnahme des Tauschverkehrs im deutschen Buchhandel garantierte. Denn durch das Ein- und Austauschen der Bücherware wurde jeder Buchhändler veranlasst, den Absatz fremder Bücherware möglichst zu steigern, damit zugleich der seiner eigenen Verlagsartikel an Ausdehnung gewänne. Denn je grösser sein Bedarf an fremder Bücherware wurde, desto höher stieg relativ die Absatzfähigkeit seiner eigenen, die er gegen die fremde austauschte. Bei einer derartigen Verrechnung war der individuelle Charakter der Bücherware im wesentlichen aufgehoben. Ein Einzelpreis der Bücher existierte bei diesem Verkehr der Buchhändler unter einander gar nicht.[2])

Durch den Tausch- und Changeverkehr wurden die sonst getrennten Geschäftsinteressen zu einer Gemeinschaft verschmolzen und das Verlagsrisiko auf die einzelnen im Tauschverkehr stehenden Buchhändler verteilt, das Wagnis der Spekulation mehr und mehr ausgeglichen, kurz die Gefahr unvorhergesehener Verluste wesentlich abgeschwächt.

Ein anderer nicht unwesentlicher Vorteil beim Tauschhandel bestand in der Umgehung der Bar- und Zeitgeschäfte. Es war ein alter Brauch im Buchhandel, alle Zahlungsangelegenheiten während der Messzeit zu regeln, daher pflegte man, bevor der Tauschhandel

[1]) Cf. A. Kirchhoff, Versuch zu einer Geschichte des deutschen Buchhandels, Kap. VII, p. 41.

[2]) Cf. Archiv XII, p. 110.

Digitized by Google

allgemein üblich wurde, entweder die auf der Messe gekaufte Bücherware sofort zu bezahlen, oder den Zahlungstermin auf die nächstfolgende Messe zu verschieben. Dieser Brauch der Kreditgewährung von Messe zu Messe scheint den Messgebräuchen der übrigen Geschäftswelt, welche schon von alters her alljährlich zu Ostern und Michaelis in Frankfurt zusammenkam, entlehnt zu sein. Dieser war besonders im Laufe des 16. Jahrhunderts im Buchhandel üblich.[1]) Allein durch das stete Umsichgreifen des Tauschgeschäfts im internen Geschäftsverkehr des deutschen Buchhandels zu Beginn des 17. Jahrhunderts trat in den seitherigen Zahlungsverhältnissen eine tiefgehende Wandlung ein, indem man immer mehr von den Bar- und Zeitgeschäften abkam und in Zukunft vornehmlich Ware mit Ware bezahlte. Dieser Umstand hatte die Wirkung, dass die Buchhändler die Ungunst äusserer Zahlungsverhältnisse oder das Eintreten gänzlicher Zahlungsunfähigkeit bei den einzelnen Kunden minder schwer empfanden, da der interne Geschäftsverkehr der direkten Einwirkung äusserer Störungen durch den Tauschhandel je nach dem Umfang seines Betriebes mehr oder minder enthoben war. Trotz aller Vorteile, die der Tauschverkehr gewährte, gelangten namentlich im Geschäftsverkehr mit auswärtigen, weniger bekannten Buchhändlern auch die übrigen Geschäftsformen zur Anwendung. Konnte man sich im Wege des Changierens nicht einigen, so war man naturgemäss auf Barzahlung mit oder ohne Kreditgewährung angewiesen. Dieser Fall trat besonders häufig im Geschäftsverkehr mit fremden Buchhändlern ein, welche sich überhaupt mit dieser spezifisch deutschen Eigentümlichkeit des Tausches nicht recht befreunden konnten; eine Erscheinung, deren Hauptmotiv darin zu finden ist, dass es den Ausländern an den geeigneten Tauschobjekten gebrach.[2])

Welchen Einfluss übte der Tauschhandel auf die interne Organisation des buchgewerblichen Geschäftsbetriebs aus?

Der Messverkehr des deutschen Buchhandels wurde durch das Auftreten des Tauschhandels wesentlich gehoben. Der einzige Ort, wo man die Bücher gegenseitig austauschte, war der Messplatz. Hier trafen sich die in- und ausländischen Buchhändler zur Zeit der Oster-

[1]) Cf. Kapp, a. a. O., p. 467.

[2]) Cf. A. Kirchhoff, Versuch zu einer Geschichte des deutschen Buchhandels, Kap. III, p. 42—43.

Digitized by Google

und Michaelismesse mit ihren Vorräten, und jeder, der Tauschgeschäfte betrieb, musste, wie es die Natur dieser Handelsart erfordert, persönlich am Tauschplatze erscheinen. So kam es, dass der Personenverkehr auf den Messen ganz hervorragend gesteigert wurde.

Da nun das Wesen des Changeverkehrs die Fertigstellung einer gewissen Anzahl von Verlagsartikeln bis zu dem bestimmten Zeitpunkte, an welchem der Austausch vollzogen wurde, voraussetzte, so ward die Verlagsthätigkeit im wesentlichen nach den Messterminen geregelt. —

Die Auftrags- und Bestellungsformen standen ebenfalls unter direktem Einfluss des Messverkehrs. Da nämlich die Sortimentslager, trotzdem sie oft einen sehr grossen Umfang einnahmen, nicht allen Litteraturbedürfnissen Rechnung tragen konnten und der Verkehr ausserhalb der Messen ein sehr unregelmässiger und schwieriger war, so wurden die Aufträge in der Regel erst zur Messzeit erledigt, daher währte es oft Monate, ehe die Besteller in den Besitz des verlangten Werkes kamen.

Charakter der litterarischen Erzeugnisse im 16. Jahrh.

Noch einiges über den Charakter der Litteratur, welche im 16. Jahrhundert die Pressen beschäftigte.

In den ersten Jahren des Reformationszeitalters war das Lesebedürfnis des Volkes noch sehr einseitig. Bücher, deren Inhalt sich mit den brennenden Tagesfragen beschäftigte und zu neuen Ideen und Bestrebungen anregte, wurden allen übrigen vorgezogen und mit einer wahren Gier gekauft und verbreitet. So war es möglich, dass Luther mehrere Jahrzehnte hindurch mit seinen Schriften und Werken fast den ganzen Büchermarkt Deutschlands beherrschte. Man fand dieselben sowohl im Haus des vornehmsten Patriziers, wie in dem bescheidenen Heim des Tagelöhners. Zum Beweis hierfür mögen nachstehende Worte aus Ficklers Vorrede zu seiner Übersetzung der Abhandlung Gabriel Putherbeis „Über schädliche Bücher“ dienen: „Es ist bekannt und jedermann bewusst, wie käufflich die ketzerische und verderbliche Postil vorgedachts Luthers im Teutschland gewesen, also dass schier nirgends kein Bawer auff dem Land (deren vom Adel vnd Burgerschafft zu geschweigen) er hat gemeint, er müsse dies Muster im Hauss haben.“[1]) Bibeln,

[1]) Cf. Kirchhoff, a. a. O., Kap. I, p. 9; Kapp, a. a. O., Kap. 7, p. 417 fg.

Digitized by Google

Psalter, Gesang- und Gebetbücher, Katechismen, Schul- und sonstige Lehrbücher aller Disziplinen wurden massenhaft abgesetzt.

Die äussere Ausstattung der Bücher, die im 16. Jahrhundert den mannigfachsten Wandlungen unterworfen worden war, erregte den Gefallen des Publikums und ermunterte zum Kaufe. So war das für die Inkunabeln typische Grossfolio-Format durch die bequemeren Quartausgaben verdrängt worden. Es ist überhaupt eine bemerkenswerte Erscheinung, dass alle späteren Arten des Formats anscheinend die Tendenz haben, einen immer kleineren Umfang einzunehmen. So folgte dem Quart- späterhin das so gefällige Oktavformat, bis man schliesslich zur Einführung der Taschenausgaben schritt.

II. ABSCHNITT.

Der wirtschaftliche Verfall nach dem dreissigjährigen Kriege.

Hatte auch die Entwicklung des deutschen Buchgewerbes im Laufe des 16. Jahrhunderts eine staunenswerte Höhe erreicht, — die Schreckenszeit des 30jährigen Krieges machte zu nichte, was mühsam errungen und verhinderte auf lange Jahre eine auch nur annähernde Wiedererlangung des früheren Wohlstands.

Die Folgen jenes Krieges äusserten sich nicht nur in der wirtschaftlichen, sondern auch in der geistigen und sittlichen Entkräftung des deutschen Volkes. Eine allgemeine Verwilderung der Sitten und Gebräuche und eine weitgehende Interessenlosigkeit an dem geistigen Kulturleben drohten die mühsam errungenen geistigen Erfolge der Reformation wieder aufzugeben.

Kein Wunder, dass unter solchen Verhältnissen die Nachfrage nach litterarischen Erzeugnissen bedeutend nachliess. — Weit gefährlicher als der bedeutende Rückgang des Bücherabsatzes war die Durchsetzung des Buchhändlerstandes mit allen möglichen Elementen zweifelhaften Rufes. Sie drängten sich in grosser Zahl zu dem Buchhandel heran und hofften auf mühelosen Gewinn.

Daher kam es, dass einerseits der ehedem so angesehene Stand der Buchhändler rasch in der sozialen Achtung sank, und andererseits durch die übermässige Vermehrung der untereinander konkurrierenden Handlungen und der Unkenntnis des Geschäftsbetriebs jener

Digitized by Google

unberufenen Neulinge sich die mannigfaltigsten Schäden und Übelstände in das Buchgewerbe einschlichen. Wer nicht genau in die Geheimnisse der Eigenart des buchhändlerischen Geschäftsbetriebes eingeweiht war, der konnte leicht durch verfehlte Spekulation grosse Verluste erleiden, wie es auch thatsächlich geschah.

Es ist eine eigene Sache um die richtige Schätzung des Wertes der Bücherware, da vor, während und in der ersten Zeit nach dem Erscheinen eines litterarischen Werkes das Wertbewusstsein ein sehr unklares ist und sich nur mangelhafte Anhaltepunkte für einen auch nur annähernd richtigen Kalkül darbieten. Die Schwierigkeit liegt in dem, der Bücherware eigentümlichen, rein individuellen Charakter. Erst nachdem das Werk eine Zeit der öffentlichen Kritik ausgesetzt, lässt sich mit einiger Sicherheit der Verkehrswert desselben bestimmen. Der Verleger steuert also, wenn er den Verlagsplan eines Werkes realisiert, zunächst in ein mehr oder minder dunkles Ungefähr hinaus. Der Erfolg oft jahrelanger Thätigkeit lässt sich nur in seltenen Fällen im Voraus bestimmen und dann nur annähernd.

Ein untrügliches Zeichen davon, dass die Ungunst der wirtschaftlichen Lage Deutschlands den litterarischen Verkehr sehr stark beeinflusste, ist die Wandlung, welche sich innerhalb der gesamten Organisation, soweit überhaupt von einer solchen die Rede sein kann, im Laufe des 17. Jahrhunderts vollzog. Die weitgehende Gliederung des Geschäftsbetriebs, die sich im 16. Jahrhundert entwickelte, musste einer Arbeitsvereinigung Raum geben. Verlag und Sortiment, ehedem vielfach getrennte Berufsarten, schlossen sich jetzt wiederum zu einer einzigen zusammen, eine Erscheinung, welche auf die Verkehrsformen hauptsächlich zurückzuführen ist. —

Das bereits im 16. Jahrhundert vereinzelt gepflogene Tauschgeschäft erlangte, wie oben erwähnt, nach dem 30jährigen Krieg eine vielseitige Aufnahme im internen buchhändlerischen Verkehr. Es bildete sich diese zur herrschenden Norm aus und wahrte diese Bedeutung bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts; daher die allseitig Platz greifende Arbeitsvereinigung.

Um den diesen Zeitraum ausfüllenden Verfall des Buchgewerbes besser beleuchten zu können, bedarf es eines Hinweises auf einige der Übelstände und Schäden, an denen dasselbe so geraume Zeit krankte.

Digitized by Google

Das Auktionswesen[1]), welches in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts im deutschen Buchhandel eingeführt wurde (1670 in Leipzig nach dem Beispiele der Holländer) und ursprünglich keine andere Bestimmung hatte, als die, den Verkauf von litterarischen Hinterlassenschaften verstorbener Gelehrten und Bücherliebhaber zu erleichtern, wurde bald auf die verschiedensten Verlagsartikel ausgedehnt, sodass es in eine das Sortimentsgeschäft untergrabende Bücherschleuderei ausartete[2]).

Ähnlich wirkten die Bücherlotterien, die ebensowenig Anspruch auf Solidität erheben konnten.

Ein weiteres Glied in der Kette dieser Übelstände ist das Pränumerationswesen. Diese Geschäftsform, welche vornehmlich die Verleger kultivierten, hatte den Zweck, das Verlagsrisiko bei besonders umfangreichen Werken zu vermindern[3]). Man kündigte also das künftige Erscheinen von Werken dem Publikum an, forderte dasselbe zum Pränumerieren auf und setzte einen Pränumerationstermin fest, d. h. einen Zeitraum, innerhalb dessen gegen Vorausbezahlung des Pränumerationspreises Bestellungen auf die späterhin erscheinenden Werke entgegen genommen wurden. Dieser Preis war gewöhnlich bedeutend niedriger als der Ladenpreis.

Aber die von den Verlegern gemachten Versprechungen wurden nur selten in ihrem vollen Umfange gehalten. Täuschung und direktem Betrug waren bei derartigen Unternehmungen Thür und Thor geöffnet[4]).

Zu den erwähnten Missständen kam als hervorragend wichtiges Moment noch der Büchernachdruck hinzu, auf welchen späterhin eingegangen wird. —

---

[1]) Urkunden über die Einführung der Bücherauktionen in Leipzig. Cf. Archiv I, p. 190—193. „Zur Geschichte der Bücherauktionen." Abdruck der Originale aus dem Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Cf. Archiv V, p. 313—319. Ulm, Zur Geschichte des Bücherauktionswesens im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts.

[2]) Cf. Archiv XIV, p. 208—229. Kirchhoff, „Lesefrüchte aus den Akten des städtischen Archivs zu Leipzig", No. 2. Bereits 1687 hatte dieses Auktionswesen einen bedenklichen Höhepunkt erreicht, so dass sich die Buchhändler wiederholt bei der zuständigen Behörde zu Dresden offiziell beschwerten und um Abhilfe baten. Näheres hierüber siehe obiges Citat.

[3]) Kirchhoff, Versuch etc. . . . Kap. VII, p. 178—179.

[4]) Cf. Schürmann, a. a. O., I. Teil, p. 103—106.

Digitized by Google

Übergang zur modernen buchgewerblichen Organisation.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts hatte sich das Bedürfnis nach Litteratur im deutschen Volke wieder lebhafter geregt, sodass Sortiment und Verlag einen bemerkenswerten Aufschwung nahmen[1]). Es begann um diese Zeit im Buchgewerbe eine Wandlung, welche besonders die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts ausfüllt und die moderne buchgewerbliche Organisation in ihren ersten Keimen anlegt.

Das Verlagsgeschäft begann sich aus seiner Vereinigung mit dem Sortiment zu lösen und als selbständige Berufsthätigkeit aufzutreten. Verschiedene Gründe bewirkten diese Änderung.

Während im 16. Jahrhundert das Schwergewicht des litterarischen Verkehrs noch in Süddeutschland lag, hatte sich dasselbe inzwischen nach dem Norden verschoben[2]). Leipzig entwickelte bereits im Reformationszeitalter eine bedeutungsvolle Druck- und Verlagsthätigkeit[3]). Seine berühmten Messen zogen eine grosse, in steter Zunahme begriffene Anzahl von Buchhändlern aus allen Gegenden Deutschlands, namentlich des Nordens und des Ostens herbei. Bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts stand Leipzig, wie oben kurz erwähnt, der süddeutschen Metropole des Buchhandels ebenbürtig zur Seite. Seit dieser Zeit geht die Bedeutung des süddeutschen Buchhandels von Jahr zu Jahr zurück[4]). Die Frankfurter Büchermesse teilt dasselbe Schicksal.

Die im 15. und 16. Jahrhundert so bedeutenden Druckorte Basel und Strassburg verloren an Bedeutung. Hingegen behauptete Nürnberg seine alte Regsamkeit. Wie sich nach aussen eine unverkennbare Änderung vollzog, so geschah dies nicht minder in bezug auf die innere Organisation. Die Verkehrs- und Handelswege hatten sich wesentlich gebessert, sodass der Verkehr ausserhalb der Messzeiten sich lebhafter entwickeln konnte. Kein Wunder, dass sich jetzt auch die Verkehrsformen änderten.

---

[1]) Kirchhoff, Versuch etc. . . . Kap. VII, p. 173.

[2]) Cf. Archiv II, p. 34 u. 35. Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte der Pressmassregelungen und des Verkehrs auf den Büchermessen im 16. und 17. Jahrhundert.

[3]) Cf. ebenda, p. 34.

„Nach den urkundlichen Absatzverhältnissen der Jenaer Ausgabe von Luthers Werken giebt H. Burkhardt das Verhältnis des Messabsatzes in Frankfurt a. M. zu dem in Leipzig in den Jahren 1556—1570 wie 1 : 2 an."

[4]) Cf. Graphische Darstellung Nr. I (Anhang).

Digitized by Google

Da die in dem Tauschhandel begründete Notwendigkeit einer Vereinigung von Verlag und Sortiment allmählich zurücktrat, so begann sich der Verlag nach und nach zu emanzipieren und den Nettoverkehr ins Leben zu rufen. An die Stelle des Tauschhandels trat der Bar- und Nettoverkehr. Das persönliche Erscheinen der Buchhändler auf den Messen war jetzt nicht unbedingt nötig, wie früher zur Zeit des Tauschverkehrs. Der Nettoverkehr.

Um den Sortimentsbuchhändlern den Übergang zum Bargeschäft zu erleichtern, wurde der Versuch gemacht, eine neue Geschäftsart einzuführen, die gleichsam ein Surrogat für den Tauschverkehr bilden sollte: Das Konditionsgeschäft. Dieses erhob sich in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts nach und nach zur allgemeinen Geltung, bis es anfangs unseres Jahrhunderts den Tauschverkehr gänzlich verdrängte und im deutschen Buchhandel allseitige Aufnahme fand.

Der Erwähnung bedarf ferner noch folgender Umstand, welcher nicht unmerklich den Untergang des Tauschhandels beschleunigte. Es wurde der Verlag der bedeutsamsten litterarischen Werke von den Nettohändlern in Leipzig nach und nach gänzlich angezogen, so dass es den Sortimenterverlegern, welche sich vom Tauschgeschäfte nicht zu trennen vermochten, immer mehr an gediegenen Tauschobjekten gebrach. Daher kam es, dass sich dasselbe fast nur auf minderwertige Litteratur angewiesen sah, nach welcher im Publikum nur schwache Nachfrage herrschte.

So versuchte man die letzten Tauschhändler systematisch zu zwingen, sich à tout prix zum Nettohandel zu bekehren.

Da mit der neueren Geschäftsart die moderne Entwicklungsperiode des deutschen Buchgewerbes beginnt, so dürfte eine genaue Besprechung der Motive, denen das Konditionsgeschäft seine Entstehung verdankt und eine ausführliche Darstellung seines Wesens in den letzten Abschnitt dieser Abhandlung zu verlegen sein.

Über die Nachteile, welche mit dem Betrieb des Tauschverkehrs verknüpft waren, lässt sich hier noch folgendes sagen. Da man, um seine eigenen Verlagsartikel möglichst zahlreich abzusetzen, in der Regel gezwungen war, grössere Partien anderer Werke dafür einzutauschen, so häufte sich mit der Zeit ein ausserordentlich grosses Sortimentslager bei den einzelnen Sortimenterverlegern an, deren Aus- Nachteile des Tauschverkehrs.

Digitized by Google

dehnung mit der heutigen nicht verglichen werden kann.[1]) Dieser Erscheinung begegnet man teilweise bereits im 16. Jahrhundert[2]), sie tritt aber infolge des Tausches erst im 17. Jahrhundert allgemein auf. Stockte der Absatz jener eingetauschten Bücherwaren, so mussten sie um so rascher durch Veralten an Wert verlieren, als die weiteren Auflagen in kurzen Zwischenräumen aufeinander zu folgen pflegten.[3]) Des weiteren musste jeder, der Tauschhandel betrieb, stets von Messe zu Messe eine gewisse Anzahl von Werken verlegen, um in Besitz der erforderlichen Tauschmittel zu gelangen. Hieraus resultiert eine unbedingte Notwendigkeit des Verlegens, ein Verlagszwang, der besonders dort als drückend empfunden werden musste, wo es den Verlegern an den passenden schriftstellerischen Erzeugnissen mangelte.[4]) Angesichts dieser Nachteile des Tauschhandels kann man leicht zu der Anschauung gelangen, dass die Verdrängung desselben nur vorteilhaft für den gesamten Buchhandel hätte sein müssen. Aber solange die Reorganisation des buchhändlerischen Geschäftsverkehrs noch im Werden begriffen war, lässt sich nur das Gegenteil behaupten.

Es kann nicht geleugnet werden, dass in der ersten Zeit, nachdem der Nettohandel sich eine massgebende Stellung im Geschäftsverkehr des Buchhandels errungen hatte, namentlich das Sortimentsgeschäft erheblich zu leiden hatte. Obgleich der Nettohandel in seinem eigenen Interesse für das gesunde Bestehen des Sortiments hätte eintreten müssen, ging er doch in seinem Egoismus zu weit und schmälerte den Gewinn des Sortiments zu gunsten seiner selbst durch geringe Rabattgewährung und Steigerung der Bücherpreise[5]). Daher hatte der Sortimentshandel in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen, welche man in Süddeutschland,

[1]) Schürmann, a. a. O., Bd. I, p. 8 u. 108.

[2]) Cf. Kirchhoff, Die Leipziger Sortimentshändler im 16. Jahrhundert und ihre Lagervorräthe. Archiv XI, p. 204 fg.

[3]) Kirchhoff, Versuch etc. . . ., p. 186 fg.

[4]) Cf. Buhl, „Zur Rechtsgeschichte des Sortimentsbuchhandels." Dies beweist nachstehende Äusserung des Kanzlers der Universität Halle, Johann Peter von Ludewig:

„In Deutschland aber, weil das sogenannte Stechen, Tauschen oder Changiren aufgekommen, so soll und muss etwas gedruckt sein. Sie schleppen sodann ihre auch noch so liederliche Ware auf die Messen. Da heisst es, man müsse Novitäten mit nach Hause bringen; und da werden gute Sachen gegen schlechte und liederliche vertauschet und umgesetzt."

[5]) Näheres hierüber cf. Kirchhoff, Versuch etc. . . ., Kap. VII, p. 187 fg.

Digitized by Google

woselbst der Frankfurter Messverkehr bis zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken war, besonders drückend empfand.

Während durch den Tauschhandel das Risiko beim Verkauf von neuerschienenen Werken, deren Absatzfähigkeit erst erprobt werden musste, gleichmässig unter die Tauschhändler verteilt wurde, so versuchten jetzt die Nettohändler dasselbe lediglich auf das Sortiment abzuwälzen.

Tauschte z. B. ein Buchhändler eine gewisse Anzahl Bücher im Nominalwerte von 100 gegen eigene Verlagsartikel ein, deren Produktionskosten sich auf 50 stellten, so kam er auf seine Kosten nach Absatz der Hälfte jener eingetauschten Bücher. Verkaufte er aber sämtliche eingetauschten Werke, so gewann er noch einmal so viel als die Herstellungskosten ausmachten. Hatte man aber die Absatzfähigkeit der eingetauschten Ware überschätzt, so konnte man im ungünstigsten Falle nicht allein des Gewinnes, sondern auch des Ersatzes der Herstellungskosten der ausgetauschten Werke, wenn man von dem Makulaturwert gänzlich absieht, verlustig gehen. Es stand demnach im Tauschverkehr der Möglichkeit eines hohen Gewinnes zugleich die eines grossen Verlustes gegenüber. Mit diesen Chancen hatte aber jeder Tauschhändler ohne Unterschied zu rechnen. — Durch die Beseitigung des Changeverkehrs veränderten sich die Verhältnisse zunächst zu Ungunsten des Sortiments. Verkaufte z. B. ein Verleger zu dem Nettopreis von 75 eine Anzahl Bücher, deren Produktionskosten sich auf 50 beliefen, an einen Sortimenter, so war der Ersatz der Herstellungskosten und des Gewinnes von 25 gesichert. Der Sortimenter musste aber $^3/_4$ der gekauften Bücherware absetzen, um den Einkaufspreis zurückzuerhalten und konnte bei einem Ordinärpreis von 100 im günstigsten Falle nur 25 gewinnen, währenddem er im ungünstigsten Falle einen Verlust von 75 zu gewärtigen hatte.

Somit würden durch den Nettoverkehr in erster Linie die Interessen der Verleger gewahrt, hingegen die der Sortimenter ganz wesentlich beeinträchtigt worden sein, hätte nicht das Konditionsgeschäft, welches den Zweck erfüllt, den Sortimenter des Risikos der Absatzunfähigkeit neuer litterarischer Erscheinungen zu entlasten, ausgleichend eingewirkt.

So lange jedoch das Konditionswesen im deutschen Buchhandel noch nicht allseitig Aufnahme gefunden hatte, so lange musste das Sortiment unter der Einwirkung des Nettoverkehrs leiden.

Digitized by Google

Diesem allgemeinen Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse der zweiten Entwicklungsperiode sollen als Ergänzung die folgenden spezielleren Betrachtungen über die äusseren Erscheinungsformen des buchgewerblichen Betriebs zur Seite gestellt werden.

Rückblick. Wie eingangs erörtert, vollzog sich im deutschen Buchgewerbe unter dem Einfluss des mächtigen Aufschwunges des geistigen Kulturlebens der bereits am Ausgange des 15. Jahrhunderts angebahnte Prozess der Spezialisierung der buchgewerblichen Berufsarten in (anscheinend) weitgehendem Masse. Wenn nun Friedrich Kapp Gelegenheit nimmt, auf die modernen Verhältnisse zu exemplifizieren,[1]) so mag hierzu einige Berechtigung vorliegen. Dies darf aber nur mit äusserster Vorsicht geschehen, wenn anders man nicht zu falschen Vorstellungen gelangen will.

Wenden wir uns zunächst der grundlegenden Betriebsform, dem Verlag zu, so begegnen wir vier Grundtypen der Berufsbildung:

a. Verlag gesondert vom Druck;
b. Verlag und Druck vereinigt;
c. Verlag getrennt vom Sortiment (reiner Verlag);
d. Verlag mit Sortiment verbunden.

Ad a. Ist der Verlag vom Druck getrennt, so werden die Verlagsartikel in fremden Druckereien gedruckt.

Ad b. Findet sich Verlag und Druck vereinigt, so wird entweder nur mit eigenen Pressen gedruckt, oder mit eigenen und fremden, je nach dem Umfang des Bedarfs an Verlagsartikeln und der Leistungsfähigkeit der eigenen Pressen.

Ad c. Begegnen wir dem sogenannten „reinen" Verlag, so ist dieser Begriff nicht mit dem modernen identisch, sondern es findet im Gegensatz zu dem heutigen in der Regel zugleich ein lokaler Absatz der eigenen litterarischen Produkte statt, zu welchem Zwecke man einen eigenen Buchladen am Verlagsort zu halten pflegte.

Ad d. Bei Vereinigung von Verlag und Sortiment beschränkt sich der Absatz an die Konsumenten nicht allein auf die eigenen Verlagswerke, sondern umfasste zugleich denjenigen fremder Firmen.

Wie wir sehen, findet in dieser verschiedenartigen Konstellation der hauptsächlichsten buchgewerblichen Betriebsformen keine prinzipielle Scheidung statt. Der Gliederung der Gesamtarbeit scheinen

[1]) Cf. Kapp, a. a. O., Kap. V, p. 303.

Digitized by Google

mannigfache wirtschaftliche Motive zu Grunde zu liegen, unter denen bald das eine, bald das andere vorherrscht und so zu ganz verschiedenartiger Kombination spezieller, sich ergänzenden Berufsarten Veranlassung giebt.

Es können allenfalls die Betriebsformen des Verlags mit den modernen verglichen werden, aber nicht die verschiedenen Arten des Sortiments.

Allerdings hat es in den grösseren Städten selbständige Sortimentshandlungen gegeben. Es lassen sich hier auch vier Hauptformen des Betriebes feststellen, nämlich:

a. Ausschliesslicher Sortimentshandel, gesondert von Verlag und Antiquariat;
b. Sortiment und Verlag vereinigt;
c. Sortiment verbunden mit Antiquariat;
d. Ausschliessliches Antiquariat;

aber das sind nur die Anfänge der Entwickelung. Hinsichtlich ihrer inneren Ausbildung und äusseren Gestaltung dürften sie noch nicht annähernd einen höheren Grad erreicht haben. Nur mit äusserster Vorsicht vermag man den modernen Vertriebsverhältnissen analoge Erscheinungen zu konstatieren.

Als typische Erscheinungen für den Vertrieb litterarischer Produkte im 16. und 17. Jahrhundert sind in erster Linie zu erwähnen:

a. Der sehr verbreitete Jahrmarkts- und Messvertrieb[1]), zwei Arten des allgemein üblichen Marktvertriebs, die im buchgewerblichen Verkehr mit den Konsumenten bereits im 15. Jahrhundert eine überaus wichtige Rolle spielen.
b. Die anscheinend grundsätzliche Bevorzugung des direkten Verkehrs mit den Konsumenten seitens der Verleger, ohne Vermittelung des Sortiments.
c. Wesentliche Begünstigung des Wandervertriebs vor dem nur unter bestimmten Voraussetzungen rentablen sesshaften.

Der sesshafte Vertrieb ruhte vornehmlich in den Händen der Buchbinder, die sich überall, selbst in den weniger bedeutenden Ort-

[1]) Cf. Archiv X, p. 127—129; Kirchhoff, Lesefrüchte aus den Akten des städtischen Archivs zu Leipzig, II, No 6; cf. Archiv XII, p. 128; Kirchhoff, Lesefrüchte etc. . . ., No. 2.

Digitized by Google

schaften, niederliessen. Neben ihrem Handwerk betrieben sie auch Sortimentshandel, nicht selten in sehr umfangreichem Masse.[1])

Aber nicht nur die Buchbinder drängten sich in das Gebiet des gewerblichen Büchervertriebes ein, sondern auch Vertreter der verschiedensten Gewerbe in buntem Durcheinander.

Es lässt sich demnach eine vielseitige Vermischung des Vertriebs litterarischer Erzeugnisse mit dem beliebiger anderer Warengattungen konstatieren.[2])

Die eigentlichen Vertreter des Buchgewerbes dürften in erster Linie die Verleger gewesen sein, die, wie erwähnt, vielfach vor und besonders nach dem dreissigjährigen Kriege den Druck der Bücherware, sowie den direkten Absatz derselben an die Konsumenten mit ihrer Verlagsthätigkeit vereinigten.

C. Rechtsschutz und staatliche Bevormundung.

a. Das Privilegienwesen.

Das Privilegienwesen.

Hand in Hand mit der Vervollkommnung technischer Vervielfältigungsmittel für Schriftwerke geht das immer offener zu Tage tretende Verlangen der Produzenten, das oft mit grossem Aufwand an Mühe in wissenschaftlicher wie technischer Hinsicht vollendete Werk vor müheloser, rein mechanischer Nachbildung von Rechts wegen zu schützen.

Zur Zeit des Handschriftenhandels war jeder Besitzer einer Handschrift berechtigt, dieselbe nach Belieben zu vervielfältigen und

[1]) Cf. Archiv IV, p. 35—53, Kirchhoff, Hausierer und Buchbinder in Breslau im 16. Jahrhundert. Urkunden über die Streitigkeiten zwischen Buchbindern und Buchhändlern über die Abgrenzung der Gebiete ihrer Handlungsartikel; cf. Archiv X, p. 153 fg., Meyer, Buchbinder und Buchhandel; cf. Archiv XV, p. 11 fg., Kirchhoff, Christoph Birck, Buchbinder und Buchführer in Leipzig: 1534—1578; cf. Archiv XIII, p. 190—199, Kirchhoff, No. 2, Die Buchbinder im Buchhandel in der Zeit von 1600—1620.

[2]) Cf. Archiv XVI, p. 18—20, Buchwald, Stadtschreiber M. Stephan Roth in Zwickau in seiner litterarisch-buchhändlerischen Bedeutung für die Reformationszeit; cf. Archiv XII, p. 146, Kirchhoff, Lesefrüchte etc. . . ., No. 4, Aus der buchhändlerischen Kleinwelt.

„Die Sortimentsbuchhändler führen jetzt (1577) auf Grund der sonst keineswegs unbedingt anerkannten Gewerbefreiheit fernere Waren nebenher, wie Parfümerien, Pfefferkuchen, Cigarren, Wein u. dgl.; cf. Archiv XVIII, p. 77, Lohmeyer, „Geschichte des Buchdruckes und des Buchhandels im Herzogtum Preussen."

Digitized by Google

in den Handel zu bringen. Auch in der ersten Zeit nach der Erfindung der Druckerpresse trug man nicht die geringsten Bedenken, dieses alte Gewohnheitsrecht auch im Handel mit Druckschriften zur Geltung zu bringen, demnach allgemeine Verlagsfreiheit walten zu lassen.[1]) Somit folgte dem Drucker zu gleicher Zeit auch der Nachdrucker auf dem Fusse.[2]) Es entstand daher jene schwierige Frage, wie man diesem Übel von Rechts wegen steuern solle. Aber das positive Recht enthielt hierüber keine Bestimmungen. Weder nach römischem noch kanonischem Rechte konnten die Interessen der Autoren und Verleger gewahrt, ja nicht einmal das Unrecht des Nachdrucks nachgewiesen und somit hieraus ein Schutz jener Interessen hergeleitet werden. Es war eine Lücke in der Gesetzgebung, deren Bestand deshalb ganz natürlich ist, weil es sich um den Rechtsschutz erst ganz neuerdings auf Grund der Fortschritte der Technik und des Verkehrs entstandener Interessensphären handelte.[3]) Um den dringenden Bedürfnissen einigermassen Rechnung zu tragen, erfand man ein notdürftiges Auskunftsmittel in den Privilegien.

Diese waren Ausnahmerechte, welche durch die Obrigkeit verbürgt und sowohl dem Autor, wie dem Verleger (resp. Druckerverleger) erteilt wurden.[4])

Auf Grund des kaiserlichen Bücherregals wurden kaiserliche Bücherprivilegien erteilt.

Daneben war ein jeder Reichsstand verfassungsmässig berechtigt, je nach Gutbefinden Buchdruckereien errichten zu lassen und deren Erzeugnisse in landesherrlichen Schutz zu nehmen. So entstanden zugleich mit den kaiserlichen auch Partikularprivilegien.

Zweck der Privilegien.

Der Zweck dieser Privilegienerteilung war ein doppelter. Erstens galt es etwa entstehende Zweifel über das rechtmässige Eigentum eines ausschliesslichen Verlagsrechts zu beseitigen, und sodann

[1]) Cf. Röhsig, Handbuch des Buchhandelsrechts, Kap. 10, § 2, S. 234; Schürmann, Die Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger, p. 8; Pütter, Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts 1774, §§ 14—15, p. 20—21; Friedländer, Der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck, p. 6 fg.

[2]) Cf. Archiv XVI, p. 12, Buchwald, Stadtschreiber etc. Stephan Rott in Zwickau etc.

[3]) Wächter, Das Verlagsrecht, p. 6 fg.

[4]) Cf. Fritsch, Abhandlungen etc. . . ., Abhandlung II, Kap. IV, § 2, p. 41.

Digitized by Google

ein sicheres schnell wirkendes Mittel zur Bekämpfung des Nachdrucks bestimmter Werke zu schaffen.[1])

Je nach dem Umfang ihres Schutzobjekts zerfielen sie in: Privilegia universalia oder General-Privilegien, welche für alles, was ein Autor oder Verleger erscheinen liess, galten, und in: Privilegia specialia oder Spezial-Privilegien, deren Gültigkeit auf bestimmte Bücher beschränkt war.

Die erwähnten kaiserlichen Privilegien gehörten, wie auch die kurfürstlich-sächsischen[2]), der Kategorie der Spezial-Privilegien an, deren Gültigkeit gewöhnlich nach 10 Jahren ablief. Sie mussten deshalb nach Ablauf dieser Frist erneuert werden.[3]) Diese Erneuerung hatte in der Regel unter denselben Bedingungen zu geschehen, wie die ursprüngliche erste Erwerbung des Privilegiums.[4]) Die Partikularprivilegien trugen vorzugsweise den Charakter von Generalprivilegien, welche geraume Zeit mit den Privilegien auf Gewerbebetrieb identisch und ohne temporär beschränkte Giltigkeit waren.[5]) Mit der wachsenden Bedeutung der Büchermessen tauchte auch der Begriff des „Mess-Privilegs" auf, welches lediglich Schutzerleichterungen während der Messe gewährte.[6])

Als Gegenleistung für die Erteilung eines Privilegs beanspruchte die Obrigkeit vom Verleger die kostenfreie Überlassung einer bestimmten Anzahl von Exemplaren des privilegirten Werkes, welche man gewöhnlich „Pflicht- oder Freiexemplare" nannte. Die Anzahl dieser abzuliefernden Exemplare schwankte jedoch im Laufe der Zeiten.

---

[1]) Cf. Pütter, a. a. O., §§ 97—98, p. 93—95.

[2]) Cf. Archiv VIII, p. 47, Kirchhoff, Zur älteren Geschichte der kursächsischen Privilegien gegen Nachdruck (2. Beitrag). Seit 1594 waren die Generalprivilegien in Sachsen verboten, aber erst gegen 1616 scheinen sie ganz ausser Gebrauch gekommen zu sein.

[3]) Cf. Fritsch, a. a. O., Abhandl. II, Kap. IV, § 7, p. 43—44.

[4]) Cf. Archiv VII, p. 150, Kirchhoff, Zur älteren Geschichte der kursächsischen Privilegien gegen den Nachdruck.

„Eine weitere Unbequemlichkeit bot bei den sächsischen Bücherprivilegien des weiteren der Umstand, dass bei jedem Regierungswechsel die sämtlichen noch Geltung habenden Privilegien erneuert werden mussten, und fast hat es den Anschein, als ob bei diesen Gelegenheiten die Lasten der Verleger an nach Dresden abzuliefernden Freiexemplaren wesentlich erhöht worden wären, weit über das Ausmass dessen hinaus, was bei kaiserlichen Bücherprivilegien zu leisten war."

[5]) Schürmann, a. a. O., p. 36 fg.

[6]) Ebenda, p. 42.

Digitized by Google

Nach dem dreissigjährigen Kriege kostete ein kaiserliches Privileg 3—7[1]), kurfürstlich sächsisches 15—20 Freiexemplare.[2])

Ansehen und territoriale Gültigkeit der Privilegien.

Das Ansehen und die territoriale Gültigkeit der Privilegien hing im wesentlichen von dem Machtbereich des Ausstellers ab. So wurden die kaiserlichen Privilegien, welche in der Regel auf dem Titel des privilegierten Buches vorgedruckt wurden[3]), allem Anschein nach während des 16. Jahrhunderts im ganzen Reiche anerkannt und gebührend geachtet. Je weiter aber die Reichsstände ihre Macht ausdehnten, je mehr die kaiserlichen Reservatrechte von jenen eingeschränkt wurden, desto mehr sank auch die Bedeutung der kaiserlichen Privilegien, bis sie schliesslich fast nur noch in der süddeutschen Zentrale des Buchhandels, Frankfurt a. M. und in den kaiserlichen Erblanden ihre Gültigkeit behaupten.

Die Partikularprivilegien gelten nur innerhalb des betreffenden Partikularstaates oder Stadtgebietes.[4])

Obgleich das Privilegienwesen zu ausserordentlich verworrenen Rechtszuständen im deutschen Buchgewerbe führte[5]), denn überall herrschte im Privilegienwesen eine verblüffende Systemlosigkeit der Rechts- und Verwaltungspraxis, so kann man demselben einige Verdienste um das Gedeihen des litterarischen Verkehrs im allgemeinen nicht gänzlich absprechen. Mag auch der durch dasselbe garantierte Rechtsschutz ein nicht zuverlässiger und in zahllosen Fällen ein sehr zweifelhafter gewesen sein, so muss man doch in dieser Einrichtung bei den trostlosen Rechtszuständen und den auf-

[1]) Diese 7 Freiexemplare wurden folgendermassen verteilt: 5 bekam die Reichshofsratskanzlei, 1 der Kurerzkanzler, 1 der Bücherkommissarius. Cf. Röhsig, a. a. O., Kap. 10, § 37, p. 256; Kapp, a. a. O., p. 653 fg.

[2]) 20 Freiexemplare bei Büchern von einem Preise unter 3 Thlr., 15 Freiexemplare, wenn sie über 3 Thlr. kosteten. Cf. Röhsig, a. a. O., Kap. 10, § 46, p. 261.

[3]) Pütter, a. a. O., § 172, p. 176; Röhsig, Kap. 10, § 39, p. 258; cf. Archiv XV, p. 73 fg., Kirchhoff, „Die Kaiserl. Bücherprivilegien in Sachsen."

[4]) Fritsch, a. a. O., Abh. II, Kap. IV, § 4, p. 142.

„Damit aber jedermann wissen möge, ob und wie weit ein Privileg über dieses oder jenes Buch dem Buchführer bewilligt seyn, so ist gebräuchlich, entweder das Privil. gantz od. zum wenigsten dessen Inhalt dem privil. Buch vorzusetzen, man wird auch öfters wenigstens diese Worte: Mit Kayserl. Gnade u. Privilegio auf zehen Jahr etc. . . . . auf dem ersten Titel des Buches gedruckt finden."

[5]) Kirchhoff, a. a. O., Bd. I, p. 51—56; cf. Archiv XV, p. 282 fg.

Digitized by Google

reibenden politischen Wirren ein immerhin wertvolles Mittel zur Wahrung der litterarischen Eigentumsrechte erkennen.

b. Das Zensurwesen.

Zur Entstehung der Bücherzensur.

Wenn es der Staat unternahm, die litterarischen Verlagsunternehmungen von Rechts wegen durch Erteilung von Privilegien vor geistiger und wirtschaftlicher Beeinträchtigung zu schützen, so geschah dies sowohl aus äusseren, als auch inneren Beweggründen.

Einerseits drängte das im Buchgewerbe allseitig so tief empfundene Bedürfnis nach Rechtsschutz den Staat, berechtigte Ansprüche und Interessen selbstlos und unparteiisch nach Kräften zu wahren, andererseits erkannte derselbe in jener Schutzgewährung zugleich ein willkommenes Mittel, den litterarischen Verkehr überwachen und die einzelnen litterarischen Produkte einer Kritik unterwerfen zu können. Dies beweist eine Verordnung Kaiser Maximilians I., durch welche ein allgemeiner Bücheraufseher im Reiche mit der Befugnis eingesetzt wurde, „Bücher zu zensieren", Privilegien zu erteilen und Strafen wegen nachgedruckten Büchern aufzuerlegen.[1])

Wenn auch die staatliche Bevormundung der Presse im 15. Jahrhundert wenig in den Vordergrund trat, so erlangte dieselbe doch sofort eine hochwichtige Bedeutung, als sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Macht der Presse auf die Gesamtheit des Volkes erweitert und einen nie geahnten Einfluss auf dessen geistige und soziale Entwicklung erlangt hatte. Die kirchlich reformatorischen Bewegungen, welche das Volksgemüt vor allem am tiefsten erfasst hatten, setzten Tausende von Pressen in Thätigkeit und erzeugten eine unzählbare Menge von Broschüren und Büchern, deren Inhalt alle Schäden und Gebrechen des Klerus und der Kirche schonungslos ans Licht brachte, Der Klerus, der die Macht der Druckerpresse am meisten zu fürchten hatte, widmete dem litterarischen Verkehr seitdem die regste Aufmerksamkeit und wusste den Kaiser zu vielen Massnahmen zu veranlassen, welche die freie Entwicklung des Buchgewerbes und den ungehinderten Vertrieb litterarischer Erzeugnisse ganz wesentlich beeinträchtigten.

---

[1]) Cf. Röhsig, Handbuch des Buchhandelsrechts, Kap. IV, § 6, p. 58 u. 59. Ein solcher Bücheraufseher war D. Jakob Oesler zu Strassburg, dessen Thätigkeit für die Zeit von 1496—1517 nachweisbar ist.

Digitized by Google

Bis zum Jahre 1521 lag daher die Beaufsichtigung der Presse vornehmlich in den Händen des Klerus.[1]) Man kümmerte sich jedoch in den deutschen Druckorten weit und breit, abgesehen von den einzelnen Bischofsitzen, wenig oder gar nicht darum.

Da wurde auf dem Reichstage zu Worms die erste allgemeingültige Verordnung über die Bücherzensur in Deutschland von Kaiser Karl V. erlassen (am 26. Mai 1521, enthalten im „Wormser Edikt".) und somit dieselbe in allen deutschen Ländern eingeführt. Als Hauptsitze ihrer Wirksamkeit wurden die beiden Zentren des Büchermarktes Frankfurt a. M. und Leipzig erkoren.

Diesem Erlass folgten späterhin noch verschiedene nach. So verlautet vom Jahre 1548: „Wo eine Obrigkeit in Erkundung solcher Dinge, oder so es ihr angezeigt, darinnen fahrlässig handelt und nicht strafen würde; alsdann soll unser kaiserlicher Fiskal wider dieselbige, auch den Dichter, Drucker oder Buchführer und Verkäufer auf gebührliche Strafe procedieren und handeln, welche Strafe nach Gelegenheit und Gestalt der Sache unser kaiserliches Kammergericht zu setzen und zu moderiren Recht und Befehl haben soll."

Eine weitere Verordnung von 1570 hat folgenden Wortlaut: „ . . . . . Darum gebieten und wollen wir, dass alle und jede Stände und Obrigkeiten ob diesem ernstlichen Gebot mit allem ernstlichen Fleiss halten, auch sonderlich ihre Druckereien unerwarteter Dinge visitiren, denn da sie in diesen jemand übersehen, colludiren oder keinen gebührenden Ernst und Strafe gegen den Uebertreter vornehmen würden, sollen sie damit in unsere schwere Ungnade gefallen seyn und nach gestalten Dingen pro arbitrio von uns gestrafet werden."[2])

Der Klerus, welcher sich nach dem Augsburger Religionsfrieden im Jahre 1555 den Protestanten gegenüber anscheinend ruhig und versöhnlich gezeigt hatte, bereitete im Geheimen einen äusserst erbitterten Kampf

[1]) Rehm, Pressgewerbe und Pressrecht. Handw. d. Staatswissenschaften. Bd. 5, p. 267 fg.

„Zunächst wurde das einzelne Druckwerk vor seiner Drucklegung kirchlicher Prüfung und Bewilligung der Zensur unterstellt, in Köln 1475, in Mainz 1486 (seitens des Papstes Alexander VI. zuerst 1496, dann 1501, von Leo X. 1515). „Was dem strengen Glauben zuwider, gottlos und ärgernis-erregend sei", soll gehindert werden, sagt die Bulle von 1501."

[2]) Reichsabschied vom Jahre 1570, § 159, nach Originalabdruck in: Pütter, Der Büchernachdruck, Göttingen 1774, § 168, Anm., p. 168—169.

Digitized by Google

gegen dieselben vor, dessen Leitung in die Hände der Jesuiten, unterstützt durch die „Wiener Hofburg", gelegt wurde. Die Früchte ihrer Bemühungen sollten sich bald in neuen Zensurmassregeln zu Frankfurt a. M. zeigen. Hier lag die Ausübung der Zensur bis zum Jahre 1569 in den Händen des Rates der Stadt. Es kam aber bald dahin, dass ihm infolge seiner unsicheren, zaghaften Haltung dem Kaiser gegenüber, dessen Massnahmen in ganz hervorragender Weise von den Jesuiten beeinflusst waren, bald dieser wichtige Machtfaktor aus der Hand genommen wurde. Dies geschah am 1. August 1569, indem Kaiser Rudolf II. in Frankfurt a. M. eine kaiserliche Bücherkommission einsetzte,[1]) deren Amtswaltung rein in jesuitischem Geiste geführt wurde. Die Folgen einer derartigen Mühewaltung glaubte man bald in dem langsamen aber unaufhaltbaren Niedergang des Frankfurter Büchermarktes zu erkennen, dessen deutliche Symptome die kaiserliche Presspolizei nicht eher eines besseren belehrten, bis die Würfel über das Schicksal der ehedem so weit in Europa berühmten süddeutschen Zentrale gefallen waren.[1])

Die Zensur in Leipzig.

Der andere hervorragende Wirkungskreis der Zensurbehörde war die norddeutsche Zentrale Leipzig.

Unter „Johann Georg, dem Bärtigen" von Sachsen (1500—1539), einem heftigen Bekämpfer und unversöhnlichen Feind der Reformation, im Gegensatz zu seinem Vetter Kurfürst „Friedrich dem Weisen" (1468—1525), wurde die protestantische Litteratur mit rücksichtsloser Strenge unterdrückt und die katholische, welche aber nur sehr geringen Absatz fand, allein geduldet. Erst nach dem Tode Herzog Johann Georgs 1539 trat eine für die Entfaltung der protestantischen Lehren günstige Wandlung der Verhältnisse ein, sodass sich Leipzig rasch zum Hauptsitz der protestantischen Litteratur erheben konnte, deren Charakter sich auch für den im Laufe des 16. Jahrhunderts emporblühenden Leipziger Büchermarkt stets als ein spezifisch deutscher erhielt. Wenngleich nicht verschwiegen werden kann, dass während jener Entwicklungszeit von einer bewussten Förderung des Leipziger

[1]) A. Kirchhoff, a. a. O., Kap. III, p. 53 fg.; Kapp, a. a. O., Kap. X, p. 600 fg.; Rehm, a. a. O., p. 268.

[2]) Schürmann, a. a. O., Teil I, p. 14 u. 15; Kirchhoff, a. a. O., Kap. V, p. 127 fg.; Rehm, a. a. O., p. 268.

„Die Behörde übte nach und nach Aufsicht für das ganze Reich, zumal ihre Errichtung den Verzug des Buchhandels von Frankfurt nach Leipzig zur Folge hatte."

Digitized by Google

Buchhandels durch die sächsische Regierung nicht die geringsten Anzeichen sich wahrnehmen lassen, vielmehr derselbe im grossen und ganzen nicht minder hart behandelt wurde wie in Frankfurt a. M.[1]), so konnte sich doch späterhin der Leipziger Buchhandel um so kräftiger entwickeln, als hier die Presspolizei, namentlich im Laufe des 18. Jahrhunderts, mit Mässigung und ohne Anklang an ein rücksichtsloses Vorgehen gehandhabt wurde.

Die Ausübung der Zensur lag hier vom 1. Februar 1553 an in den Händen der Universität und des Rates der Stadt, zweier Presbehörden, welche späterhin zu dem Begriff „Bücherkommission" zusammengefasst werden.[2])

In den übrigen und namentlich in den kleineren deutschen Staaten wurde die Presspolizei nach Massgabe der Reichsverordnungen, seltener durch besondere Gesetzgebung, oft in sehr patriarchalischer Weise gehandhabt.[3])

c. Die Büchertaxe.

Fast genau um die Mitte des 17. Jahrhunderts unternahm es die kaiserliche Regierung in die internsten Beziehungen des Buchhandels einzugreifen, indem sie sich wiederholt bemühte, durch Einführung einer allgemeinen Büchertaxe in Frankfurt a. M., die verschiedene Höhe der Bücherpreise nach einem einheitlichen Masssystem zu regeln. Rein äusserliche materielle Gesichtspunkte, wie u. a. das Format und die Anzahl der Druckbogen, sollten künftig als Wertmesser für litterarische Werke dienen. Die geistige Arbeit des Verfassers, die litterarische Bedeutung des Inhalts, die grössere oder geringere Höhe der Produktionskosten und die für jedes einzelne Werk verschiedene Absatzfähigkeit, gerade die wichtigsten Faktoren, ohne deren Berücksichtigung eine auch nur annähernd richtige Wertschätzung eines litterarischen Produktes völlig undenkbar ist, zog man bei der Preisbildung prinzipiell nicht in Betracht. Mit anderen Worten, man leugnete entweder grundsätzlich den individuellen Charakter

[1]) Cf. Archiv XI, p. 183 fg., Kirchhoff, „Die Leipziger Büchermesse von 1550—1650."

[2]) Vor dem 1. Februar 1558 lag die Zensur lediglich in den Händen der Stadtobrigkeit unter Beiordnung des Superintendenten. Cf. Archiv IX, p. 51 fg., Kirchhoff, „Die kurf. sächsische Bücherkommission zu Leipzig."

[3]) Cf. Kapp, a. a. O., Kap. IV, p. 592 fg. u. 606—607, Archiv VII, p. 266 fg.; Kirchhoff, „Patriarchalisches Pressregiment."

Digitized by Google

litterarischer Produkte, oder man war sich dessen, wie sehr wahrscheinlich, überhaupt nicht bewusst.

Es ist augenscheinlich, dass die kaiserliche Regierung in einem ganz bedenklichen Irrtum befangen war, denn nur in gänzlicher Verkennung der Prinzipien, nach denen der Wert von litterarischen Produkten zu beurteilen ist, konnte der Gedanke an die Möglichkeit der Durchführung einer Büchertaxe wurzeln, wollte man nicht gerade absichtlich den Lebensnerv des Buchhandels zerstören. Als im Jahre 1655 den in Frankfurt a. M. zur Messe versammelten Buchhändlern die erste Kunde von einem derartigen Ansinnen der Regierung kam, entfesselte sie naturgemäss einen Sturm der Entrüstung. Alle Hebel setzte man in Bewegung, um das Hereinbrechen jenes Verhängnisses fernzuhalten. Die im folgenden Jahre den versammelten Buchhändlern zur Begutachtung vorgelegte fertige Taxordnung ward zunächst unter mannigfachen Vorwänden, um Zeit zur Veranstaltung eines Massenprotestes zu gewinnen, verworfen.

Leopold I., „ein bigotter Jesuitenzögling", folgte im Jahre 1658 dem Kaiser Ferdinand III. Er gab sich auch redlich Mühe, den Buchhändlern die Büchertaxe aufzuzwingen. Sie erschien von neuem im Jahre 1669, aber nicht in der offenen plumpen Form, wie ehedem, sondern in Gestalt einer „Neuen Ordnung für Buchhändler". Die hauptsächlichsten Bestimmungen derselben sind kurz folgende: Wesentliche Beschränkung der Anzahl der Buchhändler (Ausschluss der Buchdrucker vom Tauschgeschäft, Beschränkung der Bücherkrämerei der Buchbinder auf ganz bestimmte Artikel: Evangelien, Katechismen, Bet- und Gesangbücher); Beschränkung des Selbstverlags der Gelehrten (Bücherverkauf nur im internen Buchhandel zu Ballenpreisen), Ausschluss aller ungelernten Buchhändler vom Geschäftsbetrieb; Ausschluss der Juden vom Buchhandel, angeblich wegen unlauterer Handelsgrundsätze; Verbot des Nachdrucks; und schliesslich Einführung der Büchertaxe. Die letztere Bestimmung lautet wörtlich: „Wie aber insgemein bey allem guten vornehmen auch das böse und arge sich pfleget zu erzeigen, so ist leider zu besorgen, dass sich etliche nicht würden bequemen, einen billigen Preis zu machen, sonderlich diejenigen, so da gewohnt sind, täglich ihre Bücher zu versteigern, deswegen bittet man allerseits allergndgst zuzulassen, dass etliche Buchhändler von unterschiedlichen Orten erlaubnus haben möchten, iede Frankfurter und Leipziger Messen alle Bücher, so

Digitized by Google

künftiger Zeit allhier in Frankfort und Leipzig möchten verhandelt werden, vnd bey etlichen Jahren herr, von vnterschiedlichen sonderlich new angefangenen Bücher — verkauffen gar zu hoch taxieret worden, nach befindlichem Zustand und angewandten nöthigen Kosten, ein iedes Buch in einen gewissen Preis vnparteyisch zu stellen, auff dass solche Bücher an mäniglichen vmb einen billigen Preis könnten verkaufft werden. Da auch iemand den Preiss, welcher ihnen von vorbemelten vnpartheyischen Buchhändlern gegeben worden, nicht annehmen wollte, dass selbige Deputirte die widerspänstige der Obrigkeit schriftlich zu vberlieffern schuldig sein sollen, welche verhoffentlich durch ihre Autorität denenselben bei straf verbieten wird, keine exemplare hoher zu verhandeln, als der Preiss von denen h. deputirten vnpartheyisch gemacht worden."[1])

Die Antwort der Buchhändler blieb entschieden ablehnend, wie aus der Schlussnote einer Eingabe hervorgeht, die zur Frankfurter Herbstmesse desselben Jahres auf gemeinsamen Beschluss der Buchhändler der kaiserl. Behörde eingereicht wurde. Dieselbe hat folgenden Wortlaut: „Die Tax der Bücher betreffend, weil von vielen Buchhändlern schon vor etlichen Jahren, neben allhiesigen Löbl. Magistrat ist gründlich deduciret worden, dass ein Tax zu machen nicht practicirlich, der Freyheit der Mess nachtheilig alss lässt mans nochmals dabei bewenden."[2]) Zur Ostermesse 1672 musste sich die kaiserliche Behörde von der gänzlichen Aussichtslosigkeit der Durchführung ihres Planes überzeugen.

Auch in Kursachsen spielte die Büchertaxe eine Rolle. Bereits 1623 war daselbst eine allgemeine Taxordnung für alle Warenpreise, (auch für die Bücherware), eingeführt worden. Man achtete sie jedoch nur gering, zumal die Kriegswirren einer Durchführung auf Zwangswegen von seiten der Regierung ungünstig waren. Indessen nahm man im Jahre 1666 Gelegenheit, dieselbe den Buchhändlern wieder in Erinnerung zu bringen. Da sich aber aus den hierauf folgenden Verhandlungen ergab, dass die Büchertaxe, durch welche nicht nur die

[1]) Schriftstück aus den Frankfurter Akten mit der Überschrift: „Neue Ordnung für Buchhändler, Buchdrucker und Buchbinder, welche vom Reichstag zu Regensburg bestätiget werden sollen." Nach den Originalen abgedruckt in Kapp, a. a. O., Kap. X, p. 689—692.

[2]) Cf. Originalabdruck der „Vereinigten Punkte", welche von sämtlichen Frankfurter Buchhändlern mit Ausnahme von zweien am 2. September 1669 unterzeichnet wurden; Fr. Kapp, a. a. O., Kap. X, p. 701—704.

Digitized by Google

Höhe der Bücherpreise, sondern auch die des Gewinnes festgestellt war, undurchführbar und dem gesamten Buchgewerbe ausserordentlich nachteilig sei, so wurde schliesslich von der Durchführung dieser Massnahme gänzlich Abstand genommen.[1])

Als ein bedeutsames Charakteristikum der soeben betrachteten zweiten Entwicklungsperiode der buchgewerblichen Betriebsformen war eingangs der Messverkehr bezeichnet worden. Seine tiefgehenden Einwirkungen auf die gesamte buchgewerbliche Thätigkeit traten, wie des näheren erörtert, allerorts unverkennbar ans Licht.

Zwei litterarische Messzentren grundverschiedenen Charakters sahen wir entstehen und den gesamten deutschen Büchermarkt mit Einschluss seiner ausserdeutschen Beziehungen zwei Jahrhunderte hindurch beherrschen.

Am Ausgang des 17. und im Verlauf des 18. Jahrhunderts verliert der süddeutsche Brennpunkt des litterarischen Verkehrs gänzlich an Bedeutung. Leipzig, die norddeutsche Zentrale, erhebt sich schliesslich als alleiniger Mittelpunkt des deutschen Buchgewerbes.

Eine ausführliche Erörterung der Ursachen des Niedergangs des Frankfurter und des Aufblühens des Leipziger Büchermarktes, liegt ausserhalb des Rahmens dieser Betrachtungen. Nur auf zwei Punkte möchte ich in Ergänzung der Schürmann'schen Erwägungen[2]) hier besonders Bedacht nehmen.

Wenn man unter jenen Ursachen das unwürdige Treiben der kaiserlichen Bücherkommission als hauptsächlichsten Faktor hervorheben wollte, so würde darin doch eine Ueberschätzung der Bedeutung jener Zensurbehörde und eine Verkennung resp. unrichtige Beurteilung der thatsächlichen Verhältnisse liegen. Die Zensurverhältnisse zu Leipzig waren nicht minder drückend und wirkten ebenso hindernd, ja zeitweilig fast lähmend auf den litterarischen Verkehr ein, wie es in Frankfurt der Fall war.[3]) Unter diesen Umständen konnte Leipzig niemals aus den Frankfurter Zensurbedrückungen irgend welchen Nutzen ziehen.

Allerdings kann nicht geleugnet werden, dass von Seiten der kursächsischen Regierung sehr viel zur Förderung und Hebung des

[1]) Cf. Kapp, a. a. O., Kap. X, p. 692 fg.
[2]) Cf. Schürmann, Organisation etc. . . . ., Bd. I, p. 24—36.
[3]) Cf. Archiv II, p. 34 u. 35.

Digitized by Google

Leipziger Buchgewerbes wie Messverkehrs hätte geschehen können, aber es lassen sich nicht die geringsten Spuren von einer bewussten staatlichen Fürsorge im 16. und 17. Jahrhundert erkennen. In dieser Hinsicht teilte Leipzig dasselbe Schicksal mit Frankfurt.

Ebensowenig darf man von einem eigentlichen Kampf zwischen beiden Rivalen sprechen. Sowohl Frankfurt wie Leipzig ward von Anfang an ein bestimmtes Gebiet des litterarischen Verkehrs durch die derzeitig gegebenen handelspolitischen Verhältnisse zugewiesen. Der Kampf um den Vorrang scheint sich wenigstens anfänglich unbewusst ohne bestimmte Tendenzen entwickelt zu haben.

Es dürften daher nachstehende Motive in den Vordergrund treten:

a. Der Umschlag der von Anfang an aktiven buchgewerblichen Handelsbilanz Deutschlands ist eine passive;

b. die sich allmählich vollziehende Verschiebung des Schwerpunktes der litterarischen Produktion Deutschlands von dem Süden nach Norden, infolge des Zurücktretens der lateinischen Weltsprache vor der Nationalsprache;

c. der Umschwung auf dem Gebiete der internationalen Verkehrsnormen, hervorgerufen durch die Entstehung des Verkehrs zwischen den Messen und des in Leipzig sich nach und nach zentralisierenden buchgewerblichen Vertretungswesens (Kommisionsgeschäfts).

Dieses letztere Moment ist für die buchgewerbliche Entwicklung von höchster Bedeutung. —

Der im 18. Jahrhundert so mächtig überhand nehmende Büchernachdruck, der sich auf die grenzenlose Verworrenheit der litterarischen Rechtszustände stützte, rief in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Bewegung im deutschen Buchgewerbe ins Leben, aus der schliesslich die moderne Organisation resultiert: Die buchgewerbliche Vereinsbewegung.

Digitized by Google

Dritte Entwicklungsperiode.

Von der Gründung des ersten Buchhändlervereins (1765) bis auf die Gegenwart.

Von den Vorboten, welche das Herannahen der modernen Entwickelungsperiode ankündigten, wurde das Aufkommen des Nettoverkehrs und des Konditionswesens bereits erwähnt. Nichts war jedoch von grösserem Einfluss auf die künftige Entwicklung des deutschen Buchgewerbes, sowohl in technischer, wie wirtschaftlicher Hinsicht, als die epochemachenden Umgestaltungen im Bereiche der buchgewerblichen Vervielfältigungstechnik und die Vereins- und Kartellbewegung.

Bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts bediente man sich zur Herstellung von Druckschriften der hölzernen Handpresse. Aber die Zeit ihrer praktischen Bedeutung war vorüber. Mit rastlosem Eifer war man bemüht, durch mannigfache sinnreiche Verbesserungen neue Presskonstruktionen an die Stelle der alten unvollkommenen zu setzen.[1])

Aber alle diese waren noch Handpressen. Ihre vielseitigen Verbesserungen verrieten Geist und Geschick und erweckten allenthalben berechtigte Hoffnungen auf noch glänzendere Leistungen der Zukunft.

Bereits im Jahre 1814 gelang es einem Deutschen, die Dampf-Schnellpresse zu erfinden. Das gesamte Pressgewerbe erlebte durch diesen Triumph menschlicher Geistesthätigkeit die tiefgehendsten Wandlungen.

[1]) Stanhope und Walker konstruierten eine eiserne Presse, welche die hölzerne bei weitem an Leistungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit übertraf. Hawkin erfand die Strebepresse, Habkinson die Albionpresse, John Cope die Imperial-, Ruthven die Schottische (1813), Daniel Treatwell die Tretpresse (1820) und Jos. Saxton die Hydrostatische Presse.

Digitized by Google

Dies hohe Verdienst gebührt Friedrich Koenig.[1]) — Durch seine erfinderische That ward eine lange Reihe geistvoller Verbesserungen und neuer Erfindungen auf diesem Gebiete inauguriert.[2]) Diese waren immer von neuem Gegenstand des Staunens und der Bewunderung der gesamten Kulturwelt. —

Die genossenschaftlichen Bestrebungen, das enge Aneinanderschliessen der Vertreter des Buchgewerbes bezweckten in erster Linie die energische Bekämpfung der mannigfachen Übelstände innerhalb des gesamten Buchgewerbes, wie der einzelnen Berufszweige desselben und ferner weiteren Ausbau und Konsolidierung des buchgewerblichen Geschäftsbetriebes in rechtlicher, verkehrstechnischer und wirtschaftlicher Beziehung.

Die Wirkungen der technischen Fortschritte sind: gewaltige Steigerung der Leistungsfähigkeit der Produktion bei Anwendung eines Minimums von Menschenkraft; wesentliche Verminderung der Zahl der Arbeitskräfte; stärkeres Hervortreten des geistigen Elements bei Verrichtung der Arbeitsleistung und schliesslich bedeutende Ersparnis an Zeit und Kapital. Parallel geht das mächtige Erstarken des Genossenschaftssinnes unter den Vertretern des Buchgewerbes behufs Wahrung der gemeinsamen Interessen im weitesten Umfange.

Als Hauptkriterien der modernen Entwicklungsepoche dürften etwa folgende hervorzuheben sein: Nahezu gänzliches Schwinden des Tauschhandels und gleichzeitiges Zurücktreten des Büchermessverkehrs. Das Konditionsgeschäft tritt als herrschende Verkehrsnorm in die Bresche. Daneben gewinnt das Kommissionswesen stetig an Bedeutung, zentralisiert zu Leipzig, dem Mittelpunkt des in- und ausländischen litterarischen Verkehrs. Wir begegnen einerseits weitgehender Spezialisierung der buchgewerblichen Berufsarten und engster Vereinigung aller buchgewerblichen Funk-

[1]) Cf. Lorck, Handbuch der Geschichte der Buchdruckerkunst, 2. Buch, p. 43—61; Goebel, Friedrich Koenig und die Erfindung der Schnellpresse, p. 53—118 fg. — Koenigs Herkunft, Kindheit und Jünglingsalter (14). — Koenigs Darstellung des Ganges seiner Erfindung in der „Times“ (53). — Aufgeben des Tiegeldruckes und Übergang zum Zylinderdruck. Originalität seiner Erfindung (56). — Erster Druck der „Times“ auf Koenigs Schnellpresse. Veröffentlichung der Erfindung in einem Leitartikel der „Times“ (67).

[2]) Näheres hierüber vgl. Schluss.

Digitized by Google

tionen zu einem einheitlichen Grossbetrieb andererseits. Schliesslich wird die einheitliche Organisation des gesamten Buchgewerbes im Wege des Vereins- und Kartellwesens verwirklicht und die Ueberwachung und öffentlich-rechtliche Vertretung aller in den Bereich des Buchgewerbes einschlagenden Interessengebiete von einem Zentrum aus ermöglicht.

Zu Beginn der modernen Entwicklung befand sich das deutsche Buchgewerbe in einer äusserst misslichen Lage. Von den Krebsschäden wurden bereits die Bücherlotterien und unlauteres Pränumerationswesen des näheren erwähnt. Daneben untergrub der Kundenrabatt, dessen Höhe viele Firmen in rücksichtsloser Weise steigerten, den soliden Geschäftsverkehr mit den Konsumenten. Vornehmlich aber entfaltete sich der Nachdruck in beängstigendem Masse, allerdings nicht selten als Repressalie gegen den Nettoverkehr. Die ständig wachsende Anzahl der Firmen, welche bald ein Missverhältnis zwischen Produktion und Nachfrage erzeugte, das leichtsinnige Kreditgeben der grösseren Handlungen, wodurch dieser krankhafte Zustand direkt begünstigt wurde; ferner die bedenkliche Durchsetzung des Buchhändlerstandes mit Elementen ohne Wahl verschlimmerten die wirtschaftliche Lage und gefährdeten die soziale Stellung des deutschen Buchgewerbes.

Diese Fülle von Uebelständen, von denen hier nur eine Auslese der wichtigsten Erwähnung finden konnte, rief in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die buchgewerbliche Vereinsbewegung ins Leben. Das Ziel derselben war ein doppeltes: a) kraftvolle Bekämpfung aller die allgemeinen Interessen des Buchgewerbes schädigenden Bestrebungen, und Herbeiführung eines gesetzmässigen Schutzes gegen den Nachdruck; b) Verwirklichung der Idee von der Einheit der buchgewerblichen Organisation.

A. Zur historischen Entwicklung der Vereins- und Kartellbewegung im deutschen Buchgewerbe.

I. Vorgeschichte des Börsenvereins.

Die erste Anregung zu genossenschaftlichem Zusammenschluss der Angehörigen des Buchgewerbes findet sich in einer anonymen

Digitized by Google

Druckschrift aus dem Jahre 1733.[1]) In derselben fordert der Verfasser ausdrücklich zur Gründung eines Buchhändlervereins auf behufs wirksamer Bekämpfung der vielen Missstände im deutschen Buchgewerbe.[2])

Es fehlte dem deutschen Buchgewerbe vor allem an einem wirksamen Organ der Interessenvertretung, die unbedingt notwendige Voraussetzung für das Gelingen jeder der geplanten Reformen. In dieser richtigen Erkenntnis liegt auch das Hauptverdienst des Verfassers jener Schrift. Aber der genossenschaftliche Geist und besonders das Vertrauen zu vereinigtem Vorgehen im Dienste der gemeinsamen buchgewerblichen Interessen war den deutschen Buchhändlern zu jener Zeit noch fremd. Jener Appell konnte deshalb kein Gehör finden und verhallte wirkungslos. Erst im Jahre 1764, während der Ostermesse zu Leipzig, traten diese Ideen von neuem ans Licht.

Gründung des ersten deutschen Buchhändlervereins durch Ph. E. Reich.

Noch musste der Eindruck der letzten Frankfurter Büchermesse lebendig sein vor den Augen der Leipziger Verleger, als Philipp Erasmus Reich jenes denkwürdige Rundschreiben an alle auf der Jubilate-Messe (1764) versammelten Buchhändler richtete. In demselben wendete er sich mit aller Schärfe gegen die mannigfachen Uebelstände im deutschen Buchhandel, besonders gegen den Nachdruck und appelliert an die redliche Gesinnung, das lebendige Pflichtgefühl und opferwillige, selbstlose Entgegenkommen aller „rechtschaffenen Buchhändler“. Er mahnt zum korporativen Zusammenschluss, um dadurch dem hereinbrechenden Verfall des Buchhandels Einhalt zu thun. Mit folgenden Worten schliesst jenes Rundschreiben: „Lassen Sie uns demnach mit redlichen Gesinnungen zusammentreten; lassen sie uns alle Eifersucht und das Heer der niedrigen Leidenschaften bannen, so werden wir ein so gutes Werk glücklich hinausführen und unsere

[1]) Abgesehen von den Coalitionsplänen des Jahres 1696, deren Verwirklichung nicht erfolgte.

[2]) (Birnbaum), „Eines aufrichtigen Patrioten unparteiische Gedanken über einige Quellen und Wirkungen des Verfalls der jetzigen Buchhandlung.“ Schweinfurt 1733, p. 16 fg.

„. . . . Sollte es demnach vor redliche Buchhändler nicht ebenso vorteilhaft sein, wenn sie eine ebenfalls geschlossene Gesellschaft oder Innung errichteten? Wenn sie in dieselbe keine andern als solche Personen aufnähmen, die genugsamen Verstand, Geschick und Vermögen besässen, dem Buchhandel gehörig vorzustehen?“ . . . „Wenn sie endlich dieser ihrer Gesellschaft und deren Grundpakten durch allergnädigste Konfirmation der hohen Landesobrigkeit das vollste Ansehen verschafften?“ etc. . . .

Digitized by Google

Vereinigung wird das stärkste Gesetz werden, welches auch der Bösewicht respektieren muss."

Die Opposition[1]) vermochte nicht das Gelingen dieses Vorhabens zu gefährden. In seinem: „Ersten Grundgesetz der neu errichteten Buchhändlergesellschaft in Deutschland"[2]) gab Reich seinen Reformplänen eine genaue Fassung.

Zur Ostermesse des Jahres 1765 wurde dieser Entwurf von 56 Buchhändlern unterzeichnet und somit der erste deutsche Buchhändlerverein ins Leben gerufen. Aus dem Protokoll der ersten Generalversammlung vom 10. Mai 1765, in welcher der Entwurf des Reich'schen Grundgesetzes einer eingehenden Beratung unterzogen wurde, lässt sich die äussere Gestaltung der Organisation dieses Vereins deutlich wahrnehmen. Sein räumliches Gebiet umfasste alle deutschen Staaten mit Einschluss der Schweiz. Leipzig war der Mittelpunkt desselben, hier befand sich das Sekretariat als Zentralstelle. In den Hauptstädten aller Provinzen waren Korrespondenten stationiert als Hilfsorgane der Zentralleitung zur Vermittlung eines regen wechselseitigen Verkehrs. Auf 13 Städte verteilten sich jene Korrespondenten: Berlin, Braunschweig, Breslau, Hamburg, Hannover, Königsberg, Lemgo, Magdeburg, München, Nürnberg, Rostock, Ulm und Zürich. Reich, der Urheber dieses korporativen Zusammenschlusses, war auch fortan die Seele desselben. Mit regem Eifer waltete er seines Amtes als Vorsitzender, ständig besorgt um die künftige Existenz seiner Schöpfung. Über die fernere Wirksamkeit des Vereins liegen nur wenige Nachrichten vor.

Gegen den Nachdruck, der in erster Linie die Veranlassung zu dem Reich'schen Vorgehen gab, und besonders gegen den Wiener Nachdrucker Joh. Thom. Edler von Trattner kämpfte man mit allem Eifer. Sonst verlautet nichts bestimmtes über besondere Massnahmen.[3]) Es lässt sich aber mit einiger Sicherheit annehmen, dass derselbe bis

[1]) Die Gegner der Reform hatten das Reich'sche Circular mit einer Gegenschrift beantwortet unter dem Titel: „Freie Verteidigung einer nichtswürdigen Scarteque: An die Herren Buchhändler, welche die Leipziger Messe besuchen." Dieselbe zirkulierte ebenfalls unter den Besuchern der Buchhändlermesse. Schulz's Adressbuch. Leipzig 1840, V., p. 47.

[2]) Vergl. Anhang No. 1. Originalabdruck aus Reich's bibliopolischem Tagebuche.

[3]) Die zuverlässigen Nachrichten reichen nur bis 1767.

Digitized by Google

zu Reich's Ableben (3. Dezember 1787) die Interessen des deutschen Buchgewerbes vertrat.

War auch dieses wichtige Unternehmen nur von kurzem Bestand, die Bedeutung desselben für die künftige Entwicklung des gesamten Buchgewerbes wird dadurch nicht abgeschwächt. Das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit und das Vertrauen auf die geeinten Kräfte, war unter einem grossen Teile der Vertreter des Buchgewerbes lebendig geworden.

Zur Verwirklichung der Idee von der Einheit der Organisation war der erste sichere Schritt gethan und der Beweis dafür erbracht worden, dass die Möglichkeit der Durchführung einer solchen in erster Linie von der geeigneten Zentralkraft abhängt. Nicht minder wichtig für den weiteren Entwicklungsgang der korporativen Bestrebungen war die Erkenntnis, dass die neue Zentrale des deutschen Buchgewerbes als einzigem Ausgangspunkt eines wirksamen Schutzes der buchgewerblichen Interessen in Betracht kommen konnte.

Wenn Albrecht Kirchhoff diesen ersten Buchhändlerverein als ein „Schutz- und Trutzbündniss gegen den Nachdruck" bezeichnet, so geschieht dies mit vollem Rechte. Denn die Bewegung zum Schutze der litterarischen Eigentumsrechte wurde in erster Linie durch die Schöpfung Reich's hervorgerufen und ständig angefacht. Ihre wahre Bedeutung erlangte sie dadurch, dass sie mit der sächsischen Regierung in engste Fühlung trat und so auf die Gesetzgebung einen schätzbaren Einfluss erlangte. Das denkwürdige Mandat vom 18. Dezember 1773, wodurch die lange Periode der Nachdruckgesetzgebung inauguriert wurde, dürfte seine Entstehung im wesentlichen auf die Vorgänge von 1765 und ihre Wirkungen auf den litterarischen Verkehr zurückführen.

Punkt 7 des Regulativs für die Thätigkeit der Bücherkommission, das zu derselben Zeit veröffentlicht wurde, ist von besonderer Wichtigkeit, weil in demselben die Wahl einer Buchhändlerdeputation angeregt wurde.[1])

Letztere sollte, allerdings erst nach Verlauf von mehr als vierzig Jahren die Reformbestrebungen Reich's mit besonderem Eifer wieder

---

[1]) Regulativ, wie das von der Bücher-Kommission zu führende Protokoll einzurichten. Punkt 7.

„Damit auch alles mögliche zur Beförderung des Buchhandels beigetragen

Digitized by Google

aufnehmen und erfolgreich fortführen. In der Zwischenzeit erschlaffte jedoch die von Reich hervorgerufene Bewegung; sie wurde zunächst von einer andern, vornehmlich praktische Interessen vertretenden abgelöst. —

Errichtung der ersten Buchhändlerbörse zu Leipzig.

Bis zu dem Jahre 1792 lässt sich keine Spur einer einheitlichen Regelung des Büchermessverkehrs in Leipzig wahrnehmen. Jedem Buchhändler stand es bisher frei, seine Messgeschäfte, vornehmlich den gegenseitigen Rechnungs- und Zahlungsabschluss, nach Gutdünken zu erledigen, ohne zeitlich oder örtlich gebunden zu sein. Aus der hierdurch bedingten Zersplitterung des Messverkehrs ergaben sich mannigfache Nachteile, welche den Verlauf der Messgeschäfte sehr erschwerten. Das vielfach empfundene Bedürfnis nach Abstellung derselben veranlasste den Leipziger Buchhändler Paul Gotthelf Kummer im Jahre 1792 die Messzahlungs- und Rechnungsgeschäfte einheitlich zu organisieren.

In einem Rundschreiben vom 4. August 1792 brachte er denselben, versehen mit einer ausführlichen Börsenordnung, allen die Leipziger Messe besuchenden Buchhändlern zur Kenntnis.[1]) Kummer liess sich durch nichts beirren und brachte seinen Plan zur Ausführung. Die Wahl eines allgemeinen Abrechnungsraumes fiel auf das Richter'sche Kaffeehaus, woselbst im zweiten Stock mehrere zur Messzeit unbenutzte Zimmer eines Vereins gemietet wurden. Am 30. April 1792 war die Einrichtung der neuen Börsenräume vollendet, so dass sie der allgemeinen Benutzung übergeben werden konnten.[2]) So war es möglich, dass sich noch während der Ostermesse desselben Jahres

werde, so bleibt denen die Leipziger Messe besuchenden Buchhändlern frei, aus ihren Mitteln Deputierte, und zwar:

a. drei sächsische Buchhändler, als 2 aus Leipzig und 1 aus einer andern churSächsischen Stadt und:

b. sechs aus denen Fremden, die Messe besuchenden Buchhändlern auswärtiger Länder und Städte, wo sich mehrere Buchhandlungen befinden, zu wählen, welche das gemeinschaftliche Beste des Buchhandels besorgen, und desfalls bei der Bücherkommission vorherige Anzeige thun können. Es soll auch die Bücherkommission bei zweifelhaften Fällen besagter Deputierten mündliches oder schriftliches Gutachten erfordern und nach Befinden darauf reflektieren, im übrigen aber in allen dergleichen Büchersachen ohne prozessualische Weitläufigkeit und ohne Zeitverlust verfahren, auch wo nötig zum churfürstlich-sächsischen Kirchenrat schleunig Bericht erstatten und darauf der fördersamsten Resolution gewärtig sein."

[1]) Vergl. Anhang No. 2.

[2]) Desgl. Anhang No. 3.

Digitized by Google

121 auswärtige Buchhändler zu gemeinsamem Rechnungsabschluss im Börsenlokal vereinigen konnten.

Als Kummer gegen Ende der Messe in einem Zirkular[1]) vom 14. Mai 1792 an die Besucher des gemeinsamen Abrechnungsraumes darüber um Erklärung bat, ob über die Einrichtung Zufriedenheit herrsche und wie stark die Beteiligung während der folgenden Messe sein würde, ergaben sich 89 zustimmende Unterschriften. Hiernach hatte es den Anschein, als wäre das Fortbestehen dieser zweckmässigen Einrichtung hinreichend gesichert gewesen. Aber zwei Umstände brachten dasselbe bereits im zweiten Jahre des Bestehens zum Fall. Zunächst ging das Börsenlokal auf einen anderen Besitzer über und diente künftig nur noch Privatzwecken und ferner hatten sich mannigfache Bedenken gegen die Lage jenes Lokals, abseits des Buchhändlerviertels, geltend gemacht. Von den gemeinsamen Abrechnungen musste vorläufig Abstand genommen werden. Lediglich der Mangel an einem geeigneten Lokal, welches hinsichtlich seiner Lage und seiner Geräumigkeit den Anforderungen einer Buchhändlerbörse entsprach, veranlasste ein vorläufiges Unterbleiben der gemeinsamen Regelung der Abrechnungsgeschäfte. Erst zur Ostermesse 1797 gelang es Karl Christian Horvath, einem Potsdamer Buchhändler, das bereits zwei Jahre zuvor in Vorschlag gebrachte Auditorium theologicum als Börsenlokal einzurichten. Dasselbe entsprach den beiden Hauptanforderungen bezüglich des Raumes und der Lage und erfreute sich gleich bei der Eröffnung eines Besuchs von 116 Buchhändlern.

Hier versammelten sich ununterbrochen alljährlich die auswärtigen Buchhändler zur Regelung ihrer Messgeschäfte. Horvath überwachte und leitete das rege Börsentreiben mit Eifer und Hingebung bis er im Jahre 1824 sein Amt als Börsenvorsteher niederlegte.[2]) Während des 26jährigen Bestehens dieses Börsenunternehmens hat sich Horvath manches Verdienst um die Erhaltung und Förderung des genossenschaftlichen Geistes unter den Buchhändlern erworben.

Die erste Annäherung jener beiden oben erwähnten Richtungen der Vereinsbewegung erfolgte bereits zur Ostermesse 1802. In einer öffentlichen Versammlung im Börsenlokal wies Horvath auf die vielen Gebrechen des Buchhandels und seinen drohenden Verfall hin, ent- Reformversuch 1802—1804.

[1]) Vergl. Kummers Nachlass No. 6b.

[2]) Ich sehe hier absichtlich von Horvaths Nachdrucksverwicklungen ab.

Digitized by Google

wickelte im wesentlichen dieselben Gedanken, die Reich in seinem Grundgesetz behandelt, erweiterte und ergänzte dieselben und stellte schliesslich vier Hauptpostulate auf, von denen eines, die Beschränkung des Kundenrabatts, besondere Beachtung verdient.[1])

Durch gemeinsame Übereinkunft sollte die endgültige Fassung der Reformvorschläge festgesetzt und die Buchhändler auf dieselben handschriftlich verpflichtet werden. Es wurde die Wahl von 16 Deputierten beschlossen, denen die Einziehung gutachtlicher Äusserungen aus ganz Deutschland, die Abfassung eines Auszugs der eingegangenen Vorschläge, die allseitige Veröffentlichung derselben und die gleichzeitige Bekanntmachung eines besonderen, ihre eigenen Ansichten enthaltenden Gutachtens zur Pflicht gemacht wurde.

Damit war man auf den Weg, den Reich 1765 so trefflich vorgezeichnet, zurückgekehrt. Die beiden Richtungen der Vereinsbewegung vereinigten sich zu einer einzigen, welche die Wahrung aller Interessen des Buchgewerbes als Ziel auffasste.

Eine ausführliche Behandlung dieses für die künftige Entwicklung des deutschen Buchgewerbes so wichtigen Reformversuchs von 1802 dürfte an dieser Stelle zu weit gehen. Ich beschränke mich daher nur auf das Wesentlichste, soweit dies zum Verständnis der Vereinsbewegung als unbedingt nötig erscheint.

Von den gutachtlichen Äusserungen, welche als Antwort auf Horvaths Postulate aus allen Gegenden Deutschlands in grosser Anzahl einliefen, ist das im August 1802 von Georg Joachim Goeschen verfasste Gutachten bei weitem das interessanteste und inhaltlich hervorragendste. Dasselbe führt den Titel: „Meine Gedanken über den Buchhandel . . . . etc.“ Diesem reihen sich an: Die Denk-

[1]) Schürmann, Organisation und Rechtsgewohnheiten des deutschen Buchhandels, Bd. I, p. 147 fg., Halle a. S. 1880.

1. Beschränkung der stets wachsenden Zahl von Firmen und des Kredits.
2. Beschränkung des Kundenrabatts.
3. Feststellung des Geldfusses für die Messzahlungen, sowie Annahme bestimmter Grundsätze für den Übertrag eines Teiles der zur Ostermesse fälligen Saldos auf die Michaelismesse.
4. Bildung eines buchhändlerischen Ausschusses, welcher streitige Fragen entscheiden sollte, weil oft die gerichtliche Hülfe bei vielen vorkommenden Fällen die inneren Handlungsverhältnisse nicht genau kenne.“

Digitized by Google

schriften von: Bertuch (Weimar), „Über die Gebrechen des Buchhandels in Deutschland, ihre Ursachen und die Mittel sie zu heilen“ (1802); G. F. Heyer in Giessen, „An das Publikum“ (16. August 1803) und das von Johann Jakob Palm in Erlangen (24. September 1803). Nächstdem sind zu erwähnen die Gutachten von: Fr. Nikolai vom 17. Mai 1802 (Berlin), Wappler (Wien) vom 28. November 1802, der Vossischen Buchhandlung in Berlin u. a. m.

Nikolai ist einer der Wenigen, die den wahren Erfolg dieser Bewegung voraussahen und der mit klarem Verständnis und richtiger Würdigung der obwaltenden Verhältnisse die Grenzen der Durchführbarkeit der gemachten Vorschläge zu ziehen wusste. Deshalb verdient sein Gutachten an dieser Stelle eingehender betrachtet zu werden.

Er begründet in demselben seinen Entschluss, der geplanten „Buchhändlerverbindung in Leipzig zum Zweck einer durchgreifenden Läuterung des Buchhandels“ nicht beizutreten und wendet sich mit aller Entschiedenheit gegen diejenigen Reformvorschläge, welche auf einen gleichsam zunftmässigen Zusammenschluss der Buchhändler mit dementsprechender Organisation des Buchgewerbes hinauslaufen. Gestützt auf seine Erfahrungen, bezweifelt er das wirkliche Zustandekommen jenes Vereins. Er sagt hierzu[1]): „Ich lasse dahingestellt sein, ob sich 50 Handlungen zu einer Verbindung vereinigen möchten, besonders aber, ob sie sich künftig bei der Anwendung der Gesetze unter einen Hut möchten bringen lassen. Meine Erfahrung streitet dawider.“

Die geplanten Reformvorschläge, auf welche er späterhin noch im einzelnen zu sprechen kommt, hält er ebenfalls für undurchführbar, da es an einer Zentralgewalt fehlt, welche für die Beachtung jener Satzungen vermöge der Ausübung eines gleichsam obrigkeitlichen Vollziehungszwanges Garantie leisten könnte.

„Gesetzt aber“, so fährt er fort, „es geschehe, so werden die übrigen mehr als 300 Buchhändler sich von diesen 50 nicht wollen Gesetze vorschreiben lassen. Ein Entscheidungsrecht (Punkt 4 der Horvath'schen Postulate) kann ohne dies eine solche Versammlung nie haben.“ „Auch kann wohl nicht mit allen denjenigen die Rechnung aufgehoben werden, welche der Verbindung nicht beitreten wollten.

[1]) Brief Nikolai's an Horvath, Leipzig, den 17. Mai 1802. Kummers Nachlass No. 204.

Digitized by Google

Wenigstens glaube ich nicht, dass mit mir eine solide Handlung die Rechnung aufheben würde, weil ich dieser gutgemeinten Verbindung, von der ich aber bezweifle, dass sie den Zweck erreichen werde, nicht beitreten kann."

Schliesslich äussert er sich über die Vorschläge zur Festsetzung eines Zahlungstermins für die Konsumenten (das bücherkaufende Publikum) folgendermassen: „Wie ist es aber möglich, hierüber ein Gesetz zu machen? Oder wie ist ein solches Gesetz jemals in Ausübung zu bringen? Gesetzt, ich träte der Buchhändlerverbindung bei, welche ein Gesetz über die Bestimmung der Bezahlungstermine machen wollte. Es bezahlte mich aber jemand nicht in der im Gesetz bestimmten Zeit, und ich fände für gut, demohnerachtet die Rechnung mit ihm fortzusetzen und zufrieden zu sein, dass er mich ein Jahr später bezahlte? — Es könnte mir ja nicht verwehrt werden, ihm die ganze Rechnung zu schenken. . . . ."

Uebrigens stand Nikolai mit seiner Ansicht über den voraussichtlichen Erfolg der Reformbestrebungen nicht gänzlich vereinzelt da. Auch die Vossische Buchhandlung in Berlin und die vereinigten Hallenser Buchhändler u. a. m. äusserten sich in ähnlicher Weise.

Bereits im Frühjahr 1803, noch vor Beginn der Ostermesse, sah Nikolai seine Ansicht bestätigt. Aus der Verschiedenheit der Meinungsäusserungen liess sich mit Leichtigkeit das Misslingen des Reformplanes vorhersehen. Am 25. März 1803 antwortete er Goeschen auf die Mitteilung seiner Reformideen:[1]) „ . . . . Ich bin sehr für die Mitteilungen verbunden und habe alles mit grossem Interesse gelesen, nur finde ich darin bestätigt, was ich aus der Natur der Sache und auch aus der Erfahrung von mehreren Versuchen ähnlicher Art, welche vor 20 und 30 Jahren gemacht wurden, voraussagte. Es zeigt sich nämlich jetzt schon, dass die Meinungen viel zu verschieden sind, als dass sie sämtlich unter einen Hut gebracht werden könnten, und einen rechtschaffenen Mann zu einer solchen Verbindung zwingen zu wollen, ist eine so lächerliche als unausführbare Idee, welche aber freilich einige von unseren Kollegen sich scheinen in den Kopf gesetzt zu haben. . . ."

[1]) Brief Nikolais an Goeschen. Berlin, den 25. März 1803. Kummers Nachl. No. 211.

Digitized by Google

Zwei Strömungen stehen sich hier gegenüber. Die eine ist von der Idee beherrscht, das nur eine straffe, zunftmässige Organisation das Buchgewerbe von seinen Schäden zu befreien vermag; die andere dagegen verwirft jede auf Zwang und Beschränkung der Freiheit abzielenden Bestrebung, insbesondere die Kontrolle der internsten geschäftlichen Massnahmen von seiten der Gesamtheit. — Dass diese Reformbewegung den Plan einer Reorganisation des Buchgewerbes ganz bedeutend gefördert hat, steht ausser allem Zweifel. Gerade die ausserordentliche Mannigfaltigkeit der gemachten Vorschläge, die Gewissenhaftigkeit, mit der sie abgefasst und die über ganz Deutschland gehende Verbreitung beweist deutlich, wie mächtig die von Reich ins Leben gerufene Bewegung geworden und wie dringend eine baldige Erreichung ihres Zieles gewünscht wurde. — Theoretisch war viel gewonnen, nur fehlte es an den geeigneten Mitteln, auch praktische Erfolge zu erlangen. So kraftvoll man auch die Reformbewegung eingeleitet hatte, sie musste zunächst schon deshalb ihr Ziel verfehlen, weil sie nicht zeitgemäss war. Die Ungunst der politischen Lage begrub auf längere Zeit (fast zwei Jahrzehnte) die Hoffnungen auf Verwirklichung der Einheitsidee.

II. Die Gründung des Börsenvereins.

Die napoleonischen Wirren mussten auf einen Zeitraum von 10 Jahren jedes weitere organisatorische Wirken im Keime ersticken. Unter dem Druck einer strengen Zensur, durch welche die französische Fremdherrschaft das Wiedererstarken des deutschen Nationalgefühls und jegliche Regung patriotischen Geistes zu unterdrücken hoffte, lag das Buchgewerbe allenthalben schwer darnieder. Aus der politischen Ohnmacht Deutschlands lässt sich leicht die Tragweite und Wirkung der französischen presspolizeilichen Massnahmen beurteilen.[1])

Nach den Freiheitskriegen ging ein tiefes Aufatmen durch das deutsche Buchgewerbe, das seither unsagbar gelitten hatte. Mit freudigem Schaffenseifer nahm man den Kampf gegen den Nachdruck von neuem auf, trug sich aber mit übertriebenen Hoffnungen, die Blicke voller Zuversicht nach Wien richtend. — Zur Jubilate-Messe des Jahres 1814 erhielt die Buchhändler-Deputation den Auftrag, auf dem

[1]) Näheres vgl. Meyer, Der deutsche Buchhandel gegen Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrh., Archiv VII, p. 207 fg.; Schürmann, a. a. O., Teil I, p. 181 fg.; sowie: Beiträge zum Urheberrecht, Leipzig 1896, p. 4.

Digitized by Google

Wiener Kongress die Interessen des deutschen Buchgewerbes zu vertreten, insbesondere für das Nachdruckverbot mit aller Energie zu wirken.[1])

Auflösung des Büchermessverkehrs; Ersatz durch das Kommissionswesen.

Während der Kriegsjahre, am Eingang des 19. Jahrhunderts, war der Besuch der Leipziger Büchermesse sehr zurückgegangen. An die Stelle des persönlichen Geschäftsverkehrs war fast ausschliesslich der schriftliche getreten. Die Thätigkeit der Kommissionäre erweiterte ihr Gebiet, (soweit es nicht bereits früher geschehen), auf die Regelung derjenigen Geschäfte, die ehedem hauptsächlich auf mündlicher Übereinkunft der Kontrahenten beruhten; kurz, die Leipziger Büchermesse drohte ihrer Auflösung entgegen zu gehen. Auch nach den Freiheitskriegen schien hierin keine Wandlung eintreten zu wollen. Fr. Perthes erbringt hierfür den Beweis in einem Zirkulare an die deutschen Buchhändler vom Februar 1824.

Daselbst verlautet:[2]) „Die vorige Ostermesse hat deutlich erkennen lassen, wie unsere Messzusammenkünfte, deren Verfall schon länger sichtbar geworden war, von einer gänzlichen Auflösung näher bedroht werden . . . .“ „Das Messbeziehen war früherhin Gewohnheit geworden . . . . . Kriegsjahre aber kamen, welche beim Hause zu bleiben nötigten. — Die Geschäfte wurden brieflich und durch den Kommissionär abgemacht, höchstens ein Gehilfe gesandt. — So entwöhnten sich manche von Leipzig . . . . .“ „Der Messaufenthalt ist von 4—5 Wochen jetzt auf 2—3 Wochen abgekürzt . . . . . .“

Der Charakter der Büchermesse hatte sich gänzlich geändert. Der Tauschhandel, die Basis des Büchermessverkehrs, war geschwunden, der Novitätenverkehr und das Konditionswesen hatte den ehedem an die Messe gebundenen Bücherabsatz von jeglicher zeitlichen und örtlichen Beschränkung befreit. Daher kam es, dass sowohl Anpreisung wie Vertrieb neuer litterarischer Erscheinungen sich nicht mehr ausschliesslich auf den Messen konzentrierte. „Es ist also jetziger Zeit auf den Messen mit Büchern nichts zu thun — wegen Büchern nach Leipzig zu reisen ist unnütz.“

So war der kommerzielle Charakter der Büchermesse mehr und mehr verloren gegangen. Die einzige Bedeutung der-

[1]) Cf. Kummers Nachl. No. 30; Abschrift vom Original vergl. Anhang No. 6.
[2]) Cf. Kummers Nachl. No. 104. Originalabdruck.

Digitized by Google

selben beruhte nur noch auf dem gemeinsamen Abrechnungs- und Zahlungsmodus, der sich ebenfalls vom Messverkehr zu emanzipieren begann. Denn man pflegte bereits vor der Ostermesse, zwischen Januar und Ostern die einzelnen Rechnungen vollständig fertigzustellen, so dass auf der Messe nur der Abschluss erfolgte, der nur geringe Zeit in Anspruch nahm und nicht einmal das persönliche Erscheinen der Buchhändler voraussetzte.

Auch dies bestätigen die Aeusserungen von Perthes in dem obengenannten Rundschreiben von 1824.

Er sagt hierüber: „ . . . . . Nun wurde der schon länger entworfene Plan einer Börseneinrichtung zur Ausführung gebracht, und konnte zweckdienlich befunden werden, da nicht mehr über Bücher zu verhandeln war, die Rechnungen zwischen Januar und Ostern geordnet vorgefunden wurden, und es nur des Abschliessens bedurfte, worin man dann auch so geläufig geworden ist, dass jetzt die auswärtigen Rechnungen in 5—6 Tagen beseitigt werden. Zu solcher Arbeit sind junge Männer . . . . geschickter als die Geschäftsherren selber, welche deshalb zu Hause bleiben können und dies auch thun. — Immer weniger derselben erscheinen in Leipzig. —“

Perthes, der unermüdliche Verfechter der Einheitsidee in der Organisation des deutschen Buchgewerbes fürchtete angesichts des Niederganges des Leipziger Büchermessverkehrs ein gleichzeitiges Schwinden der Bedeutung Leipzigs als Zentrale des Buchgewerbes. Er appellierte, um diese Gefahr abzuwenden, an die Leipziger Buchhändler. Diese seien allein im stande, durch geeignete Massregeln Leipzig den Charakter einer Zentrale, wie sie die einheitliche Organisation des deutschen Buchgewerbes erfordert, zu bewahren, denn „hier im Mittelpunkte“, so sagte er, „soll der Knoten der Gesamtheit geschürzt werden, hier der Nerv unserer Genossenschaft liegen, hier soll Gestaltung, Regel, Ordnung etc. ausgehen!“ — „Dieser Mitteilung Absicht ist, keineswegs zu hadern; bemerklich will sie machen, dass Gefahren drohen, — dass es an der Zeit ist, ihnen zu begegnen und grösserem Uebel vorzubeugen, — dass helfende Massregeln vom Stapelort ausgehen müssen, — dass es Pflicht des Leipziger Buchhandels ist, hier und jetzt zu wirken. — Nicht-Leipziger Buchhändler können mitwirken, mithelfen, — ein mehreres aus sich selbst oder für sich können sie nicht.“

Digitized by Google

Es handelte sich hier nicht um die Wiederherstellung eines Zentrums, wie es zur Zeit des Tauschverkehrs in Frankfurt a. M. und Leipzig geboten war, sondern um Zentralisierung der geistigen Vertretung aller buchgewerblichen Interessen. Es sollte ein Mittelpunkt geschaffen werden, von welchem aus alle Fäden einer einheitlichen Organisation nach allen Richtungen hin ausgehen und wohin dieselben in gleicher Weise zusammenlaufen.

Der Gothaer Appell an die Leipziger Buchhändler verfehlte seine Wirkung. Dieselben waren anscheinend noch zu sehr von der egoistischen Wahrung ihrer Sonderinteressen beherrscht, als dass sie in freimütiger Erkenntnis ihrer natürlichen, von Perthes so trefflich vorgezeichneten Mission die Initiative hätten ergreifen können. Sie betrachteten die Vereinsbewegung unter den auswärtigen Buchhändlern mit argwöhnischen Blicken und fürchteten sehr wahrscheinlich durch jede Begünstigung dieser Regungen ihrem durch die lokalen Verhältnisse bedingten Übergewicht Abbruch zu thun.

Daher musste der erste Schritt zur Verwirklichung des Gothaer Einheitsprogrammes von seiten der auswärtigen Buchhändler geschehen.

Der Geburtstag des Börsenvereins 30. April 1825.

Am 30. April des Jahres 1825 erfolgte die Gründung des „Börsenvereins deutscher Buchhändler" auf besondere Veranlassung von Fr. Campe (Nürnberg) und B. F. Foigt (Ilmenau). Das 1792 von P. G. Kummer zur Erleichterung der Messzahlungsgeschäfte zuerst gegründete, 1797 von Horvath fortgesetzte Privatunternehmen ward jetzt zu einem öffentlichen, um die vielseitigen Interessen des Buchgewerbes zu vertreten, in ein Börseninstitut umgestaltet und mit einer neuen einheitlichen Verfassung versehen.

Dieselbe hat folgenden Inhalt: Aktum vom 30. April 1825. „Von sämtlichen auf der Börse versammelten Buchhändlern sind unter dem heutigen Tage nachstehende Beschlüsse gefasst worden, welche als Grundlage der zu entwerfenden Börsenordnung dienen sollen:

1. Die von den auswärtigen Buchhändlern gestiftete und von ihnen mit Mobiliar und Utensilien versehene Buchhändlerbörse ist ein öffentliches Institut, der gesamten Korporation gehörig, worüber auch und zwar alljährlich öffentlich Rechnung abgelegt werden muss.

2. Jeder unbescholtene Buchhändler hat das Recht, Mitglied dieser Börse zu sein, aber auch die Pflicht, den jährlichen Beitrag zu zahlen resp. durch den Kommissionär zahlen zu lassen, möge er die Börse besuchen oder nicht.

Digitized by Google

3. Am Schlusse jeder Messe wird die Liste derjenigen Buchhändler gedruckt, welche ihre Beiträge gezahlt haben, also börsenfähig sind.

4. Die Angelegenheiten der Gesamtheit werden besorgt:

a) durch den Börsenvorsteher,
b) den Sekretär,
c) den Kassirer.

5. Der Börsenvorstand hat zuvörderst auf zweckmässige Einrichtung des Börsenlokals zu sehen; darüber zu wachen, dass sich Ungeeignete nicht eindrängen; er hat die Geldkurse bekannt zu machen, Missbräuche abzustellen, Ordnung zu handhaben, Mitteilungen zu machen und das Interesse des Buchhandels nach Kräften zu vertreten, zu welchem Zwecke auch die jährlichen Überschüsse der Kasse dienen.

6. Da der Buchhandel das Territorium der Gelehrten-Republik ist (?) so kann dem Geschäftskreise der Buchhändler auch nur eine freie Verfassung zusagen. Demnach muss der Vorstand an dem zweiten Messsonntage jedes Jahres eine öffentliche Versammlung in dem Börsenlokale halten und:

a) Rechenschaft seiner Thätigkeit im Laufe des Jahres ablegen;
b) allgemeine Beschlüsse der Gesamtheit zur Sanktion vorlegen;
c) Vorschläge anhören und der Debatte unterstellen, worüber förmliche Protokolle aufgenommen werden, welche die Grundakten des Buchhandels bilden und mit der Zeit zu einem Archiv anwachsen können, wodurch unser Wirken auch den Nachkommen aufbewahrt und manches von ihnen vielleicht dankbar benutzt wird.

7. Jedes Jahr findet die Wahl eines Mitgliedes des Vorstandes statt, dermassen, dass niemals der ganze Vorstand erneut wird, welches nachteilig für die Geschäftsführung wäre, sondern nur zum Drittel. Es ist demnach jedes Mitglied auf drei Jahre zum Dienst verpflichtet. Nach Ablauf der ersten drei Jahre, also zur Jubilate-Messe 1828, entscheidet das Loos, wer zuerst auszuscheiden hat.

8. Sollte ein Mitglied sterben, dann wird dasselbe in der nächsten Messe durch eine neue Wahl ersetzt.

9. Die Stimmenmehrheit entscheidet die Wahl, derjenige, welcher die nächste Stimmenzahl hat, ist Ersatzmann und hat das aktive Glied des Vorstandes erforderlichen Falls zu vertreten.

Digitized by Google

So geschehen wie oben, und von sämtlichen Anwesenden unterschrieben.[1]"

(111 Unterschriften.)

Diese Börsenordnung ist in ihren Grundzügen nicht neu. Sie lässt sich zurückführen auf einen trefflichen Entwurf von Göschen, betitelt: „Skizze einer Organisation der Börsengesellschaft", welche jene inhaltlich bei weitem überragt.[2] Ja man könnte noch weiter bis auf das Reichsche Grundgesetz zurückgehen und einen Zusammenhang mit diesem konstruieren; das führt aber an dieser Stelle zu weit.[3]

Der Gedanke, nicht nur diejenigen Buchhändler, welche persönlich zur Messe erscheinen, sondern überhaupt jeden einzelnen, mag er zur Messe kommen oder nicht, in die Börsengesellschaft aufzunehmen und dieselbe somit auf das ganze Gebiet des deutschen Buchgewerbes auszudehnen, wurde bereits von Goeschen in Punkt 1 seines Entwurfes deutlich ausgesprochen. Auch die Rechte und Pflichten der Hauptverwaltungsorgane, sowie die einzelnen Aufgaben der Gesellschaft gelangen dort in weit besserer Fassung zum Ausdruck. So gründet sich die Börsenordnung von 1825 dem Wesen nach auf den trefflichen Entwurf von Joachim Goeschen. Sie erscheint als die zeitgemässe Prägung desselben, welcher allerdings mehr der Charakter einer unvollkommenen Nachbildung, als der einer vollendeten Neuschöpfung eigen ist.

Eine weitere Vervollkommnung dieser Ordnung war daher dringend geboten. Sie füllte zunächst einen Zeitraum von fünf Jahren aus[4] und erlangte ihren erstmaligen Abschluss in der „Ordnung für die Buchhändler-Börse", angenommen in der Hauptversammlung vom 1. Mai 1831.

Dieselbe war mit ausserordentlicher Gewissenhaftigkeit und Einsicht abgefasst worden und enthielt viele neue Bestimmungen, welche

[1]) Kummers Nachl. No. 219.

[2]) Göschen, Meine Gedanken über den Buchhandel etc. . . . . 1802, § XI. Punkt 1, 2, 8, p. 27—31. Anhang No. 4.

[3]) Cf. Anhang No. 5.

[4]) Vergl. Protokolle der Hauptversammlungen in der Jubilate-Messe:

Aktum vom	23.	April	1826,	Kummers Nachl.	No.	118a.
„ „	13.	Mai	1827,	„ „	„	121.
„ „	4.	„	1828,	„ „	„	123.
„ „	4.	„	1829,	„ „	„	143.
„ „	1.	„	1831,	„ „	„	152.

Digitized by Google

für das künftige Gedeihen des Börsenvereins von tiefgehender Bedeutung waren. So wurden u. a. nach § 2 auch die „alleinigen Kunst- und Musikalienhändler“ für aufnahmefähig erklärt, wenn auch zunächst mit beschränkten Rechten[1]); ein Unterschied, der 1834 aufgehoben wurde. Dadurch erweiterte sich der Wirkungskreis des Börsenvereins bedeutend und stärkte in demselben Masse sein Ansehen nach aussen und im Buchgewerbe. Es kann hier leider nicht der Ort sein, auf eine Besprechung dieser „Ordnung“ im einzelnen einzugehen; ich verweise daher auf das Protokoll des Börsenvereins vom 1. Mai 1831 (Originaldruck).

Die Gründung des Börsenblattes.

Auf die Notwendigkeit der Gründung eines Vereinsorganes, etwa in Form eines „Börsenblattes“, hatte Campe bereits in der Hauptversammlung 1826 bei Gelegenheit einer Debatte über die Gründung und den Zweck eines Reservefonds hingewiesen.[2]) Als diese Idee vom Vorsteher Barth 1832 einer eingehenden Erwägung empfohlen wurde, fand dieselbe allseitigen Beifall, so dass der Vorstand angewiesen wurde, „die nötigen Einleitungen zu treffen, und zwar so, dass das Blatt mit dem 1. Januar 1833 zu erscheinen beginne.[3])

Mit der Verwirklichung dieses fruchtbaren Gedankens und mit der Erbauung eines Vereinshauses in Leipzig, welche in der Hauptversammlung 1834 beschlossen wurde, war eine der sichersten Grundlagen für eine gedeihliche Zukunft des Börsenvereins geschaffen worden. Ja nicht allein dies, eine geistige Zentrale im Sinne Perthes war jetzt im Vorort des deutschen Buchgewerbes entstanden, von welcher

[1]) Ordnung für die Buchhändler-Börse.

§ 2. Mitglieder.

Nach dieser Verschiedenheit des Zweckes (teils gemeinsame Beratung nebst Massnahme über Angelegenheiten des Buchhandels, teils Erleichterung des Abrechnungsgeschäfts) teilen sich die Mitglieder in 2 Klassen.

a. in Mitglieder des Börsenvereins — alleinig wirkliche Buchhändler (I. Klasse).

b. in Mitglieder der Börse (II. Klasse).

Den Mitgliedern der II. Klasse war nur das Abrechnen auf der Börse gestattet; sie waren ausgeschlossen vom Wahlrecht und der Teilnahme an den Hauptversammlungen.

[2]) Protokoll der Hauptversammlung vom 23. April 1826. Kummers Nachl. No. 118a.

[3]) Protokoll der Hauptversammlung vom 20. Mai 1832. Vergl. Eingehende Behandlung der Entstehung des Börsenblattes: Fromann, Geschichte des Börsenvereins etc. Leipzig 1875, p. 104 fg.

Digitized by Google

der wirksamste Interessenschutz des gesamten deutschen Buchgewerbes ausgehen konnte. Endlich waren Fr. Perthes Befürchtungen vom Jahre 1824 beseitigt worden, ein Erfolg, der alle Vertreter des deutschen Buchgewerbes Perthes für immer zu grossem Danke verpflichtet. Denn kein anderer verfocht mit solcher Energie, ja man könnte fast sagen mit solcher Begeisterung den bereits 1826 angeregten Plan, ein Börsengebäude für den deutschen Buchhandel zu errichten. Sein Zeitgenosse Frommann schreibt hierüber wie folgt:[1] „Perthes war es, der 1833 die Versammlung für den Börsenbau gewann, der als Vorsitzender des vorbereitenden Ausschusses die sich im Schosse derselben zeigenden widersprechenden Ansichten und Ansprüche mit Kraft und Gewandtheit zu einigen und endlich dahin zu bringen wusste, dass mit Überwindung nicht geringer Schwierigkeiten Ostern 1834 der Plan in der allgemeinen Versammlung vorgelegt werden konnte. Alle, die damals gegenwärtig waren, werden sich noch der ergreifenden Worte erinnern, mit denen er dieses that, und des tiefen Eindrucks, den sie auf die Versammlung machten."

Mit welchen Erwartungen sich Perthes selbst trug, als er mit seinem ganzen Feuereifer den Plan des Börsenbaues durchführte, sagt er selbst in einem Briefe an einen seiner Freunde:[2] „Mit dem Grundeigentum zugleich wird unser Verein neue Stärke, neue Festigkeit und die leibliche Grundlage erhalten, die ihm bisher noch fehlte; je fester unsere Verbindung alle ihre durch die 39 deutschen Bundesstaaten zerstreuten Glieder zusammenfassen, die Schlechten abstossen, die Schwachen tragen und für alle ein Halt sein wird, um so höher wird sie den deutschen Buchhandel heben und zu dem rechten Werkzeug machen, um das wissenschaftlich Würdige und Wertvolle an den Tag zu fördern, und das litterarisch Gute und Nützliche zu verbreiten. Je lebendiger das korporative Gefühl für Recht sich ausbildet, um so mehr wird das Eingreifen der Polizei- und Kriminaljustiz in die litterarischen Verhältnisse unnötig und unmöglich werden. Ohne Bedeutung kann die feste Organisation des Buchhandels nicht bleiben, und ich hoffe zu Gott, die Bedeutung wird eine gute sein."

Mit dem Jahre 1834 schliesst ein wichtiger Abschnitt, die Entstehungsepoche in der Geschichte der Vereinsbewegung im deutschen

---

[1] Th. Perthes, Fr. Perthes Leben. Gotha 1872. IX. Buch, p. 485.
[2] Ebenda. IX. Buch, p. 485—486.

Digitized by Google

Buchgewerbe. In ein neues, für die Verwirklichung der Einheitsidee nicht minder wichtiges Stadium lenkt jetzt die Vereinsbewegung ein, deren charakteristisches Merkmal die einheitliche Vertretung der buchgewerblichen Sonderinteressen ist.

III. Die Vereinsbewegung zur Wahrung der buchgewerblichen Sonderinteressen.

In den Anfangsstadien mussten die beruflichen, wie territorialen Unterschiede zunächst vor dem Prinzip der allgemeinen Interessenvertretung zurückweichen. Auch war die berufsteilige Gliederung im Buchgewerbe noch im Werden begriffen, sodass die Interessen der einzelnen buchgewerblichen Berufsarten den allgemeinen gegenüber noch nicht genügend ins Gewicht fielen. Die Tendenz geht daher zunächst auf die Wahrung der gemeinsamen Interessen, und zwar unter dem Vortritt bestimmter, dem allgemeinen Interessenkreis angehörender Zwecke (so z. B. Schutz der Urheber- und Verlagsrechte). Aber nach der Gründung des Börsenvereins hatten sich die beruflichen Sondergebilde dahin konsolidiert, dass auch die Sonderinteressen mehr in den Vordergrund treten konnten. Daher riefen diejenigen Forderungen, welche nach einer spezialisierten, einer beruflich gegliederten Interessenvertretung tendierten, im Laufe der Zeit eine besondere Vereinsbewegung ins Leben. Dem Bedürfnis nach Generalisierung tritt jetzt als notwendige Ergänzung das nach Spezialisierung gegenüber. Die vielseitige Interessenvertretung des gesamten Buchgewerbes wird jetzt der Gegenstand der Vereinsthätigkeit zweier sich ergänzenden Vereinsgruppen.

Der Börsenverein blieb nach wie vor das geistige Zentrum der gesamten Vereinsbewegung, sodass von einer Dezentralisierung im eigentlichen Sinne nur insofern die Rede sein kann, als jetzt auch verschiedene Vereinsgebilde auftreten, die sich als Sonderorgane eines bestimmten Interessenkreises charakterisieren, losgelöst aus jeglichem organischem Zusammenhang mit dem Börsenverein.

Im Bereiche der Spezialvereine ergiebt sich daher auf Grund ihrer Entstehung und ihrer Stellung zum Börsenverein im allgemeinen die Unterscheidung derjenigen Vereine, welche unter direktem Einfluss des Börsenvereins und unter dessen thätiger Mitwirkung als Organe desselben entstanden sind, von denen, deren Gründung selbständig,

Digitized by Google

ohne anderweitige Mitwirkung erfolgte, und deren Bestrebungen mit denen des Börsenvereins nicht vollkommen identisch sind.

Im besonderen sind zu unterscheiden:

1. Mit Rücksicht auf die Natur der beruflichen Spezialinteressen: Vereine der Verleger, Sortimenter, Kommissionäre, Kunst-, Antiquariats- und Kolportage-Buchhändler;
2. Nach Massgabe der lokalen und territorialen Abgrenzung ihres Wirkungskreises:

   a. Zentral-
   b. Landes-
   c. Kreis-
   d. Orts-

   } Vereine;

3. Nach ihren allgemeinen Bestrebungen: Unterstützungsvereine, Sachverständigen-Vereine etc. . . .

Auf die Entstehungsgeschichte jedes einzelnen dieser Vereine näher einzugehen, liegt ausserhalb des Rahmens dieser Abhandlung; wohl aber verlohnt es sich, die Entstehung und den Zweck der wichtigsten dieser Vereine einer kurzen Betrachtung zu würdigen.

a. Kurzer Überblick über die Entstehung der Kreis- und Ortsvereine.

Nach der erfolgreichen Bekämpfung des Nachdrucks, welche in der Erlangung eines gesetzmässigen Schutzes der Verlagsrechte in den 30er Jahren ihren vorläufigen Abschluss fand, treten die seither alles beherrschenden Forderungen der Verleger und die für die verflossene Epoche der Vereinsbewegung so charakteristische Einseitigkeit der Interessenvertretung mehr und mehr zurück. Die Verleger hatten endlich einen Erfolg errungen, der ihren gerechten Ansprüchen in befriedigendem Masse Rechnung trug. Ihr Charakter als „Monopolproduzenten“ war gesichert und dadurch ihre wichtigsten Interessen unter ausreichenden Schutz gestellt. Der hauptsächlichste Teil der Reich'schen Reformbestrebungen: „Die Herbeiführung eines gesetzmässigen Schutzes der Autor- und Verlegerrechte“ war wenigstens für das Inland erreicht und für die analoge Regelung der internationalen Rechtsverhältnisse der Weg geebnet.

Das Sortiment hatte aber an dem Erreichten keinen direkten Nutzen. Wenn sich im allgemeinen die bedrängte Lage desselben durch die von den Verlegern konzedierten verkehrstechnischen Neue-

Digitized by Google

rungen des Novitäten- und Konditions-Verkehrs beträchtlich gebessert hatte, so war dadurch für die Sortimenter nicht mehr und nicht weniger erreicht als eine Garantie für ihre wirtschaftliche Existenz.

Bereits 1802 stand die Kundenrabattfrage, mit deren Regelung die wichtigsten Interessen des Sortiments eng verknüpft waren, als einer der brennendsten Punkte auf dem Programm der Reformbewegung. Diese gab vor allen anderen die Veranlassung zu einer Kontroverse, wie sie in der Entwicklung des deutschen Buchgewerbes einzig dasteht. — Die Frage des Nachdruckverbots und die des Kundenrabatts sind hinsichtlich ihrer Bedeutung für die am meisten interessierten Berufskreise des Buchgewerbes analoge Erscheinungen. Beide Fragen haben das gemeinsam, dass von ihrer Lösung nicht allein die Wohlfahrt, sondern überhaupt die Existenz der in Betracht kommenden Berufe in weitgehendem Masse abhängig ist. Sie unterscheiden sich aber wesentlich durch die Mittel und Wege zu ihrer Lösung.

Die Schwierigkeit der Lösung der Kundenrabattfrage lag in der Wahl geeigneter Mittel für die Einführung und genaue Beobachtung wirksamer Präventivmassregeln. Von der Unmöglichkeit einer gänzlichen Beseitigung des Kundenrabatts, etwa durch Verbote, deren Entstehungsquelle der übereinstimmende Wille der Buchhändler wäre, hatte man sich bereits 1804 zur Genüge überzeugt. Man verzichtete auf die Festsetzung von Normativbestimmungen, da deren Zwecklosigkeit unter den zur Zeit obwaltenden Verhältnissen offenkundig war, und erhoffte eine Gesundung des Buchhandels aus sich selbst heraus, d. h. eine allmähliche Abschwächung jenes Übels durch planmässige Besserung und Konsolidierung der Handelsgrundsätze. Hierüber verlautet in Punkt I des 1804 veröffentlichten „Vertrags der Buchhändler über einige Gegenstände ihres Handels“:

„Ein jeder, welcher über die Natur des Buchhandels nachdenkt, wird überzeugt werden, dass, wenn ein Mittel ausfindig gemacht werden könnte, wodurch alle und jede Mitglieder des Buchhandels ohne Ausnahme genötigt würden, ohne allen Rabatt zu verkaufen, sein eigenes Beste erforderte, den Rabatt als eine Schleuderei gänzlich abzuschaffen. Da wir aber an der Möglichkeit eines solchen Mittels zweifeln, so besorgen wir . . . . ., deshalb bleibt nichts übrig, als solche Handelsgrundsätze einzuführen und zur Ausübung zu bringen,

Digitized by Google

wodurch das Übel von selbst aufhören, wenigstens verringert werden wird. Denjenigen, der auf irgend eine Weise öffentlich den Bücherkäufern, die nicht Buchhändler sind, Rabatt anbietet, werden seine rechtschaffenen Kollegen von selbst auf alle Weise, die in ihrer Macht ist, sein unbilliges Verfahren empfinden lassen. Das Wenige, was ein Schleuderer durch Anbieten des Rabatts mehr absetzt, wird den Schaden nicht aufwiegen, der ihm aus Mangel an Handelseinigkeit und Zutrauen entstehen kann."

Bewegung gegen den Kundenrabatt.

Die Erkenntnis der völligen Ohnmacht des Buchgewerbes, mit wirksamen Mitteln gegen den Kundenrabatt aufzutreten, war das Ergebnis der Reformbewegung 1802—1804. Damit wurde zunächst die Rabattfrage begraben. Erst nach Ablauf von fast einem halben Jahrhundert erschien sie wieder auf der Tagesordnung des buchgewerblichen Forums.[1]) Um die Mitte dieses Jahrhunderts tauchte diese Frage wieder auf und spielte eine ähnliche Rolle in der Vereinsbewegung, wie der Nachdruck Ende vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts. Jetzt tritt die Rabattfrage in den Brennpunkt des Interesses. Sie verursacht eine Bewegung zu gunsten der einheitlichen Regelung der Grundsätze des geschäftlichen Verkehrs im deutschen Buchgewerbe und eröffnet damit die wichtige Epoche, in welcher die Idee einer einheitlichen Organisation des deutschen Buchgewerbes sich zur Verwirklichung verdichten sollte.

Die Bewegung gegen den Kundenrabatt kann uns hier nur in sofern interessieren, als sie das leitende Motiv zur Bildung eines Systems von Spezialvereinen ist, auf welchem die Durchführung der einheitlichen Regelung des buchgewerblichen Geschäftsverkehrs basiert.[2])

Der rheinisch-westfälische Kreisverein ergriff in jener Frage Ende der vierziger Jahre die Initiative. Derselbe erstrebte „eine allgemeine Vereinbarung der deutschen Buchhändler zu gänzlicher Abstellung des missbräuchlich aufgekommenen Rabattgebens an Privatkunden." Aus den Mitgliedern des Börsenvereins, sowie des süddeutschen Buchhändlervereins und der bestehenden Kreis- und bedeutenderen Ortsvereine sollte ein Zentral-

[1]) Abgesehen von einigen erfolglosen Bemühungen, wie sie u. a. in dem Jahre 1822 stattfanden.

[2]) Über eine genaue Darstellung der Einzelheiten dieser Rabattbewegung vergl. Pohle, Das deutsche Buchhändlerkartell. Leipzig 1895.

Ich nehme in der nachfolgenden gedrängten Behandlung dieser Frage hier und da Bezug auf jene treffliche Arbeit.

Digitized by Google

ausschuss zusammentreten zur „Regulierung der Handelsverhältnisse der Buchhändler unter sich."

Die Tendenz ging im allgemeinen nach Konstituierung eines „Schutz- und Trutzbündnisses aller Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz gegen den Kundenrabatt." Jede Buchhandlung, Verlags- wie Sortimentshandlung, sollte verpflichtet werden, sich vom 1. Januar 1849 ab der Rabattgewährung an Nichtwiederverkäufer völlig zu enthalten.

Die Voraussetzung zu einem erfolgreichen Vorgehen gegen den Kundenrabatt war das Vorhandensein von Spezialorganen, die sich über das ganze Gebiet des deutschen Buchgewerbes verbreiteten. Durch diese wäre die Durchführung einer gewissenhaften Kontrolle jeder einzelnen Handlung möglich.

Die hervorragendsten Verfechter dieser Idee waren Frommann (Jena) und Springer (Berlin). Ihrem energischen Vorgehen ist es vornehmlich zu verdanken, wenn in den nachfolgenden Jahren die Bildung von Spezialvereinen erfreuliche Fortschritte machte. Übrigens war dies der einzige Erfolg der Bewegung von 1847/48[1]).

Abermals verstrich ein langer Zeitraum, in dem sich allerdings ein gewaltiger Umschwung auf politischem wie wirtschaftlichem Gebiete vollzog und von ganz hervorragend wichtigem Einfluss auf die äussere und innere Gestaltung des Buchgewerbes sein musste. Erst 1879 wurde die Bewegung gegen den Kundenrabatt von neuem belebt. Ihr Ausgangspunkt ist wiederum Süddeutschland (Stuttgart); von hier aus geht sie dann an die Zentrale Leipzig über.

Bis zu dieser Zeit hatten sich sieben grössere Verbände konstituiert:

der mitteldeutsche Buchhändlerverband;
der Provinzialverein schlesischer Buchhändler;
der Buchhändler-Verband für das Königreich Sachsen;
der elsässische Buchhändlerverein;
der Provinzialverein „Kreis Norden";
der Lokalverein zu Frankfurt a. M. und
der Lokalverein zu Würzburg;

[1]) Näheres über den Verlauf dieser ersten Anregung vergl. „Bericht des Vorstandes des rheinisch-westfälischen Kreisvereins über die 6. zu Münster am 3. September 1848 abgehaltene Generalversammlung", Börsenblatt, 23. Januar 1849, p. 73—74.

Digitized by Google

ferner noch 15 Lokalvereine, die alle in organischem Zusammenhang mit dem Börsenverein standen.[1]) Eine Enquete-Kommission, aus deren Bericht diese Mitteilungen stammen, war 1878 auf Veranlassung des Börsenvereins zusammengetreten. Ihre Aufgabe bestand darin:

1. Bei der Gründung von Lokal- und Provinzialvereinen beratend mitzuwirken.

2. Sowohl bei den bereits bestehenden, als auch von den neu zu gründenden Vereinen Referate über die wichtigsten geschäftlichen Fragen, namentlich über die Frage der Schleuderei und deren Bekämpfung entgegenzunehmen, und nach dem Abschluss der Erhebungen dem Vorstande Bericht zu erstatten.

Der Börsenverein hatte somit die ganze Regelung der Rabattfrage in die Hand genommen. Die erwähnte Enquete-Kommission hatte ihrer Aufgabe gemäss besonders dort auf Gründung von Sortimenter-Vereinigungen hingewirkt, wo es an Orts- und Kreisvereinen fehlte und dabei eine möglichst gleichmässige Organisation derselben angestrebt. So vernehmlich in:

München,	Ulm,
Augsburg,	Königsberg,
Bamberg,	Danzig,
Nürnberg,	Stettin,
Bielefeld,	Regensburg.
Heilbronn,	

Abgesehen von den aufgeführten Vereinen bestanden noch Sachverständigen-, Verleger- und Unterstützungsvereine, auf die ich späterhin noch zurückkomme.

Auch die von neuem angefachte Bewegung von 1873—80 kam nicht über Kommissionsberatungen hinaus und die Rabattfrage blieb nach wie vor ungelöst. Den einzigen Erfolg hatte auch hier wiederum das Vereinswesen errungen, indem die ausdrückliche Bestimmung in das Statut des Börsenvereins aufgenommen wurde, „dass der Börsenverein die Vertretung der Interessen des deutschen Buchhandels und seiner Angehörigen im weitesten Umfange bezwecke und insbesondere die Förderung der Bestrebungen der Lokal- und Kreisvereine.“ Die Rabattfrage blieb auf der Tagesordnung und bildete bis zum Jahre 1887 den Gegenstand der eingehendsten Beratungen.

[1]) Bericht über die Thätigkeit der vom Vorstande des Börsenvereins ernannten Enquete-Kommission, Börsenblatt 1879, No. 119, p. 2065 fg.

Digitized by Google

Als die Seele dieser Bewegung ist vor allem der damalige Vorsteher des Börsenvereins, Adolph Kröner, anzusehen. Nach rastlosen Bemühungen wurde endlich in einer ausserordentlichen Versammlung des Börsenvereins zu Frankfurt a. M. am 25. September 1887 das langerstrebte Ziel erreicht, d. h. Bestimmungen allgemein (mit $^9/_{10}$ Majorität) angenommen, welche für die Aufrechterhaltung des Ladenpreises auf dem ganzen Gebiete des deutschen Buchgewerbes die zuverlässigste Garantie leisteten.

Am Tage der Hauptversammlung des Börsenvereins, Ostermesse 1888, traten die Frankfurter Beschlüsse allgemein in Kraft. —

Namentlich in den 80er Jahren machte das Vereinswesen im deutschen Buchgewerbe die erstaunlichsten Fortschritte. In ganz Deutschland, Oesterreich und der Schweiz schlossen sich die Buchhändler zu Kreis- und Ortsvereinen zusammen, das ganze Gebiet des deutschen Buchgewerbes wurde gleichsam übersäet mit Vereinsgebilden, von denen bei weitem die Mehrzahl durch den Börsenverein gegründet und organisiert wurde. Gegenwärtig beläuft sich die Zahl der vom Börsenverein anerkannten Kreis- und Ortsvereine auf 30, und diese haben sich wiederum (1879, Ostermesse zu Leipzig) zu einem „Verband der Kreis- und Ortsvereine im deutschen Buchhandel“ zusammengeschlossen. Der Zweck desselben ist: „Die Förderung der besonderen geschäftlichen Aufgaben der verschiedenen Geschäftszweige des deutschen Buchhandels, die Wahrung örtlicher Interessen und die Unterstützung des Börsenvereins in seiner Vertretung der allgemeinen Interessen des deutschen Buchhandels.“

So hat sich der Börsenverein ein festes Gefüge von Organen geschaffen, welche imstande sind, vermöge ihrer Verbreitung über das ganze Gebiet des deutschen Buchgewerbes alle Organisationspläne und Bestrebungen allseitig wirksam zu vertreten. Erst mit der Entstehung dieses wichtigen Apparats der Interessenvertretung war die Möglichkeit gegeben, die Interessen des deutschen Buchgewerbes im weitesten Umfange von einem Zentrum aus mit Erfolg wahrzunehmen.

b. Die wichtigsten Spezialvereine.

a. Die Verleger-Vereine.

In den Hauptzentren der buchgewerblichen Verlagsthätigkeit vereinigten sich zunächst die Verleger zu gesonderten Korporationen; so entstand der Berliner-, Leipziger- und Stuttgarter-Verlegerverein. Das

Digitized by Google

Bedürfnis nach Aufstellung allgemeiner Geschäftsgrundsätze mit einem möglichst grossen Geltungsgebiet zur einheitlichen Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit dem Sortiment führte zu einer Fusion der bisher getrennten Verlegervereine. Dieselben treten bereits zu Beginn der 80er Jahre als ein hinsichtlich ihrer Bestrebungen einheitliches Vereinsgebilde auf und veröffentlichen zugleich unter dem Titel: „Allgemeine Geschäftsgrundsätze“ ein System von Satzungen, auf welche jedes einzelne Mitglied sich verpflichtet hatte, und das als Grundlage für den Geschäftsverkehr zwischen Verlag und Sortiment fortan diente. An ihre Stelle trat im Jahre 1891 die in der Hauptversammlung vom 26. April angenommene „Buchhändlerische Verkehrsordnung“.

Die Verlegervereine.

Der Zweck dieser Verleger-Vereine ist im allgemeinen: Die Herbeiführung und Erhaltung der Ordnung und Pünktlichkeit im Bereiche der Geschäftsverbindungen ihrer Mitglieder auf Grund der „buchhändlerischen Verkehrsordnung.“

Von ganz besonderem Interesse sind jedoch die Mittel, welche zur Erreichung ihres Zweckes angewandt werden. Nach den Beschlüssen der Generalversammlungen wird Ende Juni jedes Jahres von den drei Vorständen eine gemeinsame Liste derjenigen Handlungen angefertigt, welche mit der Mehrzahl, und solcher, welche mit der Minderzahl der Mitglieder in Verbindung stehen und gegen diese ihre geschäftlichen Verbindlichkeiten in der vergangenen Oster-, (resp. Juni-) Messe erfüllt haben. Diese Liste erscheint im Juli des laufenden Jahres und ist zugleich als Versendungsliste eingerichtet. Des weiteren fertigen die Vorstände Verzeichnisse derjenigen Firmen an, welche sich als zweifelhaft erwiesen haben und derer, mit denen nach Beschluss der Generalversammlungen die Rechnung bis auf weiteres aufzuheben ist. Diese Verzeichnisse werden mit einem Nachtrag, der im November erscheint, versehen, ausschliesslich an die Vereinsmitglieder als vertrauliche Mitteilung verabfolgt.

Um säumige Zahler zur rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu veranlassen, stehen, abgesehen von der Aufführung resp. Weglassung in einer der erwähnten Listen, noch folgende Massregeln in Praxis:

a. Mahnungen;
b. zeitweise Kreditentziehung;
c. gänzliche Kreditentziehung.

Digitized by Google

Der Anordnung gänzlicher oder teilweiser Kreditentziehung hat jedes Mitglied laut besonderer Verpflichtung ausnahmslos Folge zu leisten.

Hieraus ist ersichtlich, wie ausserordentlich weitgehend der Interessenschutz auf korporativem Wege sich entwickelt hat. Es ist aber auch in keinem anderen Gewerbe eine ähnliche Prägung der Interessenvertretung möglich, wie gerade im Buchgewerbe. Der Grund hierzu liegt in der spezifischen Eigenart, welche dasselbe vor allen anderen auszeichnet. Ich komme auf diesen Punkt späterhin noch ausführlich zurück.

Mitglieder-Verzeichnis der drei Verleger-Vereine.[1])

Jahr	Berlin		Leipzig		Stuttgart		Gesamtziffer	Vermehrung auf 1880
	Zahl der Mitglieder	Vermehrung in Bezug auf 1880	Zahl der Mitglieder	Vermehrung in Bezug auf 1880	Zahl der Mitglieder	Vermehrung in Bezug auf 1880		
1880	60	—	52	—	30	—	142	—
1881	59	— 1	53	+ 1	28	— 2	140	— 2
1882	59	— 1	52	—	28	—	139	— 3
1883	58	— 2	53	+ 1	29	— 1	140	— 2
1884	58	— 2	53	+ 1	31	+ 1	142	—
1885	56	— 4	51	— 1	31	—	138	— 4
1886	59	— 1	54	+ 2	34	+ 4	147	+ 5
1887	61	+ 1	55	+ 3	36	+ 6	152	+ 10
1888	62	+ 2	54	+ 2	37	+ 7	153	+ 11
1889	63	+ 3	52	—	38	+ 8	153	—
1890	66	+ 6	52	—	39	+ 9	156	+ 14
1891	74	+ 14	54	+ 2	39	—	167	+ 25
1892	75	+ 15	54	—	40	+ 10	169	+ 27
1893	81	+ 21	55	+ 3	44	+ 14	180	+ 38
1894	82	+ 22	59	+ 7	50	+ 20	191	+ 49
1895	84	+ 24	56	+ 4	51	+ 21	191	—

[1]) Diese statistischen Angaben sind nach den im Börsenblatt alljährlich veröffentlichten Mitgliederverzeichnissen berechnet.

Digitized by Google

Diejenigen Verleger, welche ausserhalb von Berlin, Leipzig und Stuttgart ansässig sind, gründeten am 22. November 1886 den „Deutschen Verleger-Verein.“ Der Zweck desselben ist „die Förderung ihrer Berufsinteressen, Erhaltung resp. Herbeiführung der Ordnung und Pünktlichkeit im Bereich der Geschäftsverbindungen der Mitglieder auf Grund der „buchhändlerischen Verkehrsordnung.“ „Mitglied kann jeder im deutschen Reiche, in Österreich-Ungarn und der Schweiz ansässige Besitzer, Geschäftsführer oder Prokurist einer Verlagshandlung werden, welcher Mitglied des Börsenvereins ist oder sich verpflichtet, binnen vier Wochen um Aufnahme in den Börsenverein nachzusuchen. Erfolgt die Aufnahme in den Börsenverein nicht, so erlischt sofort auch die Mitgliederschaft im Verlegerverein. Verleger, welche zugleich Sortiments- und Antiquariatsgeschäfte betreiben oder an solchen unter irgend einer Form beteiligt sind, können nur aufgenommen werden, wenn sie zuvor die Mitgliedschaft eines vom Börsenverein anerkannten Kreis- oder Ortsvereins erworben haben. Mitglieder des Berliner, Leipziger oder Stuttgarter Verleger-Vereins können nicht aufgenommen werden.

Der dritte Verleger-Verein ist der „Allgemeine freie Verleger-Verein“, gegründet 1874, eine vollkommen freie Verbindung von Verlegern Deutschlands, Österreich-Ungarns und der Schweiz, ohne besondere Statuten. Er bezweckt die unentgeltliche Unterstützung der Mitglieder in Rechts- und Kreditangelegenheiten und nach Analogie des erwähnten Berliner, Leipziger und Stuttgarter Verlegervereins die Herausgabe eines Verzeichnisses derjenigen Sortimentshandlungen, welche mit den Mitgliedern der Vereinigung in Rechnung stehen und ihre Verbindlichkeiten:

a. ordnungsgemäss,

b. nur ungenügend,

c. gar nicht erfüllt haben.

Diese Liste wird nur an Mitglieder geliefert und ist nicht verkäuflich.

Vergl. Tabelle nächste Seite.

β. Der Zentralverein deutscher Kolportage-Buchhändler.

Analog den übrigen Buchhändlern schlossen sich auch die Kolportage-Buchhändler zu einem Verein zusammen, von welchem ein wirksamer Interessenschutz des deutschen Kolportagebuchhandels er-

Digitized by Google

strebt wurde. Derselbe sollte zugleich allseitig fördernd und belebend wirken und die gemeinsamen Interessen unter Ausschluss der politischen und religiösen Tagesfragen wahrnehmen. Die Konstituierung desselben erfolgte zu Berlin am 29. Juni 1886.

Insbesondere hat dieser Verein als Mittel zur Erreichung des gestellten Zieles folgende Massnahmen ins Auge gefasst:

Genaue Beobachtung aller derjenigen Gesetzesbestimmungen, die den Kolportage-Buchhandel betreffen. (Stellungnahme hierzu gebotenen Falls. Ferner: Versuche zu gütlicher Beilegung von Streitigkeiten geschäftlicher Natur und Bekanntmachung der Namen vertrauenswürdiger Reisenden und Boten.)

Allgemeine Übersicht über die Mitglieder-Zahl der Verleger-Vereine.

Jahr	Mitgliederzahl des			Gesamt-Ziffer
	Berliner, Leipziger und Stuttgarter Verlegervereins	Deutschen Verleger-Vereins	Allgemeinen freien Verleger-Vereins	
1880	142	—	377	519
1881	140	—	379	519
1882	139	—	434	573
1883	140	—	452	592
1884	142	—	440	582
1885	138	—	442	580
1886	147	gegründet	456	603
1887	152	85	501	738
1888	153	—[1])	470	—
1889	153	—	486	—
1890	156	126	487	769
1891	167	130	457	754
1892	169	134	427	730
1893	180	152	421	753
1894	191	165	416	772
1895	191	171	—	—

[1]) Für 1888 und 1889 ist keine Mitgliederliste veröffentlicht worden.

Digitized by Google

γ. **Der Verein der deutschen Musikalien-Händler.**

Der Verein deutscher Musikalienhändler ist einer der ältesten Spezialvereine des deutschen Buchgewerbes. Die Hauptveranlassung zu seiner frühzeitigen Gründung bot der Musikaliennachdruck. Er wurde am 23. Mai 1829 in Leipzig konstituiert. Unter den Firmen, welche an der Gründung des Vereins in hervorragendem Masse beteiligt waren, sind zu nennen: Breitkopf & Härtel, Peters & Probst (Leipzig), Schott (Mainz) und Haslinger (Wien).[1])

Gegenwärtig vertritt der Verein die Interessen des Musikalienhandels im weitesten Umfange und legt auf die Durchführung des Rechtsschutzes seiner Mitglieder das Hauptgewicht. Nächst der Wahrung von Ehre und Recht unter den Berufsgenossen fasst er die Förderung der spezifisch musikalienhändlerischen Angelegenheiten ins Auge.

Ferner bildet den Gegenstand seiner Bestrebungen „Die Klärung und Fortbildung der litterarisch-musikalischen Rechtsbegriffe und Rechtsbestimmungen, die korporative Selbsthilfe bei mangelndem gesetzlichen Rechtsschutze litterarisch-musikalischen Urheberrechts und die Durchführung der Verkaufsnormen gegenüber dem Publikum im Bereiche des Vereins. Zwölf Kreis- und Ortsvereine sind ihm unterstellt. Seine Mitgliederzahl beläuft sich 1896 auf 183.

In ähnlicher Weise haben sich auch die Kunstverleger zu einem allgemeinen Verband zusammengeschlossen, dem „Deutschen Kunstverlegerverein", gegründet am 22. Januar 1889. Er bezweckt vornehmlich den Schutz der Frühdrucke von Kunstblättern durch Buchung und Abstempelung, zur Vermeidung einer Überschreitung der angegebenen Zahl von Frühdrucken und des Vertriebs von Drucken minderen für solche höheren Wertes.

IV. Die Vereine zur Wahrung der buchgewerblichen Gesamt-Interessen.

α. **Der Zentralverein für das gesamte Buchgewerbe in Leipzig.**

Der Zentralverein für das gesamte Buchgewerbe wurde am 29. Oktober 1884 zu Leipzig gegründet. Sein Zweck ist:

Die Förderung der spezifisch technischen Interessen des Buchgewerbes unter ausdrücklichem Ausschluss aller sozial-politischen

[1]) Vergl. Rundschreiben der vereinigten Leipziger Musikalienhändler an die auswärtigen. Original in Kummers Nachl. No. 232.

Digitized by Google

Fragen. Insbesondere die Herbeiführung eines erhöhten Einflusses der Kunst auf das Buchgewerbe.

a. Die Gründung und Unterhaltung eines deutschen Museums für das gesamte Buchgewerbe, verbunden mit einer umfangreichen fachlitterarischen Bibliothek, sowie mit kleineren, periodisch wiederkehrenden durch Vorträge erläuterten Ausstellungen;

b. die Errichtung einer höheren fachlichen Fortbildungsanstalt (deutsche Akademie für das gesamte Buchgewerbe) für Ausgelernte oder in Kenntnissen Fortgeschrittenere. Im Anschluss hieran Erteilung von Fachunterricht an Lehrlinge und Abhaltung technischer Vorträge.

Die Pflege des Ausstellungswesens des Buchgewerbes sowohl durch Spezial-Ausstellungen, als auch durch korporative Vertretung des Leipziger, event. des deutschen Buchgewerbes auf den internationalen Ausstellungen.“ [1])

β. Das Unterstützungswesen im deutschen Buchgewerbe.

Das Unterstützungswesen im deutschen Buchgewerbe.

Bereits vor der Gründung des Börsenvereins war bei Gelegenheit der gemeinsamen Abrechnungen zur Leipziger Ostermesse wiederholt der Gedanke angeregt worden, die Unterstützung der in Not und Elend geratenen Berufsgenossen und deren Angehörigen nicht ausschliesslich der öffentlichen Armenpflege und privaten Wohlthätigkeit zu überlassen, sondern dieselbe in den Kreis der gemeinsamen Aufgaben aufzunehmen. Die Bethätigung dieser Anregungen äusserte sich wiederholt in Veranstaltung von Kollekten, nicht allein unter den vereinigten auswärtigen, sondern überhaupt unter sämtlichen in Leipzig anwesenden Buchhändlern. Neben dem Börsenvorsteher Horvath kommt für die Förderung und Bethätigung dieser Bestrebungen „das Komitee des Vereins zur Unterstützung verarmter Buchhändler und deren Angehörigen“ besonders in Betracht.[2]) Die Wirksamkeit desselben bewegte sich zunächst in sehr engen Grenzen. Auch ermangelte

[1]) Vergl. Statuten des Zentralvereins für das gesamte Buchgewerbe in Leipzig Börsenblatt vom 5. November 1884, p. 179 fg.

[2]) Vergl. Zirkular vom 13. Mai 1822. Original Kummers Nachl. No. 97. Ferner über die Wirksamkeit des Vereins: Dankschreiben eines Hofer Buchhändlers vom 31. Mai 1824, Kummers Nachl. No. 113. Des weiteren: Dankschreiben eines Mainzer Buchhändlers vom 7. Juni 1824, Kummers Nachl. No. 113. Über von Kummer und Vogel veranstaltete Kollekten unter dem 24. März 1824, Kummers Nachl. No. 114 u. 115.

Digitized by Google

derselbe noch gänzlich einer festeren Organisation. Dieselbe erlangte er erst durch George Gropius im Jahre 1836, der den Verein auch auf die Gehülfenschaft ausdehnte und somit in dem „Unterstützungsverein deutscher Buchhändler und Buchhandlungsgehülfen" ein wirksames Organ genossenschaftlicher Armenpflege schuf.

Das segensreiche Wirken dieses Vereins nimmt durch eine Reihe ihm zufliessender Stiftungen, jährliche Beiträge grösserer Korporationen und die fixen Beiträge der sich von Jahr zu Jahr mehrenden Mitglieder stetig grössere Dimensionen an.

Gegenwärtig verbreitet sich der Verein über das ganze Gebiet des deutschen Buchhandels. Seine Thätigkeit erstreckt sich in erster Linie auf Alters- und Krankheitsunterstützung bedürftiger Berufsgenossen, sowie auf die Fürsorge für deren Wittwen und Waisen. Der Sitz des Vorstandes ist Berlin. Über die alljährlich abgehaltenen Generalversammlungen des Vereins werden im Börsenblatt offizielle Berichte veröffentlicht, welche über die Wirksamkeit im einzelnen genauen Aufschluss geben.

Auf Grund dieser Veröffentlichungen habe ich folgende statistische Übersicht über die Anzahl der Mitglieder, deren jährliche Beiträge und die jährlich gewährten Unterstützungen entworfen (vgl. Tabelle).

Neben jenem Unterstützungsverein, der sich sowohl auf Prinzipale, wie auf Gehülfen erstreckt, besteht der am 13. Oktober 1872 in Leipzig gegründete „Allgemeine deutsche Buchhandlungsgehilfen-Verband", der seine Wirksamkeit ausschliesslich auf die Interessen des Buchhandlungs-Gehilfenstandes beschränkt. In dem Vordergrund seiner Bestrebungen steht die Unterstützung seiner Mitglieder im Krankheits- und Todesfalle, sowie diejenige der Wittwen und Waisen ehemaliger Angehöriger. Zu diesem Zweck sind Unterstützungskassen organisiert, aus denen die Unterstützungssummen an die Bedürftigen verabfolgt werden.

Ausser den erwähnten Kassen bestehen: Die Alters- und Invaliden-Zuschusskasse, Buchhändler-Fechtanstalt, sowie ein Organ kostenfreier Stellenvermittelung. — Auch hier geben Jahresberichte genaueren Aufschluss über die Wirksamkeit im besonderen. —

Die Sachverständigen-Vereine, von denen in Preussen 5, in Sachsen 5, in Württemberg, Baden und Hessen 5 und in

Digitized by Google

Jahr
1860
1861
1862
1863
1864
1865
1866
1867
1868
1869
1870
1871
1872
1873
1874
1875
1876
1877
1878
1879

Digitized by Google

Hamburg 4 bestehen, haben in Rechtsstreitigkeiten fachmännische Gutachten über die schwebenden Fragen den zuständigen Behörden zu übermitteln.[1]) —

Rückblick.

Wir verfolgten die Entwicklungsgeschichte des Börsenvereins bis zum Jahre 1834 und lenkten hierauf unsere Blicke von der Entstehung und Ausbildung seiner inneren Organisation ab, um sie dem interessanten Kapitel seiner äusseren Thätigkeit, insbesondere seiner Einwirkung auf die Vereinsbewegung zuzuwenden.

Es lässt sich mit Leichtigkeit schon aus seiner erfolgreichen Wirksamkeit die Erkenntnis deduzieren, dass seit 1834 die Festigung und innere Ausbildung der Organisation des Börsenvereins überraschende Fortschritte gemacht hat. Wie die Gründung des Börsenvereins die erste Epoche der buchgewerblichen Vereinsbewegung zu einem denkwürdigen Abschluss bringt, so krönt am Schluss der zweiten die Organisation des Börsen-Vereins die nahezu vollendete Gestaltung des buchgewerblichen Organismus. Es ist zweifellos dieser Erfolg organisatorischen Wirkens in erster Linie auf die im Börsenverein zentralisierte und von ihm ausgehende allseitige Interessenvertretung des Buchgewerbes zurückzuführen.

Organisation des Börsenvereins.

Welche Gestalt nimmt gegenwärtig die äussere Organisation des Börsenvereins an, und welche besonderen Ziele verfolgt derselbe?

Die Organe des Börsenvereins sind:

1. Die Hauptversammlung.
2. Der Vorstand (6 Mitglieder).
3. Die Ausschüsse, auf welche sich die verschiedenartigen Gebiete der Gesamt-Arbeit verteilen.[2])
4. Die Kreis- und Ortsvereine, die sich über das ganze Gebiet des deutschen Buchgewerbes verbreiten und gegenwärtig die Zahl 30 erreicht haben.

[1]) Näheres vgl. Adressbuch der deutschen Buchhändler 1896, V. Abteilung, p. 355—357.

[2]) Es sind 9 verschiedene Ausschüsse:

1. Rechnungsausschuss,
2. Wahlausschuss,
3. Verwaltungsausschuss des deutschen Buchhändlerhauses,
4. Vereinsausschuss,
5. historische Kommission,
6. Ausschuss für Bibliothek,
7. Ausschuss für das Börsenblatt,
8. Ausserordentlicher Ausschuss für Revision der Gesetze über das Urheberrecht,
9. Ausserordentlicher Ausschuss zur Beratung der Restbuchhandelsordnung.

Digitized by Google

Der Zweck des Börsenvereins ist: Die weitgehendste Pflege und Förderung einer gedeihlichen Entfaltung des deutschen Buchhandels, sowie die Vertretung der Interessen desselben und seiner Angehörigen. Erreicht wird dieser Zweck:

1. durch Schaffung und Unterhaltung von Anstalten und Einrichtungen zur Erleichterung des gegenseitigen Geschäftsverkehrs, insbesondere des Abrechnungswesens;

2. durch die Festsetzung allgemeingültiger geschäftlicher Bestimmungen im wechselseitigen Verkehr der Buchhändler, sowie der letzteren mit dem Publikum in Bezug auf die Einhaltung der Bücherladenpreise, sowie den von den Buchhändlern zu gewährenden Rabatt;

3. durch die Pflege des Unterstützungswesens für die Angehörigen des Buchhandels;

4. durch stete Belebung des genossenschaftlichen Geistes in Orts-, Kreis-, Verleger- und Kommissionär-Vereinen, sowie durch die Förderung der Bestrebungen dieser Vereine zur Erhaltung des geschäftlichen Wohles ihrer Mitglieder.[1]) —

Das ideale Ziel, welches Friedrich Perthes 1824 vorschwebte, als er zur Errichtung einer geistigen Zentralstelle des deutschen Buchgewerbes aufforderte, ist gegenwärtig nahezu vollkommen erreicht und die Einheitsidee nach fast hundertjähriger Bemühung verwirklicht worden.

Das Ansehen des Börsenvereins ist in stetem Zunehmen begriffen. Die wichtigsten Vertreter des deutschen Buchhandels dürften gegenwärtig fast ausnahmslos dem Börsenverein angehören.

Von Interesse für die Entwicklungsgeschichte desselben ist nachstehende statistische Übersicht, welche die jährliche Vermehrung des Mitgliederbestandes von 1825, dem Gründungsjahre, bis auf die Gegenwart veranschaulicht. (Vergl. nebenstehende Tabelle).

[1]) Näheres vergl. Satzungen des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig, 25. Sept. 1887; sowie Adressbuch des deutschen Buchhandels 1896. V. Abteilung. p. 324 fg.

Digitized by Google

Verzeichnis des Mitglieder-Bestandes.

(Berechnet nach den Protokollen der alljährlichen Hauptversammlungen.)

Jahr	Bestand	Jährliche Vermehrung	Vermehrung seit 1825	Jahr	Bestand	Jährliche Vermehrung	Vermehrung seit 1825	Jahr	Bestand	Jährliche Vermehrung	Vermehrung seit 1825
1825	108	—	—	1849	749	7	641	1873	1129	70	1021
1826	258	150	150	1850	673	— 76	565	1874	1156	27	1048
1827	290	32	182	1851	687	14	579	1875	1227	71	1119
1828	307	17	199	1852	682	— 5	574	1876	1300	73	1192
1829	311	4	203	1853	701	19	593	1877	1350	50	1242
1830	338	27	230	1854	703	2	595	1878	1349	— 1	1241
1831	366	28	258	1855	703	—	595	1879	1396	47	1288
1832	409	43	301	1856	734	31	626	1880	1431	35	1323
1833	432	23	324	1857	758	24	650	1881	1440	9	1332
1834	454	22	346	1858	755	— 3	647	1882	1480	40	1372
1835	507	53	399	1859	767	12	659	1883	1450	— 30	1342
1836	570	63	462	1860	775	8	667	1884	1540	90	1432
1837	606	36	498	1861	834	59	726	1885	1544	4	1436
1838	618	12	510	1862	831	— 3	723	1886	1592	48	1484
1839	610	— 8	502	1863	856	25	748	1887	1751	159	1643
1840	708	98	600	1864	885	29	777	1888	1830	79	1722
1841	658	— 23	577	1865	900	15	792	1889	2220	390	2112
1842	690	5	582	1866	922	22	814	1890	2331	111	2223
1843	707	17	599	1867	921	— 1	813	1891	2482	151	2374
1844	718	11	610	1868	950	29	842	1892	2460	— 22	2352
1845	723	5	615	1869	978	28	870	1893	2544	84	2436
1846	726	3	618	1870	987	9	879	1894	2571	27	2463
1847	752	26	644	1871	1010	23	902	1895	2632	61	2524
1848	742	10	634	1872	1059	49	951	1896	2662	30	2554

Digitized by Google

B. Zur Entstehung der modernen Rechtsverhältnisse im deutschen Buchgewerbe.

a. Die gesetzmässige Unterdrückung des Nachdrucks.

Bereits im 17. Jahrhundert erliess Kursachsen Spezial-Gesetzgebungen gegen den Nachdruck. Die weitgehende Verbreitung desselben und die ausserordentlich variierenden Anschauungen, welche die einzelnen Regierungen der deutschen Staaten über dessen Stellung zu Recht und Gesetz eine lange Reihe von Jahren hindurch vertraten, erschwerten eine gesetzmässige Unterdrückung des Nachdrucks ganz erheblich. Viel Mühe musste so nutzlos verschwendet werden, ehe die ersten glücklichen Erfolge zu erreichen waren.

Die erste kursächsische Verordnung ist datiert vom 22. Januar 1661 und besteht in einer Weisung an die Obrigkeiten: „fleissig nachzuforschen, dass unbefugt nachgedruckte Bücher konfisziert und die Nachdrucker nach Inhalt der Privilegien gestraft werden.“[1]) Dieser folgte das Mandat vom 27. Februar 1686. Es untersagte den Nachdruck der Bücher, „welche die Verleger von den autoribus redlicher Weise an sich gebracht, auch wohl darüber auch Privilegien erlanget.“[2]) Fast ein Jahrhundert später erschien das kursächsische Mandat vom 18. Dezember 1773, welches auf die rastlosen Bemühungen des ersten Buchhändlervereins (gegr. 1765), insbesondere auf die wirksamen Anregungen von Ph. E. Reich und Imm. Breitkopf zurückzuführen ist.[3]) Diesem ist eine grössere Bedeutung beizumessen, weil dadurch auch ausserhalb Kursachsens ein Schutzmittel gegen den Nachdruck geschaffen wurde. Denn es untersagte den Nachdruck aller in Sachsen gedruckten Werke (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Verleger) und die Verbreitung von Nachdrucken bei Strafe der Konfiskation, Geldbusse im Betrage von 50 Thalern und des Schadenersatzes an den rechtmässigen Verleger. Von besonderer Bedeutung ist die in demselben angeordnete Wahl von Deputierten des deutschen Buchhandels, als Beirat der kurfürstlichen Bücherkommission.

[1]) Cf. Wächter, Das Verlagsrecht, p. 11 fg.
[2]) Cf. ebenda p. 13.
[3]) Cf. Beiträge zum Urheberrecht. Leipzig 1896. p. 4.

Digitized by Google

Dieses Mandat war bereits eine bedeutende Errungenschaft, welche vornehmlich dem Leipziger Buchgewerbe und Büchermessverkehr zu statten kam.

An diese kursächsische Verordnung reihen sich nun verschiedene Spezialgesetzgebungen der übrigen deutschen Staaten. Die erste ist eine preussische, enthalten im „Allgemeinen Landrecht", publiziert am 1. Juni 1794. Hiernach wird der Nachdruck bei Strafe der Konfiskation und Zahlung eines Schadenersatzes verboten.[1])

Oesterreichische Verordnungen vom 17. Februar 1774 und 15. Januar 1781 verbieten den Nachdruck inländischer Werke. Das Zensuredikt vom 14. September 1810 ergänzt dieselben dahin, dass von den ausländischen Werken nur diejenigen, welche einer inländischen Zensurbehörde vorgelegen haben und im Inlande gedruckt sind, den Schutz gegen Nachdruck geniessen sollen.

Auch Bayern, Oldenburg, Nassau und Baden erlassen Gesetze zur Abwehr des Nachdrucks, deren genauere Besprechung hier zu entbehren ist, da sie nichts Neues bieten.

Aber die übrigen deutschen Staaten hielten sich vornehmlich aus wirtschaftlichen Gründen zunächst noch von der Bekämpfung des Nachdrucks im Wege der Gesetzgebung fern; so vornehmlich Württemberg, woselbst durch ein Rescript vom 25. Februar 1815 der Schutz der in- und ausländischen Schriftsteller oder derjenigen, welche an ihrer Stelle ein Buch herausgeben, von Privilegien abhängig gemacht wurde. Die Gültigkeit derselben war auf bestimmte Zeit beschränkt und wurde nur auf besonderes Ersuchen erteilt.

Es ist augenscheinlich, dass unter diesen Verhältnissen nur auf dem Wege der Reichsgesetzgebung dem Treiben des Büchernachdrucks ein Ende gemacht werden konnte. Aber die Hoffnungen, die sich an das Versprechen knüpften, welches Kaiser Leopold II. in der Wahlkapitulation von 1790, Art. VII, § 1 gab, erwiesen sich als illu-

[1]) Allg. Landrecht für die Preuss. Staaten, Teil II, Tit. XX, § 1294: Bücher, auf welche ein k. Unterthan das Verlagsrecht hat, soll niemand nachdrucken. Cf. ferner: Teil I, Tit. 11, § 1033. Interessant ist hier die Erlaubnis der Anwendung von Retorsionsmassregeln den Staaten gegenüber, welche den Verlegerrechten keinen Schutz gewährten. Daselbst verlautet:

„Insofern auswärtige Staaten den Nachdruck zum Schaden hiesiger Verleger gestatten, soll letzteren gegen die Verleger in jenen Staaten ein Gleiches erlaubt werden."

Digitized by Google

sorisch. Dort verlautet: „Insonderheit wollen wir den Buchhandel nicht ausser Acht lassen, sondern das Reichsgutachten auch darüber erstatten lassen, inwiefern dieser Handelszweig durch gänzliche Unterdrückung des Nachdrucks vor dem jetzigen Verfall zu retten sei.“[1])

Die Möglichkeit, jenem so lebhaft empfundenen Verlangen nach Schutz des Verlagsrechts im ganzen Reiche zu entsprechen, konnte jedoch erst nach dessen Rekonstruierung wieder auftauchen. Bevor jedoch die Bundestagsverhandlungen hierüber aufgenommen wurden, bedurfte es der rastlosen Anstrengung der deutschen Buchhändler, welche bei den Verhandlungen auf dem Wiener Kongress über Pressfreiheit und Nachdruckverbot durch besondere Delegirte vertreten wurden.[2])

Der anstrengenden Mühewaltung jener Buchhändler-Deputation ist es zu verdanken, dass im Jahre 1815 folgender Artikel in die Bundesakte aufgenommen wurde:

Art. 18: „Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaten folgende Rechte zuzusichern . . . . . .

d. Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.“[3])

Durch diesen Artikel der Bundesakte war allerdings noch kein positives Verbot des Nachdrucks geschaffen, aber das Zustandekommen eines solchen doch wenigstens in Aussicht gestellt.

Auf dem Bundestage 1818 trat endlich eine Kommission zusammen, welcher die Aufgabe gestellt wurde, ein Gutachten über die Abfassung gleichförmiger Verfügungen zur Sicherstellung der Rechte

[1]) Cf. Wächter a. a. O., p. 18 fg.; ferner: Kummers Nachl. No. 82, Dankschreiben Leipziger Buchhändler an Leopold II.; Beiträge zum Urheberrecht, Leipzig 1896, p. 4.

[2]) Ausführliches über „Das Wirken des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zur Sicherung des Urheber- und Verlagsrechts“ cf. Beiträge zum Urheberrecht, Leipzig 1896, p. 4—15. Durchaus zuverlässige, quellenmässige Darstellung (bearb. von Voigtländer). — Das Mandat vom 10. August 1812 kommt hier weniger in Betracht, da es eigentlich nur für das Übersetzungsrecht eine gewisse Bedeutung hat.

[3]) Deutsche Bundesakte, unterzeichnet zu Wien am 8. Juni 1815. — Schlussakte der Ministerialkonferenzen, unterzeichnet zu Wien am 15. Mai 1820.

Digitized by Google

der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck abzufassen. Diese Kommission legte 1819 einen Entwurf in 23 Artikeln vor.

Jetzt war man allerdings dem Ziele bedeutend näher gerückt; es vergingen jedoch noch mehr als 12 volle Jahre, ehe dasselbe erreicht war. Nachdem Preussen inzwischen mit 32 Bundesstaaten auf Vertragswege einen wechselseitigen Schutz der Verlagsrechte eingeleitet hatte, wurde diese Reziprozität am 6. September 1832 zum Inhalt eines Bundesbeschlusses erhoben.

Die einzelnen Bundesglieder hatten sich zuvor dahin geeinigt, dass „die Schriftsteller, Herausgeber und Verleger eines Bundesstaates sich in jedem anderen Bundesstaate des dort bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck gleichmässig zu erfreuen haben werden."

Dieser Bundesbeschluss wurde späterhin nach verschiedenen Richtungen abgeändert und ergänzt, so dass der Hauptzweck, einen überall gleichmässigen, auf denselben Prinzipien beruhenden Rechtsschutz gegen den Nachdruck zu schaffen, erreicht wurde.

Am 2. April 1835 ward in einer Sitzung der Bundesversammlung, welche am 7. Juni 1834 in das Wiener Schlussprotokoll (Artikel 36) aufgenommen worden war, einstimmig zum Beschluss erhoben:

„Die Regierungen vereinbaren sich dahin, dass der Nachdruck im Umfang des ganzen Bundesgebietes zu untersagen und das schriftstellerische Eigentum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sei."

Um endlich jede Missdeutung dieses Beschlusses zu verhüten, wurde durch einen weiteren Beschluss vom 5. November 1835 bestimmt, „dass das Verbot des Nachdrucks als ein positives bestehe."

Die im obigen Beschluss erwähnten „gleichförmigen Grundsätze, nach denen das schriftstellerische Eigentum festzustellen und zu schützen sei", wurden in den Sitzungen vom 9. November 1837, 22. April 1841, 19. Juni 1845 und 6. November 1856 durch Bundesbeschlüsse aufgestellt.

b. Kurzer Überblick über die modernen Rechtsbeziehungen zwischen Autor und Verleger.

Das Recht, welches den Urhebern von Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken gebührt, ist im deutschen Reichsgebiete durch das Reichsgesetz vom

Digitized by Google

11. Juni 1870 geregelt worden. Die Gesetze vom 9., 10. und 11. Januar 1876 haben das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, Photographien, Mustern und Modellen zum Gegenstand.

Aber bezüglich der Gestaltung der Rechtsverhältnisse im Falle einer Übertragung dieser Rechte vom Urheber auf den Verleger besteht bis auf die Gegenwart in Deutschland noch kein Gesetz von allgemeiner Gültigkeit, d. h. es mangelt noch an einem deutschen Verlagsrechte. Es ist daher eine ganz natürliche Erscheinung, wenn über die Art der vertragsmässigen Veräusserung von Urheberrechten noch keine einheitliche, allgemein gültige Norm vorhanden ist.

Es sind vielfach Versuche gemacht worden, diejenigen Rechtsgrundsätze, welche sich im Laufe der Zeit von selbst entwickelt haben und die der Gesetzgebung, Rechtsprechung und den buchhändlerischen Gebräuchen entsprechen, zusammenzustellen und wissenschaftlich zu bearbeiten. Von besonderer Bedeutung unter diesen Arbeiten ist die „Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel", welche am 30. April 1893 in der Hauptversammlung des Börsenvereins deutscher Buchhändler angenommen und hierauf veröffentlicht wurde.[1]) Die Genehmigung dieser Verlagsordnung geschah in dem Sinne, dass:

1. „den Mitgliedern des Börsenvereins empfohlen wird, die Verlagsordnung als Grundlage zu ihren Verlagsverträgen, zu deren Ergänzung und Erläuterung zu benutzen;

2. der Vorstand beauftragt wird, diese Verlagsordnung dem Reichskanzler bezw. dem Reichsjustizamte im Namen des Börsenvereins mit der Bitte um Berücksichtigung bei einer reichsgesetzlichen Regelung des Verlagsrechtes zu überweisen;

3. der Vorstand beauftragt wird, diese Verlagsordnung als die buchhändlerische Ansicht über Verlagsrecht in geeigneter Form zu veröffentlichen und in den beteiligten Kreisen zu verbreiten." —

Durch das obenerwähnte Gesetz vom 11. Juni 1870 wird das ausschliessliche Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, dem Urheber desselben zugesprochen (§ 1).

Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf andere übertragen werden.

[1]) Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel. Leipzig, Geschäftsstelle des Börsenvereins der deutschen Buchhändler. 1893.

Digitized by Google

(§ 3.) Diese übertragbaren Autorrechte bilden in ihrer Gesamtheit den Begriff des Verlagsrechts, sodass sich letzteres lediglich als ein Teil des Urheberrechts charakterisiert. Man versteht unter Verlagsrecht: „die ausschliessliche, in dem Urheberrechte begründete Befugnis, ein Schriftwerk mechanisch zu vervielfältigen und zu verbreiten."

Die wirkliche Veräusserung eines Verlagsrechts im Vertragswege kann auf zwei voneinander verschiedene Arten geschehen:

a. durch „Verlagsvertrag im engeren und eigentlichen Sinne". Hier übernimmt der Erwerber des Verlagsrechtes die Verbindlichkeit zur Vervielfältigung und gewerblichen Verbreitung des Schriftwerkes;

b. durch reinen Veräusserungsvertrag oder „Verlagsvertrag im weiteren Sinne". Hier erwirbt der Verleger das Verlagsrecht ohne die Verbindlichkeit zur Veröffentlichung des Werkes. Dies kann sowohl auf dem Wege der Schenkung als auch des Kaufes oder des Tausches geschehen.[1])

Der Zweck eines Verlagsvertrages besteht in Übertragung eines Teils der Urheberrechte von dem Autor auf den Verleger, als dessen Rechtsnachfolger. Der Verlagsvertrag enthält eine mehr oder minder genaue Abgrenzung und Normierung der wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen Autor und Verleger.

Über die Art der Abfassung und den Umfang des Verlagsvertrages existieren keine bindenden Vorschriften, es ist vielmehr jedem freigestellt, die Vertragsfassung je nach Belieben und Zweckmässigkeit zu erweitern oder zu kürzen. Es finden sich daher neben besonders eingehenden und komplizierten auch ganz oberflächliche, neben schriftlichen auch mündliche Vereinbarungen.

Je nach dem Charakter des Schriftwerkes und dem Wissensgebiete, dem dasselbe angehört, ändert sich auch der Inhalt der Verlagsverträge, sodass dieselben in dieser Hinsicht sehr verschieden sind.[2]) Von den wichtigsten allgemeinen Bestimmungen der Verlagsverträge über Schriftwerke dürften etwa folgende anzuführen sein. Die Eingangsformel ist bei allen gleichlautend:[3])

[1]) Cf. Wächter, das Verlagsrecht. II. Abteilg., I. Abschn., p. 221 fg.

[2]) In seiner Abhandlung über den „Verlagsvertrag" giebt Voigtländer 30 mustergültige Entwürfe von Verlagsverträgen über die verschiedensten Werke, von denen sich einige im wesentlichen an das Original anlehnen. Cf. p. 22—44.

[3]) Cf. Streissler, das Recht für Urheber, Buchhandel und Presse, p. 121—123.

Digitized by Google

Zwischen Herrn ....., Schriftsteller in ...., und der Verlagsbuchhandlung ..... in .... ist heute folgender Verlagsvertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

a. Der Verfasser verpflichtet sich, ein mit Titel genanntes oder dem Inhalt nach festgestelltes Werk zu schreiben, oder

b. der Verfasser übergiebt dem Verleger das bezeichnete fertige Manuskript.

Im Falle a bestimmt

§ 2.

a. Die Frist, bis zu welcher der Verfasser das fertige Manuskript zu liefern hat, oder

b. die Termine, an welchen der Verfasser Teile des Manuskripts (Bogen, Lieferungen etc.) zu liefern hat.[1])

§ 3

verpflichtet sich die Verlagshandlung zur Honorarzahlung. Es kann festgestellt werden:

I. Zahlung eines festen Honorars, entweder

a. für das ganze Werk, oder

b. für einzelne Teile desselben (Bogen, Lieferungen, Abteilungen.)

In beiden Fällen sollen die Termine der Honorarzahlungen bestimmt werden.

II. Zahlung einer gewissen Summe für eine bestimmte Zahl gedruckter Exemplare. In diesem Falle soll jedoch der Verleger nicht in der Höhe der Auflage resp. Zahl derselben beschränkt werden. Statt nach der Zahl der gedruckten Exemplare wird das Honorar zuweilen auch nach der Zahl der abgesetzten Exemplare bestimmt.

III. Gewinnbeteiligung des Autors nach einem gewissen Prozentsatze.

IV. Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch zwei oder mehrere der aufgezählten Modalitäten für Honorierung in einem Vertrage vereint werden.[2])

---

[1]) Der Verfasser ist zur rechtzeitigen Lieferung des Manuskripts verpflichtet. Liefert er nicht oder vertragswidrig, so kann der Verleger vom Vertrage abgehen oder auf Erfüllung klagen. Vgl. Voigtländer, a. a. O., S. 7.

[2]) Das Honorar wird in der Regel bei Ablieferung des Manuskripts oder bei Ausgabe des Werkes fällig; bei neuen Auflagen bei Ausgabe. Cf. Voigtländer a. a. O. S. 7—8.

Digitized by Google

§ 4.

Verpflichtung des Verfassers zum Lesen der Korrekturen. Eventuell auch Verpflichtung zur Abfassung von Prospekten, Inseraten etc. und Tragung übermässiger Korrekturkosten, wenn diese vom Verfasser verursacht wird.

§ 5.

Bestimmung der Auflagehöhe eventuell auch Zahl der Auflagen. Diese Bestimmung kann erfolgen bei einem auf einmal vollständig erscheinenden Werke:

a. indem die Zahl der Exemplare, die der Verleger drucken lassen darf, genau bestimmt wird, oder wenn das Werk in Lieferungen erscheinen soll,

b. in Bestimmung der Anzahl der Exemplare, welche der Verleger von einem oder zwei bestimmten Bogen oder Lieferungen des Blattes drucken lassen darf.

Gebräuchlich ist es, dass bei Lieferungswerken der Verleger in der Höhe der Auflage nicht beschränkt wird.

Bemerkt muss noch werden, dass, wenn die Auflagehöhe nicht bestimmt ist, nach sächsischem Gesetze der Verleger nur 1000 Exemplare drucken darf. Will der Verleger in der Auflagehöhe unbeschränkt sein, so muss er dies im Vertrage ausdrücklich bestimmen.

§ 6.

Bestimmung der Zahl der Freiexemplare für den Autor, eventuell auch die Bestimmung, dass der Verleger die für den Autor und für die Redaktionen angesetzte Zahl der Freiexemplare über die im § 5 normierte Auflagehöhe honorarfrei drucken darf.

§ 7.

Bestimmungen über eine eventuelle neue Auflage oder neue Bearbeitung des Werkes.[1]) Es kann festgesetzt werden, dass

a. dieser Vertrag auch für eine zweite und weitere Auflage gilt, oder

[1]) Dies ist deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil ohne besondere Vereinbarung sich das Verlagsrecht des Verlegers nur auf eine Auflage erstreckt;

Ferner darf der Verfasser vor Absatz einer Auflage keine neue veranstalten, wenn er sich nicht zu einer Entschädigung des Verlegers der alten Auflage verpflichtet. Cf. Voigtländer a. a. O., S. 7:

Neue Auflage ist der unveränderte Abdruck in demselben Formate, dagegen versteht man unter neuer Ausgabe den Abdruck in verändertem Formate oder mit Veränderungen im Inhalte. (Preuss. Landrecht, § 1011 fg.) — Cf. Lass, Rechtsgrundsätze des Reichsgerichts. Urteil des R.-Ger. vom 12. Juli 1881.

Digitized by Google

b. dass nach Vergriffensein der ersten Auflage der Autor wieder in seine vollen Rechte eintritt und er über sein Werk wieder unbeschränkt verfügen kann.

Im Falle a. muss jedoch der Verleger die Verpflichtung übernehmen, dass er innerhalb einer festgesetzten Zeit, nachdem die erste Auflage vergriffen ist, sein Verlagsrecht durch Herausgabe der zweiten Auflage ausübt, widrigenfalls für den Autor der Fall b. eintritt.

§ 8.

Verpflichtung des Verfassers, innerhalb einer bestimmten Zeit kein Konkurrenzwerk herauszugeben und auch an keinem solchen mitzuarbeiten.

§ 9.

Bestimmungen über die Herausgabe von Übersetzungen. Enthält der Vertrag darüber nichts, so steht das Übersetzungsrecht dem Verfasser ausschliesslich zu.[1])

§ 10.

Konventionalstrafen, welche auf Vertragsbruch gesetzt sind. Wird der Vertrag einseitig gebrochen, so kann mit der Verpflichtung des Schuldigen zur Zahlung der Konventionalstrafe zugleich der Geschädigte das Recht erhalten, den Vertrag aufzulösen und eventuell auch Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 11.

Bestimmungen über die Rechte der Erben des Verfassers,[2]) wenn das Werk vielleicht von einem anderen Bearbeiter neu herausgegeben werden sollte, oder Bestimmungen für den Fall, dass die Verlagsfirma in Konkurs geraten sollte, oder für die Verlagsfirma eine eventuelle Beschränkung der Übertragbarkeit des Verlagsrechtes.

---

[1]) Das Recht der Übersetzungen von einem Werke in fremde Sprachen zu veranstalten, steht nach dem Gesetze vom 11. Juli 1870 lediglich dem Autor zu. Will der Verleger dasselbe erwerben, so ist hierzu besondere Vereinbarung mit dem Autor notwendig.

Hat der Autor das Recht der Übersetzung und zur Herausgabe einem Andern erteilt, und er unternimmt es trotzdem, eine Übersetzung seines eignen Werkes in eine andere Sprache zu veranstalten, so macht er sich nach obigem Gesetze des Nachdrucks schuldig. Vergl. Lass a. a. O., S. 9. Urteil des Reichsgerichts vom 5. Januar 1889.

[2]) „Das Urheberrecht geht in demselben Sinne und Umfang, mit dem nämlichen Charakter, wie es in den Händen des Schriftstellers selbst bestand, auch auf die Erben und sonstigen Rechtsnachfolger über". Vgl. ebenda, Urteil vom 1. Juli 1884.

Digitized by Google

§ 12.

Da der Verleger mit dem Verlagsrechte auch Verlagspflichten übernimmt, so ist es dem Verleger anzuraten, einem unbekannten Autor gegenüber sich in dem Falle § 1a das Recht vorzubehalten, gegen Zahlung einer festgesetzten Abfindung auf sein Verlagsrecht verzichten zu können.

Schlussformel: Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden und von beiden Teilen unterzeichneten Exemplaren ausgestellt und ist jedem der beiden Kontrahenten ein Exemplar zugestellt worden. Datum und beiderseitige Unterschriften. [1])

C. Übersicht über die moderne Gestaltung der buchgewerblichen Betriebsformen.

Die Aufgabe, auf korporativem Wege die innere Organisation des buchgewerblichen Verkehrs nach gemeinsam vereinbarten und von der grossen Mehrheit anerkannten Prinzipien neu zu regeln, füllte vornehmlich die zweite Epoche der buchgewerblichen Vereinsbewegung aus. Nachdem gegen Schluss der 80er Jahre die alles beherrschende Rabattfrage erfolgreich gelöst, unterwarf man auch die übrigen Gebiete des buchgewerblichen Geschäftsverkehrs einer näheren Untersuchung und einheitlichen Neugestaltung im Wege gemeinsamer Arbeit. —

In den zuständigen Spezialvereinen war die Lösung der wichtigsten Fragen seit Jahrzehnten vorbereitet, sodass zu Beginn der 90er Jahre bereits eine festere Grundlage für die einheitliche Organisation gewonnen war.

In den Verleger- und Sortimentervereinen hatte man bereits bis ins kleinste erwogen und praktisch erprobt, was jetzt der Gegenstand gemeinsamer Beratungen vor dem buchgewerblichen Forum wurde. In der Hauptversammlung des Börsenvereins am 26. April 1891 wurde unter fast allseitiger Zustimmung die „buchhändlerische Verkehrsordnung“ angenommen und sämtlichen Mitgliedern des Börsenvereins, sowie der diesem unterstellten kleineren Vereinsgebilde als Regulativ

[1]) Eine eingehende Behandlung dieser Rechtsverhältnisse kann hier nicht gegeben werden, da eine solche ausserhalb des Rahmens dieser Abhandlung liegt. Ausführliches über die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen siehe: Voigtländer, der Verlagsvertrag. p. 9—20. Leipzig 1889.

Digitized by Google

für die gesamten buchgewerblichen Verkehrsbeziehungen übergeben. Im folgenden Jahre veröffentlichte der Verein Leipziger Kommissionäre eine ähnliche Denkschrift: „Der buchhändlerische Verkehr über Leipzig und der Geschäftsgang des Leipziger Kommissionsgeschäfts."

Auch die übrigen Nebenzweige des deutschen Buchgewerbes schlossen sich diesem Vorgehen an und halfen eifrig an der Verwirklichung der einheitlichen Organisation.

a. Über Begriff und Wesen der Hauptbetriebsformen.

Die wirtschaftliche Verwertung der buchgewerblichen Produkte liegt besonders vier Handelszweigen ob, die herkömmlich nach dem Charakter der einzelnen durch sie vornehmlich abgesetzten Erzeugnisse unterschieden werden, dem Buch-, Kunst-, Musikalien- und Landkartenhandel. Der letztere tritt in der Regel nur als Anhängsel eines der drei übrigen auf.

Von diesen ist dem Buchhandel die grösste Bedeutung beizumessen, weil sich die Eigenart der Organisation des Geschäftsbetriebs und die hauptsächlichsten Verkehrsgrundsätze, welche diesen Handelszweigen im wesentlichen gemeinsam sind, zuerst in diesem engeren Bereiche des Buchhandels herausgebildet und sich dann auf die übrigen Zweige erweitert haben.

Der moderne Buchhandel setzt sich aus drei Hauptbetriebsarten zusammen:

I. dem Verlag,
II. dem Sortiment,
III. dem Kommissionsgeschäft.

An diese reihen sich noch folgende Betriebsformen des Buchgewerbes als Nebenzweige an:

das Kolportagegeschäft,
„ Reise-(Abzahlungs-)Geschäft,
„ Antiquariatsgeschäft,
„ Baarsortiment,
„ Grossogeschäft,
„ Leihgeschäft u. a. m.

I. Der Verlag.

Dem Verlagsbuchhandel liegt in erster Linie die Produktion der Bücherware, sowie der Vertrieb derselben im Bereiche des Buchhandels ob, daher setzt sich die Mühewaltung des Verlegers vornehmlich

Digitized by Google

aus den Geschäften zusammen, welche für die Herstellung von Büchern und deren Vertrieb im Buchhandel unbedingt nötig sind.

Die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buchhandels gehören ihrer handelsrechtlichen Natur nach in die Klasse der „subjektiven oder relativen Handelsgeschäfte." Dieselben sind daher nur dann Handelsgeschäfte im Sinne des „Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs" (Art. 272, 5.), wenn sie „gewerbsmässig" betrieben werden. Seiner eigensten Natur nach ist der Verlagsbuchhandel ein Spekulationsgeschäft, da sich seine Geschäftsunternehmungen nur mit geringen Ausnahmen auf ein mehr oder minder dunkles Ungefähr gründen, ohne absolut sichere Aussicht auf Erfolg. Bei einer Zergliederung der vielseitigen Berufsthätigkeit des Verlegers lassen sich folgende vier Hauptrichtungen unterscheiden:

1. Vorbereitung und Entwurf von Verlagsplänen;
2. Erwerb von Verlagsrechten;
3. Oberste Leitung der technischen Herstellungsarbeiten.
4. Vertrieb der litterarischen Produkte.

Des näheren betrachtet besteht die Verlagsthätigkeit hauptsächlich:

1) in der planmässigen Erforschung der Lücken der Litteratur, sowie der nur unvollkommen befriedigten litterarischen Bedürfnisse des Volkes und der zur Zeit herrschenden allgemeinen litterarischen Geschmacksrichtung; des weiteren in dem Entwurfe von Verlagsplänen nach Massgabe des litterarischen Bedürfnisses und in der Wahl geeigneter Autoren zur schriftstellerischen Bearbeitung derselben;

2) im Erwerb von Verlagsrechten auf noch nicht erschienene Schriftwerke auf Grund eines abzuschliessenden Verlagsvertrages; in Übernahme eines Schriftwerkes in Kommissionsverlag; im Erwerb von Verlagsrechten über bereits erschienene Werke;

3) in oberster Leitung und Überwachung der Herstellungsarbeiten während des Erscheinens der Verlagsartikel;

4) in kaufmännischer Verwertung der erschienenen Verlagswerke durch Vertrieb derselben im Kreise des Buchhandels.

II. Das Sortiment.

Der Sortimentshandel gründet sich auf ein Vertragsverhältnis, welches zwischen Verleger und Sortimenter, d. h. demjenigen Buchhändler besteht, dem der Verleger eine gewisse Anzahl von Exemplaren seiner Verlagsartikel zum Zweck des Verkaufs übersendet.

Digitized by Google

Er bewirkt den direkten Absatz der litterarischen Produkte an die Konsumenten und nimmt somit eine vermittelnde Stellung zwischen Produktion und Konsumtion ein.

Zu diesem Zwecke hält der Sortimenter ein offenes Bücherlager und bezieht alle nicht auf Lager befindlichen, vom Publikum bestellten litterarischen Erzeugnisse direkt vom Verleger, respektive nach Massgabe besonderer Vereinbarungen und Gepflogenheiten.

III. Das Kommissionswesen.

Der vielgestaltige Geschäftsverkehr zwischen den einzelnen Vertretern des Buchgewerbes wird gegenwärtig zum grossen Teil durch das Kommissionswesen bewirkt. Durch seine treffliche Organisation und die durch letztere bedingte staunenswerte Leistungsfähigkeit übt das Kommissionsgeschäft einen allseitig anregenden und belebenden Einfluss auf den buchgewerblichen Geschäftsverkehr aus. Das Kommissionswesen ist gegenwärtig ein wahrhaft notwendiges und sogar unentbehrliches Hülfsmittel des modernen buchhändlerischen Geschäftsbetriebes.

Begriff Kommission

Dem Begriff „Kommission“ wird im allgemeinen Handelsverkehr eine mehrfache Bedeutung beigelegt. Das Handelsgesetzbuch versteht unter dem „Kommissionsgeschäft“ jenes relative Handelsgeschäft, welches darin besteht, dass Handelsgeschäfte (absolute und relative) im eigenen Namen (des Abschliessenden) abgeschlossen werden, jedoch für Rechnung eines Auftraggebers (Kommittenten). Es nennt denjenigen, der dieses Geschäft gewerbsmässig betreibt, Kommissionär.[1])

Anders im deutschen Buchhandel. Hier wird Agenten, Vermittlern von Handelsgeschäften, diese Bezeichnung beigelegt. Denn der Kommissionär im deutschen Buchhandel schliesst nicht im eigenen Namen Handelsgeschäfte ab, sondern lediglich im Namen des Auftraggebers (Kommittenten) und für dessen Rechnung.

Es findet daher auch zwischen Kommittent und Kommissionär im Buchhandel nicht der Abschluss eines eigentlichen Kommissionsvertrages statt. Hier liegt lediglich ein handelsrechtliches Mandat vor.

Die mannigfachen ökonomischen Vorteile, welche durch die vielseitige geschäftliche Vertretung seitens eines Kommissionärs sich darbieten, haben die Entwickelung des Kommissionsgeschäftes ganz wesent-

[1]) Cf. Gareis, das Deutsche Handelsrecht. Cap. IV. § 64, S. 477.

Digitized by Google

lich beeinflusst, so vornehmlich die weitgehende Vereinfachung und Schnelligkeit des Handelsverkehrs, die bedeutende Ersparnis an Porto- und Frachtspesen und die nutzbare Verwendung des Kredits und Kapitals des Kommissionärs zu Gunsten des Kommittenten.

Je nach der Art der Geschäfte, welche der Kommissionär im Namen und für Rechnung seines Auftraggebers (Kommittenten) abschliesst, lässt sich die buchhändlerische Kommissionsthätigkeit in folgende Unterarten zergliedern:

Transportkommission,
Ein- und Verkaufskommission,
Inkassokommission und
Zahlungskommission,

deren nähere Behandlung bei der Schilderung des internen buchhändlerischen Geschäftsverkehrs folgt.

b. Allgemeines über die Formen und Natur des internen buchhändlerischen Geschäftsverkehrs.

α. Die hauptsächlichsten Bezugs-, Lieferungs- und Auftragsformen (unter besonderer Berücksichtigung des Konditionswesens).

Der moderne Geschäftsverkehr im deutschen Buchhandel kennt vornehmlich drei verschiedene Bezugs- und Lieferungsformen:

1. Pro novitate und à condition,
2. In Rechnung (fest),
3. Gegen Barzahlung (bar).

Das Wesen des Konditionsbezuges besteht darin, dass dem Sortimenter vom Verleger die Befugnis eingeräumt wird, ausser den Bestellungen auf „feste Rechnung“ und „gegen Barzahlung“ auch solche unter der Bedingung zu machen, die Bücherware im Fall der Unverkäuflichkeit nach Ablauf einer festgesetzten Frist an den Verleger wieder zurückzusenden (zu „remittieren“), ohne jedoch zu einer Entschädigung verpflichtet zu sein.

Der Verleger stellt somit dem Sortimenter für einen bestimmten Zeitraum eine gewisse Anzahl von Büchern zur freien Verfügung, erlangt jedoch erst dann Anspruch auf Zahlung derselben, wenn die gestellte Verkaufsfrist abgelaufen und von Seiten des Sortimenters sowohl ein Antrag auf Verlängerung derselben als auch eine rechtzeitige Remission der à condition bezogenen Bücherware unterblieb.

Digitized by Google

Das Konditionsgut im allgemeinen, d. h. die vom Verleger à condition gelieferte Bücherware, bleibt Eigentum des Verlegers, welcher die volle Berechtigung hat, nach Massgabe der allgemein anerkannten buchhändlerischen Verkehrsgepflogenheiten darüber zu verfügen. Das Konditionsgut zerfällt in drei Kategorien:

a. Neuigkeiten (pro novitate),

b. ältere Werke (à condition),

c. Disponenden, d. h. dasjenige Konditionsgut, welches der Sortimenter mit Genehmigung des Verlegers von einer Rechnung in die andere übernommen hat.

Pro novitate

Als „Neuigkeiten" gelten im Buchhandel alle diejenigen Werke, „welche zum ersten Mal oder in neuer Auflage zur Versendung gelangen und nicht lediglich einen neuen Titel tragen".[1])

Die Zusendung derselben „à condition" erfolgt:

a. auf ausdrückliche Bestellung im einzelnen Falle.

Laut besonderer Erklärung im neuesten Jahrgange des „Adressbuchs des deutschen Buchhandels" nimmt der Sortimenter nur dann derartige Sendungen entgegen, wenn er solche entweder selbst verlangt oder anderweitig erbeten hat. Derselbe behält sich daher die Wahl der Neuigkeiten nach den üblichen Wahlzetteln oder sonstigen Ankündigungen neuer Werke durch die Verleger vor;

b. auf einmalige Erklärung des Sortimenters, derzufolge er ein und für allemal die Zusendung von Neuigkeiten erbittet, d. h. der Sortimenter giebt im neuesten Jahrgang des Adressbuches bekannt, dass er Neuigkeiten unverlangt annimmt. Demnach wird es dem Ermessen des Verlegers anheimgestellt, an diejenigen Sortimentshandlungen Neuigkeiten zu versenden, bei denen er glaubt, auf eventuelle Bestellungen rechnen zu müssen;

c. ohne vorausgegangene Bestellung oder öffentliche Erklärung; der Verleger unternimmt es, ohne irgendwelche Willenserklärung oder besondere Ermächtigung von Seiten des Sortimenters, Neuigkeiten an denselben zu versenden.

In diesem Falle steht es lediglich in dem Ermessen des Empfängers, diese unverlangten Zusendungen anzunehmen oder dieselben auf Kosten des Verlegers sofort zu remittieren. Dieser hat überhaupt

[1]) Vgl. Buchh. Verkehrsordnung vom 26. April 1891. § 12, S. 7.

Digitized by Google

jede Gefahr von Verlust und Beschädigung, sowie alle Kosten der Hin- und Rücksendung zu tragen, „falls ihm binnen Monatsfrist nach Eingang der Sendung eine bezügliche Angabe gemacht wird.“[1]) — Es wäre aber ein Irrtum, wollte man annehmen, dass jedes beliebige Werk „pro novitate“ oder überhaupt „à condition“ versandt wird, ebensowenig wie ohne weiteres an jeden Buchhändler die Lieferung à condition erfolgt. Letztere hat in der Regel einen gefestigten Geschäftsverkehr mit den in Frage stehenden Firmen, Vertrauen zu denselben und deren guten Ruf in der Geschäftswelt zur Voraussetzung. Es liegt lediglich im Ermessen des Verlegers, à condition zu liefern oder nicht.

Je nach dem Grade der Absatzfähigkeit eines Artikels kann sich der Verleger leichter oder schwerer dazu entschliessen, die Grenzen des Konditionsversandtes zu erweitern oder einzuschränken. Ist z. B. eine grosse Nachfrage nach einem Verlagsartikel vorhanden, so bedarf der Verleger nicht des Konditionswesens, um den gewünschten Bücherabsatz zu erzielen.

Die Anzahl derjenigen Buchhandlungsfirmen, welche ohne weiteres unverlangt Neuigkeiten annehmen, ist, wie die Statistik ergiebt, im Laufe der letzten 40 Jahre in ständiger Abnahme begriffen, während die Zahl derjenigen, die nach Novitäten oder Wahlzetteln wählen, ganz auffallend zugenommen hat.

Die umstehende Tabelle ist nach den Angaben des Adressbuchs berechnet (vgl. Tabelle S. 126).

Zur Entstehung des Konditionswesens.

Als Vorläufer dieser Konditionssendungen sind die bereits im 17. Jahrhundert gebräuchlich gewesenen „Nova-Sendungen“ oder „Neuigkeitssendungen“ anzusehen, welche beim Erscheinen neuer Werke auf dem Büchermarkt üblich waren.[2]) Dieselben dürften dem Bedürfnis nach möglichst bequemer und erfolgreicher Bekanntmachung der Neuigkeiten, welche um jene Zeit mit aussergewöhnlichen Schwierigkeiten verknüpft war, entsprungen sein.

Der Empfänger dieser „pro novitate à condition“ verschickten Bücherware war jedoch befugt, dieselbe ohne jegliche Entschädigung an den Absender zurückzusenden, falls kein Bedarf oder keine Verwendung vorhanden sein sollte.

---

[1]) Cf. a. a. O. § 12, S. 7.

[2]) Cf. Archiv IV. p. 217—221. — Kirchhoff, Novitätenversendung schon im 17. Jahrhundert. Cf. Archiv VIII. p. 79 fg.

Digitized by Google

Zahl der Firmen, welche

im Jahre	Neuigkeiten annehmen	d. i. jährlich + resp. −	nach Wahlzetteln wählen	d. i. jährlich + resp. −
1850	630	—	762	—
1855	691	+ 31	857	+ 95
1861	709	+ 18	1087	+ 230
1865	729	+ 20	1372	+ 285
1871	802	+ 73	1912	+ 540
1875	752	− 50	2478	+ 566
1876	727	− 25	2661	+ 183
1877	671	− 56	2838	+ 177
1878	622	− 49	3048	+ 210
1879	535	− 84	3154	+ 106
1880	528	− 7	3353	+ 199
1881	506	− 22	3543	+ 190
1882	470	− 36	3561	+ 18
1883	451	− 19	3688	+ 127
1884	455	+ 4	3900	+ 212
1885	456	+ 1	4031	+ 131
1886	421	− 35	4236	+ 205
1887	366	− 55	4270	+ 34
1888	363	− 3	4527	+ 257
1889	352	− 11	4766	+ 229
1890	346	− 6	4745	+ 29
1891	355	+ 9	4790	− 5
1892	326	− 29	4990	+ 200
1893	308	− 18	5182	+ 192
1894	284	− 24	5257	+ 125
1895	280	− 4	5265	+ 7

Digitized by Google

Der Konditionshandel erweiterte die bei jenen „Novasendungen“ eingeräumte Befugnis zur Remission noch auf Sendungen älterer Verlagsartikel. Über die Ausbreitung und Handhabung derselben in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts macht der „Neue Deutsche Zuschauer“ folgende Mitteilung, welche aus dem Jahre 1788 stammt. [1])

„Die Reichsbuchhändler rechnen unter sich, wie man zu sagen pflegt, von Haus aus, d. h.: Sie schicken sich einander ihre neugedruckten Bücher gewissermassen „in Kommission“ zu; was sie nicht absetzen oder auf dem Lager nicht behalten wollen, senden sie vor der Abrechnung zurück, und zahlen dann einander den Saldo wie in Leipzig. Diese Reichsbuchhändler-Handlungsart hat unstreitig die grössten Vorteile, grössere als der Handel in Leipzig, sowohl für Litteratur als den Handel selbst.“

Die allseitige Einführung des Konditionshandels, welche um die Wende des 18. Jahrhunderts erfolgte, ist im allgemeinen für den Buchhandel sowohl, als auch für die Ausbreitung der Litteratur von erheblichem Vorteil gewesen.

Wäre der Tausch- oder Changeverkehr geschwunden, ohne ein entsprechendes Surrogat zu hinterlassen, so hätte sich die ehemalige Interessengemeinschaft zum Nachteile für Sortiment und Verlag gelöst. So schuf aber das Konditionswesen ein neues Band, welches diese beiden wichtigsten Betriebsarten des Buchhandels zu gemeinsamer Arbeit vereinigte.

β. Preis und Rabatt.

Mit dem Zurücktreten des Changeverkehrs und dem wachsenden Einfluss, den der Bar- und Rechnungsverkehr, sowie das Konditionswesen auf den inneren Geschäftsverkehr des deutschen Buchhandels in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erlangte, gewannen zu gleicher Zeit die Preis- und Rabattverhältnisse an Bedeutung.

Im allgemeinen pflegte man schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts je nach dem Charakter des geschäftlichen Verkehrs zwei grosse Kategorien von Preisen zu unterscheiden:

a) die „lauteren“ oder Nettopreise, für den internen Geschäftsverkehr der Buchhändler;
b) die Ladenpreise, für den Geschäftsverkehr mit den Konsumenten.

[1]) Cf. Buhl, zur Rechtsgeschichte des deutschen Buchhandels. p. 44.

Digitized by Google

Der Unterschied zwischen beiden Preisarten schwankt mit dem Niveau des Rabattsatzes, welcher sich im 16. und 17. Jahrhundert innerhalb der Grenzen von 10—25% bewegte.[1] Die Höhe des Ladenpreises ergiebt sich durch Addition des Nettopreises und Rabattes. Der Nettopreis lässt sich wiederum in folgende Abarten gliedern:

I. Der Einzelpreis. Dieser kam bei Verkauf eines einzelnen Exemplars in Betracht.

II. Der Partiepreis. Bei dessen Festsetzung war neben der Qualität (Inhalt und Ausstattung), der Leichtigkeit oder Schwierigkeit des Vertriebes, auch die Anzahl der bestellten Exemplare (die Höhe der Bestellung) massgebend.

III. Der Ries- oder Ballenpreis. Dieser hing in erster Linie von dem Bücherquantum ab und war ein Einheitspreis. Die Verpackungsform dürfte hier wohl kaum in Frage kommen.

Diese verschiedenen Arten von Bücherpreisen wurden im deutschen Buchhandel bereits seit dem 16. Jahrhundert eingeführt.

Dem Wesen nach ist die Preisbestimmung im Buchgewerbe eine monopolistische. Der Verleger bestimmt den Preis, zu dem seine Verlagsartikel an das Publikum verkauft werden sollen: Ladenpreis oder Ordinärpreis; ebenso den sich für den Sortimenter nach Abzug des Rabattes ergebenden Nettopreis, sowie Gewährung von Freiexemplaren und andere Vergünstigungen.[2]

Den in früheren Zeiten über die Höhe des Ladenpreises sehr willkürlich und beliebig verfügenden Sortimentern sind gegenwärtig ganz bestimmte Normen vorgeschrieben worden.

Der Verleger setzt den Ladenpreis fest, nennt denselben ausdrücklich in Bücherankündigungen und druckt ihn in der Regel den einzelnen Exemplaren vor. Derselbe ist von den Sortimentern einzuhalten, eine beliebige Abänderung ohne Vorwissen des Verlegers ist unstatthaft, wie dies aus § 7 der Verkehrsordnung hervorgeht: „Ohne besondere Erlaubnis des Verlegers darf weder der Ladenoch der Nettopreis eines Werkes abgeändert werden.“

Die gebräuchlichsten Rabattsätze bewegen sich innerhalb der Grenzen von 25% und 33⅓%. Die Bemessung der Höhe des Ra-

[1] Cf. Hase, „Die Koberger“ III. p. 336 fg., Leipzig 1885.
[2] Cf. Buchh. Verkehrsordnung. § 4, p. 4.

Digitized by Google

battes, sowie die Gewährung von Freiexemplaren sind sowohl für die Art als auch für die Höhe des Bücherbezuges von besonderer Bedeutung.

Durch diese beiden Faktoren sind den Verlegern Mittel in die Hand gegeben, die Sortimenter einerseits vom Konditionsgeschäft abzulenken, andererseits das Interesse derselben für den Absatz ihrer Verlagsartikel in erhöhtem Masse zu erwecken.

Da nämlich der Reingewinn des Sortimenters lediglich von der Höhe des Rabattes und den sonstigen Bezugsvergünstigungen abhängig ist, so unterliegt es keinem Zweifel, dass die Sortimenter mit Vorliebe den Verkauf derjenigen Verlagsartikel fördern, bei denen der Rabatt sowohl, als auch die übrigen Vergünstigungen besonders hohe Vorteile gewähren. Diese besonderen Vergünstigungen, welche von Seiten des Verlegers dem Sortimenter unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden, bestehen:

a. in Gewährung von Extrarabatt bei Festbestellung und Barzahlung;

b. in Bewilligung von Freiexemplaren bei Partiebezug.

Feste Bestellungen sind diejenigen, welche ausdrücklich als solche durch den Vermerk auf dem Bestellzettel verzeichnet sind.

Der Barpreis.

Während der Verleger bei Bestellungen à condition in der Regel den herkömmlich niedrigsten Rabatt in Rechnung bringt, gewährt er oft bei Bestellungen in fester Rechnung, aber sehr häufig gegen Barzahlung, einen erhöhten Rabatt. Durch Abzug des erhöhten Rabatts vom Ordinär- oder Ladenpreis entsteht somit noch eine neue Preisart: Der Barpreis. Die Bestellungsformulare (Verlangzettel) der Sortimenter enthalten daher gewöhnlich den Vermerk: „Festverlangtes gegen Bar, wenn mit erhöhtem Rabatt". Die gewährte Rabatterhöhung muss jedoch mindestens 5% vom Ladenpreis betragen.[1]) — Zur Rücknahme jener Werke, welche „fest" oder „bar" verlangt und geliefert wurden, ist der Verleger nicht verpflichtet, andererseits ist der Sortimenter nicht verpflichtet, ein vom Verleger auf feste Bestellung geliefertes Werk zu behalten, wenn ohne vorherige Bekanntmachung bezw. ohne den betreffenden Vermerk im „Verzeichnis der erschienenen Neuigkeiten im Börsen-

[1]) Vgl. Buchhdl. Verkehrsordnung. S. 5, § 8, Abs. 2.

Digitized by Google

blatt ein geringerer Rabatt gewährt wird, als 25%". Diese wichtige Bestimmung ist von dem Sortimenterverein durchgesetzt worden und schützt das Sortiment vor willkürlicher Herabsetzung des Rabattes durch den Verleger. Die Bemessung der Höhe des Extrarabatts, sowie der Anzahl der zu gewährenden Freiexemplare steht lediglich in dem Belieben des Verlegers. Dieser bewilligt nach Massgabe der Produktionskosten und der allgemeinen Absatzfähigkeit des Verlagsartikels entweder auf Partiebezug von 3, 5, 8, 10 oder 12 Exemplaren 1 Freiexemplar (d. h. statt $^3/_3$ werden $^4/_3$ Exemplare geliefert, statt $^5/_5$ $^6/_5$ u. s. f.).

Daher kommt es, dass der Gesamtrabatt sich eigentlich aus 2 Teilen zusammensetzt, nämlich aus dem in „bar" gewährten und bereits vom Ordinärpreis in Abzug gebrachten und ferner aus dem in Form von Freiexemplaren bewilligten.

γ. Das Kommissions- und Rechnungswesen.

Obgleich das Kommissionsgeschäft im deutschen Buchhandel dem Messgeschäft an Alter nicht völlig gleichkommt, so ist doch so viel gewiss, dass die beiderseitigen Anfangspunkte nicht weit auseinanderliegen und bereits zu der Zeit, als das Messgeschäft zu grösserer Entwicklung gelangt war, auch das Kommissionsgeschäft im Buchhandel auftauchte.[1])

Über die Entstehung des Kommissionsgeschäfts liegt folgende Äusserung eines Fachmannes vor:[2]) „Als mit der Zahl der Buchhandlungen sich die Vertriebsindustrie für die litterarischen Artikel mehrte, konnte nicht fehlen, dass Verlags-, wie Sortimentshandlungen gleich anderen Fabrikanten und Kaufleuten, Messen und Märkte zu beziehen begannen, den Tauschhandel ihrer Artikel einleiteten, daraus Bestimmungen für gewisse Abrechnungs- und Zahlungszeiten hervorgingen und die dritte Gattung des Buchhandels, das Kommissionswesen begründeten, was als Vermittler der erleichterten Beförderung der Ware von einem Orte zum andern (Spediteure), als Besorger der gesamten geschäftlichen Angelegenheiten des Verlags- und Sortimentsbuchhandels (Kommissionärs) sich nach und nach zu einem systematischen Ganzen in Deutschland ausbildete und somit den deutschen

[1]) Vgl. Hase, Die Entwicklung des Buchgewerbes in Leipzig. S. 5. — Leipzig 1887.

[2]) cf. Archiv VIII. p. 187.

Aus dem Antwortschreiben W. A. Barth's an den kgl. Kommissar Hof- und Justizrat von Langen (im Jahre 1832.)

Digitized by Google

Buchhandel als ein von einem gleichen Bande gleichen Interesses umschlungenes grosse Ganze erscheinen lässt," etc. . . . Zu hervorragender Bedeutung gelangte es um die Mitte des 18. Jahrhunderts, als die Zeit für das alte Messgeschäft des Tausches und festen Verkaufs vorüber war und durch das Konditionsgeschäft eine der wichtigsten Vorbedingungen und Grundlagen für das Kommissionswesen geschaffen wurde.

Als bedeutendster Kommissionsplatz für den deutschen Buchhandel trat zuerst Leipzig hervor. Alle übrigen wie: Augsburg, Berlin, Nürnberg, Stuttgart, Zürich u. a. entstanden erst später und waren auch nie im stande, die Bedeutung Leipzigs auch nur annähernd zu erreichen.[1]) Besonders zwei Hauptfaktoren sichern Leipzig diese dominierende Stellung, die ausserordentlich günstige Lage im Herzen Deutschlands (von den wichtigsten Verkehrsplätzen nach allen Seiten hin leicht zu erreichen, ein Umstand, der namentlich für die Frachtspesen von hoher Bedeutung ist) und die Einrichtung des Frankaturzwanges, eines althergebrachten Messbrauches, die für die Messe bestimmten Waren „franco" nach dem Messplatz zu liefern, wodurch jeder Verlagsbuchhändler veranlasst wird, seine Büchersendungen „franko Leipzig" zu führen und daher auch jeder Verlagsartikel „franko Leipzig" bezogen werden kann. In Leipzig erlangte die Organisation des Kommissionsgeschäfts am frühesten einen hohen Grad der Vollendung. —

Als Kommissionär einer buchhändlerischen Firma gilt die durch das Adressbuch oder das Börsenblatt bekannt gegebene Firma so lange, bis ein etwaiger Kommissionswechsel in letzterem angezeigt ist.[2])

Der gesamte Geschäftsbetrieb des Kommissionswesens lässt sich in folgende drei Hauptarten gliedern:

1. Transportkommission,
2. Ein- und Verkaufskommission,
3. Inkasso- und Zahlungskommission.

1. Die Transport-Kommission.

Die Beförderung der Büchersendungen von Ort zu Ort kann im wesentlichen auf 2 verschiedene Arten bewirkt werden:

[1]) Vgl. Statistische Übersicht über die Entwicklung des gesamten deutschen Kommissionsgeschäfts am Schlusse dieses Abschnitts.

[2]) Buchhdl. Verkehrsordnung. § 19. Abs. 1, S. 9.

Digitized by Google

a. durch direkte Zusendung an den Adressaten (mit dessen Zustimmung);

b. durch Zusendung über den Kommissionsplatz, d. h. der Absender hat die Büchersendungen dem Leipziger Kommissionär des Adressaten franco zugehen zu lassen. Letzterer sorgt hierauf für die Weiterbeförderung derselben.

Dieser zweite Weg der Beförderung ist der bei weitem gebräuchlichste, so dass die direkten Sendungen nur in beschränktem Masse und lediglich auf ausdrücklichen Wunsch erfolgen. Es lassen sich bei demselben drei Hauptrichtungen unterscheiden:

α. Empfangnahme der vom Kommittenten abgeschickten Sendungen durch dessen Kommissionär;

β. Beförderung dieser Sendungen vom Kommissionär des Absenders an den Kommissionär des Adressaten.

γ. Beförderung der Sendungen durch den Kommissionär des Adressaten an den Bestimmungsort.

2. Ein- und Verkaufs-Kommission.

Durch die Befugnis des Kommissionärs, im Auftrag, Namen und für Rechnung seines Kommittenten Ein- und Verkaufsverträge abzuschliessen, wird einerseits der Geschäftsverkehr zwischen Verleger und Sortimenter oder auch zwischen Verleger und Verleger wesentlich vereinfacht und beschleunigt, andererseits eine bedeutende Ersparnis an Fracht und sonstigen Spesen erzielt.

Unbedingte Voraussetzung dieser Kommissionsthätigkeit ist die Einrichtung von Auslieferungslagern seitens der Verleger bei ihren Kommissionären. Diese Auslieferungslager bestehen auf Gefahr des Verlegers; Versicherungen werden auf seine Veranlassung und zu seinen Lasten abgeschlossen. Die gewöhnliche Auslieferung wird nicht an allen Tagen der Woche vollzogen, sondern nur an den sogenannten Auslieferungstagen, Montag bis Donnerstag.

Alle Bestellungen, die auf Verlagsartikel von Firmen, welche Auslieferungslager halten, bei den betreffenden Kommissionären eingehen, werden nach Massgabe der Auslieferungsliste des Kommittenten, auf welcher alle Firmen verzeichnet sind, mit denen letzterer auf laufender Rechnung steht, und besonderer Auslieferungsbestimmungen auf dem Kommissionsplatz erledigt. — Wenn der Verleger in Leipzig nicht ausliefern lässt, also daselbst kein Auslieferungslager hält, so

Digitized by Google

werden diesem alle für ihn bei seinem Kommissionär einlaufenden Bestellungen zugesandt und letztere dann vom Verlagsorte aus wieder durch Vermittlung des Kommissionärs auf dem bereits beschriebenen Wege erledigt.

Über das Verhalten des Kommissionärs bei Auslieferung resp. Einlösung von Barsendungen ist noch Folgendes von besonderem Interesse.

Für die Einlösung von Barsendungen und Barfakturen ist die sofortige Bezahlung derselben aus dem Guthaben der Kommittenten unbedingt erforderlich. Damit sich der Kommittent jederzeit von dem Stande seines Kontos beim Kommissionär unterrichten kann, sendet letzterer diesem regelmässig Barkonto-Auszüge ein. In denselben legt der Kommissionär dem Kommittenten Rechenschaft über seine Geschäftsführung ab. Ihre Abfassung muss eine vollständige Einsicht in die Sachlage und Aufklärung über den Erfolg des Geschäfts bieten.

Bei Nichtbezahlung von Barpacketen und Barsendungen sendet der Kommissionär des Absenders wöchentlich Anfragezettel an diejenigen Firmen, für welche eine Bezahlung der Barsendungen nicht geleistet wurde. Erfolgt trotz Wiederholung dieser Massnahme innerhalb eines Vierteljahres kein Einlösungsauftrag, so werden jene Barsendungen an den Absender zurückgeschickt. Die von den Kommissionären eingelösten Barsendungen werden sofort verrechnet, d. h. die für die Einlösung der Barsendungen erforderlichen Summen werden auf dem Konto der betreffenden Kommittenten verzeichnet und vom Guthaben abgeschrieben. Diejenigen Geldbeträge, welche zu Gunsten der Kommittenten für Barpackete verlegt wurden, werden sofort nach Ausgabe in das Kassabuch eingetragen, von wo aus eine Übertragung der einzelnen Posten auf die Separatkonten der einzelnen Kommittenten erfolgt.

Da bei grösseren Kommissionsgeschäften die Bezahlung jedes einzelnen einzulösenden Barpacketes viel Mühe und Zeit in Anspruch nehmen würde, so ist das komplizierte Verfahren dahin vereinfacht worden, dass sie wöchentlich einmal miteinander abrechnen und sich bis zum Tage der Abrechnung gegenseitig in Rechnung liefern.

3. Inkasso- und Zahlungskommission.

Der Kommissionär ist nicht allein befugt, bei Abschluss von Ein- und Verkaufsverträgen Zahlung zu leisten oder zu empfangen, sondern

Digitized by Google

diese Befugnis erstreckt sich auf Geldgeschäfte jeder Art. Dadurch gewinnt der Kommissionär in gewisser Hinsicht zugleich den Charakter eines Bankiers.

Durch besondere Zahlungsaufträge wird der Kommissionär von seinen Kommittenten autorisiert, Zahlung zu leisten, unter denen die Börsenzahlungen besonders zu erwähnen sind; desgleichen auch Zahlungen jeglicher Art einzuziehen resp. in Empfang zu nehmen. Alle diejenigen Zahlungsaufträge, welche bis Dienstag Abend beim Kommissionär eingehen, werden am nächsten Börsen-Abrechnungstage erledigt.[1]) Alle zu zahlenden Posten werden auf einer Liste vereinigt. Da der Kommittent als Quittung ein Exemplar derselben quittiert zurückerhält, und der Kommissionär ein solches als Kassenbeleg aufbewahren muss, so werden jene Zahlungslisten stets doppelt eingesandt.

Die Abrechnung und Zahlung zur Ostermesse.[2])

Die tiefgehende Bedeutung, welche die Büchermesse seit Anfang des 16. Jahrhunderts für die Organisation des buchhändlerischen Geschäftsbetriebs hatte, gelangte, wie bereits erwähnt, vornehmlich auch in der Einrichtung des Abrechnungs- und Zahlungswesens zum Ausdruck. Nur in diesem Zusammenhange vermag man eine Erklärung für die gegenwärtigen Abrechnungs- und Zahlungsgebräuche zu finden, welche sämtlich in ihrer Entwicklung auf die seit Jahrhunderten bestehenden Normen zurückzuführen sind. Allerdings muss hier dem Einfluss, der durch die modernen Geschäftsformen auf jene ausgeübt wurde, gebührend Rechnung getragen werden.

Während bis gegen Schluss des vorigen Jahrhunderts die Jahresrechnung im deutschen Buchhandel mit der Ostermesse ihren Anfang nahm und mit der nächstfolgenden zum Abschluss gelangte, demnach nicht an das Kalenderjahr gebunden war, führte die veränderte Betriebsweise der modernen Entwickelungsperiode eine neue Jahresrechnung ein, welche mit dem 1. Januar beginnt und mit dem 31. Dezember abschliesst.[3])

---

[1]) Cf. Der buchhändlerische Verkehr über Leipzig etc. p. 18.

[2]) Von einer ausführlichen Darstellung des Hauptabrechnungs- und Zahlungsmodus zur Ostermesse muss an dieser Stelle abgesehen werden, da es zu weit führen würde. (vgl. Schürmann, Organisation und Rechtsgewohnheiten. Teil II. p. 67. fg.)

[3]) Ich nehme bei dieser Darstellung hier und da Bezug auf Schürmann, II., S. 67. fg.

Digitized by Google

Eine Begründung dieser Veränderung ist in erster Linie in dem Konditionsgeschäft zu finden, welches das gesamte buchhändlerische Rechnungswesen teils direkt, teils indirekt einer Neugestaltung entgegenführte.

Man unterscheidet gegenwärtig „alte“ und „neue“ Rechnung. Unter „alter Rechnung“ versteht man alle diejenigen Buchungen, welche in der bevorstehenden Buchhändlermesse zur Verrechnung gelangen; unter neuer Rechnung alle diejenigen, deren Erledigung erst in der darauffolgenden zu geschehen hat.[1])

Der Inhalt der alten Rechnung setzt sich aus allen Sendungen zusammen, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember erfolgten und zur nächstfolgenden Osterabrechnung verrechnet werden. Diejenigen Sendungen, welche nach dem 31. Dezember befördert werden, gehen auf die „neue Rechnung“ und kommen somit für die Abrechnung zur Ostermesse des laufenden Jahres nicht in Betracht.

Alle buchhändlerischen Abrechnungsgeschäfte, welche das Abrechnungswesen im allgemeinen ausmachen, lassen sich in drei Hauptgruppen teilen:

a. die Vorbereitungsarbeiten;
b. die eigentliche Abrechnung;
c. die nach Rechnungsabschluss noch restierenden Geschäfte alter Rechnung.

Der allgemeine Ausgleich der Rechnung eines Kalenderjahres (einschliesslich der aus dem Vorjahre übernommenen Disponenden) erfolgt durch Zahlung, nach rechtzeitiger Vollendung aller vorbereitenden Geschäfte (soweit nicht für einzelne Gebiete und Städte oder zwischen einzelnen Firmen besondere Abmachungen für die Abrechnung bestehen), in der folgenden Buchhändlermesse. Diese findet alljährlich in Leipzig in der mit dem Sonntag Cantate beginnenden Woche statt. Sie endet mit dem Sonnabend dieser Woche.[1])

Diejenigen auswärtigen Buchhändler, welche selbst abrechnen, begeben sich zu diesem Zweck persönlich nach dem Buchhändlermessplatz. Die grösste Mehrzahl lässt sich jedoch in dieser Funktion entweder durch besonders beauftragte Gehülfen oder in der Regel durch ihre Kommissionäre vertreten. Daher kommt es, dass sich nur wenig Messfremde zur Leipziger Buchhändlermesse einfinden.

---

[1]) Buchhändl. Verkehrsordnung. § 26, S. 12.

Digitized by Google

Der Ort, an welchem die Abrechnung stattfindet, ist die prächtige „neue Buchhändlerbörse",[1]) in welcher zu diesem Zwecke ein grosser Abrechnungssaal zur Verfügung steht. Hier finden sich zu bestimmter Zeit die Buchhändler und Kommissionäre ein, um ihre Zahlungsgeschäfte persönlich zu erledigen.

Auf Zahlungen, welche während der Buchhändlermesse oder zuvor geleistet werden, wird, wenn sie das Konto des vorhergegangenen Jahres vollständig ausgleichen, seitens des Verlegers dem Sortimenter ein Messagio von 1% gewährt.

Besonders vereinfacht wird dieses Zahlungswesen neuerdings durch den Giroverkehr der Reichsbank und durch den Post-Einzahlungsmodus, sodass die Zahlung besonders von grösseren Summen auf diesem Wege und nicht durch Vermittlung des Kommissionärs bewirkt wird. Des weiteren ist es noch üblich, bereits vor der Ostermesse gegen Verzinsung von 5% grössere Beträge zu zahlen.

Die umstehende Tabelle veranschaulicht die Menge des über den Hauptkommissionsplatz Leipzig zur Versendung gekommenen Bücherguts. Diese Angaben sind den Jahresberichten der „Handelskammer zu Leipzig" entnommen.

Hieraus ergiebt sich, dass in den Jahren 1865 bis 1879 die Menge des Bücherguts ständig zugenommen hat. Ein gleiches Resultat lässt sich auch für die folgenden Jahre feststellen:

1880 = 9300000 kg.
1881 = 9500000 „
1882 = 9800000 „
1883 = 10000000 „
1884 = 10000000 „

Anders verhält es sich mit den Zahlungen, die durch Vermittlung des Kommissionärs geleistet wurden.[2]) Wenngleich sich für die Jahre 1875—1877 einige Schwankungen in den Absatzverhältnissen des Buchhandels wahrnehmen lassen (lediglich eine Folge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse), so ist die auffallende Abnahme der Jahre 1878 und 1879 auf andere Ursachen zurückzuführen, die, wie

[1]) Deutsches Buchhändlerhaus in Leipzig.

[2]) Vgl. Hasse, die Stadt Leipzig und ihre Umgebung, geographisch und statistisch beschrieben. Leipzig 1878, S. 353—4; ferner: Jahresbericht der Handelskammer in Leipzig 1880, S. 134—135, II. Teil S. 78, 79.

Digitized by Google

Jahr	Kilogramm	Ostermesszahlungen einschliesslich der wöchentlichen Börsenzahlungen ℳ	Zahlung für Barpackete ℳ
1865	7 245 000	10 530 000	5 628 000
1866	5 845 000	9 450 000	5 301 000
1867	6 465 000	10 638 000	6 546 000
1868	6 910 000	10 821 000	6 891 000
1869	7 445 000	11 836 200	8 436 300
1870	6 775 000	11 168 700	8 431 200
1871	7 647 750	12 591 270	10 307 205
1872	8 325 300	14 785 050	12 213 165
1873	8 327 500	14 250 000	13 500 000
1874	9 535 000	15 619 000	13 369 000
1875	9 250 000	15 250 000	14 515 000
1876	8 819 250	14 369 000	14 073 000
1877	9 042 696	14 744 220	13 396 404
1878	9 181 793	12 809 680	13 477 303
1879	9 223 467	12 650 779	12 965 484

bereits oben erwähnt, in dem Giroverkehr der Reichsbank (31 Girokonten, welche Verleger und Kommissionäre bei der Reichsbank haben, absorbieren circa eine Viertelmillion Mark, welche früher durch die Kommissionäre gezahlt wurde) und in der Neuerung zu erkennen sind, dass von jener Zeit an viele Sortimenter direkt mittelst Postanweisung zur Ostermesse an die Verleger zahlen. Auch erfolgen bereits im Januar Zahlungen unter Abzug des vom Verleger gewährten Diskonts.

Die Einführung des Zonentarifs im Packetverkehr hat auch der Spedition des Bücherguts erheblich Abbruch gethan, da die meisten Sortimenter es vorziehen, alle Packetsendungen bis zu 5 kg nicht über Leipzig, sondern direkt zu senden. Hierdurch werden die Kommissionsspesen erspart und eine erhebliche Verminderung der Frachtspesen namentlich bei kleineren Sendungen auf weite Entfernungen erzielt. Das übrige Büchergut wird in Ballen formiert als Eisenbahn-, Eil- und Frachtgut befördert.

Digitized by Google

Der Kommissionär als Spediteur.

Die Thatsache, dass im buchhändlerischen Kommissionsgeschäftsbetrieb vor den übrigen Geschäftsarten vornehmlich die Speditionsthätigkeit in den Vordergrund tritt, und eigentlich den Hauptzweck desselben bildet, erfordert, dass auch alle diejenigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs, welche für letztere vorgeschrieben sind, im Einklang mit den buchhändlerischen Handelsgebräuchen, für diese Thätigkeit des Kommissionärs in Betracht kommen.

Im engen Zusammenhang mit diesen Bestimmungen stehen die über Pfandrecht und Haftbarkeit.

So steht dem Kommissionär ein Pfandrecht an dem Kommissionsgute zu, sofern er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst insbesondere mittelst Konnossemente, Ladescheine oder Lagerscheine, noch in der Lage ist, darüber zu verfügen, und zwar für alle Forderungen, welche durch die Kommissionsthätigkeit begründet werden. Also für die auf das Kommissionsgut verwendeten Kosten, für die Provisionen jeder Art, für die bezüglich des Gutes geleisteten Barvorschüsse und Darlehen, für die bezüglich desselben gezeichneten Wechsel und sonstigen eingegangenen Verbindlichkeiten. Dem Kommissionär steht es frei, sich über diese Ansprüche aus den noch ausstehenden Zahlungsforderungen, welche durch das Kommissionsgeschäft begründet sind, vor dem Kommittenten und dessen übrigen Gläubigern Deckung zu verschaffen.[1])

Wenn der Kommittent in Erfüllung der soeben erwähnten Verpflichtungen gegen den Kommissionär im Verzuge ist, so ist der letztere vollkommen berechtigt, sich aus dem Kommissionsgute bezahlt zu machen, er hat das Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Kommittenten.

Der Kommissionär hat sich jedoch bei der Ausübung dieses Rechtes genau nach den Bestimmungen des Artikels 310 des Handelsgesetzbuchs zu richten. Dieselben lauten:

„Ist die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften schriftlich erfolgt, so kann der Gläubiger, wenn der Schuldner im Verzuge ist, sich aus dem Pfande sofort bezahlt machen, ohne dass es einer Klage gegen den Schuldner bedarf.

[1]) Allgem. Deutsches Handelsgesetzbuch Art. 374.

Digitized by Google

Der Gläubiger hat die Bewilligung hierzu unter Vorlegung der erforderlichen Bescheinigungsmittel bei dem für ihn zuständigen Handelsgerichte nachzusuchen, von welchem hierauf ohne Gehör des Schuldners und auf Gefahr des Gläubigers der Verkauf der gepfändeten Gegenstände, oder eines Teils derselben verordnet wird.

Von der Bewilligung, sowie von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; unterlässt er die Anzeige, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet. Um den Verkauf zu bewirken, ist der Nachweis der Anzeige nicht erforderlich."

Bei Sendungen, die im direkten Wagen erfolgen, hat der Sortimenter von dem Augenblick der Absendung an zu haften. Ebenso wie er für direkte Zusendungen, falls er ausdrücklich die direkte Beförderung vorgeschrieben hat und dieselbe genau nach seiner Vorschrift erfolgt ist, die Kosten für dieselbe zu tragen hat. (Dies gilt auch für jeden Besteller.)

Bei Remittendensendungen, welche auf Wunsch des Verlegers direkt erfolgen, endet die Haftbarkeit des Sortimenters mit dem Augenblick der Absendung.[1])

Anders wird die Dauer der Haftbarkeit des Sortimenters bei denjenigen Sendungen bemessen, die auf sein Verlangen oder nach Vereinbarung über den Kommissionsplatz erfolgen. Hier beginnt die Haftbarkeit mit dem Augenblick der Übergabe derselben an den Kommissionär und endet für Remittenden mit deren Übergabe an den Kommissionär des Adressaten oder an den Adressaten selbst.

Hingegen trifft die Haftbarkeit den Kommissionär für alle auf dem Kommissionsplatz abhanden gekommenen Rechnungspackete (Beischlüsse), jedoch nur dann, wenn nachweislich der Verlust durch dessen Verschulden entstanden ist. Für den Fall, dass ein solches sich nicht feststellen lässt, (insbesondere wegen der herkömmlichen Abgabe der Packete ohne Quittung oder Avis), haben der Sortimenter (als Absender oder Empfänger) und die beteiligten Kommissionäre dem betreffenden Verleger die Hälfte des Fakturabetrages des abhanden gekommenen Packetes zu gleichen Teilen zu ersetzen.

Wenn das Kommissionsgut bei der Ablieferung an den Kommissionär sich in einem äusserlich erkennbar beschädigten oder mangel-

[1]) Vgl. Buchhändl. Verkehrsordnung, § 21, § 22. S. 10/11.

Digitized by Google

haften Zustande befindet, so muss der Kommissionär die Rechte gegen den Frachtführer wahren, für den Beweis jenes Zustandes sorgen und den Kommittenten unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Im Unterlassungsfalle ist er für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich (vgl. H.-G.-B. Art. 365). Die Haftbarkeit der Kommissionäre erlischt jedoch in allen Fällen ein Jahr nach dem Termine, zu welchem die Verrechnung des Inhalts der Packete stattzufinden hatte.[1])

Solange sich das Kommissionsgut in den Händen des Kommissionärs befindet, ist es dessen Pflicht, dasselbe mit der Sorgfalt, die ein jeder gewissenhafte Kaufmann auf seine Ware verwendet, vor Beschädigungen jeder Art zu schützen. Findet infolge von Vernachlässigung dieser Pflicht erhebliche Schädigung des Kommissionsgutes, statt, so hat der Kommissionär Schadenersatz zu leisten.

Alle Büchervorräte, welche sich auf längere Zeit unter der Obhut des Kommissionärs befinden, lagern auf Gefahr des Kommittenten (Eigentümers derselben), jedoch unter Verantwortung des Kommissionärs, soweit dieser zu selbiger herangezogen werden kann.

Der Kommittent ist berechtigt, die Versicherung derselben gegen Feuer- und Wasserschäden zu verlangen, jedoch verpflichtet, die Kosten dafür dem Kommissionär zu ersetzen (Verkehrsordnung, § 19, S. 3—10).

Bei dem Eintritt eines Kommissionswechsels ist es, falls der Kommissionär Gläubiger des Kommittenten ist, unbedingte Voraussetzung, dass der Kommittent vorher seinen fälligen Verbindlichkeiten völlig nachkommt und eine Sicherstellung der schwebenden gewährleistet. Ohne vorherige Erfüllung dieser Bestimmungen darf ein Kommissionswechsel nicht vollzogen werden. (Verkehrsordnung, § 19.)

Wie bereits angedeutet, erlangte das Kommissionswesen erst im Verlaufe dieses Jahrhunderts seine massgebende Bedeutung für den litterarischen Verkehr. Die wenigen Geschäfte, die für die Ostermesse noch übrig geblieben waren als die letzten Überreste eines ehemals blühenden Messtreibens, wurden nach und nach gänzlich vom Kommissionswesen resorbiert. Es ist sehr natürlich, dass durch diese Tendenz des Kommissionsgeschäfts, den Ostermessverkehr völlig in sich aufgehen zu lassen, eine der festesten Grundlagen für eine kraftvolle Entwicklung des Leipziger Kommissionswesens gesichert wurde.

[1]) a. a. O. § 20 S. 10.

Digitized by Google

So erhob sich auch Leipzig zuerst als bedeutender Kommissionsplatz und gewann dadurch einen trefflichen Ersatz für den geschwundenen Büchermessverkehr.

Gerade in seiner Eigenschaft als Hauptkommissionsplatz liegt in erster Linie die Thatsache begründet, dass Leipzig die Metropole des deutschen Buchgewerbes ist und bleiben wird. Nicht allein die inländischen Buchhandelsfirmen verkehren über Leipzig; über alle Teile der zivilisierten Welt erstreckt sich ein engmaschiges Netz litterar-kommerzieller Beziehungen, dessen Fäden alle von Leipzig ausgehen und ebendahin zurückmünden.

Das Nähere bringt nachstehende

Statistische Übersicht über den internationalen litterarischen Verkehr über Leipzig.

Im Jahre	Überhaupt		Deutsches Reich		Österreich-Ungarn		Übriges Europa		Amerika		Asien		Afrika		Australien	
	Anzahl der Firmen	Anzahl der Städte	Anzahl der Firmen	Anzahl der Städte	Anzahl der Firmen	Anzahl der Städte	Anzahl der Firmen	Anzahl der Städte	Anzahl der Firmen	Anzahl der Städte	Anzahl der Firmen	Anzahl der Städte	Anzahl der Firmen	Anzahl der Städte	Anzahl der Firmen	Anzahl der Städte
1865	3153	780	2647	619	98	51	370	96	37	13	1	1	—	—	—	—
1875	4616	1125	3473	786	563	189	501	124	75	23	3	2	—	—	1	1
1880	5540	1331	4193	949	639	206	622	143	76	25	4	4	3	3	3	3
1885	6496	1473	4936	1050	721	220	734	161	90	31	5	5	7	3	3	3
1890	7474	1645	5687	1160	760	235	864	189	132	46	8	6	9	5	4	4
1893	7893	1691	6104	1204	772	239	869	190	125	42	9	7	8	4	6	5
1896	8364	1789	6506	1279	786	245	900	199	145	48	12	9	8	4	7	5

Im Kreise der Kommissionsplätze des deutschen Buchgewerbes hat im Laufe der letzten 50 Jahre eine nicht unbedeutende Wandlung stattgefunden. Bis zum Jahre 1875 verloren von den vier süddeutschen Kommissionsplätzen Augsburg, Frankfurt a. M. und Nürnberg gänzlich ihre Bedeutung. Ihr Kommissionsverkehr wandte sich teils Stuttgart, teils dem mächtig aufblühenden Leipzig zu. Dafür entstehen in Österreich-Ungarn zwei neue Kommissionsplätze, Budapest und Prag. Für die Schweiz kam von jeher Zürich inbetracht, dessen Kommissionsverkehr innerhalb 30 Jahren fast unverändert blieb.

Digitized by Google

Die nachfolgende statistische Übersicht (No. I und II) veranschaulicht die Entwicklung des gesamten deutschen Kommissionswesens im Verlaufe eines halben Jahrhunderts. Dieselbe ist auf Grund der Angaben des Adressbuchs berechnet.

c. Der Geschäftsverkehr mit den Konsumenten.

Der Geschäftsverkehr des deutschen Buchhandels mit den Konsumenten wird in erster Linie durch das Sortimentsgeschäft und die mit diesem in engem Zusammenhang stehenden Nebenzweige vermittelt. Es setzt sich daher die Mühewaltung des Sortimentsbuchhändlers in dieser Hinsicht aus allen denjenigen Geschäften zusammen, durch welche die Handelsbeziehungen zwischen Sortimenter und Publikum begründet und weiter gepflegt werden.

Abgesehen von dem Sortimentsbuchhandel kommt für den geschäftlichen Verkehr mit dem Publikum auch der Verlagsbuchhandel inbetracht, insofern er, wie bereits früher erörtert, sein direktes Absatzgebiet über den Bereich des Buchhandels hinaus erweitert und ebenfalls mit dem Publikum direkte Handelsgeschäfte abschliesst. Die Geschäftsnormen, welche letzterer bei diesem Geschäftsverkehr beobachtet, sind dem Wesen nach mit denen des Sortimenters identisch.

α) Bezugs- und Lieferungsformen.

Bezugs- u. Lieferungsformen.

Von den gebräuchlichsten Bezugs- und Lieferungsformen, die im buchhändlerischen Verkehr mit den Konsumenten vorkommen, sind folgende zu erwähnen:

a. Barbezug;
b. Bücherbezug in Rechnung;
c. Bezug zur Ansicht;
d. Subscriptionsbezug;
e. Pränumerationsbezug.

Barbezug.

Die einfachste Bezugsform ist der Barbezug, dessen Wesen darin besteht, dass der Käufer entweder auf mündlichem oder schriftlichem Wege die gewünschte Bücherware bestellt und für dieselbe nach richtigem Empfang sofort nach Massgabe der der Sendung beigefügten Faktura Zahlung leistet.

Bezug in Rechnung.

Bei dem Bezug in Rechnung erfolgt die Bezahlung der bezogenen Ware nicht sofort, sondern nach Ablauf eines bestimmten

Digitized by Google

Im Jahre
1840
1845
1850
1855
1860
1865
1870
1875

Im Jahre
1875
1876
1877
1878
1879

Digitized by Google

Zeitraumes, dessen Bemessung lediglich in dem Belieben des Sortimenters steht.

Diejenige Bezugsform, welche sehr häufig von dem Publikum in Anspruch genommen und von den Sortimentern als hauptsächlichste Art des Büchervertriebs angewandt wird, ist der Bezug resp. Sendung zur Ansicht. Dieselbe erfolgt entweder auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers oder ohne vorausgehende Willensäusserung desselben, aus eigenem freien Antrieb und auf eigene Verantwortung des Sortimenters. Das Wesen der Ansichtsendung äussert sich darin, dass den Konsumenten eine Anzahl Bücher für eine gewisse Zeit behufs Prüfung des Inhalts zur freien Verfügung gestellt (zur Ansicht gesandt) wird, ohne hierdurch die Konsumenten zu irgendwelcher Gegenleistung zu verpflichten. Ansichtssendungen

Der Hauptzweck dieser Vertriebsart ist die Erleichterung des Bücherabsatzes und intensivere Anregung der Kauflust. Die Verpflichtungen, denen sich das Publikum hierbei zu unterwerfen hat, sind, je nachdem die Ansichtssendung ohne ausdrückliche Bestellung oder auf besonderes Verlangen erfolgt, verschieden.

Unternimmt es der Sortimenter lediglich aus freiem Antriebe, seinen Kunden neue litterarische Erscheinungen zur Ansicht zuzusenden, so sind jene nicht verpflichtet, dieselben anzunehmen oder nach erfolgter Annahme diese nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes dem Sortimenter wieder zuzustellen, falls kein Bedarf vorhanden sein sollte. Der Sortimenter hat dann für die Abholung der zur Ansicht gelieferten Bücherware selbst zu sorgen.

Der Empfänger ist nur verpflichtet, die Bücher in einem derartigen Zustand wieder abzuliefern, dass die Verkäuflichkeit derselben nicht beeinträchtigt wird. Ist jedoch der Zustand der zurückgelieferten Ansichtssendungen derart, dass die Absatzfähigkeit derselben vermindert oder gar ausgeschlossen wird, so hat der Empfänger für dieselben zu haften.

Anders liegen die Verhältnisse, wenn die Ansichtssendung auf ausdrückliche Bestellung erfolgte. Dann hat sich der Empfänger allen durch den Sortimenter gestellten Bedingungen, welche in der Regel noch besonders auf der beigefügten Faktura verzeichnet sind, zu unterwerfen. So hat er vornehmlich die Zeit, während welcher die Ansichtssendungen zur freien Verfügung stehen, genau einzuhalten, ferner für die Rücksendung zu sorgen, wenn der Abschluss eines Kaufs nicht

Digitized by Google

stattfindet u. a. m. Die strenge oder weniger strenge Beobachtung und Befolgung dieser Bestimmungen hängt von dem Willen des Sortimenters ab.

Durch die Art des Erscheinens und der Veröffentlichung von litterarischen Werken sind noch zwei miteinander verwandte Bezugsarten bedingt: Der Subscriptions- und der Pränumerationsbezug.

Subscriptions- und Pränumerationsbezug.

Bei denjenigen (nicht periodischen) litterarischen Werken, welche lieferungs- resp. bandweise nach und nach an die Öffentlichkeit gelangen und zu ihrem endgültigen Erscheinen längere Zeit in Anspruch nehmen, ist vornehmlich die erste dieser beiden Bezugsarten üblich. Für den Subscriptionsbezug ist charakteristisch, dass der Verleger entweder durch Vermittlung des Sortimentsbuchhändlers oder auch auf direktem Wege das Publikum zur Subscription durch Subscriptionseinladungen auffordert. Diese letzteren haben den Zweck, den Empfänger über Inhalt, Umfang, Art und Ausstattung, Preis, Zahlungs- und sonstige Bedingungen, welche in der Regel jedermann vor Abschluss eines Kaufes zu erfahren wünscht, aufzuklären. Nicht selten geschieht dies durch Zusendung einer Probelieferung, um das Interesse des Einzelnen an den litterarischen Neuigkeiten intensiver anzuregen.

Diejenigen, welche sich an der Subscription beteiligen wollen, äussern dies dem Verleger entweder direkt oder durch Vermittelung des Sortimenters.

Der Zweck, den der Buchhändler durch diese Betriebsart verfolgt, ist in erster Linie die Sicherstellung und Erleichterung des Erscheinens der Verlagswerke, Erleichterung des Bezugs für das Publikum durch günstige Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sowie Erhöhung der allgemeinen Absatzfähigkeit von besonders umfangreichen Werken.

Der Kaufvertrag, welcher zwischen Publikum und Buchhändler durch Subscription begründet wird, bindet beide Kontrahenten an die Beobachtung bestimmter wechselseitiger Verpflichtungen. Die Pflichten des Verlegers, von dem die Subscription ausgeht, und des Sortimenters, der dieselbe zu vermitteln hat, bestehen im wesentlichen in genauer Beobachtung der in der Subscriptionsvereinbarung gemachten Versprechungen. So vornehmlich: Einhaltung der festgesetzten Lieferungstermine, Wahrung der Höhe des ausgemachten Preises, des angekündigten Umfanges des Lieferungswerkes und sonstiger Versprechungen, die auf die äussere und innere Ausstattung von besonderem Einfluss sind.

Digitized by Google

Finden absichtliche Abweichungen von diesen Bestimmungen statt so steht es dem Subskribenten frei, den Subskriptionsvertrag zu lösen.

Das Publikum ist andererseits ebenfalls verpflichtet, die im Vertrage festgesetzten und anerkannten Bestimmungen, welche sich in erster Linie auf die Art der Zahlung, deren Höhe und Termin beziehen, einzuhalten. Bei dem Pränumerationsbezug oder Bezug gegen Vorausbezahlung ist der Kaufpreis vor der Übergabe (Lieferung) der Ware zu zahlen. Im übrigen ist dieselbe mit dem Subskriptionsbezuge identisch. Der Hauptzweck dieser Vertriebsform besteht in der grösstmöglichen Sicherstellung des litterarischen Unternehmens und Verminderung des Verlagsrisikos.

β. Preis und Rabatt.

Der vom Verleger festgesetzte Preis, zu welchem seine Verlagsartikel an das Publikum verkauft werden sollen, heisst: Laden- oder Ordinärpreis.

Derselbe ist zugleich die Maximalgrenze für die Zahlungsforderung, zu welcher der Sortimenter für verkaufte Ware berechtigt ist, und findet sich deshalb sehr häufig auf den einzelnen Bänden resp. Lieferungen vorgedruckt. Eine Abänderung desselben ist ohne besondere Erlaubnis des Verlegers unzulässig.[1]) In besonderen Fällen wird jedoch die Gewährung einer Zahlungsvergünstigung an die Konsumenten durch den geschäftlichen Verkehr und allgemein übliche Handelsgebräuche bedingt. Der Sortimenter verzichtet dann in der Regel auf einen Teil seines Reingewinnes zu Gunsten des Bücherkäufers, d. h. er gewährt letzterem einen gewissen Rabatt, welcher vom Ladenpreise in Abzug gebracht und als Kundenrabatt bezeichnet wird. Die Rabattgewährung an die Konsumenten von Seiten des Buchhandels war, wie bereits oben erwähnt, um die Mitte des vorigen Jahrhunderts einer der schwersten Übelstände, an denen das Buchgewerbe zu leiden hatte. Erst zu Kantate 1888 gelang es den vereinten Buchhändlern, der Bücherschleuderei ein Ziel zu setzen und die Aufrechterhaltung des Ladenpreises zu allgemeiner Anerkennung zu bringen. Das öffentliche Anbieten von Rabatt an das Publikum in ziffermässiger oder unbestimmter Form ward allgemein untersagt, die Fest-

[1]) Vgl. Buchhändlerische Verkehrsordnung S. 5 § 7.

Digitized by Google

setzung besonderer Verkaufsformen unter die Kontrolle des Börsenvereins gestellt und von dessen Genehmigung abhängig gemacht.[1])

γ. Rechnungs- und Kreditverhältnisse.

So weit es möglich ist, bezüglich der Rechnungs- und Kreditverhältnisse aus dem Geschäftsverkehr des Buchhandels mit den Konsumenten auf allgemein gültige Normen zu schliessen, lässt sich vierteljährlicher, halbjährlicher und Jahreskredit als üblich anführen. Was den Jahreskredit anlangt, so ist dieser seltener Brauch, keine Norm, denn jedem Sortimenter steht es natürlich frei, die Zeit des Kreditgebens zu verlängern oder einzuschränken. Dieser Jahreskredit findet seine Begründung vor allem in den Rechnungsverhältnissen des inneren Geschäftsverkehrs im Buchhandel. Je länger der Verleger dem Sortimenter kreditiert, desto leichter fällt es letzterem, den Kredit im Geschäftsverkehr mit dem Publikum zu erweitern und umgekehrt.

δ. Das Kolportagegeschäft.

Im engsten Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Sortimenters steht das Kolportageschäft. Dieses ist eine der wichtigsten Stützen des Buchhandels, da ohne dasselbe ein weites, fruchtbares Absatzgebiet dem Buchgewerbe verschlossen wäre.

Der Kolportagehandel, auch Hausier- oder fliegender Buchhandel genannt, beschäftigt sich mit dem Vertriebe litterarischer Erzeugnisse an öffentlicher Stätte, dem Feilbieten und Nachfragen von Haus zu Haus. Derselbe wird teils unselbständig als Anhängsel und Nebenzweig des Sortimentsgeschäfts, teils selbständig auf eigene Rechnung und Gefahr des Kolporteurs betrieben. Als Warenvermittler sammelt letzterer nach Vorlage von Mustern Abnehmer, indem er für Lieferungswerke und periodische Schriften Abonnenten oder Subskribenten zu gewinnen sucht. Die Beförderung der bestellten Ware übernimmt der Kolporteur in der Regel selbst. — Mit Hülfe dieser Art des Büchervertriebs ist es dem Buchhandel gelungen, alle Schichten des Volkes mit den Erzeugnissen der Presse zu versehen.

---

[1]) Vgl. Satzungen des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig. (Angenommen in der ausserordentlichen Hauptversammlung des Börsenvereins zu Frankfurt a. M. am 25. Sept. 1887) Leipzig, Geschäftsstelle des Börsenvereins 1888.

Digitized by Google

Nicht jede Bücherware schlechthin eignet sich für diesen Geschäftsbetrieb, es muss vielmehr der Inhalt derselben den Volksbedürfnissen entsprechen, dieselben befriedigen und neu erwecken. Die billigen Klassiker-Ausgaben im Taschenformat, encyklopädische, naturwissenschaftliche Werke, des weiteren Jugendschriften, Kochbücher, Kalender, Kursbücher und vor allem die Zeitschriften-Litteratur verdanken ihre weitgehende Verbreitung in erster Linie dem Kolportagegeschäft. —

Das Auktionswesen im deutschen Buchhandel bedarf an dieser Stelle noch einer kurzen Erwähnung. Eine ausführliche Besprechung ist überflüssig, da dasselbe nur von untergeordneter Bedeutung ist. In Leipzig werden alljährlich etwa 10—12 Bücherauktionen abgehalten, welche sich auf drei Firmen verteilen. Des weiteren kommen im übrigen Deutschland für regelmässige Veranstaltungen von Bücherauktionen nur noch Köln und Bonn in Betracht, ausserdem mit gelegentlichen Auktionen: Aachen, Berlin, Dresden, Frankfurt a./M. und einige andere Städte.[1])

Wirtschaftliche Bedeutung des buchgewerblichen Vereinsorganismus.

Wenn wir uns schliesslich vergegenwärtigen, dass am Ausgange des 18. Jahrhunderts eine kaum übersehbare Fülle von Missständen der verschiedensten Art die gedeihliche Entwicklung des deutschen Buchgewerbes unmöglich machte, und wenn wir andererseits die gegenwärtige Organisation mit jenem Zustand vergleichen, so wird offenbar, dass sich in der Zwischenzeit ein staunenswerter Wandlungsprozess vollzog. Es öffnet sich vor unserm Auge ein weites Arbeitsfeld, dessen Bestellung unendlichen Fleiss und opferwillige Hingebung erforderte. Die Früchte, welche die Gegenwart erntet, sind das Ergebnis ernster Mühewaltung, das Resultat schwerer, aber erfolgreicher Arbeit eines Jahrhunderts. Es ist nahezu gelungen, das von Philipp Erasmus Reich begonnene Werk zu vollenden und aus der von ihm ausgegangenen Vereinsbewegung einen trefflichen Organismus zu schaffen, dessen Wirksamkeit eine sichere Bürgschaft für die Erhaltung und Förderung des schwer Errungenen bietet.

Überblicken wir nochmals die wirtschaftlichen Erfolge der buchgewerblichen Vereinsbewegung.

---

[1]) cf. Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig. 1892. S. 212—213.

Digitized by Google

Die Bewegung gegen den Nachdruck füllt ihr erstes Entwicklungsstadium aus. Es galt vor allem die Interessen der buchgewerblichen Produktion zu schützen. Nach fast endloser Mühe ergab sich der Erfolg dieser Bewegung in dem Verbote des Nachdrucks (zunächst im Bereiche des deutschen Buchgewerbes). Die buchgewerbliche Produktion erlangte dadurch den Charakter der Monopolproduktion. Durch die Mühewaltung des Börsenvereins wurde der gesetzmässige Schutz der Urheber- und Verlegerrechte auch auf das Ausland ausgedehnt.[1]) Die wichtigste Grundlage für die buchgewerbliche Verlagsthätigkeit war gewonnen.

Für das zweite Entwicklungsstadium ist der Schutz der buchgewerblichen Sonderinteressen charakteristisch. Parallel geht das Streben nach einheitlicher Organisation des internen buchgewerblichen Verkehrs. Die Rabattbewegung tritt von Anfang an in den Vordergrund. Sie ermöglicht schliesslich das Zustandekommen der „buchhändlerischen Verkehrsordnung", wodurch der erste glückliche Versuch gemacht wurde, einheitliche Normen für den internen buchgewerblichen Geschäftsverkehr aufzustellen und praktisch durchzuführen.

Es würde aber den Thatsachen nicht entsprechen, wollte man die Grundzüge der modernen buchgewerblichen Organisation dem Wesen nach lediglich als Schöpfungen der Vereinsbewegung auffassen. Diese hatten sich zum grossen Teil vor dem Beginn und im Verlauf der Vereinsbewegung selbständig als allgemeine wirtschaftliche Postulate entwickelt.

Aber die Vereinsbewegung klärte ihren Inhalt aus dem Verschwommenen zu fester Umgrenzung, passte sie den Verhältnissen der Gegenwart an, indem sie die einzelnen Grundzüge, soweit ihre Fassung umstritten, zum Gegenstand öffentlicher Diskussionen und eingehender Beratungen machte. Sie verlieh ihnen Dauer und Festigkeit (temporär beschränkte), erweiterte ihr Geltungsgebiet, und gab ihnen ihre moderne Fassung. Sie schuf schliesslich die Möglichkeit, aus der Vielheit der buchgewerblichen Berufszweige nach und nach einen homogenen Organismus zu gestalten.

---

[1]) cf. Börsenblatt No. 101, 1875 p. 1560.

Digitized by Google

So war es möglich, ein System von Normen zu schaffen, welches der Interessenvertretung des gesamten deutschen Buchgewerbes gerecht zu werden verspricht.

Wenn Schürmann in seinen Abhandlungen über die „Organisation und Rechtsgewohnheiten des deutschen Buchhandels" jeglichen Einfluss der Vereinsbewegung auf die interne wirtschaftliche Ordnung des buchgewerblichen Geschäftsverkehrs in Abrede stellt, so ist dies gegenwärtig eine völlig unhaltbare Auffassung. Er sagt u. a.:

„Nicht zu verkennen ist . . ., dass die vom allgemeinen Handel so abweichenden Einrichtungen und Bräuche des Buchhandels das Urteil der Geschäftswelt leicht verwirren, sobald es sich um Abhilfe fühlbar werdender Übelstände handelt, und dass daher die Bildung neuer Vereine oft nur eine Verlegenheitssache und nicht minder das Ergebnis jener falschen Auffassung ist, als wenn die Geschäftsordnung, über deren Störung man klagt, jemals Sache von Konventionen gewesen sei oder sein könne."[1])

Diese Äusserung stammt aus dem Jahre 1880. Bereits 1884 bis 1888 vollzieht sich die Gründung des deutschen Buchhändlerkartells. In der Hauptversammlung des Börsenvereins, am 26. April 1891, gelangt die „buchhändlerische Verkehrsordnung" zur Annahme, desgleichen die „Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel" (am 30. April 1893.[2])

Zweifellos wird in Zukunft die Verkehrsordnung noch vielfach abgeändert werden müssen, damit sie den gerechten Anforderungen vollkommen zu entsprechen vermag. Dies kann aber ihre Bedeutung, wie die der Verlagsordnung, nicht im geringsten abschwächen, sondern ist ein selbstverständliches Erfordernis.

In diesen beiden wichtigsten verkehrstechnischen Schöpfungen der Vereinsbewegung gelangen die buchgewerblichen Organisationsbestrebungen zum vorläufigen Abschluss.

Aber der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Bedeutung des buchgewerblichen Vereinsorganismus liegt weniger in theoretischen, als in den praktischen Erfolgen.

---

[1]) cf. Schürmann, Organisation und Rechtsgewohnheiten des deutschen Buchhandels. Teil I. p. 300.

[2]) Eines weiteren Kommentars bedarf es hier nicht. Das hiesse sonst die Beweiskraft der Argumente abschwächen.

Digitized by Google

Wir sahen, dass die so vielfach unternommenen Reformversuche zu Beginn dieses Jahrhunderts an dem gänzlichen Mangel einer gleichsam richterlichen Zentralbehörde scheiterten, welche, ausgerüstet mit Strafmitteln für die praktische Durchführung der vereinbarten Satzungen, eine ausreichende Garantie hätte bieten können. Diesem Mangel ist gegenwärtig abgeholfen. Der Börsenverein ist das Zentrum des buchgewerblichen Vereinswesens. Von hier geht, wie von einem Zentralnervenapparat, die geistige Leitung und Vertretung der Einzel- wie Gesamtinteressen des deutschen Buchgewerbes aus. Der Börsenverein sorgt nicht allein für die gedeihliche Förderung und weitere Ausbildung der buchgewerblichen Organisation, er wacht auch über die satzungsgemässe Ausübung der einzelnen buchgewerblichen Berufsthätigkeiten, nicht allein im Kreise seiner Mitglieder und der von ihm ausdrücklich anerkannten Kreis- und Ortsvereine, sondern überhaupt auf dem ganzen Gebiete buchgewerblicher Thätigkeit. Die einzelnen Pflichten der Mitglieder sind in den Satzungen des Börsenvereins enthalten. Ein jedes Mitglied hat sich zur Einhaltung derselben unbedingt und schriftlich zu verpflichten. Im Falle absichtlicher Zuwiderhandlung kann durch Beschluss der Hauptversammlung auf Ausschluss des Beklagten aus dem Börsenverein erkannt werden (mit $^2/_3$ Majorität).

Die Nachteile, welche die Strafe der Ausschliessung im Gefolge hat, sind folgende:

a. Entziehung des Börsenblattes und der übrigen Drucksachen des Börsenvereins.
b. Zurückweisung von Inseraten für das Börsenblatt.
c. Entziehung des Rechts, selbst oder durch einen Kommissionär Abrechnungen im Buchhändlerhause zu bewirken.
d. Verweigerung jeder Beförderung von Schriftstücken durch die Bestellanstalt[1]) im Buchhändlerhause.

[1]) Die Bestellanstalt zu Leipzig ist eine Schöpfung des Vereins der Buchhändler zu Leipzig (neben der Korporation der Berliner Buchhändler, gegründet 17. Mai 1873, der bedeutendste Lokalverein. Er wurde bereits 1833 [25. Febr.] gegründet und ist für die Entwicklung und Organisation des Leipziger Buchhandels im allgemeinen von hervorragender Bedeutung). Sie hat eine rein verkehrstechnische Bedeutung und dient in erster Linie dem Zweck der Vereinfachung und Beschleunigung des Skripturenverkehrs. Die Bestellanstalt ist ein Hilfsorgan des Kommissionsgeschäfts. Dieselbe befindet sich im „Deutschen Buchhändlerhause". Prospekte und Skripturen, die der Verleger dem Sortimenter zugehen lässt und

Digitized by Google

e. Einstellung der Sortimentslieferung seitens der Mitglieder des Vereins Leipziger Kommissionäre.

f. Vollständige Lieferungssperre und Lieferung mit verkürztem Rabatt seitens derjenigen Verleger, die sich der Verlegererklärung gegen die Schleuderei angeschlossen haben.

Liegt gegen Nichtmitglieder des Börsenvereins ein Thatbestand vor, der die Einleitung des Ausschliessungsverfahrens bei Mitgliedern im Gefolge haben würde, so ist der Vorstand satzungsgemäss verpflichtet, diesen ohne weiteres die den Börsenvereinsmitgliedern zustehenden, ihnen ausnahmsweise gewährten Vergünstigungen zu entziehen. [1])

Die Zahl derjenigen Vertreter des Buchgewerbes, welche die buchhändlerische Verkehrsordnung anerkannt haben, beläuft sich 1895 auf 3911 (davon 2685 Mitglieder des Börsenvereins).

Das Verhältnis der Produktion zum Vertrieb.

Die Bedingungen des Absatzes der Bücherware sind von denen der übrigen Warengattungen grundverschieden. Das Prinzip der Unterscheidung ist zurückzuführen auf die charakteristische Eigenart der Bücherware, welche zunächst in Folgendem kurz festzustellen ist.

Das Buch als Ware.

Die Bücher bilden eine ganz bestimmte Warenkategorie, da sie nur einer ganz bestimmten Richtung der Bedürfnisbefriedigung dienen, den intellekten Bedürfnissen. Ihre Entstehung ist in erster Linie auf die Thätigkeit des Geistes zurückzuführen. Sie sind Produkte des Geistes und könnten je nach den Richtungen des geistigen Schaffens in ebenso viel besondere Klassen eingeteilt werden. Aus der ungeheueren Mannigfaltigkeit, in der sich die Kräfte und Fähigkeiten des Geistes bethätigen, lässt sich leicht eine Vorstellung von der fast unbegrenzten Fülle von Bücherklassen machen, wollte man

---

umgekehrt, gehen durch die Bestellanstalt. Hier werden sie sortiert und den Kommissionären täglich mehrere Male zugesandt (resp. von letzteren abgeholt.)

Bei Versendung von Verlags- und sonstigen Prospekten übernimmt die Bestellanstalt gegen ein tarifmässig festgesetztes Honorar das Falzen und Adressieren derselben. NB. Die Korporation der Berliner Buchhändler besitzt ebenfalls eine derartige Anstalt.

[1]) Näheres über die Grundsätze, nach denen das Ausschliessungsverfahren einzuleiten resp. die Strafe der Ausschliessung zu verhängen ist, cf. „Satzungen des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig". Leipzig, Geschäftsstelle des Börsenvereins 1888.

Digitized by Google

den Charakter eines jeden Buches für die Klassifikation massgebend sein lassen. Hieraus ergiebt sich, dass der Charakter eines jeden Buches rein individuell bestimmt ist; es ist das Resultat geistiger Thätigkeit eines ganz bestimmten Individuums. Typisch für die Bücherware ist der rein individuelle Charakter.

Die Beschaffenheit der „Bücherware im engsten Sinne" ist eine in jeder Hinsicht feststehende. Qualitätsunterschiede giebt es nicht. Dieselbe Bücherware hat, gleichgiltig wo sie gekauft wird, stets dieselbe Beschaffenheit.

Ebensowenig wie es verschiedene Qualitäten derselben Bücherware giebt, lässt sich eine Vielheit von Produktionsorten konstatieren. Jede Bücherware hat ihren bestimmten Produktionsort und ihren bestimmten Produzenten. Von hier aus geht die Ware in den Handel und von hier aus kann sie stets bezogen, kann sie abgesetzt werden. Ebenso wie die Qualität individuell bestimmt ist, geht die Herstellung und der Absatz (Vertrieb) von einem bestimmten Individuum aus. Die Möglichkeiten des Büchereinkaufs sind schliesslich nur auf die Einzahl beschränkt.

Denn, mag auch ein Buch bei einer grossen Anzahl von Sortimentern käuflich zu erwerben sein (bei der gegenwärtigen Organisation des deutschen Buchgewerbes kann innerhalb dessen Gebietes ein jedes Buch durch jeden Buchhändler bezogen werden), alle diese sind gezwungen von dem einen Verleger des Buches resp. dessen Vertreter zu beziehen. Gleichgiltig, wo die Bücherware feilgehalten, von wem sie käuflich erworben wird, man erhält stets dieselbe Ware. Zu jedem Verlagsartikel nimmt der Verleger die Stellung eines Monopolproduzenten ein.[1] Die Lieferung der Bücherware erfolgt durch diesen an sämtliche Käufer unter prinzipiell gleichen Bedingungen.[2]

Die Höhe des Preises ist für dieselbe Ware überall gleich. Der Verleger bestimmt den Preis, zu welchem die Ware an jedermann abzusetzen ist. Auch Preisunterschiede giebt es nicht. Preisschwankungen, wie sie fast tagtäglich bei den übrigen Warengattungen beobachtet werden, sind für die Bücherware ausgeschlossen, ebenso

[1] Selbstverständlich nach Massgabe der Satzungen des Autorrechts (zu Lebzeiten des Autors und 30 Jahre nach dem Tode desselben.)

[2] Öffentlichen und privaten Lehranstalten und ähnlichen Instituten werden in der Regel besondere Vergünstigungen gewährt. Dies sind aber Ausnahmefälle.

Digitized by Google

die Beeinflussung des Preises durch die Gunst oder Ungunst der Konjunkturen u. s. w. Ein jedes Buch hat seinen bestimmten Preis.

Inwiefern sind nun die Absatzbedingungen der Bücherware von denen der übrigen Warengattungen verschieden?

Der individuelle Charakter eines jeden Buches ist massgebend für die Art und Weise, in der sich der Absatz vollzieht.

Jegliche Bücherware hat je nach ihrem Charakter einen grösseren oder kleineren, territorial resp. national beschränkten oder unbeschränkten Konsumentenkreis. An diesen gilt es, die Ware abzusetzen, oder besser zu vertreiben. Denn der Absatz der Bücherware muss durch ganz bestimmte Vertriebsmanipulationen bewirkt werden. Dieselben sind ebenso verschieden, wie es der Charakter der Bücherware selbst ist. Kein Buch findet seinen Absatz (den Weg zu den Konsumenten) von selbst, es muss vertrieben werden. Buchervertrieb ist der Inbegriff alles dessen, was die Art und Form des Bücherabsatzes in all ihrer Mannigfaltigkeit anlangt. Das Haupterfordernis für einen Verleger ist, den Bücherabsatz betreffend, die richtige Erkenntnis der Absatzfähigkeit und der hiernach zu bestimmenden Vertriebsart seines Verlagsartikels. Hierdurch ist der wirkliche Absatz eines Buches wesentlich bedingt. Zu jedem Verlagsartikel gehört mehr oder weniger ein besonderer Vertriebsapparat, der nur in seltenen Fällen von Anfang an richtig erkannt und in den Dienst des Absatzes gestellt wird. Es liegt nun am Tag, dass die Höhe der Produktion einen ganz hervorragenden Einfluss sowohl auf den Vertrieb, wie überhaupt auf den Absatz im allgemeinen ausübt.

In der jüngsten Zeit sind wiederholt Klagen über ungenügenden, resp. zu schwierigen Absatz hörbar geworden. Ja man spricht sogar von einer drohenden Absatzkrise. Als Hauptursache dieser obwaltenden Stagnation wird das zu grosse Angebot von litterarischen Produkten bezeichnet, das zu dem Bedarf im allgemeinen in einem unverkennbaren Missverhältnis stünde.

Es ist schwer, sich hierüber ein gerechtes Urteil zu bilden, denn es ist fast ein Ding der Unmöglichkeit, den Bücherbedarf eines Volkes auch nur annähernd zu schätzen, da es an geeigneten Anhaltspunkten für einen derartigen Kalkül gänzlich fehlt. Man ist hier nur auf

Digitized by Google

Vermutungen angewiesen. Richtiger scheint es zu sein, von einer allgemeinen Überfüllung des Büchermarktes zu sprechen.

Sicherlich wirkt die Höhe der Produktion auf die Art und den Erfolg des Büchervertriebs ein. Mit der Höhe der Produktion wächst auch relativ die Schwierigkeit des Büchervertriebs und des realen Bücherabsatzes. Im allgemeinen hat jedes Buch seinen besonderen Wert und seinen bestimmten Absatzkreis. Je höher nun das Bücherangebot im allgemeinen ist, desto schwieriger wird es sein, das Interesse der Konsumenten auf bestimmte litterarische Produkte hinzulenken. Der Vertriebsapparat wird immer kostspieliger, während der Erfolg nicht dementsprechend zunimmt, d. h. dem wachsenden Aufwand an Kapital auf die Vertriebstechnik (Vertriebsspesen) steht bei zunehmender Produktion ein unverhältnismässig geringer Erfolg (realer Absatz) gegenüber.

Es wird sich vielleicht trotz alledem verlohnen, einerseits den allgemeinen Verlauf der litterarischen Produktion und andererseits das Verhältnis der produzierenden Kräfte zu denen des Vertriebs statistisch zu untersuchen. Es scheint dies einer der sichersten Wege zu sein, der zu einer annähernd korrekten Beurteilung der obwaltenden Verhältnisse führen kann.

Wir wollen uns auf den Verlauf der letzten 25 Jahre beschränken, da sich besonders seit 1870 ein gewaltiger Aufschwung der Produktion im gesamten deutschen Buchgewerbe beobachten lässt.

Wenden wir uns zunächst der Produktion zu.

Als gegenwärtige Hauptproduktionsorte sind Leipzig und Berlin zu bezeichnen. Dieselben stehen sich im Jahre 1890 fast völlig ebenbürtig gegenüber. Für die vorausgehenden Jahre lassen sich nur geringe Schwankungen konstatieren.

Was die Gesamtproduktion anlangt, so hat sich dieselbe innerhalb 20 Jahren annähernd verdoppelt:

1870 erschienen 9866 Werke,
1890 „ 18051 „ .

Eine besonders rapide Zunahme macht sich seit dem Beginn der achtziger Jahre geltend. Diese beträgt in Prozent (gegen 1880) im Jahre:

1881 5,41 %
1885 15,81 „
1890 27,36 „
1893 61,89 „

Digitized by Google

Im übrigen vergl. die Daten der nachstehenden Tabelle:

Statistische Übersicht über die moderne litterarische Produktion.

Jahr	Berlin	Übriges Preussen	Leipzig	Übriges Sachsen	Übriges Deutschland	Österreich, Schweiz etc.	Zusammen
1872	1936	2495	1829	403	3103	1830	11 596
1873	1946	2348	1805	368	3237	2044	11 748
1874	2069	2514	2245	338	3487	2170	12 823
1875	2019	2708	2161	380	3392	2183	12 843
1876	1809	2718	1862	370	3576	2484	12 819
1877	2054	2716	2136	417	3544	2422	13 289
1878	2062	2859	1973	408	3499	2703	13 504
1879	2379	2917	2144	422	3437	2389	13 688
1880	2241	3152	2252	525	3498	2505	14 173
1881	2464	3278	2452	471	3682	2593	14 940
1882	2275	3313	2628	412	3742	2675	15 045
1883	2434	3545	2624	405	3806	2660	15 474
1884	2529	3520	2761	490	3951	2713	15 964
1885	2743	3614	2664	452	4058	2883	16 414
1886	2666	3565	2914	533	4336	2591	16 605
1887	2661	3774	3022	521	4420	2584	16 982
1888	2941	3829	3099	529	4348	2814	17 560
1889	2789	3532	2989	605	4488	2718	17 121
1890	3127	3791	3122	631	4630	2750	18 051

Eine sehr naheliegende Ursache dieser hohen Produktion ist die bedeutende Vermehrung der produzierenden Kräfte.

In erster Linie kommt hier die Vermehrung derjenigen Verlagsfirmen in Betracht, die sich ausschliesslich mit Buchverlag beschäftigen (reiner Verlag).

Digitized by Google

Die Vermehrung beträgt (gegen 1874):

Im Jahre	1875	3,88 %
„ „	1877	12,89 „
„ „	1879	9,36 „
„ „	1881	16,16 „
„ „	1883	18,37 „
„ „	1885	28,40 „
„ „	1887	37,80 „
„ „	1889	47,08 „
„ „	1891	52,65 „
„ „	1894	65,55 „

Die Anzahl der Firmen, die sich nur mit Kunstverlag beschäftigen (reiner Kunstverlag), ist bis 1890 ebenfalls in stetem Wachstum begriffen, sie erreichte in diesem Jahre den höchsten Punkt. Die Vermehrung beträgt gegen 1874 33,72%. In den folgenden Jahren ist ein Rückgang wahrzunehmen, der jedoch bereits 1893 überwunden wird.

Was schliesslich den reinen Musikalienverlag anlangt, so ist die Firmenzahl (abgesehen von dem Jahre 1878) ohne Unterbrechung gestiegen. Die Zunahme beträgt gegen (1875)

im Jahre	1884	35,11 %
„ „	1894	117,55%; mithin die stärkste

Firmenzunahme.

In der Gesamtzahl des jährlichen Firmenbestandes der drei Verlagsgattungen ist (abgesehen von den Jahren 1878—1880) durchgängig eine Zunahme festzustellen. Der Unterschied (gegen 1874) beträgt in Prozent:

Im Jahre	1875	12,58 %
„ „	1881	14,97 „
„ „	1884	22,98 „
„ „	1887	38,23 „
„ „	1890	50,00 „
„ „	1892	56,49 „
„ „	1895	65,86 „

Einen näheren Einblick gewährt nebenstehende Tabelle (S. 157).

Parallel mit der Vermehrung der produzierenden Kräfte geht diejenige der Vertriebskräfte, wie sich aus der Tabelle auf Seite 158 ergiebt.

Digitized by Google

Statistische Übersicht
über die Vermehrung der produzierenden Kräfte seit 1875.

Jahr	Firmenzahl (nur Buch-Verlag)	Unterschied	Zunahme seit 1875	Firmenzahl (nur Kunstverlag)	Unterschied	Zunahme seit 1875	Firmenzahl (nur Musikverlag)	Unterschied	Zunahme seit 1875	Summa
1875	1132	—	—	199	—	—	131	—	—	1462
1876	1176	44	44	210	11	11	131	—	—	1517
1877	1230	54	98	227	17	28	141	10	10	1598
1878	1278	48	146	234	7	35	134	— 7	3	1646
1879	1231	— 47	99	215	— 19	16	128	— 6	— 3	1574
1880	1238	7	106	218	3	19	136	8	5	1592
1881	1270	32	138	202	— 16	3	140	4	9	1612
1882	1315	45	183	213	11	14	153	13	22	1681
1883	1358	43	226	213	11	14	145	— 8	14	1706
1884	1340	— 18	208	218	5	19	148	3	17	1706
1885	1399	59	267	222	4	23	177	29	46	1798
1886	1454	55	322	223	1	24	179	2	48	1856
1887	1513	59	381	242	19	43	184	5	53	1939
1888	1560	47	428	252	10	53	209	25	78	2021
1889	1640	80	508	262	10	63	224	15	93	2126
1890	1665	25	533	266	4	67	230	6	99	2151
1891	1686	21	554	271	5	72	236	6	105	2193
1892	1728	42	596	258	— 13	59	247	11	116	2233
1893	1773	45	641	254	— 4	53	261	14	130	2288
1894	1817	44	685	262	8	63	274	13	143	2353
1895	1874	57	742	266	4	67	285	11	154	2425

Digitized by Google

Statistische Übersicht
über die Vermehrung der buchgewerblichen Vertriebskräfte seit 1875.

Jahr	Firmen-Zahl des ausschliesslichen Sortiments	Zunahme	Zunahme seit 1875	Sortiments-Musikalien-Handel	Zunahme	Zunahme seit 1875	Ausschliesslich Antiquariat	Zunahme	Zunahme seit 1875	Sortiments-Buch-, Kunst-, Musikalienhandel	Zunahme	Zunahme seit 1875
1875	112	—	—	134	—	—	98	—	—	2670	—	—
1876	107	— 5	— 5	150	16	16	95	— 3	— 3	2820	150	150
1877	92	— 15	— 20	138	— 12	4	109	14	11	2927	107	257
1878	98	6	— 14	151	13	17	117	8	19	3114	187	444
1879	84	— 14	— 28	152	1	18	118	1	20	3216	102	546
1880	95	11	— 17	144	— 8	10	120	2	22	3375	159	705
1881	112	17	—	133	— 11	— 1	138	18	40	3543	168	873
1882	109	— 3	— 3	165	32	31	140	2	42	3599	56	929
1883	107	— 2	— 5	178	13	44	143	3	45	3709	110	1039
1884	112	5	—	168	— 10	34	148	5	50	3827	118	1157
1885	105	— 7	— 7	184	16	50	144	— 4	46	3884	57	1214
1886	93	— 12	— 19	178	— 6	44	155	11	57	4044	160	1374
1887	107	14	— 5	222	44	88	157	2	59	4123	79	1453
1888	126	19	14	217	— 5	83	182	25	84	4280	157	1610
1889	130	4	18	219	2	85	190	8	92	4496	216	1826
1890	132	2	20	220	1	86	195	5	97	4526	30	1856
1891	133	1	21	230	10	96	207	12	109	4650	124	1980
1892	131	— 2	19	236	6	102	198	— 9	100	4740	90	2070
1893	128	— 3	16	230	— 6	96	193	— 5	95	4811	71	2141
1894	131	3	19	247	17	113	196	3	98	4890	79	2220
1895	129	— 2	17	266	19	132	207	11	109	4984	94	2314

Digitized by Google

Die Anzahl der Firmen, welche sich mit Sortiment im allgemeinen beschäftigen, hat sich innerhalb 20 Jahren nahezu verdoppelt.

Dieselbe betrug 1875 2670,

1895 4984; der Unterschied beläuft sich auf 2314.

Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangen wir bei den Firmen, die sich ausschliesslich mit Antiquariat und Musikaliensortiment befassen. Nur geringe Vermehrung lässt sich hingegen bei den Firmen feststellen, die Kunstsortiment als Hauptgeschäft betreiben. Es erübrigt schliesslich, die Entwicklung des Kolportagegeschäfts hier noch des näheren zu beleuchten. Die nachstehende Tabelle veranschaulicht die jährliche Vermehrung der Kolportagehandlungen seit 1875:

Jahr	Firmenzahl nur Kolp.-Sortiment	Unterschied	Firmenzahl nur Kolp.-Verlag	Unterschied	Kolp.-Verlag und Sortiment	Unterschied	Summa	Unterschied
1875	589	—	193	—	72	—	854	—
1876	627	38	166	— 27	79	7	872	18
1877	727	100	160	— 6	77	— 2	964	92
1878	859	132	152	— 8	74	— 3	1085	121
1879	843	— 16	152	—	72	— 2	1067	— 18
1880	634	— 209	152	—	70	— 2	856	— 211
1881	725	91	220	68	—	—	—	—
1882	861	136	218	— 2	—	—	—	—
1883	660	— 201	150	— 68	71	1	881	—
1884	678	18	148	— 2	65	— 6	891	10
1885	690	12	134	— 14	65	—	889	— 2
1886	697	7	133	— 1	62	— 3	892	3
1887	717	20	128	— 5	64	2	909	7
1888	750	33	130	2	62	— 2	942	33
1889	971	221	133	1	59	— 3	1163	121
1890	988	17	135	2	60	1	1183	20
1891	999	11	200	65	56	— 4	1255	72
1892	1033	34	192	— 8	64	8	1289	34
1893	995	— 38	194	2	64	—	1253	— 36
1894	978	— 17	195	1	61	— 3	1234	— 19
1895	966	— 12	201	6	62	1	1229	— 5

Digitized by Google

Hier treten bedeutendere Schwankungen zutage. Die Vermehrung ist durchaus nicht eine kontinuierliche.

Im Jahre 1891 ist der Höhepunkt der Vermehrung erreicht, seitdem ist ein allseitiger Rückgang der Firmenzahl bemerkbar.

Wenn auch der Vermehrung der produzierenden Kräfte ebenfalls eine Steigerung der Vertriebskräfte entspricht, so beweist doch die Thatsache der obwaltenden allgemeinen Stagnation des Absatzes und die bedeutende, stetig zunehmende Vermehrung der Antiquariatshandlungen, dass eine Überproduktion thatsächlich vorhanden, dass zwischen Nachfrage und Angebot ein Missverhältnis besteht, wodurch sich die allgemeine wirtschaftliche Lage des deutschen Buchgewerbes ungünstig gestaltet.

Die Empirie hat nun zur Genüge gelehrt, dass sich weder im buchgewerblich-organisatorischen Wege, noch im Wege der staatlichen Gesetzgebung unter der herrschenden Gewerbeordnung eine den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Regulierung der buchgewerblichen Unternehmungen anstreben lässt.

Wohl aber lässt sich durch eine gewissenhafte Ausbildung der Lernenden in buchgewerblichen Fachschulen eine Durchsetzung des Buchgewerbes mit ungenügend Vorgebildeten verhindern. Es gehört zum Betriebe des Buchverlags eine Fülle wirtschaftlicher, wie vornehmlich allgemein wissenschaftlicher Kenntnisse. Verfehlte Verlagsspekulation infolge von Unkenntnis der litterarischen Bedürfnisse, sowie der litterarischen Geschmacksrichtungen ist eine sehr häufige Ursache von schweren wirtschaftlichen Misserfolgen.

Auch die Organisation des Büchervertriebs trägt einen grossen Teil der Schuld an der Entstehung einer litterarischen Überproduktion. Das Konditionsgeschäft hat vornehmlich die allgemeine Produktionssteigerung zur notwendigen und unbedingten Voraussetzung.

Aber eine gänzliche Abschaffung des Konditionswesens und durchgängige Ersetzung desselben durch den Barverkehr (resp. Bezug in fester Rechnung) ist vorläufig noch vollkommen undenkbar. Das Konditionsgeschäft bildet auch gegenwärtig noch eine immerhin wichtige Grundlage für den Sortimentsbuchhandel.

Wohl dürfte aber den Verlegern anzuraten sein, Vorsicht bei dem „Versand à condition“ walten zu lassen und nicht diesen anscheinend bequemen Vertriebsapparat der modernen buchgewerblichen Geschäfts-

Digitized by Google

cher- u. Musikalien-Leihwesen					Kommissions-wesen		Gesamtzahl der Firmen		Jahr
Differenz	Musikalien-Leih-anstalten	Differenz	Lesezirkel	Differenz	Firmen-Bestand	Differenz	Jährlicher Bestand	Differenz	
—	378	—	576	—	212	—	4531	—	1875
24	403	25	613	37	223	11	4750	219	1876
6	413	10	612	— 1	221	— 2	4920	170	1877
19	415	2	626	14	232	11	5196	276	1878
7	417	2	631	5	231	— 1	5230	34	1879
32	429	12	642	11	235	4	5410	180	1880
14	462	33	655	13	236	1	5652	242	1881
16	454	8	656	1	245	9	5856	204	1882
31	465	11	710	4	260	15	6008	152	1883
5	468	3	728	18	258	— 2	6142	134	1884
— 19	462	— 6	735	7	250	— 8	6304	162	1885
55	480	18	807	72	252	2	6509	205	1886
14	472	— 8	835	28	250	— 2	6764	255	1887
20	489	17	871	36	251	1	7026	262	1888
25	496	7	912	41	260	9	7347	321	1889
— 1	486	— 10	927	15	287	27	7474	127	1890
4	485	— 1	969	42	284	— 3	7660	186	1891
3	478	— 7	956	— 13	289	5	7787	127	1892
— 6	484	6	980	24	289	—	7893	106	1893
13	474	— 10	993	13	295	6	8017	124	1894
9	479	5	1014	21	289	— 6	8245	228	1895

Digitized by Google

organisation als eine zuverlässige Garantie für die Verwirklichung ihrer Verlagspläne anzusehen.

Wir sehen davon ab, an dieser Stelle noch andere Entstehungsursachen der litterarischen Überproduktion des näheren zu besprechen, obwohl sich gegen das Überwuchern der Unterhaltungslitteratur, die grosse Vermehrung der Bücherleihanstalten und Lesezirkel und die Sucht nach dem Verlage von encyklopädischen Werken manche berechtigte Einwendung machen liesse.

Eine Abstellung dieser krankhaften Erscheinungen dürfte ebenso schwierig, wie für den erstrebten Zweck unzureichend sein.

Es erübrigt noch, auf ein wichtiges Mittel zur Abschwächung der schädlichen Wirkungen der Überproduktion hinzuweisen: Begünstigung des Bücherabsatzes im Ausland.

Von den Verlegern sollte von vornherein bei dem Entwurfe von Verlagsplänen, wenn es der litterarische Charakter des Verlagsartikels irgend gestattet, die Möglichkeit eines ausländischen Bücherabsatzes gründlich erwogen werden. —

Die Zahl der deutschen Buchhandlungen überhaupt beträgt 1895 8017. Diese verteilen sich auf 1723 Städte.

Von den 8017 Buchhandlungen beschäftigen sich: 1817 nur mit Verlagsbuchhandel; 262 nur mit Verlagskunsthandel; 274 nur mit Verlagsmusikalienhandel; 131 mit Kunstsortiment als Hauptgeschäft; 247 mit Musikaliensortiment als Hauptgeschäft; 196 nur mit Antiquariatsgeschäft und 4890 mit Buchhandel im allgemeinen.

Von den letzteren betrieben neben ihrem Hauptgeschäfte, dem Sortimentshandel: 1975 Antiquariatsgeschäft; 978 Kolportagesortiment; 195 Kolportageverlag; 61 Kolportagesortiment und Verlag; 2569 Kunstsortiment; 1076 Landkartensortiment; 2503 Musikaliensortiment; 1230 Leihbibliotheken; 474 Musikalien-Leihanstalten; 993 Lesezirkel; 2113 Papier-, Schreib- und Zeichenmaterialhandel.

Einen genaueren Einblick in die Entwicklung der buchgewerblichen Berufsteilung und -Vereinigung im Verlauf der letzten 20 Jahre gewährt nebenstehende Tabelle:

Digitized by Google

Schluss.

Rückblick auf den Entwicklungsprozess der buchgewerblichen Betriebs-Formen vom Altertum bis auf die Gegenwart.

Im Altertum und Mittelalter gehen Eigenproduktion und gewerbliche Warenproduktion parallel. Das Buch als Ware wird den übrigen verwandten Warengattungen gleichgeachtet. Die charakteristischen Merkmale, welche den Begriff „Bücherware" vor allen übrigen Gegenständen des Handels besonders kennzeichnen, wurden zu jener Zeit ebenso wenig erkannt und gewürdigt, wie es bis zum Anbruch der modernen Entwicklungsperiode des deutschen Buchgewerbes der Fall ist.

Der Vertrieb ist vorzugsweise Wandervertrieb. Nur in den Zentren des geistigen Verkehrs bildet sich der sesshafte Vertrieb aus, teils mit Produktion verbunden, teils getrennt. Wir begegnen dem Verlags-, Sortiments- und Antiquariatsgeschäft. Besonders eigenartige Verkehrsnormen lassen sich nirgends wahrnehmen. Der Absatz litterarischer Produkte vollzieht sich analog dem übrigen Warenabsatz.

Die Erfindung der Buchdruckerkunst hebt das Buchgewerbe auf eine neue Stufe der Entwicklung. Die Formen der Produktion und des Vertriebs treten aus der primitiven Fassung heraus und gewinnen nach und nach eine festere Gestalt. Durch die Thätigkeit der Pressen wird die Eigenproduktion gänzlich verdrängt. Die handwerksmässige Vervielfältigung litterarischer Produkte weicht der maschinenmässigen.

Die Schreiber treten in den Dienst der Druckerpressen. Man produziert ausschliesslich für verkehrsmässigen Absatz. Gewerbliche Warenproduktion wird zur allgemein herrschenden Produktionsart.

Die wirtschaftliche Verwertung der produzierten Ware bildet zunächst die natürliche Ergänzung der Produktionsthätigkeit, infolge des Strebens nach möglichster Alleinnutzung des Gesamterfolges und

Digitized by Google

nach Erzielung des höchsten Reingewinnes. Arbeitsvereinigung ist typisch für die wirtschaftliche Form der gesamten buchgewerblichen Thätigkeit bis gegen Schluss des XV. Jahrhunderts.

Fortschritte der Technik und Kultur geben den Anstoss zu berufsmässiger Gliederung der Gesamtproduktion. Eine weitgehende Spezialisierung des Buchgewerbes tritt unverkennbar zutage.

Die Verkehrsnormen des Buchgewerbes werden zunächst den allgemeinen Verkehrsgebräuchen entlehnt und ohne Bedenken angewandt. Vergesellschaftung und Wanderverkehr sind die typischen Formen der Herstellung und des Vertriebs.

Das Absatzgebiet erstreckt sich zunächst, abgesehen von dem bedeutenden Aussenhandel, auf Süd-, West- und Mitteldeutschland. Der Norden und Osten[1]) bedürfen noch einer allmählichen Erschliessung.

Im 16. Jahrhundert tritt der Verkehr mit dem Ausland nach und nach zurück. Die seither aktive Handelsbilanz weicht der passiven. Das deutsche Buchgewerbe sieht sich auf die nationalen Grenzen beschränkt und ist bestrebt, innerhalb derselben das Handelsnetz auch auf Nord- und Ostdeutschland auszudehnen.

Jahrmärkte und Messen waren bereits für den Handschriftenverkehr die Hauptstützpunkte handelsgewerblicher Thätigkeit, sie blieben es auch nach Erfindung der Buchdruckerkunst. Es findet nur eine weitere Ausdehnung und innere Ausbildung der Handelsgebräuche auf den Messen statt, nach denen sich auch die buchgewerbliche Produktion zeitlich richtet.

Um zwei Mittelpunkte dreht sich der buchgewerbliche Verkehr Deutschlands: Frankfurt a. M. (für den Süden und Westen) und Leipzig (anfänglich besonders für den Norden und Osten). Die Vertriebsformen schreiten in ihrer Entwicklung fort. Das Agenten- und Botenwesen und daneben ein ausgedehnter Hausierhandel vermitteln den Verkehr mit den Konsumenten.

In Leipzig macht das Buchgewerbe gewaltige Fortschritte, die Vermehrung der Druckereien und Handlungen ist in raschem Steigen begriffen. Daneben treten die ersten Spuren des Kommissionswesens auf.

Die Reformation erhöht die Bedeutung der Leipziger Büchermärkte und -Messen. Die protestantische Litteratur verdrängt die

[1]) Ausführliches hierüber cf. Archiv XVIII., p. 29—125. Lohmeyer, Geschichte des Buchdrucks und des Buchhandels im Herzogtum Preussen.

Digitized by Google

katholische und beherrscht vollkommen den Büchermessverkehr. — Da werden die jungen, kräftig treibenden Blüten des Leipziger Buchgewerbes und litterarischen Messverkehrs durch das gegenreformatorische Verhalten Herzog Georgs von Sachsen gebrochen. Dem Aufschwung folgt ein rascher Niedergang. — Frankfurt a. M. kann sich jedoch ungestört fortentwickeln und erlangt unbestreitbar das Übergewicht.

Jetzt macht in Frankfurt auch die Verlagsthätigkeit bedeutsame Fortschritte. Langsam erhebt sich Leipzig in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Am Ausgange desselben steht es wiederum neben Frankfurt ebenbürtig da.[1])

Der Büchervertrieb ruht einesteils in den Händen von grossen Sortimentsfirmen, deren Lagervorräte einen, im Vergleich zu den modernen, unverhältnismässig grossen Umfang einnehmen. Es erfolgt durch diese eine bedeutende Verbesserung der Vertriebstechnik. (Lager- und Messkataloge werden eingeführt.) Auf der andern Seite ziehen die Buchbinder den Vertrieb der Kleinlitteratur nahezu vollkommen an sich und geben dadurch den eigentlichen Buchhändlern zu häufigen Klagen Anlass. Daneben greift eine weitgehende Vermischung der Bücherware mit beliebigen andern Warengattungen Platz. Die freie Konkurrenz im Buchverlag, die sich vor allem in grosser Entfaltung des Nachdrucks äussert, führt den Privilegienschutz herbei.

Die katholische Gegenreformation und die kryptokalvinischen Wirren hindern von neuem das Gedeihen des deutschen Buchgewerbes. Der 30jährige Krieg hebt den Fortschritt auf. Allgemeine wirtschaftliche Entkräftung und tiefste Verarmung treten an die Stelle früheren Wohlstands.

Nach dem westfälischen Frieden erholt sich das Buchgewerbe nach und nach von dem schwersten Schlage, der es je getroffen. Die litterarische Produktion gewinnt allmählich an Regsamkeit, und fast hat es den Anschein, als wolle der frühere Wettbewerb zwischen Frankfurt und Leipzig um die Suprematie im deutschen Buchgewerbe von neuem beginnen.[1])

Aber die thatsächlichen Verhältnisse entwickelten sich anders. Je mehr sich das 17. Jahrhundert seinem Ende näherte, desto unbe-

[1]) cf. Tafel I der graphischen Darstellung.

Digitized by Google

strittener wurde Leipzigs dominierende Stellung. Frankfurt befindet sich in einer raschen Decadence, die in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts mit dem fast gänzlichen Schwinden des litterarischen Verkehrs zu unabänderlicher Thatsache wird. — Auch der interne Verkehr hatte inzwischen tiefgehende Wandlungen erfahren. — Der Tauschverkehr, ursprünglich eine gelegentliche, aus dem umgebenden Geschäftsleben rezipierte Verkehrsgepflogenheit, war zu Beginn des 17. Jahrhunderts zur herrschenden Geschäftsnorm geworden. Die Wirkung auf die einzelnen Betriebsformen äusserte sich in gänzlicher Umgestaltung der vom 16. Jahrhundert überlieferten buchgewerblichen Wirtschaftsgebilde.

Der weitgehenden Spezialisierung der Gesamtfunktion folgt gänzlicher Zusammenschluss. Der arbeitsteiligen Absonderung bestimmter buchgewerblicher Funktionen und der damit verbundenen Ausbildung selbständiger Berufszweige tritt die Vereinigung derselben zu einem Beruf entgegen. Die vielgestaltige Verlagsthätigkeit schliesst sich mit dem Vertrieb zusammen. Verlag und Sortiment sind zu ein und derselben Berufsthätigkeit vereinigt.

Von besonderer Bedeutung ist neben dem Sinken des litterarischen Messverkehrs das Erwachen von Bestrebungen zu zeitgemässen Reformen, die schon am Ende des 17. Jahrhunderts sich zu regen beginnen. Es werden bereits Pläne zur Gründung eines deutschen Buchhändlervereins (1696) entworfen. Das allgemein gewordene Übel des Büchernachdrucks lastet schwer auf der gesamten Verlagsthätigkeit. Die Sicherstellung der Autor- und Verlegerrechte wird immer mehr zu einem allgemeinen Postulat. Daneben durchsetzen Misstände der verschiedensten Art den gesamten buchgewerblichen Geschäftsverkehr. Mit der allgemeinen Rechtsverwirrung im Privilegienzeitalter geht der interne wirtschaftliche Verfall des Buchgewerbes Hand in Hand. Beim Anbruch der neuen Aera, die in demselben Jahre einsetzt, in welchem sich Leipzig zuerst als alleiniges Zentrum des deutschen Buchgewerbes erhebt, begegnen wir den denkbar ungünstigsten Verhältnissen in rechtlicher, wie wirtschaftlicher Beziehung.

Auf dem Wege korporativer Selbsthilfe, unterstützt durch das rastlose Wirken einer Elite deutscher Buchhändler, erlangt man endlich gesetzmässig verbürgten Schutz der buchgewerblichen Verlagsunternehmungen, die Beseitigung des Nachdrucks.

Digitized by Google

Das Gefühl der Zusammengehörigkeit, das Vertrauen in gemeinsames Vorgehen, sowie die Erkenntnis der buchgewerblichen Interessengemeinschaft waren mächtig erstarkt im Kreise der deutschen Buchhändler und bildeten zugleich eine Grundlage und sichere Garantie für das Gelingen des begonnenen Werkes einer einheitlichen Organisation des gesamten deutschen Buchgewerbes. Die Rabattbewegung bricht zunächst Bahn und ebnet die Pfade, welche zu dem seit einem Jahrhundert erstrebten Ziele führen sollten.

Der Sonntag Kantate 1888, der „Geburtstag des deutschen Buchhändlerkartells", schliesst die Rabattbewegung ab. Die Jahre 1891 und 1893 erfüllen endlich den heissesten Wunsch des deutschen Buchgewerbes: Die Schöpfung einer einheitlichen Organisation.

Es erübrigt schliesslich, noch einen kurzen Gesamtüberblick über die moderne Gestaltung der buchgewerblichen Betriebsformen zu geben.

Die im deutschen Buchgewerbe nach dem 30jährigen Krieg allgemein gewordene Vereinigung zwischen Herstellung und Vertrieb der Bücherware musste sich mit dem Schwinden des Tauschverkehrs, der wichtigsten Vorbedingung jener Betriebsvereinigung, wieder von selbst lösen.

Die Epoche der deutschen Klassiker, die Zeit des deutschen Volksfrühlings, hob die buchgewerbliche Produktivität zu bedeutsamer Höhe. Die Zahl der Verlagsgeschäfte nahm beträchtlich zu.

Andererseits bedingte die Einführung des Konditionswesens eine nicht minder bedeutende Vermehrung der Sortimentsgeschäfte. Das Antiquariatsgeschäft gewann mit der zunehmenden Produktion ebenfalls an Bedeutung.

Der Kunst- und Musikalienhandel, ehedem zumeist minder bedeutende Anhängsel des engeren Buchhandels, emanzipieren sich und treten als selbständige Betriebszweige auf.

Schliesslich findet das Kolportagegeschäft mit dem mächtigen Überhandnehmen der Unterhaltungs- und Volkslitteratur lohnenden Absatz.

So begegnen wir einer Spezialisierung der Betriebszweige, wie sie kein Jahrhundert zuvor gesehen.

Dieser weitgehenden Spezialisierung tritt als interessantes Gegenstück die weitgehendste Vereinigung fast aller buchgewerblichen Betriebsformen gegenüber. So begegnet man in den Zentren der buch-

Digitized by Google

gewerblichen Produktion Verlagsfirmen, welche zu einem Betriebe vereinigen: Schriftgiesserei, Stereotypie, galvanoplastische Anstalt; Buchdruckerei, Stahl- und Kupferdruckerei; lithographische und xylographische Anstalt; Verlag, deutsches und ausländisches Sortiment und Kommissionsgeschäft.

Es drängt sich bei dieser Betrachtung unwillkürlich ein Vergleich dieser modernen Erscheinung des Grossbetriebs mit den grossen Sklavenwirtschaften des Altertums auf, von denen uns die alten Klassiker erzählen. Verweilen wir einen Augenblick bei dem berühmten Pomponius Attikus, dem Verleger Ciceros. „Er beschäftigte seine Sklaven mit Schreibereien. In seiner Offizin, welche alles übertraf, was man bis dahin von Anstalten dieser Art kannte, wimmelte es, wie in unseren heutigen Druckereien, von Arbeitern aller Gattungen, welche teils das Papier und die übrigen Materialien und Instrumente instandsetzten, teils die Vervielfältigung der Abschriften und die Korrekturen betrieben, teils die vollendeten Bücher kunstvoll aufrollten, mit Einband, Titel und sonstigem Schmuck versahen. Attikus besass dergestalt ein Büchermagazin, wie es heute wohl in der ganzen Welt bei keinem Verlags- oder Sortimentshändler gefunden wird.

Attikus mit seiner grossartigen Offizin und seiner ausgezeichneten litterarischen Bildung ist den ersten grossen Druckern der neueren Jahrhunderte zu vergleichen.“[1])

Hier wie dort prävaliert das Streben, den ganzen Prozess der Herstellung und des Vertriebs der Erzeugnisse in der Hand zu behalten. Dort die grossen Sklavenwirtschaften mit weitgehendster Vereinigung von Produktion und Vertrieb — hier die moderne gewerbliche Riesenunternehmung, die sowohl Fabrik ist, wie Verlag (im allgemeinen volkswirtschaftlichen Sinn), ein System autonomer Wirtschaft auf kapitalistischer Grundlage.

[1]) cf. Schmidt, Geschichte der Denk- und Glaubensfreiheit, pag. 120 fg.

Digitized by Google

Anhang.

1. Reich's Rundschreiben an die auf der Ostermesse 1764 zu Leipzig versammelten Buchhändler.

(O. A. Schulz, Adressbuch für den deutschen Buchhandel. Leipzig 1840. Abteilung V. „Geschichte der Vereine deutscher Buchhändler zu Leipzig," § 45 und 46. — Originalabdruck aus Reich's bibliopolischem Tagebuche.)

„Man hat schon lange mit Recht über den Verfall der Buchhandlung geklagt, aber niemals ist die Unordnung, die Abweichung von allen Grundsätzen so weit getrieben worden, als in unseren Tagen. Dem rechtschaffenen Teile der Buchhändler kommt es zu, sich diesem Übel zu widersetzen, und indem sie allgemeine Regeln annehmen, das Glück ihrer Nachkommenschaft zu gründen und zu bauen. Wir wollen nicht bei dem abgenutzten Einwurfe stehen bleiben: es wird unmöglich sein, so vielerlei Köpfe unter einen Hut bringen. . . . Dem sich selbst entehrenden Teile der Buchhändler sind diese Betrachtungen nicht gewidmet. . . . Nur denen Männern, welche noch Tugend und Laster unterscheiden, die noch fühlen, dass blos vernünftige Einrichtungen, weise Gesetze das Wohl einer jeden Sache gründen; dass man in der Folge durch Redlichkeit weit mehr gewinnt, als durch Subtilitäten und durch solche Handgriffe, die dem Betrug so nahe kommen, und mit ihm einerlei Abschied verdienen, nur diesen, sage ich, gebe ich gegenwärtige zufällige Gedanken. . . . Wahrlich, wenn der redliche Teil der Buchhändler unter sich selbst einig ist, wenn wir unabweichliche Gesetze annehmen, so wird sich bald eine glückliche Änderung zeigen. Das Ungeziefer auf der Buchhandlung wird abnehmen und mit ihm viele Plagen, die uns bisher so beunruhigt haben. . . . Wenn wir keine Nachdrucker in unsern Handel aufnehmen, wenn wir uns gemeinschaftlich gegen diejenigen verbinden wollten, die sich der Ungerechtigkeit, selbst nachzudrucken oder nachgedruckte Bücher zu verbreiten, teilhaftig gemacht; wenn wir mit dem Kredit behutsamer umgehen, und nicht mit jedem hergelaufenen . . . Leuten Handlung anfangen und fortsetzen wollten u. s. w., gewiss der Buchhandel würde ein ander Ansehen gewinnen und Rechtschaffenheit, Ehre und Ansehen würden wieder bei uns einkehren, die fast gänzlich von uns gewichen sind."

2. Rundschreiben Kummer's vom 4. April 1792.

P. P.

„Seit verschiedenen Jahren war es der allgemeine Wunsch der auswärtigen Herren Buchhändler, während der Leipziger Ostermesse einen Versammlungsort zu haben, wo sie ihre Rechnungen abschliessen könnten. — Wer die Messe nur

Digitized by Google

einmal besucht hat, dem darf ich doch wohl nicht erst beschreiben, welche Beschwerlichkeiten das viele Herumlaufen hat; zumal wenn man an fünf, sechs und mehrere Orte vergeblich kommt, nie Jemanden zu hause, oder schon in Geschäften begriffen antrifft. — Da nun anjetzo mehrere meiner auswärtigen Freunde anfragten, ob noch kein dergleichen Ort bestimmt sei, so entstand bei mir der Gedanke, dass ich vielleicht am ersten im Stande sei, diesen Wunsch zu befriedigen. Mir war bisher ein dergleichen Unternehmen aus dem Grunde bedenklich, weil man seine Geschäfte doch immer gern ohne Zuschauer und Zeugen betreibt. Allein da der Ort, welchen ich Ihnen eben antragen werde, der bequemste ist, welcher vielleicht in Leipzig gefunden werden kann, und daselbst eine beträchtliche Anzahl Personen auf einmal Geschäfte betreiben können, ohne einander hinderlich zu sein, so hielt ich diese Bedenklichkeit für gehoben.

Keinem unter Ihnen ist wohl das Richtersche Kaffeehaus unbekannt, so wie dieses in dem ersten Stockwerk ist, so ist auch das zweite. Dieses hat seit einigen Jahren eine Gesellschaft von 140 Gelehrten und Kaufleuten zum gesellschaftlichen Vergnügen gemiethet. Ich bin davon ein Mitglied. Da nun während der Messe sich wenig oder gar keine Mitglieder versammeln, so ersuchte ich diese Gesellschaft um die Erlaubnis, Ihnen während der Ostermesse einen Teil unserer Zimmer anbieten zu dürfen. Man hat mir diese Erlaubnis erteilt, und ich habe also das Vergnügen, Ihnen solches hiermit bekannt zu machen. —

Es sind fünf aneinander hängende Zimmer, welche nicht allein so schön sind, als sie wohl schwerlich in hiesigen Häusern gefunden werden möchten, sondern auch so gross, dass wenigstens 50 Tische so bequem gesetzt werden können, dass bei mässigem laut Reden die am nächsten Tische sitzenden Personen nicht gestört werden. Diese fünf Zimmer biete ich Ihnen vom allerersten Anfang der Messe bis zu deren gänzlichen Beendigung, wäre es auch erst zu den Pfingstfeiertagen, unter folgenden Bedingungen an:

1. Müssen sich wenigstens 100 Personen zu deren Annahme verbindlich machen.

2. Ein jeder zahlt für die Ostermesse 2 Rthlr. 12 Gr.

3. Für einen zu haltenden Aufwärter zahlt über dieses noch ein jeder 4 Gr.

4. Da die Tische in unserer Gesellschaft entweder ganz grosse zum speisen oder kleine zum spielen sind, so ist es nötig, für Sie neue anzuschaffen; hierzu wie auch zur Anschaffung der Schreibzeuge, Federmesser, Federn, Tinte etc. . . . zahlt ein jeder 1 Rthlr., worüber Ihnen die Rechnung abgelegt, und der etwan bleibende Überschuss zurückbezahlt werden soll. Tische und Schreibmaterialien werden Ihnen nach der Messe aufbewahrt, und würde also in der Folge blos für Federn, Tinte etc. . . ., ein jeder alle Messen etwan 2 Gr. zu zahlen haben.

Um nun dieses alles, und besonders die Tische, noch vor Ihrer Ankunft anzuschaffen, so ist es nötig, mir mit erster Post Ihre Erklärung zu melden, ob Sie Anteil nehmen wollen oder nicht. Die Herren eines jeden Orts könnten dieselben unmassgeblich zusammen in einem Briefe thun.

5. Wäre die Witterung in der Messe kalt, dass die Zimmer geheizt werden müssten, so würde zu Anschaffung des Holzes ein jeder circa 4 Gr. beizutragen haben.

6. Einem jeden steht es frei, sich von dem Kaffeehause Kaffee oder andere Erfrischungen bringen zu lassen. Allein Tabak darf nur in dem

Digitized by Google

grossen Erkerzimmer geraucht werden. Dieses ist ein Gesetz bei unserer Gesellschaft und muss daher auch von Ihnen unverbrüchlich gehalten werden.

Sollte aus diesem Punkte jemand vermerken, dass er mit dem Kaffeehause in Verbindung komme, oder genötigt sei, täglich etwas zu verzehren, dem erwidere ich, dass Herr Richter weder Kenntnis von denjenigen bekommt, welche Anteil an dieser Einrichtung nehmen, noch auch ohne Ihre Erlaubnis nicht einmal das Recht hat, in Ihre Zimmer zu kommen.

7. Keinem derer Herren Buchhändler, welche nicht Anteil an dieser Einrichtung nehmen, ist es erlaubt, dahin zu kommen oder Geschäfte daselbst zu machen. Ein jeder aber, der Anteil nimmt, erhält von mir ein Billet, gegen dessen Vorzeigung ihm der Aufwärter den Eintritt gestattet; dieses wird so lange nötig sein, bis ihn der Aufwärter persönlich kennt.

8. Diese drei Zimmer werden Ihnen jeden Tag, so früh Sie es verlangen, geöffnet und erst Abends um 8 Uhr verschlossen werden, jedoch müssten zwei davon um 5 Uhr Nachmittags geräumt werden, weil sich etwa Mitglieder unsrer Gesellschaft einfinden könnten. Ich hoffe, dieses wird Ihnen um so weniger lästig sein,

a) weil doch die meisten um diese Zeit ohnehin zu rechnen aufhören, um sich mit Aufsuchen und dergleichen zu beschäftigen;

b) weil auch in denen Ihnen noch bleibenden Zimmern, noch wenigstens 60 Personen bequem rechnen und Geschäfte abschliessen können.

Dieses und weiter nichts sind meine Bedingungen; ich hoffe, dass nichts darinnen, welches einer anmasslichen Vorschrift, oder auch einem grossen Aufwande gleich sähe. Diese geringen Kosten müssten wohl durch Ersparung an Zeit und daher früheren Abreise von hier reichlich ersetzt werden. — Mir kommt es nicht zu, Ihnen Gesetze vorzuschreiben, wollen Sie sich selbst einige entwerfen, so steht es bei Ihnen, sich darüber zu vereinigen. — Allein bis dahin, wo Sie selbst unter sich etwas bestimmen, finde ich doch für nötig, in der festen Überzeugung, dass Sie es alle wünschen, folgende Regeln festzusetzen. —

1. Das kleinste Zimmer, welches ohnehin nur etwa vier Tische bequem fassen würde, nicht zum Rechnen gebraucht, sondern leer gelassen würde, damit wenn zwei Personen etwas ganz geheim mit einander sprechen wollten, sie in dasselbe eintreten könnten, oder auch wenn ein Fremder, der kein Buchhändler ist, jemanden aufsuchte und ihn sprechen wollte, daselbst einzulassen und allein mit ihm gesprochen werden könnte. —

2. Niemand, der nicht Teilnehmer ist, wird geradezu in ein Zimmer gelassen, sondern der Aufwärter meldet ihn bei demjenigen, nach welchem er fragt; ist es ein Dienstbote, so wird er womöglich auf dem Vorsaal abgefertigt, ist es jemand anderes, so wird er in das leere Zimmer geführt, damit andere, denen dieser Besuch nichts angeht, durch denselben nicht gestört werden. —

3. Wird gebeten durch laut Schreyen oder Lachen die anderen Parteien nicht zu stören.

4. Derjenige, welcher müssig ist, wird sich von den Tischen, an welchen gerechnet wird, in einiger Entfernung halten, damit niemand weder gestört noch behorcht werde.

5. Würde ich unmassgeblich anraten, einige aus Ihrem Mittel zu erwählen, welche auf die etwan zu machenden Regeln Aufsicht hätten.

Dieses sind meine ohnmassgeblichen Gedanken, welche ich nur so lange zu

Digitized by Google

beachten bitte, bis sie unter sich selbst vereinigt, solche nach Gefallen aufheben oder abändern.

Dieses Anerbieten thue ich Ihnen zwar nur für diese Ostermesse, allein blos um Niemanden zu binden, von Ihnen allein wird es abhängen, ob es für die Folge von Bestand sein soll. Gegen Ausgang dieser Messe erbitte ich mir sodann Ihre Erklärung. —

Auf Michaelismesse erstreckt sich diese Einrichtung nie, welches auch wohl der Mühe nicht werth wäre.

Die verschiedenen Meinungen der Menschen sind mir übrigens zu bekannt, als dass ich nicht befürchten sollte, dass bei aller Lauterkeit meiner Ansichten es nicht auch Personen geben sollte, welche Nebenabsichten bei mir vermuteten. Wer dieses zu denken fähig ist, dem kann ich nichts weiter sagen, als dass er alles genau prüfen und untersuchen möge, so hoffe ich, man wird finden, dass meine Absicht blos die Befriedigung Ihrer Wünsche zum Zweck gehabt habe. Ihren Zins berechne ich der Gesellschaft und habe dabei keinen Gewinn. Und dass eine Gesellschaft von 140 hiesigen Gelehrten und Kaufleuten dieser Beisteuer nicht bedarf, wird man mir wohl glauben. Weit weher würde es mir thun, wenn man die edle Gefälligkeit dieser Gesellschaft verkennen sollte, als wenn man mir selbst einiges Interesse dabei beimässe. — Ich bitte nochmals mir mit wenigen Worten durch erste Post wissen zu lassen, ob Sie Anteil nehmen oder nicht.

Paul Gotthelf Kummer.

(S. 44—49.)

---

3. Rundschreiben Kummer's vom 30. April 1792.

P. P.

Ich habe das Vergnügen, Ihnen anzuzeigen, dass der für die fremden Herren Buchhändler bestimmte Versammlungsort in der zweiten Etage des Richterischen Kaffeehauses nun völlig eingerichtet ist und Sie sich nach Gefallen dahin begeben können.

Der allgemeine Beifall, mit dem mein Vorschlag ist aufgenommen worden, lässt mich die gewisseste Fortdauer dieser Einrichtung hoffen.

Eine jede neue Verfügung hat mehr oder weniger, selten aber gar keine Bemerklichkeiten, welche gehoben sein wollen, lägen solche auch blos darinnen, dass man die Sache nicht aus dem rechten Gesichtspunkte betrachtete. Ich habe mich der Sache unterzogen, es ist also auch Pflicht für mich, sie zur Vollkommenheit zu bringen, ob ich nun schon bei der grossen Anzahl würdiger Männer, welche sich in Ihrer Gesellschaft befinden, völlig überzeugt bin, dass auch alles ohne mich zur besten Vollkommenheit gelangen wird, so bin ich doch immer der erste, an welchen man sich wendet, um sich belehren und seine etwan habenden Bedenklichkeiten heben zu lassen. — Bedenken Sie aber, theuerste Herren! welche Last für mich es sein würde, wenn ich mit mehr als hundert Personen mich einzeln besprechen, und ihnen die ganze Einrichtung, welche sich doch bereits schon vor Augen liegend zeigt, erklären sollte. — Angenommen, dass ich mich nur mit jedem eine halbe Stunde oder Viertelstunde darüber unterrede, wie viel der in der Messe so kostbaren Zeit geht mir im ganzen dadurch verloren. Erlauben Sie mir also die Bitte, dass man mich mit der Unterredung einzelner

Digitized by Google

Mitglieder verschone, es könnte solches ohne die grösste Versäumnis meiner Geschäfte nicht geschehen.

Ich will mich dadurch keineswegs der Sache ganz entziehen, es soll mir im Gegenteil ein Vergnügen sein, zu deren gänzlicher Vollkommenheit ferner etwas beizutragen. — Zu diesem Behufe verspreche ich Ihnen, in den ersten Tagen und so lange Sie es für nötig halten, täglich einen kurzen Besuch in Ihrem Versammlungsorte zu machen, da belieben Sie mir zu sagen, was Sie zu erinnern finden.

Wollen Sie sich nun zu mir bemühen, und die Entrée-Billets bei mir in Empfang zu nehmen, so können Sie sodann nach Gefallen Ihre Geschäfte anfangen, wozu ich Ihnen von Herzen Glück und Segen wünsche, und mich Ihrer ferneren Freundschaft empfehle. —

Den 30. April 1892. Paul Gotthelf Kummer.

(Aus: „Der Buchhandel vom Jahre 1815—1856. Denksteine zu einer späteren Geschichte des deutschen Buchhandels. IV. Teil. Hamburg und Altona 1857, S. 50—51.)

---

4. Skizze einer Organisation der Börsengesellschaft.

(Göschen: Meine Gedanken über den Buchhandel etc. § XI., S. 27—30. August 1802.)

„Wie kann man den besseren Einrichtungen unseres Handels die nötige Kraft geben?

Man verschaffe der Börse Fond, Würde und Dauer.

1. Jeder Buchhändler, auch derjenige, welcher nicht zur Messe kommt, und die Börse nicht besuchen kann, wird Mitglied der Börse, unterwirft sich den Gesetzen und Artikeln derselben, und zahlt jährlich zu der Miete und den übrigen kleinen Bedürfnissen seinen Beitrag.

2. Jeder Buchhändler, der sich künftig etablirt, zahlt zum Börsenfond eine Summe von wenigstens 100 Thlrn. oder von dem Fond, womit er anzufangen vorgiebt, etwas Gewisses, etwa ein halbes pro Cent.

3. Alle schon etablierte Buchhändler geben Etwas zu diesem Fond freiwillig. Ich unterschreibe mich im voraus, wenn diese Sache zustandekommt, mit 50 Thlr.

4. Die Interessen dieses Fonds werden zu Wohlthaten angewandt. Der Sohn oder die Wittwe eines braven verarmten Buchhändlers, ein alter, treuer, kranker Gehilfe, ein Diener, der 20 Jahre gedient hat, und dessen Herr stirbt, ohne seine Treue vergelten zu können, sind Gegenstände dieser Wohlthätigkeit.

Oder: Es kann auf diesem Fond eine gemeinnützliche Anstalt, zum Beispiel eine Assecuranz, gegründet werden.

5. Man miete ein für die ganze Gesellschaft geräumiges Lokal, wo zwei Personen von den anderen abgesondert für sich rechnen können, ohne dass sie von der übrigen Versammlung gestört werden. — . . . .

6. Die von der ganzen Gesellschaft als notwendig und ausführbar erklärten Vorschläge werden zu Artikeln oder Gesetzen erhoben, und in verschiedene Klassen gebracht.

Digitized by Google

Die erste Klasse enthält Artikel, welche zur Folge haben, dass alle Börsenmitglieder die Rechnung mit demjenigen, der sie, z. B. die Artikel wider Betrug und Ungerechtigkeit übertritt, unverzüglich aufheben.

Die zweite Klasse enthält die Artikel, die für denjenigen, der solche übertritt, zwar auch die Aufhebung der Rechnung, aber erst nach vergeblichen Erinnerungen und Vorstellungen, zur Folge haben.

Die dritte Klasse enthält die Artikel, welche demjenigen, der sie übertritt, erst in der Stille von den Vorstehern, und dann, wenn dies nicht hilft, bei einer Versammlung der ganzen Gesellschaft öffentlich einen Verweis zuziehen.

Um mich deutlicher zu machen, führe ich aus der ersten und zweiten Klasse nur einige Beispiele an.

Aus der ersten Klasse:

1. Stirbt ein Börsenmitglied, so muss seine Forderung in der ersten Ostermesse nach seinem Tode ganz und ohne Rest bezahlt werden. Auch darf, wenn er Frau und Kinder hinterlässt, aus der laufenden Rechnung nichts, keine Novitäten, auch nicht einmal Bücher, die à condition genommen sind, (NB. ich sage: genommen sind, und meine nicht, die unverlangt eingesandt sind) remittiert werden. Dies sei ein Vorteil, den die Börse gewährt, und den jeder Überlebende den Verlassenen seines verstorbenen Handelsfreundes gern gönnt.

2. Wer nachdruckt, ist Dieb; nicht besser ist, wer einen Nachdrucker in seinen Katalogen, oder sonst öffentlich bekannt macht oder seine Kollegen damit versorgt.

3. Ein Betrüger ist, wer ein altes Buch unter einem neuen Titel verkauft, ohne dies auf dem neuen Titel anzuzeigen, und seine Kollegen davon zu unterrichten.

Aus der zweiten Klasse:

1. Jeder muss die Bedingungen erfüllen, worüber er sich mit einem andern vor Eröffnung der Rechnung vereinigt hat, oder unter welchen er mit demselben handeln will. Sobald er die Bücher erhalten hat, ist er verpflichtet, den Akkord in allen Stücken zu erfüllen.

2. Wer ein ehrlicher Mann sein will, muss zahlen, was er schuldig ist, und so wie er es versprochen hat.

3. Niemand darf mit einem Buchhändler Geschäfte machen, mit dem die Börse die Rechnung aufgehoben hat.

4. In den letzten Tagen der Ostermesse wird eine Versammlung aller gegenwärtigen Börsenmitglieder gehalten, worin vorgetragen wird, was der Gesellschaft nachteilig oder vorteilhaft werden kann, und überhaupt ihr Interesse angeht. Dahin gehören gegründete Beschwerden, gute Vorschläge, Abrechnungen des Kassierers u. s. w.

5. Die ganze Gesellschaft wählt:

Einen Kassierer.

Sein Amt und die dazu erforderlichen Eigenschaften bestimmen sich von selbst.

Einen Sekretär.

Dieser nimmt in und ausser der Messe die Klagen wider die festgesetzten Artikel nebst den Beweisen, auch sonst jede Beschwerde an, die ein Mitglied der Börse wider das andere hat; protokolliert solche und teilt das Protokoll den Vorstehern mit. Sind die Beweise nicht gültig, so untersucht er die Sache durch mündliche oder schriftliche Erkundigungen.

Digitized by Google

Ausserdem liefert er alle schriftlichen Aufsätze, hält über jeden Vorfall bei jeder Versammlung der Gesellschaft den Vortrag und führt das Protokoll.

Da jeder Buchhändler in der Messe genug für sich zu thun hat, so wird es wohl notwendig sein, zum Sekretär einen jungen Rechtsgelehrten zu wählen, den man besoldet.

Vorsteher.

Diese entscheiden in zweifelhaften Fällen, bemühen sich, Streitigkeiten, worüber die Artikel nichts bestimmen, gütlich beizulegen, suchen bei Vergehungen wider die Artikel der dritten Klasse den Schuldigen erst durch glimpfliche Vorhaltung zurecht zu weisen, und rügen, wenn ihre Vorstellungen nichts gefruchtet haben, die Sache öffentlich an dem allgemeinen Versammlungstage; sie prüfen jede protokollierte Frage, bevor sie laut wird; revidieren die Kasse und wachen überhaupt über die Artikel und über die Wohlfahrt der Gesellschaft.

5. Erstes Grundgesetz der neu errichteten Buchhändlergesellschaft in Deutschland.

(Originalabdruck aus Reich's bibliopolischem Tagebuche. Schulz' Adressbuch 1840. V. S. 48—50).

„Demnach sich bei der Buchhandlung seit geraumer Zeit viele lästige Missbräuche hervorgethan, und nicht sowohl schleichend, als vielmehr mit einer gewissen dreisten Schamlosigkeit dergestalt ausgebreitet haben, dass diese oder jene gewissenlosen Leute bald fremde Bücher, die doch ihr Eigentum nicht sind, blos aus reiner ehrlosen Gewinnsucht nachdrucken, und auf öffentlichen Messen zum Verkauf bringen, auch wohl gar mit künftigem Nachdrucke gelegentlich zu drohen sich erkühnen, bald aber die Bücher, die ihnen eigentümlich gehören, wider alle hergebrachte Treue und Glauben dem einen Handlungsgenossen in einem geringeren, dem andern in einem höheren Preise ansetzen, wodurch dann bei der unvermeidlichen Ungleichheit der benachbarten Kataloge manche ansehnliche Buchhandlung nicht wenig beschimpft wird; bald endlich in Ansehung ihres Metiers sich soweit vergessen, dass sie zwar auf Messen Buchhändler vorstellen, und die bei dem Buchhandel vorzüglichen Vorteile des kollegialischen Bücheranstausches geniessen wollen, ausser Messen aber nicht sowohl in denen Messpreisen verkaufen, als vielmehr die Bücher vertrödeln, und oft die besten Werke, die sie durch die betrüglichen Preise ihrer Verlagsbücher erschlichen haben, unter der Hälfte ihres wahren Wertes verschleudern; alle diese sowohl, als andere angemasste Eingriffe, Betrügereien und Wendungen aber doch zum offenbaren Verderben und zur Beschimpfung des sonst so rühmlich gewesenen Buchhandels um so viel mehr abzielen und wirklich hinauslaufen, da es bisher auf den Messen blos dabei sein Bewenden gehabt, dass einer dem anderen einzeln diesen oder jenen Unfug zwar geklaget, indessen aber durch gemeinschaftliche Zusammenkünfte, Unterredungen und Massregeln dagegen keine hurtige und wirksame Gegenmittel angewendet worden.

So wird es wohl endlich einmal Zeit sein, dass alle sowohl mit kontantem Verlage als mit Sortiment ehrliebend handelnde Buchhändler, die dem Betrüge und der Chikane Feind sind, in eine gemeinnützige Societät zusammen-

Digitized by Google

treten und zu Beförderung ihrer gemeinschaftlichen Wohlfahrt die Hände einander zu bieten anfangen, als worzu Endesunterzeichnete einen jeden rechtschaffen denkenden Mann hiermit geziemend eingeladen und gebeten haben wollen, den Beitritt zu dieser Sozietät durch ihres Namens eigenhändige Unterschrift fernerhin zu entdecken.

Gedachte Buchhandlungssozietät gründet sich daher:

1. Auf einen allerseits freiwilligen Beitritt ohne den allergeringsten Vorzug der einheimischen Buchhändler vor den auswärtigen, oder der auswärtigen vor den einheimischen, und leidet dieselbe um so viel weniger irgend einen Zwang, da zu jeder künftigen Einrichtung und Ausführung dieses oder jenen nötig befundenen Handlungszweckes auch jedesmal eine neue Einwilligung der Mitglieder erfordert wird, welche sie teils in Person, teils durch ihre schriftlich bevollmächtigten Landsleute in jedem Falle geben können, jedoch muss derjenige, der für einzelne Handlungsgenossen oder für die Buchhändler einer ganzen Stadt, oder wohl gar einer ganzen Provinz als Deputatus mit Giltigkeit votieren will, mit spezieller und von jedem Buchhandlungs-Sozietätsmitgliede eigenhändig unterschriebener Vollmacht versehen sein.

2. Da ohne eine allgemeine Zusammenkunft an einem gewissen Tage und Orte die Bedürfnisse der Sozietät weder vorgetragen, noch auch nützliche Beratschlagungen wegen deren Remedur angestellt werden können, so wird darzu von Endesunterzeichneten jedesmal der erste Mittwoch nach eingeläuteter Oster- und Michaelismesse, und zwar von 3 Uhr des Nachmittags an, in Herrn Erckels Behausung, eine Treppe hoch, vorgeschlagen, wo alsdann auch der Tag zur zweiten gegen das Ende der Messe anzustellenden Versammlung verabredet und bestimmt werden kann.

3. Die Sozietät erwählt jährlich einen bevollmächtigten und zwar in Leipzig wohnenden Sekretär, um das Beste derselben ein Jahr hindurch vorzüglich zu besorgen; die wegen der Sozietät eingelaufenen Briefe zu empfangen und zu beantworten; ausser Messen kleine gemeinschaftliche Auslagen zu übernehmen und zu berechnen; Sachen, welche die Sozietät betreffen, an die in verschiedenen Provinzen erwählten Deputierten nötigenfalls zu berichten; bei öffentlichen Zusammenkünften die Vorträge zu thun; die Meinungen der Herren Mitglieder einzusammeln, und das Resultat oder den Abschluss der jedesmaligen Beratschlagung so genau als kurz in das besondere Diarium der Buchhandlungssozietät einzutragen.

4. Die Sozietät hat übrigens nichts anderes zu ihrem Hauptaugenmerke, als das „Suum cuique", die erste Grundsäule der natürlichen sowohl als bürgerlichen Rechte, und ist daher auf keines Menschen Schaden oder Nachteil, vielmehr aber auf die Aufrechterhaltung des Buchhandels überhaupt, und des Eigentums eines jeden Mitgliedes insonderheit bedacht; daher denn

5. alle Mitglieder derselben sich hauptsächlich, kraft ihres Namens eigenhändiger Unterschriften: auf Treue, Glauben und Gewissen verbindlich machen, dass, sobald sie in ihrer Gegend die geringste zuverlässige Nachricht von einem Nachdrucker einziehen, der etwa ein Verlagsbuch dieses oder jenen Sozietätsmitgliedes nachgedrucket hat, oder sonst in Erfahrung bringen, dass dieser oder jener zum Nachteil der Buchhandlung ein altes verlegenes Buch mit einem neuen Titel betrüglich ausgeschmücket hat, oder dass dieser oder jener anmassliche Buch-

Digitized by Google

händler mit dem eingetauschten Sortiment auf öffentlichen Jahrmärkten zur Beschimpfung der Handlung trödelt, hausieret und schleudert, oder endlich, dass jemand auf den Messen teils zweierlei, teils enorm betrügliche Preise angegeben hat; dass, sage ich, alsdann Sie, sämtliche Herren Mitglieder, diese und andere nachteilige Umstände unverzüglich an den zeitigen Sekretär zu Leipzig zu melden bereitwillig sein wollen, worauf dieser nicht ermangeln wird, den einberichteten Fall sofort bei der ersten Versammlung der nächsten Messe zum Vortrage zu bringen und zur Remedur auszustellen. Da dann

6. Wenn nach Verlaufe dieser Ostermesse räuberische Nachdrucke sich ereignen sollten, alle Mitglieder dieser Sozietät, als welche dem Bücherdiebstahle nachdrücklich entgegenzuarbeiten Mut genug besitzen, und welche jeder Nachdrucker so schlechterdings nicht wird entbehren können, sich hierdurch schriftlich anheischig machen, von einer jeden räuberischen Ausgabe eines den Sozietätsmitgliedern zugehörigen Buches als wofür sie in dem Sozietätsdiario zu immerwährender Beschimpfung erklärt werden soll, nicht allein kein Blatt zu nehmen, sondern auch mit einem solchen ehrlosen Nachdrucker alle Handlungsgemeinschaft in Ansehung des kollegialischen Bücheraustausches, des Kreditgebens und des Kreditnehmens solange aufzuheben und dagegen den Kauf und Verkauf des auf beiden Seiten unentbehrlichsten Verlages durch bare Zahlung so lange zu bewirken, bis der Nachdrucker dem Mitgliede der Sozietät wegen des angetasteten Eigentums hinlängliche Genüge gethan habe, zu welchem Ende

7. Alle vereinbarte und noch ferner sich vereinbarende Mitglieder dieser Sozietät einer dem andern ihren Verlag gegen allen Nachdruck ohne Unterschied dergestalt garantieren, dass sie alle für einen und einer für alle einstehen, und allenfalls nach Befinden auch so weit gehen wollen, dem Nachdrucker das beste Buch, das er hat, zur Revanche abdrucken und demselben zum Nachteil, Namens der Sozietät debütieren zu lassen. So werden auch

8. Wider die Büchertrödler, Hausierer und Schleuderer von Zeit zu Zeit solche wirksame Massregeln verabredet und wirklich ergriffen werden, welche die Ehre der eben hierdurch in Verachtung geratenen Buchhandlung von den Mitgliedern der Sozietät auffordert; wie denn auch

9. Wider diejenigen, welche auf Messen teils zweifache, teils betrügliche Bücherpreise angeben, bei jedesmaligen Messversammlungen, dem vorzüglichen Rate alter, verständiger Handlungsfreunde gemäss, das Nötige verabredet und zur Vollstreckung gebracht werden wird; was aber

10. Diejenigen schleichenden Buchhändler betrifft, welche man zwar auf Messen nicht zu sehen bekommt, die aber doch ihre Verlagsbücher durch Hilfe der Leipziger Messkataloge bekannt zu machen und auszubreiten suchen: so hat der Verleger des letzteren zum voraus die Versicherung erteilet, dass er dafür Sorge tragen wolle, dass ausser den Werken der bereits bekannten Buchhandlungen überhaupt gar keine Verlagsbücher ganz unbekannter Leute in den Mess-Katalogum eingerückt werden sollen, bis man von den Mitgliedern der Sozietät die nötige nähere Kenntnis derselben eingezogen haben wird.

Schlüsslich sind vorstehende vorläufige blos auf die Einrichtung der Sozietät abzweckenden Punkte von nachfolgenden Sozietätsmitgliedern nach

Digitized by Google

einer zufälligen und niemanden präjudizierlichen Ordnung durch eines jeden eigenhändige Namensunterschrift als verbindlich anerkannt, und für das allererste Grundgesetz der Sozietät angenommen worden.

So geschehen Leipziger Ostermesse 1765.

(Folgen 56 Unterschriften.)

Corrigenda.

Pag. 46 Zeile 12 von oben lies: partim demum vel forma statt: partim deum etc. — Pag. 65 Zeile 6 von oben ist an der Stelle des Zitats [3]) statt [4]) zu lesen.

Digitized by Google

Litteratur-Übersicht.

I. Entwicklungsperiode.

Birt, Theodor. Das antike Buchwesen in seinem Verhältnis zur Litteratur. Berlin 1882.

Schoemann, G. F. Griechische Altertümer. Berlin 1853.

Faulmann, Karl. Illustrierte Geschichte der Schrift. Wien, Pest, Leipzig 1880.

Schmidt, Ad. Geschichte der Denk- und Glaubensfreiheit in dem ersten Jahrhundert des Kaiserreichs und des Christentums. Berlin 1842.

Ritter, G. Das litterarische Leben im alten Rom. Prag 1878.

Wattenbach, W. Das Schriftwesen des Mittelalters. Leipzig 1875.

Dziatzko, K. „Der Buchhandel," Handwb. d. Staatsw. Bd. II.

Haeberlin. „Beiträge zur Kenntnis des antiken Buchwesens" in: Hartwig's Zentralblatt für Bibliothekswesen. VI. Jahrgang.

Ihm. „Die Bibliotheken im alten Rom." Hartwig's Zentralblatt etc. Bd. X.

Kirchhoff, Albr. Die Handschriftenhändler des Mittelalters. Leipzig 1853.

Poelchau, A. Das Bücherwesen im Mittelalter. Berlin 1881.

Schück, Julius. Aldus Manutius und seine Zeitgenossen in Italien und Deutschland. Berlin 1862.

Harless, Chr. Fr. Die Litteratur der ersten 100 Jahre nach der Erfindung der Typographie. Leipzig 1840.

Voigt, G. Die Wiederbelebung des klassischen Altertums oder das erste Jahrhundert des Humanismus. Berlin 1880.

Erhard, H. A. Geschichte des Wiederaufblühens wissenschaftlicher Bildung, vornehmlich in Teutschland bis zum Anfange der Reformation. Bd. 1 bis 3. Magdeburg 1827.

Geiger, L. Renaissance und Humanismus in Italien und Deutschland. Berlin 1892.

Geiger, L. Johann Reuchlin. Berlin 1871.

Kaufmann, Georg. Die Geschichte der deutschen Universitäten. Bd. I. 1888.

Uhlirz, Dr. K. „Beiträge zur Geschichte des Wiener Buchhandels." Hartwig's Zentralblatt etc. IX. Jahrgang. 9. Heft. 1892.

Ilgen, Th. „Der Buchhandel im Mittelalter." Hartwig's Zentralblatt etc. IX. Jahrgang. 6. Heft. 1892.

Hofmeister, Ad. Eine niederdeutsche Bücheranzeige des 15. Jahrh. VI. Jahrg. 3. Heft 1889.

Savigny. Die Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Bd. III, Kap. 25.

van der Linde, Dr. A. Gutenberg, Geschichte und Erdichtung aus den Quellen nachgewiesen. Stuttgart 1878.

Lorck, Carl B. Handbuch der Geschichte der Buchdruckerkunst. 2 Teile. Leipzig 1882/83.

Ehrhard, Alb. „Zur Katalogisierung der kleinen Bestände griechischer Handschriften in Italien." Hartwig's Zentralblatt. Bd. X.

Delprat, G. H. M. „Die Brüderschaft des gemeinsamen Lebens", nach dem Holländischen bearbeitet von G. Mohnike. Leipzig 1840.

Digitized by Google

Schultze, Walther. Die Bedeutung der irisch-schottischen Mönche für die Entfaltung und Fortpflanzung der mittelalterlichen Wissenschaft". Hartwig's Zentralblatt etc. 5. Heft. 1889.

Kapp, Friedrich. Die Geschichte des deutschen Buchhandels. Bd. I. Leipzig 1886.

Kirchhoff, Albr. Versuch zu einer Geschichte des deutschen Buchhandels im 17. und 18. Jahrhundert. Leipzig 1853.

Hase, O. Die Koberger. Leipzig 1885.

Schwetschke, G. Codex nundinarius Germaniae litteratae bisecularis. Halle 1850.

Stintzing, R. Die Geschichte der populären Litteratur des römisch-kanonischen Rechtes in Deutschland. Leipzig 1867.

Hase, O. „Zum Gesellschaftsbetrieb im Druckgewerbe." Archiv X.

Braun. „Geschichte der Buchdrucker und Buchhändler Erfurts im 15.—17. Jahrhundert." Archiv X.

Stehlin, Dr. Karl. „Regesten zur Geschichte des Buchdrucks bis zum Jahre 1500." I. Aus den Büchern des Basler Gerichtsarchivs. Archiv XI. II. Aus den Büchern des Staatsarchivs, der Zunftarchive und des Universitätsarchivs in Basel. Archiv XII.

Kirchhoff, Alb. „Pantzschmann's Buchhandel." Archiv XII.

— „Die Sortiments- und Kleinbuchhändler Leipzigs bis zum Jahre 1600 bez. 1650." Archiv XIII.

Meyer, F. Herm. „Die Vertriebsmittel der ältesten Buchhändler." Archiv XIV.

II. Entwicklungs-Periode.

Rössig. Handbuch des Buchhandelsrechts. Leipzig 1804.

Wagner, Ad. „Über die Theorie vom geistigen Eigentum" im Handbuch der politischen Ökonomie. Bd. I.

Schürmann, Aug. Die Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger. Halle 1889.

Fritsch, Ahasverus. Abhandlungen von denen Buchhändlern, Buchdruckern etc. Jena 1675.

Kirchner. Geschichte der Stadt Frankfurt. Frankfurt a. M. 1807.

Meyer, F. Herm. „Eine Lotterie katholischer Bücher." Archiv XV.

Kirchhoff, Albr. „Eine Bücherlotterie im Jahre 1735." Archiv XIV.

Buhl. Zur Rechtsgeschichte des Sortimentsbuchhandels. Heidelberg 1879.

Kirchhoff, Albr. „Beiträge zur Geschichte der Pressmassregelungen und des Verkehrs auf den Büchermessen im 16. und 17. Jahrhundert." Archiv II.

— „Die Leipziger Sortimentshändler im 16. Jahrhundert und ihre Lagervorräte." Archiv XI.

— „Zur älteren Geschichte der kursächs. Privilegien gegen Nachdruck." Archiv VII u. VIII.

Buchwald. „Stadtschreiber M. Stephan Roth in Zwickau." Archiv XVI.

Pütter, Joh. Steph. Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts. Göttingen 1774.

Friedländer, Dr. F. Der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck. Leipzig 1857.

Wächter, Dr. O. Das Verlagsrecht. Stuttgart 1857.

Kirchhoff, Albr. Die kaiserlichen Bücherprivilegien in Sachsen. Archiv XV.

Rehm, Herm. „Pressgewerbe und Pressrecht", im Handwb. d. Staatsw. Bd. V.

Kirchhoff, Albr. „Die Leipziger Büchermesse von 1550—1650." Archiv XI.

— „Die kurfürstlich sächsische Bücherkommission in Leipzig". Archiv IX.

— „Polizeiliches Pressregiment." Archiv VII.

— „Lesefrüchte aus den Akten des städtischen Archivs zu Leipzig." Archiv X, XII u. XIII.

— „Hausierer und Buchbinder in Breslau im 16. Jahrh." Archiv IV.

Meyer, F. Herm. „Buchbinder und Buchhandel." Archiv X.

Kirchhoff, Albr. „Christoph Birck, Buchbinder und Buchführer in Leipzig. 1534—1578." Archiv XV.

Digitized by Google

III. Entwicklungs-Periode.

Allfeld. „Urheberrecht." Handwb. d. Staatsw. Bd. VI.

v. Biedermann. Pressfreiheit und Gewerbeordnung. Leipzig 1894.

Lass, L. Rechtsgrundsätze des Reichsgerichts. Berlin 1892.

„Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel" Leipzig 1893. Angenommen in der Hauptversammlung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler. (30. April 1893).

Voigtländer. Der Verlagsvertrag. Kreuznach und Leipzig 1889.

Streissler. Das Recht für Urheber, Buchhandel und Presse. Leipzig 1890.

Göschen, J. Meine Gedanken über den Buchhandel. Leipzig 1802.

[**Birnbaum**]. Eines aufrichtigen Patrioten unparteiische Gedanken über einige Quellen und Wirkungen des Verfalls der jetzigen Buchhandlung. Schweinfurth 1733.

Schürmann, Aug. Organisation und Rechtsgewohnheiten des deutschen Buchhandels. Teil I u. II. Halle 1880/81.

Frommann. Die Geschichte des Börsenvereins der deutschen Buchhändler. Leipzig 1875.

Perthes. Friedrich Perthes Leben. Gotha 1872.

Pohle. Das Buchhändler-Kartell. Leipzig 1895.

„Buchhändlerische Verkehrsordnung." Angenommen in der Hauptversammlung des Börsenvereins der deut-chen Buchhändler. Leipzig, 26. April 1891.

„Der buchhändlerische Verkehr über Leipzig und der Geschäftsgang des Leipziger Kommissionsgeschäfts." Zusammengestellt vom Verein Leipziger Kommissionäre. Ostermesse 1892.

Beiträge zum Urheberrecht. Leipzig 1896.

Goebel, Theodor Friedrich. Koenig und die Erfindung der Schnellpresse. Stuttgart 1883.

Hase, O. Die Entwicklung des Buchgewerbes in Leipzig. Leipzig 1887.

Hasse. „Die Stadt Leipzig und ihre Umgebung" geographisch und statistisch beschrieben. Leipzig 1878.

Schulz, O. A. Adressbuch des deutschen Buchhandels. Leipzig. Die Jahrgänge 1845 bis 1895.

Die Jahres-Berichte der Leipziger Handelskammer. Leipzig. Die Jahrgänge 1872 bis 1894.

Zur kritischen Beurteilung der Spezial-Litteratur.

Das in der Litteratur-Übersicht verzeichnete Quellenmaterial ist für die Entstehung der vorliegenden Abhandlung nicht durchgängig von gleichem Werte. Zwei Kategorien sind nach Massgabe der urkundlichen Bedeutung der einzelnen Werke und Schriften zu unterscheiden.

Die eine umfasst die Quellen ersten Ranges, durchgehend Spezial-litteratur, teils Originale (Hand- und Druckschriften), teils gewissenhafte Bearbeitungen bestimmter Quellengebiete. Die andere Kategorie schliesst die übrigen hier in Betracht kommenden Abhandlungen in sich, deren Inhalt allerdings nicht ausschliesslich den litterarischen Verkehr zum Gegenstand hat, aber dennoch mit diesem im engsten Zusammenhang steht.

Die erwähnten Originale sind von dem verdienten Leipziger Buchhändler Paul Gotthelf Kummer gesammelt und der späteren Forschung überliefert worden.

Es sind über zweihundert vornehmlich handschriftliche und daneben auch druckschriftliche Urkunden: Briefe, Protokolle und andere recht wertvolle Überlieferungen aus dem

Digitized by Google

Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts. Sie gehören ausschliesslich dem Gebiete des deutschen Buchgewerbes an.

Von grösseren wissenschaftlichen Abhandlungen wurden vornehmlich benutzt:

Kapp, Fr., Die Geschichte des deutschen Buchhandels (bis in das 17. Jahrhundert.)

Dieses Werk wurde im Auftrage des Börsenvereins, unter Mitwirkung der „Historischen Kommission" verfasst und im Jahre 1886 veröffentlicht. Nur Band I liegt gegenwärtig vollendet vor.

Die epochemachenden Arbeiten von Albrecht Kirchhoff, Dr. ph., welche teils als selbständige Druckschriften, teils im „Archiv für die Geschichte des deutschen Buchhandels" erschienen sind.

Kirchhoff dürfte wohl der bedeutendste Forscher auf diesem Gebiete sein.

Hase, Dr. ph. Oskar. „Die Koberger", eine umfassendere Darstellung des buchhändlerischen Geschäftsbetriebs in der Zeit des Überganges vom Mittelalter zur Neuzeit.

Ebenfalls eine durchaus quellenmässige Bearbeitung.

Schwetschke, Gustav. „Codex nundinarius Germaniae litteratae bisecularis." Messjahrbücher des deutschen Buchhandels von dem Erscheinen des Messkatalogs (1564) bis zur Gründung des ersten Buchhändler-Vereins im Jahre 1765.

Dieses mühsam vollendete Werk ist für die Statistik des deutschen Buchgewerbes von grundlegender Bedeutung. Es enthält statistische Aufstellungen der in den einzelnen Jahren erschienenen Werke, einerseits nach den verschiedenen Disziplinen, andrerseits nach den Sprachen geordnet; sowie Verzeichnisse der in Betracht kommenden Verlagsorte und Verleger und schliesslich summarische Mitteilungen über die für die nächsten Messen im voraus angekündigten Bücher.

Eine nach Schwetschke's Materialien bearbeitete Fortsetzung, die Jahre 1766 bis 1846 enthaltend, wurde von Brinckmeier besorgt.

Auch Schürmann's Abhandlungen wurden nicht unbenutzt gelassen.

Recht ergiebig war das im „Archiv" veröffentlichte Quellenmaterial, das stets gehörigen Ortes zitiert wurde.

Von einer weiteren Aufzählung kleinerer, aber nicht minder wertvoller Abhandlungen sehe ich an dieser Stelle ab, da es sonst zu weit führen würde, und verweise auf die ausführliche Litteraturübersicht. Es erübrigt noch zu erwähnen, dass vornehmlich auch Fachblätter, sowie die Statuten der besprochenen buchgewerblichen Vereine soweit nötig in das Quellenstudium mit einbezogen wurden.

Handschriften und Original-Drucke

(aus Kummers Hinterlassenschaft).

Zirkular Kummers vom 14. Mai 1792 an die Besucher des gemeinsamen Abrechnungsraumes. K. N. Nr. 6b.

Bertuch. Über die Gebrechen des Buchhandels, ihre Ursachen und die Mittel sie zu heilen. Weimar 1802.

Heyer. „An das Publikum", Denkschrift vom 16. August 1803.

Palm, Joh. Jakob. Gutachten. Erlangen vom 24. September 1803.

Nikolai. Gutachten. Berlin, 17. Mai 1802.

Wappler. Gutachten. Wien, 28. Nov. 1802.

Brief Nikolai's an Horvath, Leipzig, den 17. Mai 1802. K. N. Nr. 204.

Brief Nikolai's an Göschen. Berlin, 25. März 1803. K. N. Nr. 211.

Digitized by Google

Perthes, Friedrich. Zirkular an die deutschen Buchhändler. Gotha, im Februar 1824. K. N. Nr. 104.

Protokolle über die Hauptversammlungen des Börsenvereins vom:

30. April 1825. K. N. Nr. 219.

23. April 1826. K. N. Nr. 218a.

13. Mai 1827. K. N. Nr. 121.

4. Mai 1828. K. N. Nr. 123.

4. Mai 1829. K. N. Nr. 143.

1. Mai 1831. K. N. Nr. 152.

20. Mai 1832. K. N. Nr. 154.

„Bericht des Vorstands des rheinisch-westfälischen Kreisvereins über die VI. zu Münster am 3. Sept. 1848 abgehaltene Generalversammlung." Börsenblatt vom 23. Jan. 1849.

„Bericht über die Thätigkeit der vom Vorstande des Börsenvereins ernannten Enquete-Kommission." Börsenblatt Nr. 119. 1879.

„Die Statuten des Zentralvereins für das gesamte Buchgewerbe in Leipzig." Börsenblatt, 5. Nov. 1884.

Die Statuten der übrigen erwähnten Vereine im Sonderdruck.

„Rundschreiben der vereinigten Leipziger Musikalien-Händler an die auswärtigen." Leipzig, den 12. Mai 1832. K. N. Nr. 232.

Zirkular vom 13. Mai 1822. K. N. Nr. 97.

Dankschreiben eines Hofer Buchhändlers vom 31. Mai 1824. K. N. Nr. 113.

Dankschreiben eines Mainzer Buchhändlers vom 7. Juni 1824; und ferner K. N. Nr. 113; 114; 115.

Die Tabellen der Vereins-Mitgliederbestände wurden nach den im Börsenblatt jährlich erscheinenden Berichten berechnet.

Digitized by Google

Digitized by Google

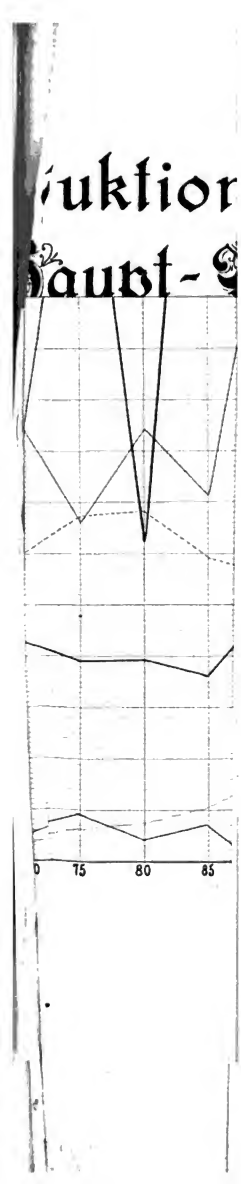

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

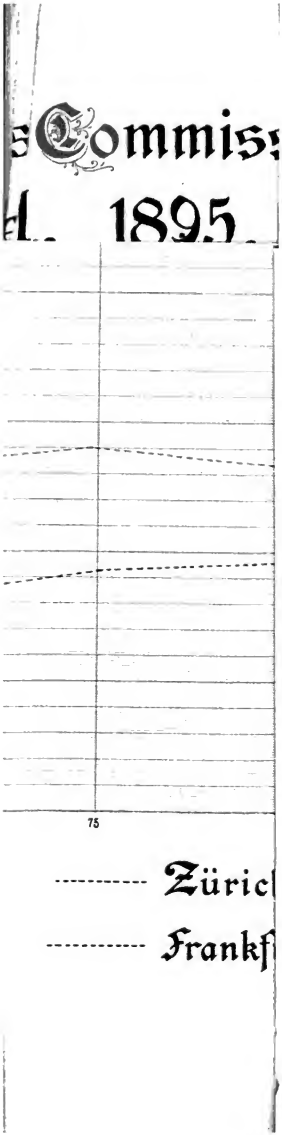

Digitized by Google

Digitized by Google

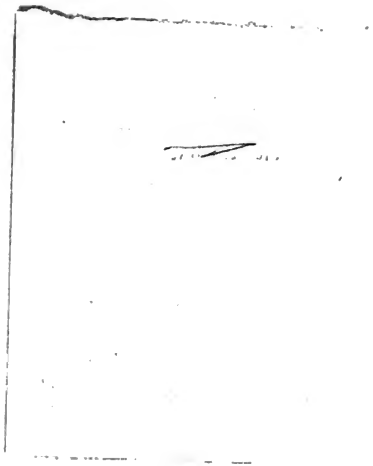

Digitized by Google

B 6448.96
Zur entwicklungsgeschichte des buch
Widener Library
005856668
3 2044 080 290 018

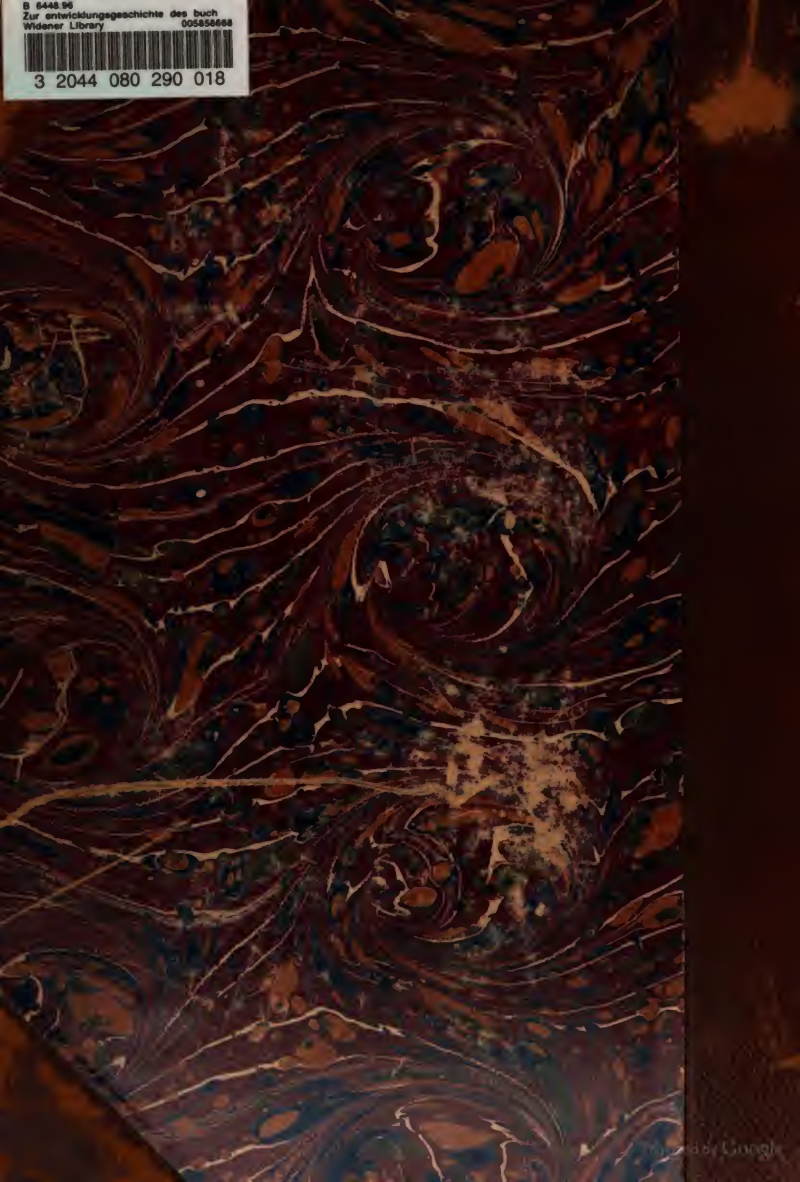

Digitized by Google